

Die
mecklenburgische Steuerreform,
Preußen und der Zollverein.

Moritz Wiggers.

Die
mecklenburgische Steuerreform,
Preußen und der Zollverein.

Von

Moriz Wiggers.



Berlin, 1862.
Verlag von Julius Springer.

ISBN 978-3-642-51292-6 ISBN 978-3-642-51411-1 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-642-51411-1

Der volkswirthschaftliche Congreß zu Stuttgart faßte in seiner Sitzung vom 11. September 1861 auf meinen Antrag den fast einstimmigen Beschluß, allen Maßregeln der nicht zum Zollverein gehörigen deutschen Staaten, welche deren Beitritt zu demselben erschweren oder verzögern, namentlich aber dem von den beiden Großherzogthümern Mecklenburg projectirten specifisch mecklenburgischen Grenzzoll auch an seinem Theile entgegenzuwirken. Die am 1. und 2. März d. J. zu Berlin versammelte ständige Deputation des volkswirthschaftlichen Congresses legte dieser Sache eine solche Bedeutung bei, daß sie die mecklenburgische Zollfrage auf die Tagesordnung des nächsten Congresses stellte und eine eigene Commission zur Vorbereitung derselben niedersezte. Außerdem ward ich, als Mitglied dieser Commission, beauftragt, über das einschlagende Material und die Sachverhältnisse voraufgehenden Bericht zu erstatten. Diesem ehrenvollen Auftrage entspreche ich in dieser Schrift. Dieselbe enthält eine Darlegung des mecklenburgischen Steuerreformprojectes und eine Kritik desselben vom Standpunkt der Interessen Mecklenburgs, Preußens und des Zollvereins. Möge sie dazu beitragen, ein Project zu beseitigen, dessen Ausführung, meiner festen Ueberzeugung nach, auf Mecklenburg eine verderbliche Wirkung ausüben und auch den preussischen und den allgemeinen deutschen Interessen widerstreiten würde.

Rostock, den 8. Mai 1862.

Moriz Wiggers.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Die einstimmige Beurtheilung unseres Steuerwesens und die einer Reform entgegenstehenden Hindernisse	1
Geschichtliche Uebersicht über die Steuerreformverhandlungen	6
Das dem Landtage von 1861 vorgelegte Steuerreformproject	14
a. Das Grenzzollproject	17
b. Das Project einer Handels-Classensteuer und einer Fixirung der Mahl- und Schlachtsteuer und der Gesekentwurf wegen Erhebung der außerordentlichen Contribution	29
Die Stellung der schwerinschen Regierung zu dem Reformproject	40
Die Stellung der strelitzschen Regierung zu dem Reformproject	46
Die sonstigen Anhänger des Reformprojects	51
Die Gegner des Reformprojects	60
Der Grundfehler des Reformprojects	65
Kritische Beleuchtung des Grenzzollprojects	71
Kritik der sonstigen Reformvorlagen	91
Das am Schlusse des Landtags von 1861 vorgelegte Steuerreformproject	107
Kritik des neuen Steuerreformprojects	112
Die projectirte Steuerreform vom Standpunkte der Interessen der Stadt Klostock	119
Der gegenwärtige Stand der projectirten Steuerreform	133
Die Interessen Preußens und des Zollvereins gegenüber der projectirten Steuerreform	139
Die Nothwendigkeit des Anschlusses Mecklenburgs an Preußen und den Zollverein	163

Die einstimmige Verurtheilung unseres Steuerwesens und die einer Reform entgegenstehenden Hindernisse.

Unser jetziges Steuer- und Zollwesen wurzelt im Erbvergleich von 1755, theilweise in einer noch viel früheren Zeit, und hat sich seitdem im wesentlichen in seiner ursprünglichen Reinheit conservirt. Die Reformbedürftigkeit desselben anerkannte bereits der mecklenburg-schwerinsche Minister von Ditmar, der eigentliche Schöpfer des Erbvergleichs, indem er über die vereinbarte Steuerverfassung das charakteristische Urtheil fällte, daß sie nur darauf ausgehe, den gemeinen Mann zu drücken, den wohlhabenden und üppigen aber freilasse. Verschiedene Ursachen wirkten zusammen, um die Ungleichheiten in der Besteuerung und die verderblichen Wirkungen unseres Steuersystems immer fühlbarer zu machen und immer klarer erkennen zu lassen. Wenn wir die kleine, aber einflußreiche Partei ausnehmen, welche unsere altlandständische Verfassung mit dem dazu gehörigen Steuersystem für die „beste in Europa“ erklärt, so ist das Verdammungsurtheil über unsere Steuerverhältnisse schon seit langer Zeit ein einstimmiges gewesen. Ein Rescript des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin vom 4. November 1846 erklärt es für unnöthig, die Dringlichkeit einer Steuerreform noch besonders hervorzuheben, da die Stände hierüber längst mit der Regierung einverstanden gewesen seien, und charakterisirt dann die bestehenden Steuern und Zölle in nachstehender Weise: „fehlerhaft im Princip, gegen die ersten Regeln der Staatswirthschaft verstoßend, hemmen und belästigen sie in der Anwendung den inländischen Handel und Verkehr zur Prämie des Auslandes, drücken den geringen Mann, während der Wohlhabende, ohne dem Gesetze entgegenzuhandeln, sich

ihnen zu entziehen vermag, erschweren den Export der Landesproducte, bedingen unverhältnißmäßig hohe Erhebungskosten und begünstigen nichts destoweniger in ausgezeichnetem Grade die Defraude. An sich unklar und unbestimmt, führten die bestehenden Steuer- und Zollgesetze zu Zweifeln und Differenzen über die richtige Art ihrer Anwendung, welche, langjähriger Verhandlungen ungeachtet, bis auf den heutigen Tag noch nicht haben beseitigt werden können; auf Sitten und Zustände berechnet, welche im Laufe der Zeit einen gänzlichen Wandel erfahren haben, liegen sie in dauerndem Conflict mit den Bedürfnissen der Gegenwart." In einem andern landesherrlichen Rescript vom 11. December 1846 heißt es: „Wenn die Unzuträglichkeiten dieser Verhältnisse von Unserer getreuen Ritterschaft selbst schon früher nicht verkannt worden, und gerade jetzt, im Hinblick auf die im Lande selbst und auswärts sich entwickelnden Verhältnisse bis zum Uebermaß gesteigert zu werden drohen, die Dringlichkeit der Abhülfe auch Allen klar ist, so halten Wir Uns allerdings verpflichtet, Unseren getreuen Ständen die Folgen längeren Fortbestandes solcher Verhältnisse jetzt, da es noch Zeit, aber auch die höchste Zeit ist, ihnen vorzubeugen, nochmals zu vergegenwärtigen.“ Nachdem die proponirte Steuerreform auf dem Landtage desselben Jahres abgelehnt war, wird im Landtagsabschiede gesagt: das Wohl des Landes liege Sr. Königl. Hoheit zu sehr am Herzen, als daß Allerhöchstdieselben es nicht innigst beklagen müßten, daß die so höchst dringenden Verhandlungen über die Verbesserung des Steuer- und Zollwesens unterbrochen erscheinen und demnach die allseitig als verderblich erkannten Zustände noch weiter bestehen müssen. Am Schlusse jenes Landtagsabschiedes behält Se. Königl. Hoheit Sich vor, „Ihren getreuen Ständen solche Maßregeln weiter in Vorschlag zu bringen, wozu Sie Sich durch den Drang der Umstände zur Wahrung der wesentlichsten Interessen des Landes veranlaßt sehen möchten.“ In einem landesherrlichen Rescript vom 1. October 1847 wird die Nothwendigkeit einer gründlichen Verbesserung der Steuereinrichtungen der Ritterschaft noch nachdrücklicher eingeschärft. Se. Königl. Hoheit bedauert, daß der „Zeitpunkt von Neuem ins Ungewisse gestellt ist, wann endlich das Land von den Fesseln zu befreien, in denen es durch ein veraltetes, den Bedürfnissen der Gegenwart widerstrebendes, der Entwicklung des Verkehrs hemmend entgegentretendes Abgabesystem schwer gedrückt erhalten wird.“ In der That sei es nicht zu berechnen, „zu welchen traurigen Folgen es führen würde,

wenn die seit so langer Zeit ersehnte Verbesserung des Steuer- und Zollwesens noch weiter ausgesetzt bleiben müßte." Diesem Rescript ist ein Vortrag des Magistrats zu Rostock vom 20. Mai 1847 beigegeben, welcher damit beginnt, daß die Vertagung der allgemeinen Steuerreform jeden Patrioten habe wahrhaft betrüben müssen, „da das dringende Bedürfnis einer zeitgemäßen Abänderung des bestehenden unleidlichen Steuersystems von allen Seiten übereinstimmend anerkannt ist. Der ganze Kaufmannsstand“, heißt es weiter, „theilt unsere Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer unverzüglichen Abänderung des veralteten jetzigen Steuersystems, und blickt mit größter Besorgniß auf das unausbleibliche Elend hin, welches die Verzögerung der Reform erzeugen würde.“ Die Beibehaltung des bisherigen Steuersystems würde nach der Ueberzeugung des Magistrats „das größte Unglück sein, welches sich nur immer ereignen kann.“ Mit derselben Energie hat die Presse unsere Steuerverhältnisse einstimmig verurtheilt. Der Steuerath Schulze, „Darstellung der öffentlichen Abgaben u., Schwerin 1849“, nennt dieselben „eine Kette von Zweckwidrigkeiten und Unzuträglichkeiten, die sich drückend und lähmend um unseren ganzen Verkehr windet.“ In Bezug auf die Zölle bemerkt derselbe: „Wer im Betruge die größte Energie und Grenzenlosigkeit besitzt, der steht sich am besten bei unserer jetzigen Zollordnung.“ Die rostocker Kaufmannscompagnie beweist in einer Denkschrift über die Umgestaltung der mecklenburgischen Steuer- und Zollverfassung, Rostock 1851, in eingehender und schlagender Weise, „daß bei den gegenwärtigen Steuereinrichtungen der Verkehr des Landes im Allgemeinen darniederliegt, daß bei dem Export eine ungleichmäßige Belastung stattfindet, welche den Gewinn des Producenten und des einheimischen Kaufmanns vermindert, daß bei der Einfuhr die natürlichen Absatzwege, der Verkauf an den inländischen Consumenten, durch die Begünstigung der benachbarten Handelsplätze und durch Privilegien einzelner Stände fast abgeschnitten sind, endlich, daß der Verkehr im Innern durch unleidliche Zölle und Sperren gelähmt ist.“ Sie giebt sich der Erwartung hin, daß ein Steuersystem aufgehoben werde, welches „einer gedeihlichen Entfaltung aller materiellen Interessen des Landes hindernd oder störend in den Weg tritt.“ Die eingehendste und gediegenste Kritik unserer Steuerverhältnisse findet sich aber in den beiden Schriften des Regierungsraths Prosch, welcher als Gelehrter von tiefer volkswirthschaftlicher Einsicht und als Staatsmann ein doppeltes Gewicht in

Anspruch nehmen darf: „Betrachtungen über den Beitritt Mecklenburgs zum deutschen Zollverein, Schwerin und Rostock 1853“, und „Ueber die Grundübel des Mecklenburgischen Steuerwesens, Rostock 1860.“

Trog dieser einstimmigen Verurtheilung der bestehenden Steuerverhältnisse, trotzdem, daß die gesetzgebenden Factoren selbst die Nothwendigkeit der Reform derselben anerkannt haben, sind fast vier Decennien in vergeblichen Verhandlungen über die Steuerreform verstrichen. Die Stände konnten sich über den Modus der Reform weder untereinander noch mit den Regierungen einigen. Während die Landschaft mit diesen über eine Ablösung der Steuern im indirecten Wege wesentlich einverstanden war, beharrte die Ritterschaft auf einer directen Ablösung. So tief dieser für die Landesinteressen so unheilvolle Zwiespalt gefühlt ward, so wußte man doch diesen immerwährenden Verhandlungen, welche niemals zum Ziele führten, auch die humoristische Seite abzugewinnen. Ein rostocker Advocat führte den Humor in die Sache. Ein von ihm mit Bezug auf die langjamten Steuerverhandlungen gedichtetes und mehrfach öffentlich vorgetragenes Lied eines Guckkastenmannes wußte sich eine populäre Berühmtheit zuverschaffen. Namentlich erweckten die Verse:

„Sie haben noch nicht ausgeheckt

Ob direct oder indirect!“

stets die größte Heiterkeit und donnernden Beifall. Sechszehn Jahre sind seit der Geburt des Liedes verflossen, der Humor ist längst dahin, das Lied längst verstummt, und dennoch ist die Steuerreform noch immer nur — ein frommer Wunsch. Aber wer unsern Privilegienstaat kennt, kann sich über die langen fruchtlosen Verhandlungen wegen einer von allen Seiten als nothwendig erkannten Reform nicht wundern. Im absoluten Staat gilt der Wille eines Einzigen, im constitutionellen Staat muß die Kammer oder das Ministerium weichen, wenn sie in einer wichtigen Frage im Widerstreit sind. Die Sache muß in solchen Staaten zum Austrag kommen. Aber in unserem Feudalstaat steht die Regierungsmaschine still, wenn eine wichtige Reform zur Frage steht, weil seine verschiedenen Factoren in Angelegenheiten, welche ihre Privilegien betreffen, gleich mächtig sind und ganz entgegengesetzte Interessen vertreten. Wenn es sich insbesondere um eine Steuerreform handelt, so kann dies nur auf Grund von Verträgen der verschiedenen Gesetzgebungs-Factoren geschehen. Zur Wahrung der Freiheit jedes Factors ist sowohl die

Ritterschaft als die Landschaft berechtigt, als besonderer Stand zu berathen und zu beschließen. Die Landschaft geht dann in partes, wie der altlandständische Kunstausdruck lautet. Aber nicht allein die gesammte Ritterschaft und die gesammte Landschaft können in partes gehen, sondern auch die schwerinsche und die strelitzsche Ritterschaft, die schwerinsche und die strelitzsche Landschaft. Noch bei Gelegenheit der jüngsten Steuerreformverhandlungen haben wir das erbauliche Schauspiel erlebt, daß die strelitzsche Ritterschaft in der Zahl von sechs Mitgliedern unter dem Präsidium ihres dirigirenden Landraths in einer Fensternische des Landtagsaals berieth und einen Beschluß faßte. Das sind denn also sechs verschiedene Ständefactoren, von denen jeder durch in partes-Gehen das Zustandekommen eines Landtagsbeschlusses verhindern kann. Aber damit ist es noch nicht aus. Die Seestadt Rostock, welche gewissermaßen einen Staat im Staat bildet und ihr eigenes, auf Verträgen mit der Landesherrschaft basirtes Steuersystem besitzt, hat das Recht der freien Zustimmung zur Reform desselben und kann diese durch ihren Widerspruch verhindern. Die Seestadt Wismar ist zwar weniger bevorrechtet als ihre Schwesterstadt, indem sie nicht einmal einen Vertreter zum Landtage sendet. Aber sie hat gleichfalls, wie diese, ein separates verfassungsmäßiges Steuersystem, welches nur durch einen neuen Vertrag mit der Landesherrschaft abgeändert werden kann. Wenn nun auch beide Regierungen sich über eine Steuerreform geeinigt haben, so kann doch ein einziger der angegebenen acht Factoren der Ausführung derselben wirksam entgegengetreten. Wenn man nun noch bedenkt, daß es recht eigentlich im Wesen der altlandständischen Verfassung liegt, daß jeder Stand nicht das Land und die allgemeine Wohlfahrt, sondern seine besonderen Rechte und Privilegien zu vertreten hat, so begreift man, welche colossalen Schwierigkeiten sich einer Reform unserer Steuereinrichtungen entgegenstellen.

Unser Steuer- und Zollwesen ist so fest mit unseren feudalen politischen Institutionen verwachsen, daß bei dem Fortbestehen der letzteren eine rationelle Reform des ersteren eine staatsrechtliche Unmöglichkeit ist. Unsere alten Stände müssen sich erst selbst den Todesstoß versetzen, ehe an eine gedeihliche und den Landesinteressen entsprechende Umgestaltung unserer Steuerverhältnisse gedacht werden kann. Darf man sich wundern, daß sie diesen Selbstmord nicht haben begehen wollen?

Geschichtliche Uebersicht über die Steuerreform- Verhandlungen.

Nachdem die Leibeigenschaft im Jahre 1820 aufgehoben und der Anfang zur Verbesserung unserer Communicationsmittel gemacht war, entwickelte sich das Bedürfniß einer Steuerreform und das Verlangen nach derselben. Die Lockerung der Scholle, welche den Leibeigenen an die Kette fesselte, erforderte Freizügigkeit und die Erweiterung der Erwerbsrechte desselben, falls die Aufhebung der Leibeigenschaft nicht einzig und allein dem Gutsherrn zum Vortheil gereichen sollte. Der Leibeigene hatte ein Recht auf Arbeit und Unterhalt. Der Freigelassene durfte gekündigt werden. Wenn man ihm nun nicht die freie Verwerthung seiner Arbeitskräfte gestattete, so gerieth er in eine viel größere Abhängigkeit, als je zuvor. Der Freizügigkeit und der Erweiterung der natürlichen Menschenrechte opponirten sich indeß namentlich auch die Städte mit ihren Bannrechten und Zunftprivilegien. Diese aber hingen wieder mit unseren Steuerverhältnissen innig zusammen. Die Fortschritte in den Verkehrsmitteln deckten den Widerspruch auf, der darin lag, auf der einen Seite die dem freien Verkehr entgegenstehenden natürlichen Hindernisse zu beseitigen, auf der andern Seite, an einem Steuersystem festzuhalten, welches die Entwicklung des Verkehrs künstlich hemmte. Alles dies ward die Veranlassung zu dem Beginn der Steuerreformverhandlungen auf dem Landtage des Jahres 1824.

Die Regierung proponirte in diesem Jahr den Ständen eine Eingangsteuer auf einige fremde Artikel, wodurch ein Simplum der außerordentlichen Contribution erspart und zugleich die einheimische Industrie einigermaßen belebt werden sollte. Die gemachten Propositionen wurden von den Ständen abgelehnt, weil für die Bedürfnisse der Recepturcasse eine völlig gesicherte Einnahme da sein müsse und weil eine Eingangsteuer ein ganz neuer bedenklicher Steuermodus sei. Sie stellten aber gleichzeitig folgende Anträge: Abstellung der Erweiterungen und Erschwerungen bei Erhebung der Accise und Handelssteuer, namentlich bei dem Handelsverkehr mit Ausfuhrartikeln, Abstellung des Hausirhandels, Verlegung der

Binnenzölle an die Grenze, Erleichterung der Erwerbung eines kleinen Grundeigenthums auf dem Lande und Revision der beschränkenden Bestimmungen im 14. Artikel des Erbvergleichs über den Betrieb des Gewerbes auf dem platten Lande. Die Landesherren erklärten sich nicht abgeneigt, auf diese Anträge einzugehen.

Dem Landtage von 1825 ward landesherrlicher Seits proponirt: Impositirung einiger Producte und Fabrikate des Auslandes, die bei uns schon in hinlänglicher Menge und Güte hervorgebracht würden, um dadurch die inländische Industrie zu befördern. Die Stände konnten hierin nicht das richtige Mittel zur Erreichung des vorgefetzten Zweckes erkennen und machten nachstehende Gegenpropositionen: Verhandlungen mit England, Preußen, Hannover über Wiederherstellung eines freien Verkehrs nach den Grundsätzen der Reciprocität, Revision des städtischen Steuermodus, soweit er den innern Verkehr drücke und die inländischen Kaufleute an Concurrenz mit Ausländern beim Verkauf ins Ausland hindere, die Revision des 14. Artikels des Erbvergleichs und die Aufhebung des Hausirhandels.

Im Jahre 1826 kam derselbe Gegenstand wieder zur Verhandlung. Von den Landesherren ward die Befreiung des Ausfuhrhandels mit verarbeiteten Stoffen angeboten. Als Entschädigung für den Ausfall in den landesherrlichen Kassen ward vorgeschlagen: eine Gewerbesteuer von ausländischen Verkäufern; eine Klassengewerbesteuer für diejenigen Handelszweige, die von indirecten Abgaben befreit werden sollten; Verlegung der Binnenzölle an die Grenze mit Einführung eines zeitgemäßen Zolltarifs, der hauptsächlich nur den Ein- und Durchgang ergreife; Verwandlung der Accise in eine Waarenabgabe, die auch der Nichtkaufmann zu entrichten habe; Eingangszoll von 4 bis 6 Schillingen auf den Scheffel fremden Salzes, oder Uebernahme eines Theils der inländischen Salzproduction nach festen Quoten. Die Stände dagegen trugen auf Befreiung des Handels von allen seinen gegenwärtigen indirecten Abgaben an, wogegen als Entschädigung dienen sollte: eine Gewerbesteuer der ohne Waaren reisenden, dieselben aber zum Verkauf anbietenden Kaufleute; eine Klassensteuer aller inländischen und der hier Landes verkaufenden, ausländischen Kaufleute.

Auf dem Herbst-Landtage des Jahres 1828 ward die von den Ständen beantragte Reform als unerfüllbar abgelehnt, dagegen aber die Befreiung des Ausfuhrhandels, der Zölle und der Abgaben in

den Seestädten, die Befreiung des Binnenverkehrs hinsichtlich der im Lande verarbeiteten Gegenstände proponirt; der Ausfall sollte dann durch eine Gewerbesteuer von auswärtigen Verkäufern gedeckt werden. Es ward ferner vorgeschlagen die Veränderung des Zolltarifs auf Waaren, die in die Seestädte gehen, und eine der seestädtischen ähnliche Waarenaccise in den Landstädten, die auch den Consumenten treffe, und die Aufhebung der Zölle auf Ausfuhrartikel und der Zollstellen im Innern. Zur Erleichterung des Verkehrs könnten Nebenzölle errichtet werden, auch würden beide Großherzogthümer in einen gemeinschaftlichen Zollverband treten können. Der Transito dürfe nur so belegt sein, daß derselbe dem Lande nicht entgehe. Die hauptsächlichste Aufkunft würden die Eingangszölle geben müssen, dieselben seien aber möglichst zu vereinfachen. Die ritterschaftliche und andere Zollfreiheit solle nicht geschmälert werden. Das diese Reformanschlüge behandelnde Rescript ging so spät ein, daß man sich auf Verlesung desselben in der Landtagsversammlung beschränken mußte.

Auf dem Landtage des Jahres 1829 ward der Engere Ausschuß in Verbindung mit einem gemeinschaftlichen Comite mit der gemeinschaftlichen und unbefangenen Prüfung dieses Gegenstandes beauftragt. Dem nächstfolgenden Landtage ward Fortsetzung der bisherigen Berathungen und eine angemessene Zolleinrichtung von den Landesherren proponirt. Das Resultat der Berathungen dieses Landtages war, daß derselbe sich bereit erklärte, auf Verhandlungen einzugehen, die den Zweck hätten: alle bisherigen, den Handel betreffenden indirecten Abgaben, auch die Zölle, excl. des Elbzolles, aufzuheben und die landesherrlichen Kassen für den Ausfall an Einnahme zu entschädigen. Diese Steuern sollten den Import möglichst nach dem Gewicht treffen, an der Grenze entrichtet und auch dort nur controllirt werden. Zugleich ward darauf angetragen, die Mahl- und Schlachtsteuer durch eine andere, die städtischen Einwohner allein treffende Steuer zu ersetzen, eine Uebersicht des Ausfalles an der Einnahme und einen Tarif ausarbeiten zu lassen und nach Beendigung dieser Vorarbeiten eine ständische Deputation zu weiteren Verhandlungen einzuberufen.

Wegen der politischen Unruhen und des Ausbruchs der Cholera ruhten darauf die Verhandlungen einige Jahre. Erst im Januar 1833 fanden commissarisch-deputatische Verhandlungen statt. Auf dem Frühlings-Landtage von 1833 war den Ständen ihre frühere

Ansicht leid geworden, und sie erklärten, daß ein Grenzzollsystem nicht das einzige Mittel sei, Ersatz für die Aufhebung der bisherigen indirecten Abgaben zu leisten, daß man vielmehr das Augenmerk darauf zu richten wünsche, die bisherigen Abgaben durch andere Mittel zu ersetzen. Bei Einführung eines Grenzzollsystems werde man nur ein allgemeines indirectes Steuersystem mit einem andern vertauschen und könne dasselbe, wenn sein Druck auch noch so groß werden sollte, nicht wieder aufheben.

Demnächst schlummerte dieser Gegenstand bis zum Jahre 1843; nur über eine einzuführende Maissteuer und Aufhebung der Beschränkung des Verkaufes von ländlichem Branntwein in den Städten und Entfesselung des Brauereigewerbes durch Aufhebung der Malzsteuer und Einführung einer Klassensteuer für die Brauer ward auf den Landtagen von 1839 und 1841 verhandelt. Die Stände verneinten aber die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der proponirten Maßregeln. In Veranlassung der auf dem Convocationstage vom Jahre 1843 gefaßten Beschlüsse über die Herstellung der Berlin-Hamburger Eisenbahn ward Seitens des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin die Zusicherung ertheilt, daß wenn der Betrag des Transitozolles und der übrigen Zölle die bisherigen Zolleinnahmen bedeutend übersteigen sollte, der Mehrertrag zur Ablösung sonstiger Zollerlegnisse oder sonst doch zum Besten des Landes verwendet werden solle. Auch ward in dem Convocationstags-Abhiede die Bereitwilligkeit ausgesprochen, auf Berathungen über die Befreiung des Binnenverkehrs von den auf ihm ruhenden Belastungen einzugehen. Dem Landtage von 1844 wurden denn auch nachfolgende landesherrliche Vorschläge gemacht: 1) Verlegung der Binnenzölle an die Grenzen; 2) Revision der alten Zollrollen nach folgenden Grundsätzen: Die Zollsätze werden so hoch angesetzt, daß dadurch die bisherige Zolleinnahme gedeckt wird; alle Ausfuhr ist zollfrei; bei der Einfuhr und Durchfuhr wird die Zollpflichtigkeit auf Frachtfuhrwerk, Waarentransport und Handelsvieh beschränkt; Aufhören der Gremtionen; 3) Beschränkung der Einbringung zollpflichtiger Waaren auf die Zollstraßen; 4) beide Großherzogthümer werden in Bezug auf das Landzollwesen als ein Land betrachtet; 5) die Abgaben von dem Verkehr auf den Binnengewässern sind nach gleichen Grundsätzen zu regeln; die bisherigen Zollabgaben auf der Elbe, Stör u. hören auf. Der Landtag dagegen hielt es für wünschenswerther, eine allgemeine Umänderung der Steuer-

verfassung statt einer partiellen, und zwar auf directem Wege zu erzielen und wollte daher sämmtliche zum ordentlichen Contributionsmodus gehörigen indirecten Steuern, desgleichen die Land- und Wasserzölle, excl. Elbzölle, ablösen.

Die Regierung erklärte sich darauf bereit, mit einer ständischen Deputation über eine allgemeine Umformung der Steuerverhältnisse zu verhandeln, wollte sich aber wegen der von den Ständen vorgeschlagenen Basis der Verwandlung aller indirecten Handelsabgaben in directe vorweg die Hände nicht binden.

Die Deputation trat denn auch am 23. September 1845 mit den landesherrlichen Commissarien in Schwerin zusammen. Als abzulösende Steuern und Zölle wurden bezeichnet: die Binnenlandzölle, die Wasserzölle ohne die Elbzölle, die landständische Handlungssteuer, die landständische Mahl- und Schlachtsteuer, die rostocker Waaren-Accise, der Wismarsche Vicent, der sogenannte fünfte Pfening der Landstädte, die Rostocker Zulage und die Wismarsche Accise. Nach einem fünfjährigen Durchschnitt aus den Jahren 1839—44 betragen die Erhebungen aus jenen Abgaben:

A. Im Großherzogthum Mecklenburg=Schwerin.

- | | |
|------------------------|------------------------------|
| 1. für den Landesherrn | Thlr. $\text{R}^2/3$ 217,138 |
| 2. für die Landstädte | 21,978 |
| 3. für Rostock . . . | 31,332 |
| 4. für Wismar . . . | 18,000 |

Thlr. $\text{R}^2/3$ 288,448

B. Im Großherzogthum Mecklenburg=Strelitz.

- | | |
|------------------------|--------------|
| 1. für den Landesherrn | 33,090 Thlr. |
| 2. für die Städte | 6,886 = |

39,976

Summa Thlr. $\text{R}^2/3$ 328,424 = 383,161 Thlr. Pr. Ort.

Dies sind die Bruttoeinnahmen. Die landesherrlichen Commissarien wollten aber auf eine Abrechnung der Verwaltungskosten nicht weiter als bis zum Betrage von 20,000 Thlr. eingehen.

Als Deckungsmittel proponirten die Commissarien: 1) einen Grenz-Eingangszoll zum veranschlagten Betrage von 200,000 Thlr.;

2) einen Grenz-Durchgangszoll mit einem Ertrage von 20,000 Thlr.;
 3) eine Branntwein-Maischsteuer zum Betrage von 174,000 Thlr., unter Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Landbranntwein in die Städte, wobei die Steuer zu 6 Thlr. pr. Orhst und eine Production von 29,000 Orhst angenommen ward. Danach sollten diese drei Steuern einen Gesamtertrag von 394,000 Thlr. geben. Die Erhebungskosten wurden zu 78,800 Thlr., der Nettoertrag also zu 315,200 Thlr. $\frac{2}{3} = 367,733$ Thlr. Pr. Ort. berechnet. Die Consumption in Mecklenburg ward nach den im Steuerverein gemachten Erfahrungen veranschlagt. Der Hauptertrag, nämlich 150,000 Thlr., sollte durch einen Eingangszoll auf Caffee, Zucker, Sirup, Tabak, Wein und Reis gedeckt werden. Wein sollte 1 Sch. pr. Flasche, Sirup $\frac{1}{4}$ Sch. und die andern 4 Artikel je $\frac{1}{2}$ Sch. pr. Pfund zahlen. Die noch durch einen Eingangszoll zu deckenden 50,000 Thlr. wollte man von den übrigen mit einem niedrigen Normalsatz zu belegenden Artikeln gewinnen. Der landstädtische Steuermodus, insoweit derselbe nach Aufhebung der Handlungssteuer und Mahl- und Schlachtsteuer bei Bestand bleibt, sollte neu regulirt und die Kaufleute, Bierbrauer, Branntweinbrenner sollten mit einer firen Erwerbsteuer von 56,000 Thlr. belegt werden.

Diese im Detail nicht weiter zu verfolgenden Vorschläge wurden dem Landtage von 1845 zur Berathung vorgelegt. Mitglieder der Landschaft kämpften für das Regierungsproject, schilderten mit lebhaften Farben den Druck des bestehenden Steuersystems für die arbeitende Klasse der Städte und die Immoralität, die durch dasselbe hervorgerufen werde und erklärten, daß bei demselben der Kaufmann kein ehrlicher Mann bleiben könne, wenn er nicht defraudire (Schnelle, Landtagsbericht von 1845, S. 199). Die Ansicht der Ritterschaft fand in dem Dictamen eines Ritters einen prägnanten Ausdruck, in welchem Mecklenburg als ein „Lichtpunkt“ in dem, von „Hölln wie von Winden umstürmten Europa“ hingestellt, „an vaterländischen Stolz und vaterländische Gefinnungen“ appellirt, vor der „pfadlosen Wüste, vor dem auf uns gerichteten Schlangenauge des Zollvereins“ gewarnt und nach einem kurzen Gebete, daß wir vor der Verschlingung durch den Zollverein geschützt werden möchten, das indirecte Steuersystem mit einer Schneelawine verglichen ward. Das Resultat war, daß weitere commissarisch-deputatistische Verhandlungen mit der Instruction für die Deputirten, daß sie nochmals die Deckung durch directe Steuern versuchen sollten, beschloffen wurden.

Auch auf dem Landtage 1846 ward keine Einigung erreicht. Während die Landschaft sich bereit erklärte, auf dem durch die Landesherren proponirten Wege, eventuell auch über eine directe Ablösung weiter zu verhandeln, lehnte die Ritterschaft die Einführung eines Grenzzolls und einer Maischsteuer bestimmt ab und beauftragte den Engern Ausschuß, Materialien für ein directes Steuerwesen zu sammeln und dem nächsten Landtage vorzulegen. In einem schwerinschen Rescript ward dagegen das Bedauern zu erkennen gegeben, daß sonach ein allseitig für des Landes Wohl als verderblich erkannter Zustand fortbestehen werde, und im Landtagsabschiede jede weitere Verhandlung auf Grundlage des directen Steuermodus mit Entschiedenheit zurückgewiesen.

Der Landtag von 1847, welchem die vom Engern Ausschuß gesammelten Materialien vorgelegt wurden, beschloß die Fortsetzung der Verhandlungen.

Die nackte Darstellung der langjährigen fruchtlosen Verhandlungen über die wichtigste und brennendste Frage des Landes enthält den schlagenden und beredten Beweis, daß die alten Stände mit ihren Particularinteressen das allgemeine Wohl des Landes zu wahren nicht vermögen, und macht es erklärlich, daß es mit der Geduld des langmüthigen mecklenburgischen Volkes zu Ende war. Ohne Frage hat nichts mehr, als das Verhalten der Stände in der Steuerreform, zum Sturze derselben im Jahre 1848 beigetragen. Es kam nun die kurze Epoche, wo man hoffte, daß unsere mecklenburgische Steuerangelegenheit in einer allgemein deutschen Zolleinigung ihre Lösung finden würde.

Die Worte des Königs von Preußen in seiner Proclamation vom 18. März 1848: „Wir verlangen, daß fortan keine Zollsperrre mehr den Verkehr auf deutschem Boden hemme und den Gewerbefleiß seiner Bewohner lähme, Wir verlangen also einen allgemeinen deutschen Zollverein u.“, fanden überall den freudigsten Wiederhall. Das deutsche Parlament beschloß, daß das deutsche Reich ein Zoll- und Handelsgebiet bilden solle, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnenzölle. Die mecklenburgischen Regierungen theiligten sich an den bei der deutschen Centralgewalt in Frankfurt über die deutsche Zolleinigung in den Jahren 1848 und 1849 stattfindenden commissarischen Verhandlungen. Die Aristocratie unseres Landes sogar begrüßte die bevorstehende deutsche Zolleinigung als einen Segen und rechnete es der Ritterschaft zum

hohen Verdienst an, daß sie mit prophetischem und staatsmännischem Blick in die Zukunft der specifisch mecklenburgischen Steuerreform so lange widerstanden habe. In einer im Jahre 1848 erschienenen Schrift des Ritter von Dergen auf Leppin, des jetzigen Ministerpräsidenten, heißt es zur Rechtfertigung der Ritterschaft: „Was das Steuerwesen und die Handelspolitik betrifft, so hat der neueste Umschwung der Ereignisse gerade diesen Gegenstand auf diejenige Bahn gebracht, auf welcher allein ein gedeihliches Resultat, wenn auch keineswegs verbürgt, doch möglich ist, und so wenig irgend Jemand behaupten wird, daß er einen so nahen Umschwung der Dinge vorausgesehen, so gewiß liegt doch auch in ihm die Bestätigung, daß die mecklenburgische Ritterschaft mit practischem Tacte das Richtige getroffen hat, indem sie die nicht speciell mecklenburgische Natur des Gegenstandes und die Möglichkeit, auf gesetzlichem Wege zu einer gemeinsamen deutschen Behandlung desselben zu gelangen, festgehalten, und so das Land vor den Nachtheilen und Hemmungen isolirter Maßregeln bewahrt hat.“

Mit der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom 10. October 1849 durch den sogenannten Freienwalder Schiedsspruch vom 14. September 1850 und Wiederherstellung der alten Stände begannen wieder die schleppenden und unerquicklichen Verhandlungen über die Steuerreform. Die Veranlassung dazu ward den Ständen durch die bereits erwähnte Denkschrift der rostocker Kaufmannscompagnie von 1851 geboten. Der Herbstlandtag von 1851 beschloß die Wiederaufnahme der früheren Verhandlungen. Die Regierung aber entgegnete, daß die Stände sich erst über das Princip der Steuerreform miteinander einigen möchten. Der Landtag beschloß darauf die Niederlegung einer ständischen Commission zwecks weiterer Bearbeitung der Steuerangelegenheit. Ein ritterschaftliches Mitglied derselben hatte bereits auf dem Landtage ein nur auf Ablösung der zu 233,000 Thlr. veranschlagten landesherrlichen Erhebungen gerichtetes Reformproject vorgelegt, nach welchem zur Deckung derselben ein Eingangszoll von 4 Sch. pro Centner, eine Klassensteuer der Branntweimbrenner, eine Verdoppelung der Häusersteuer, eine Gewerbesteuer der Brauer, Bäcker, Schlächter u., eine Klassen-Gewerbesteuer der Kauf- und Handelsleute und eine Steuer der vom Gewerbe nicht steuernden städtischen Einwohner proponirt wurden. Diese Steuern sollten nach den aufgemachten Berechnungen 60,000, 35,000, 9000, 30,000, 71,000 und 10,000, zusammen 215,000 Thlr. einbringen. Dieses

Project ward von der ständischen Commission in Berathung gezogen. Statt einer Einigung erfolgten aber vier Separatvota. Der Landtag beschloß darauf, die Steuerreform ganz aufzugeben und nur über eine Ablösung der Landzölle zu berathen, wodurch derselbe sich in directen Widerspruch mit dem setzte, was er acht Jahre vorher und bereits im Jahre 1829 beschlossen hatte. Von der Regierung ward diese Ausscheidung eines Theils vom Ganzen für unzulässig erklärt. Auf dem Landtage 1853 ward die Reformfrage wieder angeregt. Die Deputirten der Ritterschaft erhielten aber die Instruction, daß sie nur auf der Basis eines directen Steuersystems verhandeln sollten. Da die Regierung dadurch veranlaßt ward, die Wiederaufnahme der Verhandlungen zu versagen, so ruhte die Sache wieder mehrere Jahre. Erst auf dem Landtage 1857 nahm die Ritterschaft die ihren Deputirten ertheilte Instruction wieder zurück. Dessenungeachtet wurden auch jetzt die Deputirten noch nicht einberufen, was nach der auf dem Landtage von 1858 abgegebenen Erklärung der Regierung durch einen Personenwechsel im Ministerium veranlaßt worden ist. So sind wir denn endlich zu dem Zeitpunkt gekommen, von welchem an die Steuerreform eine entschiedenere Wendung zu nehmen beginnt, und welcher als ein Vorstadium für die auf dem letzten Landtage stattgehabten Verhandlungen und Beschlüsse anzusehen ist.

Das dem Landtage von 1861 vorgelegte Steuerreform- Project.

Das auf dem Landtage von 1858 verhandelte Project der mecklenburgischen Ostbahn, welche in ihrer Verlängerung nach Steettin führen sollte, erhob unsere Steuerreform wieder zur brennenden Frage. Die Regierung und die Ritterschaft interessirten sich auf das lebhafteste für das Project. Eine um diese Zeit erschienene Denkschrift über den

Bau der Eisenbahn gewährte den Freunden derselben eine mächtige Stütze, und brachte die Gegner zur Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit. Letztere wagten nicht mehr offen zu opponiren. Sie veränderten daher ihre Taktik, und behaupteten auf einmal, daß eine Steuer- und Zollreform der Ausführung des Eisenbahnprojectes voraufzugehen habe, indem sie wohl wußten, daß noch Jahre vergehen würden, ehe eine solche Reform sich verwirklichte. Auch die Landschaft, welche die Vortheile der projectirten Bahn für die Städte verkannte und im Allgemeinen aus falsch verstandenen Sonderinteressen dem Zustandekommen derselben entgegen war, eignete sich jene Taktik an. Aber die Antipathien gegen die Eisenbahn standen dabei nur in zweiter Linie. Hauptsächlich war es der Landschaft darum zu thun, die Steuerreform auf einem Umwege zum Austrag zu bringen. Die Eisenbahnfrage ward als Daumschraube für die Durchführung der Steuerreform benützt. Darum beschloß die Landschaft die Reform des gesammten Steuerwesens zur Vorbedingung der Unterstützung des Eisenbahnprojectes zu machen.

Wir sind der Ansicht, daß die Landschaft mit diesem Beschluß das Gegentheil von dem erreichte, was sie wollte. Das frische Leben ist kräftiger als eine Bedingung auf dem Papier. Wenn die Eisenbahn auf dem Landtage 1858 beschlossen wäre, wenn uns jetzt ein directer Eisenstrang mit Preußen verbände, wir würden dem Ziele einer vernünftigen Steuerreform viel näher sein, als wir es augenblicklich sind. Und selbst das gegenwärtige lebhaftere Interesse, welches die Regierung an der Steuerreform nimmt, hat seinen Ausgangspunkt nicht in der bürgermeisterlichen Weisheit, sondern, wie sich später zeigen wird, in ganz andern Ursachen. Aber zunächst erreichte es die Landschaft, daß die Steuerverhandlungen wieder aufgenommen wurden. Die ständischen Deputirten traten am 6. April 1859 mit den Großherzoglichen Commissarien in Schwerin zusammen und vereinigten sich über die abzulösenden Steuern und die Deckung derselben. Der Ausfall sollte hauptsächlich durch einen auf der Einfuhr ruhenden, beide Großherzogthümer umfassenden Grenzzoll gedeckt werden, sodann auch durch eine Handelsklassensteuer der Kaufleute. Außerdem sollte die Mahl- und Schlachtsteuer in den Landstädten aufgehoben und durch eine entsprechende directe Abgabe ersetzt werden. Da diese dem Landtage von 1859 übergebenen Reformvorschläge im wesentlichen mit den dem Landtage von 1861 gemachten Regierungsvorschlägen übereinstimmen, nur daß diese detaillirter sind, so dürfen wir auf eine nähere Angabe der ersteren verzichten. Die Verhandlungen

gen auf dem Landtage von 1859 drehten sich um die Frage, ob man sich in Princip für die Einführung eines mecklenburgischen Grenzzolles entscheiden wolle. Die Regierungsvorlagen waren, wie dies von allen Parteien, selbst den Freunden des Grenzzolles, anerkannt ward, so mangelhaft und ungenügend, daß sie nur eine Grundlage für weitere Verhandlungen abgeben konnten. Die Landschaft erklärte sich dahin, daß sie, in Anerkenntniß der Rathsamkeit der bloßen Entscheidung der principiellen Frage und vorbehältlich näherer Festsetzungen und Verhandlungen, die Erhebung der Waarenzölle an den Landesgrenzen für das allein geeignete Mittel zur Herbeiführung einer angemessenen Steuerreform halte, und daß neben künftigen indirecten Steuern directe bei Bestand blieben. Die Ritterschaft dagegen erkannte zwar in den bestehenden Steuerverhältnissen Uebelstände obwohl nicht der Art, daß eine Aenderung absolut nothwendig erscheine, sie konnte jedoch in dem proponirten Grenzzoll das zu einer Reform geeignete Mittel nicht erblicken und lehnte daher diese Proposition um so entschiedener ab, als sie eine Abschwächung und allmälige Vernichtung der Verfassung als die nothwendige Folge davon besorgte.

Erst auf dem Landtage von 1860 gelang es der Regierung, den principiellen Widerstand der Ritterschaft gegen die Einführung eines Grenzzolles zu beseitigen. Nachdem in der betreffenden Landtagsproposition die Versicherung abgegeben war, „daß das Absehen der landesherrlichen Proposition in keiner Weise auf eine Schmälerung verfassungsmäßiger ständischer Rechte gerichtet sei“, und nach langen Verhandlungen und wiederholten ablehnenden Beschlüssen der Ritterschaft, beschloß endlich der Landtag eine Umgestaltung des Steuer- und Zollwesens in der Art herbeizuführen, daß alle jetzt bestehenden Landzölle, Damnzölle und Flußzölle — mit Ausschluß der Elbzölle von transitirenden Waaren — ferner der Vicent in Wismar, die landstädtische Handelssteuer und die seestädtische Waaren-Accise aufgehoben, von der Handelssteuer und der Accise etwa der dritte Theil des bisherigen Ertrages durch directe Besteuerung des Handelsstandes aufgebracht, alle weiteren Mittel aber, welche zur Deckung der durch solche Aufhebung entstehenden Ausfälle erforderlich wären, durch einen, beide Großherzogthümer umfassenden, nur auf dem Importe ruhenden Grenzzoll gewonnen würden. In Folge dieses Beschlusses fanden im Mai und Juli 1861 wiederum commissarisch-deputatistische Verhandlungen in Schwerin statt. Außerdem verhandelte die Re-

gierung mit Rostock und Wismar über die Ablösung der feestädtischen Steuern. Aus diesen Verhandlungen ging nun dasjenige Project hervor, welches die Regierungen dem Landtage von 1861 vorlegten. Dasselbe ward von der Ritterschaft zweimal abgelehnt, von der Landschaft zwar angenommen, jedoch von einer wesentlichen Aenderung des Tarifs abhängig gemacht. Endlich am Schlusse des Landtages rückte die schwerinsche Regierung mit neuen, wesentliche Modificationen des ursprünglichen Projects enthaltenden Propositionen hervor, welche noch in der zwölften Stunde wider Erwarten angenommen wurden. Beide Projects erfordern eine abgefonderte Behandlung. Wir wenden uns zunächst zu dem ursprünglichen Project, das wir nach den zerstreuten Regierungsvorlagen, denen leider kein einheitlicher Plan zu Grunde liegt, und mit den Modificationen, welche im Laufe des Landtages und durch die Beschlüsse desselben entstanden sind, nachstehend darlegen werden. Wir trennen dabei das Grenzzollproject von den anderweitigen Reformprojecten.

a. Das Grenzzollproject.

Während die früheren Verhandlungen sich bereits zu dem Standpunkte der Reform des gesammten Steuer- und Zollwesens emporgeschwungen hatten und von der Landschaft noch auf dem Landtage von 1858 die Reform des gesammten Steuerwesens gefordert ward, hatte nunmehr die Regierung die Ueberzeugung gewonnen, daß nur auf dem Wege der partiellen Reform die Beseitigung der bisherigen Uebelstände ohne Gefahr für die vielfachen Landesinteressen zu erreichen sei. Die abzulösenden und umzugestaltenden Steuern sind: die gesammten Binnenlandzölle, die mecklenburgischen Elbzölle vom mecklenburgischen Import und Export, sowie der Eide- und Störzoll, und im Strelitzschen der städtische Fürstenberger Wasserzoll und die landstädtischen Waarenzölle, während die übrigen eigentlichen Privat-zölle wegen der dabei in Berücksichtigung kommenden Privatrechte einstweilen davon ausgeschlossen bleiben; die ordentliche Handelssteuer in den Landstädten und Domaniaalflecken; die rostocker Waarenaccise, einschließlich der Erlegnisse für ein- und ausgehendes Getreide und ausschließlich der Mahl- und Schlachtaccise, nebst der darauf von der Stadt erhobenen Accisezulage, dem Brückengelde und dem Dammzoll; der großherzogliche Licent in Wismar, die

städtische Waarenaccise, das Hafengeld von der Waare, der Dammzoll und das Straßengeld dajelbst.

Nach fünfjährigem Durchschnitt bezogen die landesherrlich schwerrischen Rassen aus jenen Steuern und Zöllen eine Bruttoeinnahme von 223,437 Thln. Der von der Regierung berechnete und der Ablösung zu Grunde zu legende Nettobetrag specificirt sich wie folgt:

1) ordentliche Handelssteuer der Landstädte und Domaniaalflecken	75,228 Thlr.	
2) rostocker Accise, abzüglich der erbvertragsmäßig aus der Accisekasse an die Stadt zu leistenden 14,400 Thlr.	37,657	=
3) großherzoglicher Vicent u. in Wismar	9,957	=
4) Landzölle	53,675	=
5) Elbe- und Störzölle	3,887	=
6) Elbe-Binnenzölle	5,929	=
Summa	186,333	Thlr.

Für den Wegfall jener Erhebungen sollen dem Landesherrn jährlich 200,000 Thlr. als eine für alle künftigen Zeiten normirende Minimalsumme gewährt werden. Die von Rostock, außer den erbvertragsmäßigen 14,400 Thln., als Entschädigung für den Verzicht auf die Accisezulage und die Erhebung des Dammzolles und Brückengeldes in Anspruch genommene jährliche Summe von 30,000 Thalern, ist vom Landtage auf 25,000 Thlr. herabgesetzt. Wismar beanspruchte für seinen Verzicht auf die eigene Waarenaccise, auf das Hafengeld von der Waare und auf das Damm- und Straßengeld jährlich 18,500 Thlr. Davon wurden aber nur 16,000 Thlr. und außerdem 1000 Thlr. auf 10 Jahre zur Pensionirung der entbehrlich werdenden städtischen Beamten vom Landtage bewilligt. Die zu leistenden Entschädigungen betragen also für Mecklenburg-Schwerin im Ganzen 256,400 Thlr.

Die landesherrlichen Erhebungen in Mecklenburg-Strelitz aus der Handelssteuer, den Landzöllen und dem Fürstenberger Wasserzoll ergeben nach der vorgelegten Zusammenstellung einen durchschnittlichen jährlichen Bruttoertrag von 15,685 Thlr. Die strelitzische Regierung, welche einen Abzug der Erhebungskosten nicht zugestehen will, verlangt den Bruttoertrag als eine für alle Zeiten normirende Minimalsumme. Im Laufe des Landtages forderte

sie noch die in Wegfall kommenden Marktsteuergelder von 130 Thlr. 30 Sch. und Steuerstrafgelder von 46 Thlr. 32 Sch., von welchen Summen aber ständischerseits nur die erstere bewilligt ward, so daß die an die strelitzsche Landesherrschafft zu gewährende Aversionalsumme auf 15,815 Thlr. festzustellen ist. Dazu kommen noch die städtischen Erhebungen, und zwar der Fürstenberger Wasserzoll mit 218 Thlr. und die landstädtischen Waarenzölle zu Neubrandenburg und Friedland mit 1000 Thlr., zusammen 1218 Thlr. Für Mecklenburg=Strelitz betragen demnach die abzulösenden Steuern und Zölle im Ganzen 17,033 Thlr.

Das Resultat ist also, daß im Schwerinschen an Entschädigungen zu leisten sind	256,400 Thlr.
im Strelitzschen	17,033 "
	<hr/>
	Summa 273,433 Thlr.

Von der ordentlichen Handelssteuer wird ein Drittel durch eine für beide Großherzogthümer einzuführende Handelsklassensteuer Seitens des Handelsstandes in den Landstädten und Flecken gedeckt. Die sämtlichen übrigen Erhebungen sollen durch den Grenzzoll aufgebracht werden.

Die ersten drei Jahre von Einführung des Grenzzolls und der Handelsklassensteuer werden als Uebergangsstadium betrachtet, um aus dem gewonnenen Resultat demnächst zu ermitteln, ob eine Steigerung eingetreten ist. Das sich etwa ergebende Deficit wird vorläufig für Schwerin aus der allgemeinen Landes=Receptur=kasse, für Strelitz aus der Centralsteuercasse, gedeckt, in welche Kassen auch die etwaigen Ueberschüsse fließen. Der Durchschnitt aus den Erträgen des Grenzzolles und der Handelsklassensteuer während der ersten drei Probejahre wird, in der Voraussetzung, daß derselbe zur Deckung der daraus zu bestreitenden Verwendungen ausreicht, als die Normalsumme zur Beurtheilung dessen, ob und wie weit die Erhebungen sich in Zukunft durch gesteigerten Verkehr vergrößert haben, angenommen. Ergiebt sich eine solche Vergrößerung der Einnahme über den angenommenen Normalbetrag hinaus, so erhalten die Landesherrn von der Nettoaufkunft dieses Mehrertrages nach Verhältniß 20 Procent. Sollte jedoch in den drei ersten Probejahren weniger als der erforderliche Betrag aufkommen und würden zur Gewährung der zugesicherten Minimalsumme Zuschüsse aus der allgemeinen Recepturkasse oder Centralsteuercasse geleistet sein, sich demnächst aber eine Steigerung ergeben, so fallen die von der Mehr-

auffunft zugesicherten 20 Procent so lange fort, bis die aus jenen Classen geleisteten Zuschüsse aus der Gesamtaufkunft erstattet worden sind.

Die Kosten der ersten Einrichtung der Zollämter sind für M.=Schwerin zu 47,570 Thlr., für M.=Strelitz einschließlich des Fürstenthums Rastenburg zu 13,430 Thlr. veranschlagt. Rücksichtlich des ersteren Landestheils hat man sich dahin geeinigt, daß die schwerinsche Regierung die erste Einrichtung in wesentlicher Grundlage des vorgelegten Stats gegen die runde Summe von 50,000 Thlr., deren Zahlung durch Ueberweisung bei der Schuldentilgungskasse befindlicher Obligationen der Salomon Heine'schen Anleihe im Gesamtbetrage von 100,000 M. Banco geschehen könne, übernehme. Die strelitzsche Regierung verlangt, daß die Einrichtungskosten in beiden Landestheilen aus gemeinsamen Mitteln aufgebracht werden, genehmigt aber die vorstufweise Bestreitung der Kosten aus den privaten Mitteln beider Großherzogthümer, vorbehaltlich der Verzinsung dieser Vorschüsse aus der gemeinsamen Central-Zoll-Casse. Ständischer Seits dagegen wird proponirt, daß die im Fürstenthum Rastenburg aufzuwendenden und zu 5110 Thlr. veranschlagten Kosten von der gemeinsamen Uebertragung ausbeschieden werden und daß die strelitzsche Regierung gegen eine Pauschalsumme von 10,000 Thlr. aus der Centralsteuerkasse in Neubrandenburg die erste Einrichtung beschaffe.

Die jährlichen Kosten der Verwaltung sind in dem von der schwerinschen Regierung vorgelegten Stat zu 68,845 Thlr. veranschlagt, wovon 10,800 Thlr. für die Centralverwaltung, 46,070 Thlr. für die Special-Verwaltung in M.=Schwerin, 8175 Thlr. für die Special-Verwaltung in M.=Strelitz und außerdem noch 3800 Thlr. für Schwerin und Strelitz beansprucht sind. Bei den commissarisch-deputatitschen Verhandlungen hat man den Wunsch ausgesprochen, daß die Regierungen die Verwaltung auf ihre Kosten gegen bestimmte Pauschquanten übernehmen. Zur Deckung der jährlichen Kosten der Central-Verwaltung sind gewährt 12,000 Thlr., für die Specialverwaltung in M.=Schwerin jährlich 50,000 Thlr. und für die in M.=Strelitz 10,000 Thlr. Nach Ablauf von fünf Jahren soll eine weitere Vereinbarung über die Feststellung jener Summen stattfinden. Beide Regierungen haben sich mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt, die strelitzsche Regierung aber unter Vorbehalt der Nachforderung im Fall, daß das

Pauschquantum von 10,000 Thlr. nicht ausreichen sollte. Der Landtag hat sich auf Vorschlag der Steuercomité's dahin geeinigt, daß an Kosten für die Central-Verwaltung 12,000 Thlr. und an Special-Verwaltungskosten bei den Regierungen gemeinschaftlich 60,000 Thlr. mit der Bitte offerirt werden, sich über den Modus der Vertheilung dieser Summe unter sich auszugleichen.

Anfänglich war man hinsichtlich der Vertheilungsberechnung von der Ansicht ausgegangen, daß von der Brutto-Aufkunft aus dem Grenzzoll die Central-Verwaltungskosten mit 12,000 Thlr. in Abzug zu bringen seien und die dann verbleibende Brutto-Aufkunft zwischen beiden Landestheilen nach der Volkszahl vertheilt werde, und daß aus demjenigen, was hiernach jeder Landestheil empfangt, die denselben treffenden Verwaltungskosten zu bestreiten und die Zahlungen an die resp. Landesherren zu leisten seien. Auf Widerspruch der strelitzschen Regierung aber einigte man sich dahin, daß sämtliche Verwaltungskosten aus der Central-Zollkasse vorweg gedeckt und die sich dann ergebende Netto-Aufkunft unter beide Landestheile nach der Kopfszahl der Bevölkerung getheilt werden sollen.

Demnach sind von der Bruttoaufkunft aus dem Grenzzoll die Kosten der Centralverwaltung mit 12,000 Thlr. und die Kosten der Specialverwaltung mit 60,000 Thlr. in Abzug zu bringen, die dann bleibende Nettoaufkunft wird zwischen beiden Landestheilen nach der Volkszahl getheilt. Die Zahlung der Einwohnerschaft in beiden Großherzogthümern geschieht nach einem fünfjährigen Turnus, wobei die Einnahmen der auswärts belegenen Enclaven nicht mitzurechnen sind. Wegen der Bewohner der preussischen Enclaven in Mecklenburg ist ein Arrangement mit Preußen, ständische Genehmigung vorbehaltenlich, zu treffen. Aus dem auf Mecklenburg-Schwerin fallenden Antheil sind die Abfindungssummen an die Seestädte und die für den Wegfall landesherrlicher Hebungen vereinbarte Entschädigungssumme, jedoch unter Anrechnung der in Mecklenburg-Schwerin aufkommenden Handelsklassensteuer, an die Großherzogliche Renterei zu Schwerin zu zahlen, der dann verbleibende Ueberchuß fällt in die Landes-Recepturkasse. Von dem auf Mecklenburg-Strelitz fallenden Antheil wird zunächst der Theil, der nach der Bevölkerungszahl auf das Fürstenthum Rügen fällt, vorweg an die Großherzogliche Rentei in Neustrelitz abgeführt. Von dem für den stargardischen Kreis übrig bleibenden Antheil werden die Abfindungen für die Städte Neubranden-

burg, Friedland und Fürstenberg, sowie die mit dem Landesherrn vereinbarte Entschädigungssumme, diese jedoch nach Abrechnung der in Mecklenburg-Strelitz auffommenden Handelsklassensteuer berichtigt, der dann verbleibende Ueberschuß wird in die Central-Steuerkasse zu Neubrandenburg eingezahlt.

Nach den von den Regierungen vorgelegten Grundzügen zu einem Zollgesetz für beide Großherzogthümer ist aller Import, Export und Transit erlaubt. Das Verbot der Einfuhr von Sichorien und nach Beschluß der Stände auch das der Einfuhr von Spielkarten wird aufgehoben. Von denjenigen Gegenständen, welche aus dem Auslande eingeführt werden, wird ein Eingangszoll entweder an der Grenze oder im Innern des Landes bei einer zum Empfange desselben berechtigten Erhebungsstätte entrichtet, sofern sie nicht zu den zollfreien Gegenständen oder unter die unten bezeichneten Ausnahmen gehören. Die aus dem Lande ausgehenden Gegenstände sind einem Ausgangszoll nicht unterworfen. Bezüglich des Transits auf der Elbe und der Berlin-Hamburger Eisenbahn bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Von allen auf übrigen Wegen durch's Land transitirenden Gegenständen wird ein Transitzoll **nicht** erhoben. Der Verkehr im Innern des Landes unterliegt keiner Verzollung, die Binnenzölle werden aufgehoben. Die Erhebung des Eingangszolls geschieht nach dem Brutto-Gewichte des zollpflichtigen Gegenstandes. Zollgewicht ist das neumecklenburgische Gewicht. Eine Befreiung vom Eingangszoll soll stattfinden: 1) für zollpflichtige Gegenstände, welche von Einer Person eingebracht werden und zusammen ein Gewicht von zehn Pfund nicht übersteigen, oder von deren Gesammtheit nicht mehr als vier Schillinge tarifmäßiger Zoll zu erlegen wäre; 2) für diejenigen ausländischen Gegenstände, welche zu inländischen Märkten ein- und demnächst unverkauft wieder ausgehen; 3) für Umzugseffecten und Aussteuergegenstände der in's Land ziehenden Personen; 4) für diejenigen Gegenstände, welche zur Verbesserung oder Reparatur in's Ausland gebracht werden, bei der Zurückkunft aus demselben und umgekehrt; 5) für die Effecten der Reisenden, welche zu deren eigenem Gebrauch bestimmt sind, desgleichen für Proben- und Musterkarten, welche Handlungsreisende, endlich für Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihrer Kunst mit sich führen; 6) für Poststücke mit zollpflichtigen Waaren, welche das Gewicht von zwei Pfund nicht erreichen; 7) für Gegenstände, welche zu öffentlichen Kunst-

Gewerbe- oder sonstigen Ausstellungen eingehen; 8) für Gegenstände, welche zur See von dem Auslande in einem der beiden Seehäfen einkommen, jedoch vor der wirklichen Einführung von einem Schiffe auf ein anderes übergeladen und weiter nach dem Auslande geführt werden.

Nach dem, dem Zollgejetz beigegebenen Tarifentwurf sind alle nicht namentlich aufgeführten Artikel bis auf Weiteres zollfrei. Dem höchsten Satz von einem Thaler für den Zollcentner sind unterworfen: Baumwollenwaaren und Baumwollengarn, Bier, Bijouteriewaaren, Caffee- und Caffee=Surrogate, Cacao und Chocolate, Confect und Confituren, Delicateffenwaaren, Eßig, Federn, Fruchtfaß und eingemachte Früchte, Galanteriewaaren, Spiegelglas und Glaswaaren, Goldwaaren und Goldarbeiten, Gummi und Gummiwaaren, Gewürze, Haartuch und Haartuchwaaren, Handschuhe und Handschuhmacherarbeiten, Hüte und Hutformen, Instrumente, Kleidungsstücke und Wäsche, wenn sie zum Verkauf eingehen, feine Kurzwaaren, feinere Leinwand aus Flachß und Hanf, gebleicht und ungebleicht, Leinengarn und Leinenwaaren, Manufacturen, welche nicht anderweitig im Tarife benannt sind, Papier, Pelzwerk und Pelzwaaren, vergoldetes oder bemaltes Porzellan, Pulver, Seide und Seidenwaaren, Spielfarten, Spirituosen, roher Tabak in Blättern und Rollen, fabricirter Tabak und Cigarren, Tapeten, Teppiche, Thee, Uhren und Uhrentheile, Wein, Wollwaaren, Wollengarn und Wollengewebe, roher und raffinirter Zucker nebst Zuckerbackwerk.

Einem Zoll von zwölf Schillingen für den Zollcentner unterliegen: Apotheker- und Droguerie=Vaaren, Apfelsinen und andere Südfrüchte, Asche, Pottasche und Soda, rohe Baumwolle, Blei, Bücher (Musikalien, Gemälde &c.), Butter, Eisenwaaren (als Amboße, Achsen, Nägel, Draht, Blech, Platten), ordinaire Farben, Farbebölzer, Farbenwurzeln, Kräuter und Beeren, Farbe=Extract, Fayence, Felle und Häute, Fett aller Art, Fischbarden, Flachß, Fleisch (frisch, gesalzen oder geräuchert), Hohlglas und Fensterglas, Graupen und Grüße, Hanf, Heede, Hopfen, Hörner, Käse, Kork und Kupfer, grobe Kurzwaaren, Leder, ordinaire Leinwand (Segeltuch und Segel, Sack- und Packleinwand &c.), Lichte, Mobilien, Maschinen und Maschinentheile, Mehl, Messing, Metalle (unbearbeitete, soweit sie nicht anderweitig tarifirt sind), Materialwaaren, welche nicht anderweitig besonders tarifirt sind, Oele, Packpapier, Strohpapier und Maculatur, Porzellan ohne Vergoldung und Malerei, Reiser- und Reepjchlägerarbeiten,

Reis, Sämereien, Säuren, Seife, Syrop und Melassen, Stockfisch und übrige getrocknete Fische, Stuhlrohr, Stuhlmacherarbeiten, Lackstengel, Wagenmacherarbeit, Zinn und Zink, grobe Zinn- und Zinkwaaren.

Mit vier Schillingen für den Zollcentner sind tarifirt: Eisen in Stangen und Bündeln, auch Haakplatten, Schiffsanker, Schiffsketten, Eisenbahnschienen, grobe gußeiserne Röhren u., Böttcherwaaren, Haus-, Wirthschafts-, Acker- und Schiffsgeräthe, gesalzene Heringe und Dorsche, russische Garniermatten, unverarbeitete Möbelhölzer, Pech, Salz, Spähne für Buchbinder, Schuster u., Theer.

Es unterliegen einem Satz von zwei Schillingen pr. Centner: Asphalt, Cement, Sichorienwurzeln, Dachfilz, Mineralwasser, Kunkelrüben, Steinfilz und Töpferwaaren; von einem Schilling pr. Centner: Coke, gebrannter Kalk und Gyps, Kleie, Decktuchen, Roheisen und rohes Steinsalz; und von einem halben Schilling pr. Centner: Braunkohlen, Holzkohlen, Steinkohlen und Lohe.

Mit zwölf Schillingen für die Last von 40 Zoll-Centnern sind tarifirt: behauenes Bauholz, Bretter, Planen u., mit Ausnahme des nachweislich zum Schiffsbau bestimmten Eichenholzes, behauene Steine, Dachsteine, Drains, loser Thon, rohe Gypssteine und Kalksteine, lose Kreide, feuerfeste Mauersteine.

Als steuerfreie Gegenstände werden namentlich aufgeführt: Brennholz, Bäume, Sträucher, lebende Pflanzen und Gewächse, Korbweiden u. s. w., auch das zum Schiffsbau bestimmte behauene Eichenholz, Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Dachrohr und Dachspähne, Dünger, Eier, rohes Eis, frische Fische, Krebse, Formsand, frische Gartenfrüchte und frisches Gemüse, Geflügel und Wildpret, Getreide, Glascherben, Granderde, Guano, Hausgeräth und Effecten von Anziehenden zur eigenen Benugung, Heu, Stroh und Häckerling, Kartoffeln, Knochen, Kleidungsstücke und Wäsche der Reisenden zu ihrem Gebrauch, Proben- und Musterkarten der Handlungsreisenden, Geräthe und Instrumente reisender Künstler zur Ausübung ihres Berufes, Kunstfachen und naturhistorische Sammlungen für Kunstausstellungen oder landesherrliche Institute, Lein-, Kapp- und Rübsaat, Milch, frisches Obst, Papierschnitzel, unbehauene Steine, auch ordinaire Mauersteine, Torf, alte Säcke, Matten, Kisten, Fastagen, leer vom Auslande retournirend, Vieh, Wolle.

Der Tariffatz für Spirituosen soll einstweilen noch nicht als auf importirten Brauntwein anwendbar gelten, sondern in dieser

Beziehung der zum Schutze inländischer Branntweinfabrication im Jahre 1836 eingeführte Branntwein=Impost so lange normiren, bis diese Sache, für welche es noch an einer Vorlage fehlt, geregelt ist. Die bisherige Steuer, welche den zu Lande oder zu Wasser eingehenden, aus Getreide, Kartoffeln oder sonstigen mehligten Substanzen im Auslande erzeugten Branntwein trifft, beträgt 12 Thlr. Gold pro Orhofft, während sie sich nach dem neuen Tarif auf ca. 5 Thlr. stellt.

Nach dem Vorschlage des Steuercommite wird es als wünschenswerth bezeichnet, daß Bücher und Musikalien, die mit 12 Sch. tarifirt sind, zollfrei eingehen, indem bei der durchschnittlichen Einfuhr von 1604 Ctr. die Einnahme nicht wesentlich vermindert werde; auch wird proponirt, daß der Zoll auf Felle und Häute von 12 Sch. auf 4 Sch. herabgesetzt werde, wobei bemerkt wird, daß die durchschnittliche Einfuhr von denselben 3392 Ctr. betragen habe und die Herabsetzung eine Mindereinnahme von etwa 566 Thlr. herbeiführen würde. Die Steuer auf Salz von 4 Sch. pr. Ctr., deren Ertrag auf 5253 Thlr. veranschlagt ist, wurde durch Landtagsbeschluß gestrichen, später jedoch von der Landschaft allein wiederhergestellt, Pappe und Kienruß soll der Abtheilung des mit 12 Sch. belegten Imports hinzugefügt werden. Für Dachsteine ist gänzliche Befreiung beantragt und der für dieselben angelegte Zoll nur für Dachpfeannen gebilligt. Eine weitgreifende Veränderung fand in dem Beschlusse des Landtages Ausdruck, wonach rücksichtlich mancher Tarifsätze, z. B. für Talg und Pottasche, die Prüfung vorbehalten bleiben soll, ob dieselben nicht mit Rücksicht auf das inländische Gewerbe zu erniedrigen seien. Einen noch wichtigeren Beschluß, welcher den ganzen Tarif in Frage stellte, faßte später die Landschaft dahin, daß, da der vorliegende Tarif eine Bevorzugung der ausländischen Fabrikanten und Handwerker gegen die inländischen enthalte, indem das entweder ganz oder theilweise vom Auslande zu beziehende Rohmaterial ebenso hoch versteuert werden soll als das Fabrikat, der Zolltarif modificirt und damit dem hervorgehobenen Uebelstande abgeholfen werde. Diesem Beschlusse stimmte auch die Stadt Rostock zu.

Nur auf den Zollstraßen darf die Einfuhr geschehen. Als solche sind in dem Zollgesetz 46 Landstraßen und 7 Wasserstraßen bezeichnet. Die ersteren sind: die Berlin=Hamburger Eisenbahn, die Chausseen resp. Landstraßen von Lübeck nach Dassow, nebst den beiden Fahrwegen von Travemünde über den Priewall

Ziegelkrug nach Daffow und über Kalkhorst nach Klütz, von Lübeck nach Schönberg, von Raseburg nach Schönberg, von Mölln über Duzow, Roggendorf nach Gadebusch, von Raseburg nach Gadebusch, von der Raseburg=Gadebuscher Chaussee ab nach Nehna, von Raseburg über Marienstedt nach Zarrentin, von Mölln nach Zarrentin, von Büchen über Balluhn nach Wittenberg und Zarrentin, von Lauenburg über Horst nach Boizenburg, von Büchen über Schwanheide nach Boizenburg, von Bleckede über die Elbe nach Boizenburg, von Neuhaus nach Lüthteen, von Lenzen über Polz nach Dömitz, von Dannenberg über die Elbe nach Dömitz, von Lenzen über Gorlosen ins Land, von Perleberg über Warnow nach Grabow, von Putlitz und Perleberg über Pampin nach Grabow, Neustadt und Parchim, von Putlitz und Meyenburg nach Parchim und Lübz, von Prißwalk und Meyenburg nach Plau, von Wittstock und Freienstein nach Plau und Röbel, von Wittstock nach Röbel, von Wittstock nach Mirow und von Lychen nach Fürstenberg, von Gransee nach Fürstenberg, von Straßburg und von Prenzlau nach Woldegk, von Fürstenwerder nach Woldegk, von Anclam nach Friedland, aus Pommern über Schwanbeck nach Friedland, von Pasewalk und Straßburg nach Friedland, von Treptow nach Neubrandenburg, von Demmin nach Stavenhagen, von Treptow nach Stavenhagen, von Demmin nach Malchin, Dargun und Gnoten, von Tribsees nach Sülz, aus Pommern über die Recknitz-Brücke nach Marlow, von Damngarten nach Ribnitz und von Ahrenshoop auf dem Darß nach Althagen auf Fischland. Die für Zollstraßen erklärten Wasserstraßen sind die Ostsee mit den Landungsplätzen in den Seehäfen Rostock mit Warnemünde und Wismar, die Trave und der Daffower Binnen-See mit dem Landungsplatz Daffow, die Elbe mit den Landungsplätzen Boizenburg und Dömitz, die Havel mit dem Landungsplatz Fürstenberg, die Peene und der Gummerower See mit dem Landungsplatz Malchin, die Recknitz mit den Landungsplätzen bei Sülz, Marlow und Ribnitz und der Ribnitzer Binnen-see mit dem Landungsplatz Ribnitz. Die strelitzsche Regierung verlangt außerdem, daß auch der Hafen bei Schönberg als Landungsplatz zu bezeichnen sei und daß auch die Straßen von Lychen nach Alt- und Neu-Strelitz, von Boizenburg, Fürstenwerder

und Lychen nach Feldberg und von Rheinsberg und Zechlin nach Mirow für Zollstraßen erklärt würden. Nach dem Vorschlage der Steuercommitee geht die ständische Erklärung dahin, daß die definitive Beschlußnahme über die Zollstraßen, sowie auch über die Zollposten, bis dahin auszusetzen sei, daß auch wegen der bei Anlegung von Zollstellen auf Privatgütern in Berücksichtigung kommenden Verhältnisse nähere Vereinbarung getroffen sein würde, und daß für die weiteren Verhandlungen der Grundsatz festzustellen sei, daß alle in das Land führenden Landstraßen bis auf specielle anderweitige Vereinbarung als Zollstraßen anzuerkennen und mit Zollposten zu versehen seien. Auch sollen von der Regel, daß auf Communicationswegen zollpflichtige Gegenstände nicht eingebracht werden dürfen, bei nachgewiesenem Bedürfniß Ausnahmen zulässig sein.

Zur Feststellung, Sicherung und Erhebung des Zolls dienen 26 an den Grenzen belegene Zollämter nebst den Nebenämtern (Zollposten) und 30 Steuerämter im Innern des Landes, sowie die denselben für den Waaren-Eingang per Eisenbahn beigelegten Zollerpeditionen an den Bahnhöfen. Die Zollämter an den Landesgrenzen sollen errichtet werden in Dassow mit Zollposten am Prival, Schönberg mit Zollposten zu Hohenmiele und Herrenburg, Zietzen mit Zollposten zu Dugow, Zarrentin mit Zollposten zu Balluhn, Boizenburg mit Zollposten zu Horst und Zollauffseher-Station zu Greven, Lüthten, Dömitz, Grabow mit Zollerpedition am Bahnhof und Zollposten zu Gorlosen, Pampin und am Chausseehaufe zu Warnow, Parchim mit Zollposten zu Suckow, Lübz mit Zollposten zu Dorepp, Plau mit Zollposten zu Wendisch-Priborn und Saëbig, Röbel mit Zollposten zu Neukrug, Mirow, Fürstenberg mit Zollposten zu Dannenwolde, Woldegk mit Zollauffseher-Station zu Georginenau, Friedland mit Zollposten resp. Auffseher-Stationen zu Schwanbeck, Gehren oder Rohrkrug und Voigtsdorf, Neubrandenburg mit Zollposten zu Redemin, Stavenhagen mit Zollposten zu Basepohl, Malchin, Dargun und Gnoien mit Zollposten zu Brudersdorf, Sülz mit Zollposten zu Langsdorf, Marlow, Ribniz mit Zollposten am Chausseehaufe von Damngarten und zu Wustrow auf Fischland, Rostock mit Zollbureau zu Warnemünde, Wismar. Die Steuer-Aemter im Innern des Landes sollen sein: in Neubuckow, Cröpelin, Doberan, Bügow, Warin, Bruel, Sternberg,

Güstrow, Schwaan, Tessin, Laage, Teterow, Neukalen, Kradow, Waren, Penzlin, Malchow, Goldberg, Crivitz, Neustadt, Ludwigslust, Hagenow, Wittenburg, Schwerin, Greivismühlen, Rehna, Neustrelitz, Altstrelitz, Wesenberg und Stargard.

Die strelitzsche Regierung verlangt noch ein Zollamt in Feldberg und will einige Veränderungen in der Stationirung der Zollposten und außerdem die Errichtung verschiedener anderer Zollposten. Ständischerseits hat man, wie bemerkt, die Beschlußnahme über die Zollposten, welche mit der Zahl der Zollstraßen zusammenhängt, vorbehalten, und will neben den Zollposten, welche jederzeit bereit sein müssen, die Reisenden ohne Aufenthalt abzufertigen, ambulirende Grenzwächter haben.

Die Zollposten, deren Zahl einige zwanzig betragen wird, sollen wesentlich nur zur Erleichterung des zollpflichtigen Verkehrs mit den benachbarten ausländischen Ortschaften dienen, und nur dann zur Erhebung berechtigt sein, wenn der Gesamtbetrag des zu erlegenden Zolls fünf Thaler nicht übersteigt. Außer den bei den Zollbehörden angestellten Beamten und Unterbeamten sollen zur Aufsicht über den Waaren-Ein- und Ausgang an der Grenze besondere Aufsichts- und Controlbeamten fungiren. Auch die Gendarmen in M.-Schwerin, die Districts-Husaren in M.-Strelitz und die an dem Elde- und Stör-Canale stationirten Schleusenmeister und Beamte sollen zur Mitaufsicht und Controle beauftragt werden. Die Verwendung der Gendarmen und Districts-Husaren wird ständischer Seits an die ausdrückliche Bedingung geknüpft, daß deren Instructionen der ständischen Zustimmung unterliegen. Zur Beförderung der unmittelbaren Durchfuhr und des inneren Verkehrs können in den wichtigen Handelsplätzen des Inlandes, auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze öffentliche Niederlags-Anstalten, in denen Waaren, von welchen die Eingangsabgabe noch nicht entrichtet ist, bis zu ihrer weiteren Bestimmung lagern, gestattet werden.

Die näheren Bestimmungen über die Anwendung und Ausführung der in dem Zollgesetz enthaltenen Vorschriften enthält der von der schwerinschen Regierung vorgelegte Entwurf zu einer Zollordnung. In Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen ist gleichfalls von derselben ein Gesetzesentwurf den Ständen übergeben. Die Zoll-Defraude soll, außer der

Confiscation der Waaren und Sachen oder Erlegung deren Werthes, mit einer dem vierfachen Betrage der der Zollcasse entzogenen gesetzlichen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe, anshülflich verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, belegt werden. In Wiederholungsfällen steigt die Geldstrafe zuerst bis zum sechsfachen, sodann bis zum achtfachen Betrage, demnächst aber jedesmal um das vierfache der einfachen Abgabe. Ueber sechs Monate Gefängnißstrafe ist nicht zu erkennen, vielmehr tritt alsdann entsprechende Zuchthausstrafe ein. Die Untersuchung und Bestrafung der Zollcontravention liegt den mit den Zoll- und Steuerämtern, bei denen die Contravention zur Anzeige gekommen, an einem und demselben Orte befindlichen Untergerichten ob, welche in diesen Sachen als Großherzogliche Zoll-Gerichte fungiren. Besteht das Gericht aus mehreren Mitgliedern oder befinden sich mehrere Untergerichte an demselben Ort, so ist eins derselben von der Regierung mit den Geschäften des Zollrichters zu beauftragen. Mit der Zollordnung und dem Strafzollgesetze sind von den Ständen mannigfache, zum Theil sehr wesentliche Abänderungen vorgenommen.

Die Verwaltung der gemeinsamen Zoll- und Steuer-Casse geschieht durch eine Central-Steuerbehörde. Dieselbe ist zu bilden aus einem Director und zwei Räthen. Der Director und der eine Rath ist von M.=Schwerin, der andere Rath von M.=Strelitz zu ernennen. Die Subalternen werden von M.=Schwerin bestellt. Zur Visitation und Revision der Central-Steuer-Verwaltung ist eine Commission und Deputation zu constituiren, welche zusammengesetzt wird aus einem von M.=Schwerin zu bestellenden Präsidenten und daneben aus zwei Commissarien, wovon jeder Landesherr einen ernennt, und drei ständischen Deputirten. Den beiden Seestädten wird es verstattet, abwechselnd auf ihre Kosten durch einen Deputirten ihres Magistrats an der Visitation und Revision Theil zu nehmen.

b. Das Project einer Handels=Classensteuer und einer Fixirung der Mahl- und Schlachtsteuer und der Gesetzentwurf wegen der Erhebung der außerordentlichen Contribution.

Durch die projectirte Handelsclassensteuer soll, wie bemerkt, ein Drittheil der Handelssteuer gedeckt werden, während zwei Drittheile derselben durch den Grenzzoll aufzubringen sind. Der Betrag der Handels=Classensteuer fließt in die gemeinschaftliche Zollcasse,

wird aber für jeden Landestheil besonders berechnet. Der Entrichtung derselben sind nach dem vorgelegten Entwurf für M.-Schwerin in den Landstädten und Flecken unterworfen: a. jedes Groß- oder Einzel-Handels-, Commissions-, Expeditions-, Wechsel-, Fabrik- und Leihgeschäft, Buchhändler und Apotheker; b. Makler- und Handelsagenten; c. alle, die ein Gewerbe daraus machen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen oder zum Verkauf in Auftrag zu nehmen, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker, Victualien-, Delicatessen-Händler u. s. w.; d. Handwerker und sonstige Gewerbsleute, welche neben ihrem eigentlichen Betriebe, für welchen sie die ordentliche Erwerbssteuer zu zahlen verpflichtet bleiben, in oder außer Verbindung mit demselben fremde Fabrikate oder Erzeugnisse auf Lager oder in offenem Laden feilhalten, — für solches von ihnen betriebene Handelsgeschäft. Auswärtigen Handlungstreibenden ist freier Auffauf und Export zu gewähren. Wegen ihres für den Wiederverkauf im Innern betriebenen Handels sollen sie aber einer Fixsteuer von 2 bis 100 Thlr. unterworfen werden, welche den bisherigen Modus ihrer Heranziehung zur außerordentlichen Contribution ersetzt, wegen ihres Handels auf Jahrmärkten aber sollen sie nicht weiter als durch den Grenzzoll besteuert werden. Ueber die Fortdauer der einstweilen wieder auf ein Jahr prolongirten sog. Probenreutersteuer nach Einführung der Steuerreformen fehlt es noch an einer Vorlage.

Zur Ausmittelung und Vertheilung der Classensteuer werden die Landstädte und Flecken, nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung, in drei Abtheilungen gebracht. Zur ersten Abtheilung gehören die Städte über 6000 Seelen, zur zweiten die Städte und Flecken von über 2500 bis 6000 Seelen und zur dritten die Städte und Flecken bis 2500 Seelen. Für jede Abtheilung besteht ein mittlerer Steuerfuß, welcher 18 Thlr. für die erste, 12 Thlr. für die zweite und 8 Thlr. für die dritte Abtheilung beträgt und von den gedachten Kauf- und Handelsleuten zu voll und von den handeltreibenden Handwerkern zu einem Viertel im Durchschnitt aufgebracht werden muß. Dieser Steuerfuß wird mit der Zahl der Steuerpflichtigen der Stadt oder des Fleckens multiplicirt und das Ergebniß dieser Berechnung enthält die Summe, welche der bezügliche Ort im Ganzen an Classensteuer von seinem Handel alljährlich aufzubringen

hat. Da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne seinen Handel betreibt, sehr verschieden sein kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen. Der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, ist von den übrigen Contribuenten, welche vermöge ihres stärkeren Handelsbetriebes oder wegen Zollfreiheit ihrer Handelswaare mehr als den Mittelsatz zahlen können, zu decken. Die zur Handels-Classensteuer pflichtigen Personen einer Stadt oder eines Fleckens bilden, bezüglich der Aufbringung dieser Steuer, eine Gesellschaft, welcher die Vertheilung der von ihnen im Ganzen aufzubringenden Classensteuer unter sich durch aus ihrer Mitte gewählte Deputirte und unter Oberleitung eines Magistratsdeputirten obliegt. Die zu dem Ende zu ernennenden Deputirten, welche die Abschätzungs-Commission bilden, haben die Abschätzungen jährlich für das zunächst folgende Statjahr vorzunehmen. Die Classensteuer ist monatlich oder vierteljährlich zu pränumeriren. Die Erhebung, Berechnung und Ablieferung der Steuer geschieht von der betreffenden Communalbehörde auf deren Kosten und Gefahr. Den Magistraten der Landstädte ist es gestattet, neben der an die Central-Zollcasse abzuliefernden Classensteuer, durch Aufschlag von 25 Procent auf jeden zur Hebung gelangenden Classensteuer-Beitrag, den sog. fünften Pfening für Zwecke der landstädtischen Steuerhöhungscasse, und zur Ablieferung an dieselbe zu erheben und abgeseondert zu berechnen. Für die Geschäfte bei der Ermittlung, Vertheilung und Erhebung der Classensteuer werden den Magistraten der Landstädte und den Obrigkeiten der ritterschaftlichen Flecken drei Procent von der Einnahme zugestanden. Reclamationen gegen die Enquotirung sind bei den Magistraten, eventuell bei dem Ministerium des Innern einzubringen.

Die jährliche Aufkunft aus der Handels-Classensteuer ist zu 22,341 Thlr. in den Landstädten und 1433 Thlr. in den Domantalflecken veranschlagt, im Ganzen also zu 23,774 Thlr., was um 1302 Thlr. weniger ist als das durch die Handelsclassensteuer aufzubringende Drittheil des jährlichen Durchschnittsbetrages der Nettoaufkunft aus der Handelssteuer. Dieses Minus wird aber durch die von den ritterschaftlichen Flecken zu zahlende Handelsclassensteuer und durch die den inländischen auf dem platten Lande wohnenden Pferde- und Viehhändlern und den auswärtigen Handlungstreibenden aufzuerlegende Firsteuer vollständig gedeckt. Für die Städte und Do-

manialflecken ist der Betrag der jährlich aufzubringenden Steuer in nachstehender Weise specificirt:

I. Abtheilung.	Durchschnittszahl der Bevölkerung von 1855/60.	Jährliche Durchschnittsaufkunft an Handelssteuer von 1855/60.	Zahl der classenfeuerpflichtigen Kaufleute.	Durchschnittliche Zahl der classenfeuerpflichtigen Handelsgeschäfte. Handwerker.	Summa der jährlich aufzubringenden Classensteuer.
Schwerin . .	21906	18043 Thlr.	213	100	4284 Thlr.
Güstrow . .	10362	9601 "	146	15	2695 $\frac{1}{2}$ "
Parchim . .	6724	4586 "	73	13	1372 $\frac{1}{2}$ "
		32230 Thlr.	432	128	8352 Thlr.
II. Abtheilung.					
Boizenburg . .	3494	3207 "	49	7	609 "
Büßow . .	4371	2833 "	66	3	801 "
Crivitz . .	2636	1028 "	27	9	351 "
Gnoien . .	3122	1005 "	29	2	354 "
Goldberg . .	2675	1156 "	32	—	384 "
Grabow . .	3472	4498 "	61	18	786 "
Grewismühlen	3584	2446 "	32	2	390 "
Hagenow . .	3500	2387 "	48	2	582 "
Malchin . .	4431	2019 "	43	4	528 "
Malchow . .	2927	1099 "	35	6	438 "
Penzlin . .	2526	1224 "	24	2	294 "
Plau . .	3579	1324 "	36	—	432 "
Rehna . .	2590	866 "	36	4	444 "
Ribnitz . .	4240	1990 "	37	5	459 "
Röbel . .	3663	1477 "	26	—	312 "
Schwaan . .	2521	1553 "	30	5	375 "
Sternberg . .	2513	1477 "	40	1	483 "
Sülz . .	2521	1494 "	32	5	399 "
Teterow . .	4542	2062 "	56	1	675 "
Waren . .	5234	2597 "	72	13	903 "
Wittenburg . .	3181	2022 "	54	4	660 "
		39764 Thlr.	865	93	10659 Thlr.
III. Abtheilung.					
Buckow . .	1785	777 "	25	—	200 "
Brüel . .	1897	920 "	32	3	262 "
Crackow . .	1877	816 "	36	4	296 "
Cröpstin . .	2201	1088 "	34	3	278 "
Dömitz . .	2252	1423 "	34	2	276 "
Latus		5024 Thlr.	161	12	1312 Thlr.

III. Abtheilung.	Durchschnittszahl der Bevölkerung von 1855/66.	Jährliche Durch- schnittsaufkunft an Handelssteuer von 1855/60.	Zahl der classensteuerpflich- tigen Handelsgeschäfte. Kaufleute.	Handeltreibende Handwerker.	Summe der jährlich aufzu- bringenden Classensteuer.
Transport		5024 Thlr.	161	12	1312 Thlr.
Gadebusch . . .	2371	1279 "	32	6	268 "
Laage	1835	615 "	26	1	210 "
Lübz	2270	1331 "	30	2	244 "
Marlow	2039	380 "	12	—	96 "
Neufalen	2484	737 "	23	2	188 "
Neustadt	1865	814 "	28	12	248 "
Stavenhagen	2393	1286 "	39	18	348 "
Tessin	2451	948 "	32	4	264 "
Warin	1509	690 "	19	—	152 "
Summa III. —		13104 Thlr.	402	57	3330 Thlr.
Dazu Summa I. —		32230 "	432	128	8352 "
Summa II. —		39764 "	865	93	10659 "
Summa der Landstädte		85098 Thlr.	1699	278	22341 Thlr.

Von den Domaniaalflecken gehören zur zweiten Abtheilung Doberan und Ludwigslust mit resp. 31 und 43 Kaufleuten und 10 und 7 handeltreibenden Handwerkern, welche 402 Thlr. und 537 Thlr. an Handels-Claffensteuer zu zahlen haben, während die Handelssteuer 765 Thlr. und 4081 Thlr. einbringt. In die dritte Abtheilung fallen Dargun, Lübbtheen und Zarrentin mit resp. 23, 20 und 16 Kaufleuten und 1, 2 und 8 handeltreibenden Handwerkern. Betrag der Handelsclaffensteuer: 186 Thlr., 164 Thlr. und 144 Thlr. Ertrag der Handelssteuer: 820 Thlr., 700 Thlr. und 574 Thlr.

Der Gesegentwurf wegen der Handelsclaffensteuer ist mit einzelnen unwesentlichen Abänderungen von den Ständen angenommen. Was die Seestädte Rostock und Wismar betrifft, so ist ihnen der Betrag der Handels-Claffensteuer auf die ihnen für Aufgabe anderweitiger bisher erhobenen Abgaben u. zugebilligte Entschädigung in An- und Abrechnung gebracht. Es ist aber ihrem Ermessen überlassen, ob sie die Claffensteuer zum Besten ihrer Communalcassen erheben wollen.

Ueber den von den Landstädten unter dem Namen des fünften Pfennings für Communalzwecke erhobenen und in die Steuererhöhungscasse fließenden Zuschlag zu der ordentlichen Contribution und die von dem Steuerertrag jeder Stadt an die einzelnen Kammerei-

cassen Seitens des Landesherrn zu zahlenden Vigefimen hat man sich dahin geeinigt, daß von demjenigen Theil der Handelssteuer, welcher durch den Grenzzoll übertragen wird, der fünfte Pfening wegfallen soll. Bei den übrigen Steuern, mit welchen die Erhebung des fünften Pfennings bisher verbunden war, wird der Landschaft auch die fernere Erhebung zugestanden. Die Regierung verzichtet auf die aus der Steuererhöhungscasse an die Renterei bisher gezahlte Recognition von jährlich 3120 Thlr. und das Aversionale für die Erhebungskosten von jährlich 4083 Thlr., wogegen die Landschaft auf die Vigefimen verzichtet, welche nach einem fünfjährigen Durchschnitt fürs Jahr 6107 Thlr. betragen. Dieser letztere Verzicht ist jedoch an die von der Regierung noch nicht acceptirte Bedingung geknüpft, daß die Kämmereicassen für den Verlust der Vigefimen an den etwaigen Ueberschüssen der Steuererhöhungscasse sich schadlos halten dürfen. Auch die Thor gelder und sonstigen Abgaben am Thor sollen aufgehoben werden. Nur die Landschaft des stargardischen Kreises will auf die Einnahmen aus den Thorsperrgeldern ohne Entschädigung nicht verzichten.

Mit M.=Strelitz ist die Frage wegen der Handels=Classensteuer noch nicht geordnet. Dieser Landestheil beanspruchte bisher, daß durch dieselbe die Hälfte der bisherigen Aufkunft der Handelssteuer, welche nach fünfjährigem Durchschnitt jährlich 11,174 Thlr. in den Städten und 528 Thlr. in den Flecken ergab, aufgebracht werden solle. Nach der dem Landtage 1859 gemachten Vorlage, wonach der mittlere Steuersatz in den drei Abtheilungen 30, 20 und 12 Thlr. betrug, sollten in M.=Strelitz in den Landstädten 5224 Thlr. und in den Flecken 354 Thlr., zusammen 5578 Thlr., aufgebracht werden, M.=Schwerin ermäßigte die mittleren Steuersätze in Folge der Initiative der Landschaft auf 18 Thlr., 12 Thlr. und 8 Thlr. und den Durchschnittssatz der handeltreibenden Handwerker, statt auf die Hälfte des Steuersatzes der Kaufleute, wie früher proponirt war, auf ein Viertel. Aus den Verhandlungen geht nicht hervor, ob auch M.=Strelitz damit einverstanden ist. Die Steuercommitee begnügt sich zu constatiren, daß für M.=Strelitz die nach denselben Grundsätzen wie in M.=Schwerin erhobene Classensteuer mindestens ein Drittheil der bisherigen Aufkunft aus der Handelssteuer gewähren werde.

An die Stelle der bisherigen indirecten landesherrlichen Mahl- und Schlachststeuer der Landstädte soll in M.=Schwerin nach

dem vorgelegten Gesetzentwurf eine directe Fix-Steuer treten. „Die von den Bewohnern einer Landstadt c. p. und denjenigen, welche auf einem Gebiete wohnen, dessen Bewohner bisher diese Steuer zur Steuerstube solcher Stadt zahlten, statt der bisherigen Mahl- und Schlachtsteuer hinführo für den zum Haus-, Wirthschafts- und allem sonstigen Bedarf (Brauereien, Brennereien u.) gehörigen Consum an Mahlwerken aller Art, Futterschroot und Schlachtfleisch in jedem Etatsjahre zur landesherrlichen Steuercaffe im Ganzen aufzubringenden directen Steuern sollen bis auf Weiteres betragen“: a) in jeder Landstadt von höchstens 2500 Seelen 30 Thlr., b) von 2501 bis 5000 Seelen für die ersten 2500 Seelen 30 Thlr., für die folgenden 40 Thlr., c) von 5001 bis 10,000 Seelen für die ersten 5000 Seelen wie unter b, für die folgenden 50 Thlr., d) von 10,001 und darüber für die ersten 10,000 Seelen wie unter c., für die weitere Zahl 50 Thlr. auf 100 Köpfe der Bevölkerung. Zu den vorstehend sub a—d festgesetzten Steuerfäsen und in Anrechnung auf dieselben haben die Schlachter einer Landstadt zusammen, an Stelle der von ihnen bisher für ihr Gewerbe im indirecten Modus gezahlten sogen. Scharrenschlachtsteuer, und zwar in den Landstädten ad a. 5 Thlr., ad b. 6 Thlr., ad c. 7 Thlr. und ad d. 8 Thlr. für je 100 Köpfe als Minimalbeitrag nach specieller Repartition desselben unter sie vorweg und neben der Steuer für ihren eigenen Consum aufzubringen. Die Heranziehung der Schlachter zu einem höheren Steuerfäse, nach Maßgabe des Umfanges ihres Schlächtereibetriebes, bleibt dem Ermessen des Magistrats, vorbehältlich des Recurses der Contribuenten, überlassen. Die specielle Vertheilung der von jeder Landstadt im Ganzen aufzubringenden Steuer unter die zahlpflichtigen Contribuenten geschieht, auf Grund der unter Genehmigung des Ministerium des Innern für jede Stadt darüber zu erlassenden Regulative, von den Magistraten auf Kosten und Gefahr der Stadt. Die Ausmittelung der Bevölkerungszahl jeder Landstadt, zwecks Anlegung der im Ganzen aufzubringenden Steuer, geschieht alle drei Jahre und bleibt für diesen Zeitraum maßgebend. Den Magistraten ist es gestattet, neben der zur landesherrlichen Caffe aufzubringenden Steuersumme 25 Procent derselben für Zwecke der landstädtischen Steuer-Erhöhung=Casse und zur Ab-lieferung an dieselbe, sowie auch zur Deckung der Erhebungskosten und etwaiger Ausfälle, von den Contribuenten zu erheben. Reclamationen gegen die geschehene Vertheilung der Steuer auf die

einzelnen Contribuenten sind zunächst bei dem Magistrat, eventuell bei dem Ministerium des Innern einzubringen. Für Erhebung und Berechnung dieser Steuer erhalten die Magistrate eine Entschädigung von drei Procent der aus ihrer Stadt aufgebrachten und abgelieferten Summen. Die Gesamtaufkunft der einzuführenden directen Mahl- und Schlachtsteuer wird zu 50,860 Thlr. berechnet, wovon auf die erste Classe 10,350, auf die zweite 20,020, auf die dritte 4550 und auf die vierte 15,940 Thlr. fallen. Die jetzige indirecte Mahl- und Schlachtsteuer einschließlich der Scharrenschlachtsteuer hat nach dreijährigem Durchschnitt pro 1857/60 einen Bruttoertrag von 52,536 Thlr. gegeben.

Auf Wunsch der Landschaft sollen zur Erleichterung der kleineren Städte die großherzoglichen Commissarien sich mit einer abgeminderten Scala einverstanden erklärt haben. Nach diesem Projecte sind aufzubringen von Städten bis 1500 Seelen 20 Thlr., bis 2500 Seelen 20 und 30 Thlr., bis 3500 Seelen 20, 30 und 40 Thlr., bis 12,000 Seelen 20, 30, 40 und 50 Thlr., über 12,000 Seelen 20, 30, 40, 50 und 60 Thlr. für 100 Köpfe. Von dem dadurch entstehenden Ausfall von 5010 Thlr. sollen 3000 Thlr. gänzlich erlassen und 2000 Thlr. entweder durch eine Capitalzahlung von 50,000 Thlr. aus der Steuererhöhungscasse oder durch jährliche Zahlung entrichtet werden.

Rostock und Wismar werden dem Gesetz wegen der Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer nicht unterworfen. Mit Rostock hat indeß die Regierung Verhandlungen wegen Uebernahme der großherzoglichen Schlacht- und Mahlaccise, für welche auch die Zulage bei Bestand bleibt, zur städtischen Verwaltung eingeleitet. Dem Vernehmen nach verlangte die Regierung anfangs für Aufgabe ihres Rechtes auf die Schlacht- und Mahlaccise 13,000 Thlr. Nach Berichten der „Rostocker Zeitung“ über die im März d. J. stattgehabten Quartiers-Verhandlungen ist neuerdings eine Einigung zwischen der Regierung und der Stadt zu Stande gekommen. Danach ist der letzteren die gedachte Steuer gegen ein jährliches Aversionale von 42 Thlr. pro 100 Köpfe, also nach dem jetzigen Stande der Einwohnerzahl von ca. 25,000 S. für 10,500 Thlr. Seitens der Regierung zur Disposition gestellt. Daneben wurde es der Stadt freigegeben, statt der bisherigen Accisezulage für das eigene städtische Bedürfniß jährlich noch einen Aufschlag bis zur Höhe von 24 Thlr. pr. 100 Köpfe, also jährlich 6000 Thlr., wahrzunehmen. Diese

Beträge von zusammen 16,500 Thlr. sollen durch directe Besteuerung der Einwohner aufgebracht werden. Die jetzige Einnahme aus der landesherrlichen Schlacht- und Mahlaccise ist durchschnittlich auf ca. 18,000 Thlr. und aus der städtischen Zulage darauf auf ca. 9000 Thlr. zu veranschlagen.

Rückfichtlich des Großherzogthums Strelitz hatte die Ritterschaft anfangs die Erstreckung der Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer auf den stargardischen Kreis verlangt. Die strelitzische Regierung hatte bereits dem Landtage von 1859 eine Vorlage gemacht, in welcher der Ertrag der Mahl- und Schlachtsteuer im Etatsjahr 1857/58 zusammengestellt und der präsumtive Ertrag im Fall der Umwandlung derselben in eine Einkommensteuer berechnet war. Dieselbe würde danach, wenn für 100 Einwohner in der ersten Classe (Städte bis 2500 G.) 30 Thlr., in der zweiten Classe (Städte von 2,501 bis 5000 G.) 36 Thlr. und in der dritten Classe (Städte von 5001 bis 10,000 G.) 42 Thlr. zu steuern wäre, einen Ertrag von resp. 1740, 2052 und 8022 Thlr., zusammen 11,814 Thlr. ergeben, während die bisherige indirecte Mahl- und Schlachtsteuer 14,192 Thlr. Brutto aufgebracht hat. Die Ritterschaft stand aber später von ihrem anfänglichen Verlangen zurück und beschloß, die Regelung dieser Angelegenheit dem Kreise zu überlassen. Doch behielt sie der Landtagsversammlung die schließliche Anerkennung der betreffenden Vereinbarung vor.

Der Fortbestand der Mahl- und Schlachtsteuer bedingt die Aufrechterhaltung der erbvergleichsmäßigen Verbote wider das Einbringen der davon betroffenen Erzeugnisse vom platten Lande in die Städte. Die Landschaft beschloß demgemäß mit 17 gegen 14 Stimmen, daß das Verbot wegen Einbringens von Mehl, Brot, Fleisch, Branntwein u. vom platten Lande in die Städte in Kraft bleiben solle. Geschlachtetes Fleisch soll nach §. 47 ad cap. 4 §. 4 des Erbvergleichs, zur Verhütung des Unterschleifs beim Schlachten, überall nicht in die Städte eingelassen werden. Da nun nach §. 1 des Gesekentwurfs wegen der Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer jene Bestimmung aufgehoben werden soll und die Landschaft sich nur für die Aufrechterhaltung des Verbots wider das Einbringen von Fleisch vom platten Lande in die Städte entschieden hat, so wird damit Einfuhr desselben von einer Stadt in die andere gestattet. Die Ritterschaft erklärte sich für jetzt damit einverstanden, daß die bestehenden Verbote der Einfuhr von Mühlenfabrikaten,

Brot, geschlachtetem Fleisch, Spiritus und Bier vom Lande in die Städte bei Bestand bleiben, behielt sich jedoch für die weiteren Verhandlungen wegen Reform der Steuerverfassung vor, den Wegfall aller dieser den Verkehr zwischen Stadt und Land beschränkenden Verbote zu bedingen. Es werde seiner Zeit zu erwägen sein, ob und wie etwa auch die ländlichen Brennereien zu einer Steuer heranzuziehen seien. Der engere Ausschuß ward beauftragt, wegen künftiger Einführung des ländlichen Branntweins in die Städte mit der Landschaft in Verhandlungen zu treten. Einem Berichte der „Rostocker Zeitung“ vom 5. April d. J. entnehmen wir, daß der Engere Ausschuß verschiedene ländliche Branntweinbrenner zur schriftlichen Darlegung dieses Gegenstandes, eventuell zu einer mündlichen Besprechung desselben zum 15. Mai d. J. eingeladen hat, wobei die Ansicht ausgesprochen ward, daß ein Resultat von den Verhandlungen mit der Landschaft nicht anders zu erwarten sein dürfte, als wenn die Branntwein-Fabrication besteuert werde. Außerdem machte die Ritterschaft ihre eventuelle Zustimmung zu den übrigen Beschlüssen über die Steuerreform davon abhängig, daß einzelne drückende Verhältnisse des Gewerbebetriebes und einige Differenzpunkte über die Berechtigung der Handwerksmeister auf dem platten Lande, Abhibirung auswärtiger Handwerker u. s. w. beseitigt würden. Rücksichtlich der Stadt Wismar, welcher die Einfuhr von Branntwein und Spiritus vom platten Lande bisher gestattet ist, hat die Regierung die Bedingung gestellt, daß dieselbe auf dieses Recht verzichten solle. Die Landschaft erklärte diese Bedingung für unerläßlich, um der Einfuhr von ländlichem Branntwein über Wismar in die übrigen Städte entgegenzuwirken, da fortan die bisher für die Einbringung in Wismar zu erlegenden Abgaben hinwegfallen würden. Die Ritterschaft dagegen beschloß im Interesse der in der Nähe der Stadt befindlichen Brennereien, diesen Verzicht nicht auszubedingen.

Für einen großen Theil der im zweiten Abschnitt des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 18. Februar 1854 Cap. III. „Von Kaufmannschaften“ angesetzten Personen bildet $\frac{1}{8}$ pCt. von der Summe ihres Waareneinkaufs das Maß ihres Beitrags zur außerordentlichen Contribution, mindestens dann, wenn jene Summe 1200 Thlr. überschreitet. Die für einen geringeren Einkauf ausgeworfenen Classensätze sind gleichfalls wesentlich auf jenen Procentsatz berechnet, indem der höchste von 1 Thlr. 24 Sch. $\frac{1}{8}$ pCt. von 1200 Thlr. gleichsteht.

Mit der neuen Zollgesetzgebung fällt die Werthsteuer überhaupt weg und damit auch die Basis für Enquotirung der Kauf- und Handelsleute zur außerordentlichen Contribution nach dem Procentfusse, zugleich aber mit diesem die Grenze für die Anwendlichkeit der Classenfüsse des Edictes, weshalb sich die Aufstellung einer anderweitigen Norm vernothwendigte. Zu dem Ende hat die schwedische Regierung dem Landtage einen Gesetz-Entwurf wegen künftiger Erhebung der außerordentlichen Contribution von Kauf- und Handelsleuten übergeben. Nach derselben sollen in den Landstädten, in den Flecken und in Warnemünde sämmtliche durch die Handels-Classensteuer ergriffenen Personen den vierten Theil desjenigen Betrages, zu welchem sie bei der Handelssteuer enquotirt werden, als Simplum an außerordentlicher Contribution entrichten. Der Handelsstand in Rostock und Wismar dagegen soll den dritten Theil der für denselben nach den Grundsätzen des Handels-Classensteuergesetzes und zwar nach dem höchsten der für die Landstädte bestimmten Mittelfusse zu berechnenden und unter die einzelnen Contribuenten zu vertheilenden Classensteuer als Simplum an außerordentlicher Contribution aufbringen. Wenngleich, wie bemerkt, den beiden Seestädten die Erhebung der Classensteuer freigestellt ist, so sind doch, weil die Classensteuer allgemein die Norm für die Enquotirung zur außerordentlichen Contribution bilden soll, die Magistrate derselben unter allen Umständen verpflichtet, die Vertheilung der ihnen zugewiesenen Gesamt-Classensteuer auf die Handeltreibenden nach den Vorschriften des Gesetzes für die Landstädte vorzunehmen.

Das Simplum der außerordentlichen Contribution vom Handel hat nach einem fünfjährigen Durchschnitt von 1856—60 aufgebracht 9760 Thlr.; davon kommen auf die Landstädte 5356, die Domanialflecken 283, Dassow 35, Klüg 12, Warnemünde 7, Rostock 3037 und Wismar 1030 Thlr. Nach dem vorgeschlagenen neuen Modus wird als Auskunft für ein Simplum erwartet: aus den Landstädten 5585, den Domanialflecken 358, Dassow 40, Klüg 10, Warnemünde 8, Rostock 2398 und Wismar 1026 Thlr., zusammen 9425 Thlr.

Auf dem Landtage ward am 17. December, nachdem die Handelsclassensteuer und das gesammte Reformproject von der Ritterschaft abgelehnt war, beschloffen, den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Contributionsedictes auf sich beruhen zu lassen. Die später gelangene Vereinbarung hätte mit Nothwendigkeit zur Wiederaufnahme

desselben führen müssen, da die Handeltreibenden von Entrichtung der außerordentlichen Contribution unmöglich ganz frei sein können. Aber bei der Hast, mit welcher schließlich die Vereinbarung betrieben ward, ist jener Gesetzesentwurf ganz in Vergessenheit gerathen. Der nächste Landtag wird, wenn anders nicht inzwischen das ganze Reformproject aufgegeben ist, denjenigen, welche die außerordentliche Contribution vom Handel für beseitigt ansehen, die Illusion zerstören.

Die Stellung der Schwerinschen Regierung zu dem Reformproject.

Nachdem in Vorstehendem das Reformproject in seinen Grundzügen dargelegt ist, sollen nachstehend die verschiedenen Parteilstellungen zu demselben kurz characterisirt werden. Die Gründe, woraus jene entspringen, sind theils politischer, theils wirtschaftlicher, theils finanzieller Natur.

An der Spitze der Anhänger des Reformproject's steht die Urheberin desselben, die schwerinsche Regierung. Es ist nöthig, dies besonders hervorzuheben. Denn ihr eigenes Organ, der „Norddeutsche Correspondent,“ bekämpfte am 6. December 1859, dem Tage vor der Abstimmung des Landtages über den Grenzzoll, in einem Leitartikel das Project. In jener entscheidenden Stunde bezeichnete das Organ der Regierung den Grenzzoll als eine „drohende Gefahr“ für den Wohlstand und die alte Freiheit der Bürger, und die zu Gunsten des Regierungsproject's hervorgetretenen Bestrebungen als „kaufmännische egoistische Agitationen,“ und sprach schließlich die Zuversicht aus, daß der auf Ablehnung des Grenzzolls gerichteten Rehnaer Petition „auch noch andere Kundgebungen der Art nachfolgen würden, wodurch sich die Gehaltlosigkeit der bisherigen

entgegengesetzten Manifestationen mehr und mehr herausstellen werde." War jenes Blatt freilich damals noch zugleich Organ der Feudalpartei, während es jetzt reines, undallein aus Großherzoglicher Cassé subventionirtes Regierungsorgan ist, so hatte die Regierung doch Einfluß genug, um die Aufnahme eines Artikels wider ihr eigenes Project zu verhindern. Es war offenbar, daß sie nur widerwillig das Grenzzollproject dem Landtage unterbreitet hatte. Und dies ist erklärlich. Denn von unsern drei Ministern sind zwei, der Ministerpräsident von Dergén und der Finanzminister von Levegow, selbst Rittergutbesitzer und gehören als solche mit ihren Sympathien der feudalen Partei an, welche aus später darzulegenden Gründen dem Grenzzoll auf's Entschiedenste opponirt. Wenn die Regierung dennoch die Vorlage machte, so hat dies verschiedene Gründe. Der Druck unserer jetzigen Steuerverhältnisse hat sich bis zur Un-erträglichkeit gesteigert. Mit Ausnahme der ultrafeudalen Partei, welche alles, was im Mittelalter und im Erbvergleich wurzelt, un-übertrefflich findet und den klarsten Mißständen gegenüber sich unthätig verhält, sind, wie wir gesehen haben, Alle einstimmig in dem Verdammungsurtheil über unser bestehendes Steuer- und Zollwesen. Die öffentliche Meinung fordert eine Reform und ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ohne eine solche Mecklenburg dem materiellen Ruin entgegengeht. Wenn nun auch die Regierung über die öffentliche Meinung ziemlich erhaben dasteht, so konnte sie doch in dieser wichtigen materiellen Frage nicht gut umhin, jener einigermaßen Rechnung zu tragen und wenigstens ihren guten Willen zu bethätigen. Sie erzielte damit zugleich den politischen Gewinn, daß die Verantwortung für ein etwaiges Nichtzustandekommen der Reform ihr abgenommen ward und den Ständen zur Last fiel.

Dazu kommt, daß die Reform für die großherzoglichen Cassen nicht unvortheilhaft ist. Ein Minimalbetrag von jährlich 200,000 Thlr. ist dem Großherzoge für alle künftigen Zeiten garantirt, während die Nettoeinnahme desselben aus den umzuwandelnden Steuern und Zöllen nach Mittheilung der Regierung durchschnittlich nur 186,333 Thlr. betragen hat. Diese Erhöhung ist um so weniger motivirt, als der Transitzoll sich seit Eröffnung der Berlin-Hamburger Eisenbahn im Jahre 1846—47 von 21,400 auf 226,920 Thlr. im Jahre 1856—57 und die Erträge der gesammten Binnenzölle sich durchschnittlich von ca. 57,000 Thlr. in den Jahren 1839—47 auf 72,000 Thlr. in den Jahren 1856—58 gehoben haben und die dem Convocations-

tage von 1843 Seitens des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin gemachte Zusicherung, daß, wenn der Betrag des Transitzolles und der übrigen Zölle die bisherigen Zolleinnahmen bedeutend übersteigen sollte, der Mehrertrag zur Ablösung sonstiger Zollerlegnisse oder sonst doch zum Besten des Landes verwandt werden solle, bisher noch nicht in Erfüllung gegangen zu sein scheint. Noch größer als der Vortheil dieser jährlichen Mehreinnahme von fast 14,000 Thlr. ist der Gewinn für die großherzogliche Cassé, jene Einnahmen unabhängig von schlechten Jahren, in welchen die Steuerquellen nicht so reichlich fließen, zu genießen und gewissermaßen gegen Unglücksfälle versichert zu sein, während dieselbe an dem Ueberschuß der guten Jahre mit 20 Procent participirt. Die jährliche Bruttoeinnahme der umzuwandelnden landesherrlichen Steuern ist von der schwerinschen Regierung nach einer aufgemachten fünfjährigen Durchschnittsberechnung zu 223,437 Thlr. veranschlagt worden. Da nun die jährliche Nettoeinnahme zu 186,333 Thlr. berechnet ist, so betragen die jährlichen Erhebungskosten 37,104 Thlr., also ca. 16,6 Procent der Bruttoeinnahme. Der Regierungscommissarius legte bei den commissarisch-deputatischen Verhandlungen vom Mai 1861 eine Berechnung über die Erhebungskosten vor. Aber es geht nicht hervor, ob dieselbe einer näheren Prüfung unterzogen ist. Auch dem Landtage ist, soviel bekannt, jene Berechnung nicht vorgelegt. Gewiß ist, daß derselbe sie im Einzelnen nicht geprüft und sich bei der ganz allgemeinen Angabe der Regierung über die Größe der Erhebungskosten beruhigt hat. Die Prüfung war aber um deswillen nothwendig, weil bei der partiellen Steuerreform, wie dies in dem großherzoglichen Rescript vom 4. November 1846 zugegeben wird, die Ermittlung des zutreffenden Entschädigungsquantums auf Basis der Netto-Ablösung in hohem Grade schwierig und complicirt ist, und weil es dabei darauf ankommt, von welchen Annahmen und Principien man ausgeht. Zu einer Prüfung der grundlegend gemachten „Annahmen und Principien“ hätte man sich um so mehr veranlaßt sehen müssen, als selbst ein Mitglied des Steuer- und Zoll-Departements in Schwerin den Betrag der Steuer-Verwaltungskosten viel höher als zu 16,6 Procent der Einnahmen veranschlagt. In der Schrift des früheren Steuerraths, jetzigen Steuerdirectors Schulze, „Gedrängte Darstellung des Wesens und der Ergebnisse der gesammten öffentlichen Abgaben x. 1849“ S. 38 wird nämlich behauptet, „daß nirgends in deutschen Staaten die Verwaltungskosten in fraglichem

Betreff größer sind, als bei uns. Man rechnet wohl anderswo: indirecte Steuern kosten an Administration 18 bis höchstens 24 Procent, directe 6 Procent, welch' ein ganz anderes Verhältniß ergeben aber unsere Special-Etats!" Will man nun auch annehmen, daß die mehrfach in den Landtagsversammlungen gemachte Angabe, die Erhebungskosten betrügen mehr als 40 Procent der Steuereinnahmen, zu hoch ist, so dürfte man doch nicht fehlgreifen, wenn man, den Angaben jenes competenten Mannes folgend, das Procentverhältniß auf mindestens 30 Procent feststellt. Damit stimmt auch Prosch, „Ueber die Grundübel u.“ S. 168 überein, welcher die Verwaltungskosten der landstädtischen Steuern auf reichlich drei Zehnthelle der Bruttoeinnahme veranschlagt. Die Erhebungskosten würden dann nicht 37,104, sondern 67,031 Thlr. betragen, so daß sich die Netto-revenue aus den landesherrlichen Abgaben von 186,333 Thlr. auf 156,406 Thlr. abminderte. Wenn nun der den landesherrlichen Cassen garantirte jährliche Minimalbetrag 200,000 Thlr. beträgt, so entsteht demselben ein jährlicher Gewinn, nicht, wie angenommen, von 14,000 Thlr., sondern von 43,594 Thlr. Wenn man dagegen einwendet, daß mit der Einführung der neuen Einrichtung Pensionirungen von Steuerbeamten u. verbunden sind, so können doch die dadurch entstehenden Kosten nur unbedeutend sein, weil nichts entgegensteht, die bei weitem größte Zahl der Beamten für die neue Einrichtung zu verwenden und dem vom Lande zu übernehmenden Etat, der demnächst auch die Kosten der Pensionirung zu tragen hat, zu überweisen. Die angeregte Frage ist jedenfalls von größter Wichtigkeit für die Landesinteressen und erscheint einer nachträglichen Berücksichtigung nicht unwerth.

Ein weiterer Bestimmungsgrund für die Regierung, die Reform zu proponiren, war der bereits erwähnte Beschluß der Landschaft auf dem Landtage von 1858, wonach diese die Bewilligung der projectirten Ostbahn von der Steuerreform abhängig machte. Wollte die Regierung dies Lieblingsproject des Großherzogs, dessen Ausführung überdies von einem großen Theil der Ritter wegen der für ihren Grund und Boden damit verbundenen Vortheile auf's Lebhafteste unterstützt wird, nicht aufgeben, so war sie genöthigt, die Initiative zu ergreifen. Sie proponirte daher den im Jahre 1859 versammelten Ständen die Annahme eines specifisch mecklenburgischen Grenzzolls im Princip, ohne aber practische Vorlagen über die Art und Weise der Ausführung desselben zu machen. Die Annahme des Grenzzolls

im Princip sagte eigentlich gar nichts, so lange die Vereinbarung namentlich über die Controlmaßregeln und den Tarif noch fehlte. Wenn sie aber erfolgte, so war sie ein Hebel für die Durchsetzung des Eisenbahnprojectes. Die Ritterschaft lehnte jedoch damals die Steuerreform ab, und erst auf dem vorigjährigen Landtage gelang es, die Annahme des Grenzzolls im Princip und dadurch auch die der intendirten Ostbahn zu erwirken. In letzter Beziehung machte aber die preussische Regierung einen Querstrich durch die Rechnung, indem sie die Fortführung der Bahn nach Stettin namentlich von der Aufhebung der Durchgangszölle auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn abhängig machte, wodurch unsere Regierung, wenn sie nicht die erheblichen Durchgangszölle aufgeben wollte, gezwungen ward, ihr Project auf Mecklenburg und zwar auf die Linie von Güstrow nach Neubrandenburg zu beschränken und wegen veränderter Sachlage die mühsam errungene Hilfe der Stände noch einmal auf dem letzten Landtage in Anspruch zu nehmen. Aus dem Beschlusse der Landschaft, ihre Erklärung über das Eisenbahnproject bis nach dem Beschlusse des Landtages über die Steuerreform wegen Connerität beider Sachen vorzubehalten, geht hervor, daß diese nochmals gesonnen war, das Eisenbahnproject als Treibkeil für die Steuerreform zu benutzen. Insofern hatte die Regierung auch damals noch ein Motiv, die Steuerreform zu pouffiren, ohne derselben ein lebhaftes Interesse zu schenken. Mit der schließlichen Annahme des modificirten Reformprojectes ward auch das Eisenbahnproject angenommen und zur Ausführung desselben aus den Mitteln des schwerinschen Landestheils der Betrag von 750,000 Thlr. bewilligt. (Strelitz leistet einen Beitrag von 250,000 Thlr.) Damit ist das in dem Interesse für das Zustandekommen der Eisenbahn liegende Motiv für die Herbeiführung der Steuerreform weggefallen. Aber die zwingendsten Gründe für die Annahme liegen vor, daß die Regierung jetzt ernstlich ausführen will, was sie früher mit einem gewissen Widerstreben und Vorbehalt that.

Um diesen Beweis zu führen, soll nicht auf die ohnehin nicht bewiesenen Thatfachen Bezug genommen werden, daß vor und zu der Zeit des letzten Landtages in hochstehenden Kreisen sich das Interesse für das Zustandekommen des Grenzzolls bei verschiedenen Gelegenheiten unzweideutig manifestirt habe, und daß von dort aus persönliche Einwirkungen stattgefunden hätten, um einige widerstrebende ritterliche Elemente für das Project zu gewinnen. Von größerer Bedeutung ist

schon, daß dem letzten Landtage detaillirtere Vorlagen gemacht sind, womit diese Angelegenheit dem Stadium des Princips entrückt und auf den realen Boden verpflanzt ward. Aber hauptsächlich sind es Gründe der höheren Politik, welche die Wahrscheinlichkeit der Gewißheit nahe bringen, daß die Regierung die Ausführung des Projectes lebhaft herbeiwünscht. Seit dem Jahre 1859 hat sich der Mublick der Dinge in Deutschland wesentlich geändert. Unter der schirmenden Hand der schmählichsten Reaction, welche nach Ertödtung der Freiheitsbewegung im Jahr 1848 über Deutschland hereingebrochen war, feierte der crasseste Particularismus seine Triumphe und bentete seine Siege bis ins Maßlose aus, bis er durch den Sturz des Ministeriums Manteuffel von seiner schwindelnden Höhe herabgerissen ward. Die mit dem liberalen Regiment in Preußen beginnende neue Aera, der glücklich durchgeführte Unabhängigkeitskrieg in Italien, der sich allenthalben documentirende Drang der deutschen Nation nach nationaler freiheitlicher und wirthschaftlicher Einigung, geweckt und genährt durch den Sieg der nationalen Partei in Italien, durch den Hinblick auf die von außen drohenden Gefahren und durch andere Ursachen, welche hier näher auseinanderzusetzen nicht der Ort ist, erschütterten den Particularismus, der durch seine maßlose Ueberhebung seinen Fall selbst vorbereitet und verschuldet hatte, bis ins tiefste Mark. Der Feudalismus hatte sich mit einem einer besseren Sache würdigen Freimuth öffentlich als Feind der nationalen Bewegung proclamirt. Gegen ihn richtete sich der Kampf der nationalen Partei, die wohl weiß, daß nur über das Grab desselben der Weg zur Einheit und Freiheit führt. Mecklenburg vor allem, dieses Land des unverfälschten mittelalterlichen Feudalismus, mußte die Stöße empfinden, welche mit unparirter Kraft gegen dieses von den Feudalen im übrigen Deutschland beneidete und ihnen zum Vorbilde dienende feudale Musterland und dessen Zustände geführt wurden. Der Gefahr, welche dem feudalen Particularismus droht, ist sich die gegenwärtige Regierung sehr wohl bewußt. Sie fühlt die Unsicherheit der jetzigen Zustände. Um sich zu retten, ist sie ängstlich bestrebt, jede politische oder wirthschaftliche Annäherung an das übrige Deutschland möglichst zu vermeiden, damit Alt-Mecklenburg vor der nationalen und freiheitlichen Strömung bewahrt bleibe. Der mecklenburgische Grenzzoll ist nun der Blitzableiter, der sie vor dem Anschluß an den deutschen Zollverein und damit vor einer näheren Verbindung mit dem übrigen Deutschland bewahren soll. Deshalb

setzen die Feudalen alles daran, um in den bestimmenden Regionen die Ueberzeugung zu verbreiten, daß der Anschluß an den Zollverein der erste Schritt zur Annectirung Mecklenburgs an Preußen sei. Die Regierung mag wohl einsehen, daß der mecklenburgische Zollverein im Laufe der Zeit zum deutschen Zollverein führen wird. Aber vorläufig bewahrt er doch das Land vor demselben. Mit dem nächsten Jahr läuft die Frist für die Kündigung der Zollvereinsverträge ab. Es spricht alles dafür, daß Preußen von der Kündigungs-befugniß Gebrauch machen wird, um eine zweckmäßigere Organisation und Ermäßigung des Tarifs zu erzielen. Bald wird eine mächtige Agitation für die Vereinigung aller deutschen Staaten unter einem einzigen Zollgesetz beginnen. Die Anfänge zu dieser Bewegung sind jetzt schon erkennbar. Wenn nun die kurze Frist, die übrig bleibt, um das eigene Haus zu bestellen, unbenutzt vorübergeht, dann fürchten die Herren, welche jetzt noch das Ruder der mecklenburg-schwerinschen Regierung in Händen haben, daß die Partei für den Anschluß an den deutschen Zollverein ihnen zu mächtig wird, und daß sie nicht mehr im Stande sind, das mecklenburgische Staatsschiff im feudal-particularistischen Fahrwasser zu halten.

Die Stellung der strelitzschen Regierung zu dem Reformproject.

Die strelitzsche Regierung hätte alle Ursache, das Grenzzollproject zu bekämpfen.

Das Großherzogthum Mecklenburg=Strelitz besteht aus zwei getrennten Provinzen, dem stargardischen Kreis oder dem Herzogthum Strelitz und dem damit durch Personalunion zusammenhängenden Fürstenthum Ragueburg. Das Ländchen hat im Ganzen nach der im Jahre 1860 vorgenommenen Zählung 99,060 Einwohner, von denen 82,175 auf das Herzogthum und

16,885 auf das Fürstenthum fallen. Ersteres enthält 42, letzteres etwa 7 Quadratmeilen. Der stargardische Kreis grenzt nur im Norden und Nordosten an Mecklenburg-Schwerin, während er im übrigen zwischen preussisches Gebiet eingefeilt ist. Naturgemäß ist er daher mit seinem Verkehr und dem Abfah seiner ländlichen Produkte vorzugsweise auf Preußen angewiesen. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn ein großer Theil der Einwohner des stargardischen Kreises sich für den Anschluß an den deutschen Zollverein ausgesprochen hat und einer Maßregel abhold ist, welche sie noch mehr, als dies bisher der Fall war, von Preußen absondert und das Ländchen in einen bloßen Grenzcordon zu verwandeln droht. Wenn sie früher sich noch nicht so prononcirt gegen das Grenzzollproject ausgesprochen haben, so mochten sie dabei von der Erwägung geleitet sein, daß der Grenzzoll die von der Landschaft ausgelobte Prämie für Bewilligung der Ostbahn war, daß sie in dieser und in ihrer Verlängerung nach Stettin einen Ertrag für den durch den Grenzzoll beschränkten Verkehr mit Preußen finden und daß, wenn nur erst die Eisenbahn bewilligt wäre, der Grenzzoll entweder doch nicht zur Ausführung käme oder bald in sich selbst zusammenbrechen würde. Seitdem aber Preußen die Verlängerung der Ostbahn nach Stettin von Bedingungen abhängig gemacht hat, welche Mecklenburg-Schwerin, so lange der alte Fendalstaat besteht, niemals freiwillig eingehen wird und kann, da außerdem bei der dadurch hervorgerufenen veränderten Sachlage die Aussichten der Strelitzer auf eine Eisenbahnverbindung mit Stettin sich besser stellten, wenn sie mit Preußen gingen, so gaben sie ihre passive Haltung auf und wandten sich an den letztjährigen Landtag mit einer zahlreiche Unterschriften tragenden Petition zu Gunsten des Anschlusses an den deutschen Zollverein. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sich die Anhänger für den deutschen Zollverein im stargardischen Kreise noch vermehrt haben werden, seitdem der Bau der Ostbahn von Güstrow nach Neubrandenburg bewilligt ist und dessen Ausführung schon begonnen hat.

Das durch Mecklenburg-Schwerin vom Großherzogthum Strelitz getrennte und im Westen an Lübeck und Lauenburg grenzende Fürstenthum Raseburg hat einen noch entschiedeneren Widerwillen gegen das Grenzzollproject als der stargardische Kreis, worüber eine kürzlich herausgegebene Broschüre: „Die Rechte des Fürstenthums Raseburg insbesondere dem mecklenburgischen Grenzzollproject gegen-

über," welche den Advocaten Kindler in Schönberg zum Verfasser hat, klares Licht verbreitet. Und das ist erklärlich, wenn man bedenkt, daß der kleine Staat, in welchem vorzugsweise freie Bauern leben, bisher das Glück hatte, von denjenigen Steuern, für deren Aufhebung der Grenzzoll Ersatz leisten soll, ganz verschont zu sein, daß ihm also durch den Grenzzoll eine ganz neue Last aufgebürdet werden soll. Dazu kommt, daß Raseburg ein Staat ist, in welchem der Artikel 13 der Bundesacte: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden,“ noch nicht zur Ausführung gekommen und daß derselbe dem absoluten Belieben der Landesherrschaft hingegeben ist. Es ist daher auch keineswegs ausgemacht, daß die Einnahmen aus dem Grenzzoll, welche durch die raseburgische Bevölkerung aufgebracht werden, auch dieser zu Gute kommen werden. Das Fürstenthum hat keine von dem Herzogthum Strelitz getrennte Finanzen. Die Einnahmen aus dem Grenzzoll, soweit sie durch die raseburgische Bevölkerung aufkommen, fließen in die großherzogliche Cassé, und der Großherzog hat keinerlei rechtliche Verpflichtung, die Einnahmen aus der raseburger Provinz auch für diese zu verwenden. Ueberdies hat Raseburg seinen hauptsächlichsten, täglichen und stündlichen Verkehr mit Lübeck, welcher durch den Grenzzoll in lästiger Weise behindert würde, während der Verkehr des Fürstenthums mit Mecklenburg-Schwerin nur sehr unbedeutend ist. Man kann daher die an Erbitterung streifende Animosität der Raseburger wider das Grenzzollproject sich vorstellen, auch die Thatsache begreifen, daß eine energische Adresse an den Großherzog wider dasselbe in achttägiger Frist mit anderthalbtausend Unterschriften bedeckt ward. In einer Bekanntmachung der großherzoglichen Landvoigtei des Fürstenthums Raseburg vom 12. Februar d. J. ward freilich die Zusicherung ertheilt, daß die Absicht der Landesregierung keineswegs dahin ginge, die Einwohner des Fürstenthums zu höheren Leistungen heranzuziehen, sondern es sollten dafür schon bestehende Abgaben herabgesetzt werden. Die Fassung dieser Bekanntmachung ist aber so allgemein und unbestimmt, daß die raseburger Bevölkerung in Betreff der Absichten der strelitzschen Regierung wohl noch nicht ganz beruhigt sein wird.

Berücksichtigt man außerdem, daß die abzulösenden Steuerbeträge für Mecklenburg-Strelitz im Ganzen nur 17,033 Thlr. und für dessen Großherzog allein nur 15,815 Thlr. betragen, wovon nach der Intention der Regierung der Betrag von 5578 Thlr. als die Hälfte

der Erhebung aus der Handelssteuer durch die Handels-Classensteuer gedeckt werden soll, so ist es schwer erklärlich, weshalb die strelitzische Regierung sich wegen der Ablösung einer winzigen Summe von 11,455 Thlr. für einen im hohen Grade kostspieligen Grenzzollapparat, der für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz eine Ausdehnung von 40 Grenzmeilen zu controliren hat, interessiren sollte, wenn auch die Bewachungskosten nicht von der strelitzischen Regierung allein, sondern von den gemeinschaftlichen Brutto-Einnahmen aus der Zollcasse vorweg gezahlt werden. Ueberdies ist namentlich die Bewachung des ragerburger Gebiets wegen der daran stoßenden Lübbischen Gewässer besonders schwierig. In jedem Kirchdorfe des Fürstenthums wohnt ein Krämer, der seinen Bedarf hauptsächlich aus Lübeck bezieht. Eine ausreichende Controle würde dort schwerlich anders geschaffen werden können, als durch Gründung einer mecklenburgischen Kanonenbootflotte, welche freilich, um nicht neutrales Gebiet zu verletzen, über die Mitte der Gewässer sich nicht hinauswagen dürfte. Für Mecklenburg-Strelitz hat sich bereits bewahrheitet, was von uns auf dem volkwirthschaftlichen Congreß zu Stuttgart zur Begründung unseres fast einstimmig angenommenen Antrags wider den mecklenburgischen Grenzzoll prophezeit ward, daß dessen Kosten die Einnahmen aus demselben übersteigen würden. Dies ist nach den eigenen von der strelitzischen Regierung vorgelegten Berechnungen der Fall, wobei zu bemerken, daß dieselbe ihren Kostenschlag noch für zu niedrig hält. Die Summe, welche jährlich durch den Grenzzoll aufgebracht werden soll, beträgt nach dem Obigen 11,455 Thlr. Die strelitzische Regierung hat die jährlichen Specialverwaltungskosten mindestens auf 10,000 Thlr. und die ersten Einrichtungskosten zu 15,000 Thlr., wovon die vierprocentigen Jahreszinsen 600 Thlr. betragen, veranschlagt. Die jährlichen Central-Verwaltungskosten sind zu 12,000 Thlr. berechnet, wovon nach dem Verhältniß der Volkszahl von Strelitz zu Schwerin auf ersteres 1850 Thlr. fallen. Die jährlichen Gesamtkosten betragen also für Strelitz 12,450 Thlr. Deshalb hat die strelitzische Regierung alles daran gesetzt, um der Zollcasse die Verwaltungskosten aufzubürden. Sonst würde es in der That einen fast komischen Eindruck gemacht haben, wenn man aus den officiellen Vorlagen entnimmt, daß 12,450 Thlr. ausgegeben werden sollen, um eine Reineinnahme von 11,455 Thlr. zu verschaffen, also das Vergnügen des Besizes einer Quananette von 40 Meilen Ausdehnung

mit einem jährlichen Vaarverlust von 1000 Thlr. zu erkaufen.

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß die strelitzsche Regierung nicht die große Vorliebe der schwerinschen Regierung für den Grenzzoll theilt. Wenn sie sich dennoch von dieser in's Schlepptau nehmen läßt, so hat dies verschiedene Gründe. Obgleich noch keiner der deutschen Kleinstaaten durch den Anschluß an den Zollverein in die Gefahr der Annectirung durch Preußen gerathen ist, so ist doch die Besorgniß davor in Neustrelitz kaum weniger mächtig als in Schwerin. Die Rücksicht auf das durch ständische Union mit Strelitz verbundene Schwerin und die Verwandtschaft zwischen beiden Fürstenhäusern trägt gleichfalls dazu bei, daß die strelitzsche Regierung den Wünschen der schwerinschen gerne nachgiebt. Die Hauptsache aber ist, daß diese in dem Steuerreformproject ein Mittel erblickt, ihre gerade nicht sehr blühenden Finanzen wesentlich zu verbessern. Daß sie in diesem Punkt nicht unempänglich ist, geht daraus hervor, daß sie nachträglich noch vom Landtage die Marktsteuergelder von 130 Thlr. 30 Schilling und die Steuerstrafgelder von 46 Thlr. 32 Sch. forderte, so daß sich die jährliche Entschädigungssumme für den Landesherrn von 15,685 Thlr. abgerundet auf 15,860 Thlr. erhöhen sollte. Den Humor herauszufordern, konnte sie um so mehr unterlassen, als sie unbilliger Weise den Bruttoertrag der bisherigen Einnahme als Entschädigung fordert. Die schwerinsche Regierung hat die jährliche Einnahme aus dem Grenzzoll für Strelitz zu 40,000 Thlr. veranschlagt. Es ergiebt sich also ein erheblicher Gewinn, da nach obiger Berechnung die Kosten nur 12,450 Thlr. und die aus dem Grenzzoll zu deckenden bisherigen Einnahmen 11,455 Thlr. betragen. Der großherzoglichen Cassé eröffnet sich die Aussicht, daß die Einnahme aus dem Grenzzoll über die bisherigen Erhebungen hinausreicht, für welchen Fall ihr zwanzig Procent vom Reinüberschusse zufallen. Sodann hat die strelitzsche Regierung die Hoffnung, daß die Verbesserung ihrer Finanzumstände nicht auf Kosten der eigenen Untertanen geschieht, sondern aus den Taschen der schweriner Staatsbürger hervorgeht. Die Vertheilung der Aufkünfte aus dem Grenzzoll geschieht nämlich, wie angegeben, nach der Bevölkerungszahl. Die schwerinsche Regierung stellt nun die richtige Behauptung auf, daß die städtische Bevölkerung, die verhältnißmäßig viel mehr von importirten Gegenständen consumirt, als die gleiche Zahl der ländlichen Bewohner in Mecklenburg = Schwerin

viel stärker vertreten ist als in Mecklenburg = Strelitz, und daß die großen Güter, vorzugsweise in Strelitz belegen, verhältnißmäßig viel geringere Consumtion haben, als kleine Güter und Bauerndörfer. Die strelitzsche Regierung erkennt selbst an, daß der Löwenantheil bei der Vertheilung der Zollaufkünfte den strelitzschen Cassen zufalle. In einer durch ein Rescript der strelitzschen Regierung vom 28. Januar d. J. befohlenen Bekanntmachung der großherzoglichen Landvoigtei des Fürstenthums Ragueburg vom 12. Februar d. J. wird es zur Beschwichtigung der ragueburger Petenten als „ein Vorzug der neuen Einrichtung“ gepriesen, „daß die Quote, welche aus den Gesammteinnahmen des Grenzzolles nach der Bevölkerungszahl auf das Fürstenthum fällt, zufolge der Consumtions-Verhältnisse mehr betragen wird, als von den Einwohnern des Fürstenthums an Grenz Zoll gezahlt wird, indem die hiesige Einwohnerschaft von den höher besteuerten Artikeln verhältnißmäßig weniger consumirt, als die übrigen Theile Mecklenburgs.“ Im Falle der Reform sind also die finanziellen Aussichten für Strelitz vielverheißend: Verlust unmöglich, Gewinn sicher, glänzender Vortheil wahrscheinlich!

Die sonstigen Anhänger des Reformprojectes.

In Vorstehendem ist die Stellung der Regierungen dem Steuerreformproject gegenüber entwickelt. Bevor wir zur Charakterisirung der anderweitigen Anhänger desselben schreiten, wollen wir ein Bild unseres jetzigen Steuerwesens, soweit es mit dem Reformproject zusammenhängt, entwerfen. Wir wollen damit den auswärtigen Leser in den Stand setzen, sich ein eigenes Urtheil über unsere Verhältnisse zu verschaffen, damit er verstehen lerne, wie es hier überall eine Partei geben kann, welche das Zustandekommen eines specifisch mecklenburgischen Grenzzolles unterstützt. Wir geben nur die allgemeinen Umrisse, denn wollten wir vollständig unser wunderliches,

principloſes und mit unſerem mittelalterlichen Patrimonialſtaat in enger Verbindung ſtehendes Steuerweſen entwickeln, ſo würde dies über die dieſer Schrift geſteckten Grenzen hinausgehen. Im übrigen iſt unſer Steuerweſen, wie ſo vieles andere, was hier exiſtirt, in hohem Grade lehrreich, nicht bloß für den Geſchichtsforſcher, der das Mittelalter ſtudiren will, ſondern auch für den Politiker, der nach Waffen wider den Feudaliſmus ſucht. Den Feudalſtaat begreift man nur in ſeiner ganzen Ungeheuerlichkeit, wenn man ſein Steuerweſen kennt. Venedig iſt ſtolz darauf, daß es für Italien leiden kann. Wir Mecklenburger finden den Troſt für unſere Zuſtände in der ſtolzen Hoffnung, daß ſie den übrigen deutſchen Ländern, welche ſämmtlich mehr oder weniger noch vom Feudaliſmus beherrscht werden, den Weg zeigen, den ſie zu meiden haben, und eben deſhalb der Einheit und Freiheit des deutſchen Vaterlandes förderlich ſind. Die Wiſſenſchaft iſt in gewiſſem Sinne wirklich die Umkehr. Wer die Ziele der Zukunft richtig ins Auge faſſen will, muß die Vergangenheit, alſo auch das lebendige Mittelalter Mecklenburg, ſtudiren.

Dies vorausgeſchickt, kann es nicht Wunder nehmen, daß ein einheitliches Steuersyſtem in Mecklenburg nicht exiſtirt. Gleich wie im ganzen Staatsweſen, giebt es hier auch im Steuerweſen weder ein Syſtem noch eine Einheit. Einige neumodiſche Zuthaten abgerechnet, prägt ſich in unſerem Steuerweſen das rohe Mittelalter ab. Unſere Landzölle entſpringen aus einer Zeit, wo das Sprichwort: „Raub iſt keine Schande“ galt und die ritterliche Zunft ihr Handwerk auf den Landſtraßen betrieb, eben jener Zeit, von welcher ein italieniſcher Prälat ſagte: „Ganz Deutſchland iſt eine Räuberhöhle und unter den Adelligen iſt der am berühmteſten, welcher der größte Räuber.“ Die Kaufleute und Handwerker, um nicht von den ritterlichen Wegelagerern ihrer Güter beraubt zu werden, zahlten für Schutz und ſicheres Geleit. Der Grund für dieſe Abgabe iſt längſt weggefallen, aber das geheiligte alte Herkommen iſt durch die Reverſalen von 1621 zum Geſetz erhoben. Noch vor etwa einem Jahrzehnt gab es im Schweriniſchen 80 Zollſtellen. Nach dem ſchweriniſchen Staatskalender von 1862 iſt ein kleiner Fortſchritt eingetreten, indem die Zahl derſelben auf 54 abgemindert iſt. Im Strelitzſchen exiſtiren 38 Zollſtellen. Einige dieſer Zollſtellen liegen an den Grenzen oder in ihrer Nähe, die meiſten aber mitten im Lande bunt und regellos durcheinander. An jeder Zollſtelle muß, wenn ſie von Waaren, Producten, Vieh u. ſ. w. paſſirt wird, ein Zoll bezahlt werden, gleich-

viel, ob das betreffende Gut schon andere einheimische Zollstellen passiert hat oder nicht, ob es über die Landesgrenze ausgeführt oder eingeführt, oder nur im Lande von einem Orte zum andern geführt wird. „Für die Erhebung gibt es“, so heißt es in einer Schrift von Julius Wiggers, welche unter dem Titel „Das Mecklenburgische Steuer- und Zollwesen“ im Jahr 1859 erschienen ist, — „eine Hauptzollrolle, welche bei der Mehrzahl der Zollstellen normirt, daneben aber noch sehr abweichende Tarife. Sie haben alle ohne Ausnahme ein Alter von drittelhalb Jahrhunderten, da sie schon zur Zeit der Reversalen vom Jahre 1621 ganz so wie jetzt gestaltet waren, und stammen theilweise noch aus dem fünfzehnten Jahrhundert, liegen den Zollämtern auch nur in Abschriften vor, die aus verschiedenen Zeiten stammen und nicht immer beglaubigt sind. Im stargardischen Kreise liegt der Zollerhebung eine Zollrolle aus dem Jahre 1706 zu Grunde, die nach der alten Güstrow'schen (wahrscheinlich aus dem Jahre 1481) eingerichtet sein soll. Schon wegen ihres hohen Alters verstatten die Zollrollen der Auslegung einen weiten Spielraum. Die Verzollung findet nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl statt, nicht nach dem Werthe. Die Zollverwalter in den Städten sind meistens die Steuereinnehmer; auf dem Lande werden unter den Müllern, Krügern, Schulzen u. s. w. die dazu geeignetsten Leute ausgesucht.“ Frei von der Zollentrichtung sind die Ritter, die rostocker Bürger und einige andere Privilegirte. Außer den Zöllen besteht noch eine große Anzahl von Damm- und Brückenzöllen in den Städten und auf dem Lande, wozu noch die Binnenwasserzölle auf der Elbe, Havel und Stör kommen, welche ihrem Entstehungsgrunde und rechtlichen Charakter nach zu den Landzöllen gehören.

In den Landstädten hat der Kaufmann von den für ihn eingebrachten Waaren die Handelssteuer der Regel nach mit 1 Schilling und einschließlich des sogen. fünften Pfennings $1\frac{1}{4}$ Schilling vom Thaler des Einkaufspreises, zu welchem alle bis zur Einbringung der Waare in den Wohnort des Kaufmanns erforderlichen Ausgaben und Kosten, also auch die unterwegs erlegten Zölle hinzuzurechnen sind, zu entrichten. Für die bereits einmal versteuerten, aus einer Landstadt in die andere gehenden Waaren wird die Handelssteuer nicht erhoben, kommt die Waare aber aus Rostock oder Wismar, so wird im ersteren Falle die Hälfte der Handelssteuer unter dem Namen Nachsteuer, im zweiten Falle die volle Handelssteuer gezahlt. Nicht erhoben wird die Handelssteuer für alles,

was Nichtkaufleute für das eigene Bedürfniß und Künstler und Handwerker zum Betrieb ihrer Profession beziehen und für die ländlichen Gutsproducte und alles, was vom platten Lande von den ländlichen Producten zum Verkauf in die Städte gebracht wird.

Die Seestädte Rostock und Wismar haben ihr abgesondertes Steuerwesen und stehen in dieser Beziehung dem übrigen Lande als Ausland gegenüber.

Die Accise in Rostock umfaßt außer der Mahl- und Schlachtsteuer eine Abgabe von zur See aus- und eingehendem Getreide und eine Abgabe von ein- und ausgehenden Waaren. Erstere beträgt für die Last Getreide zur See ausgehend 36 Schilling und zur See eingehend 24 Schilling, gleich $22\frac{1}{2}$ resp. 15 Silbergroschen. Für Waaren sind bei der Einfuhr zur See und zu Lande ungefähr 3 pCt. vom Werthe zu erlegen. Einzelne Artikel unterliegen einer Steuer von 10—15 pCt. Der Waarenaccise sind zu Rostock auch Nichtkaufleute unterworfen. Für die mit fremden Schiffen für fremde Rechnung ein- und ausgehenden Waaren ist, einzelne Fälle abgerechnet, die Hälfte mehr an Accise — ein Differenzialzoll zu Gunsten der einheimischen Schifffahrt — zu entrichten. Die Einnahme aus der Accise hat, einschließlich der Mahl- und Schlachtsteuer, in den letzten Jahren durchschnittlich 80 bis 90,000 Thlr. betragen. Die jetzigen Acciseverhältnisse basiren auf der Convention von 1748, durch welche die Stadt dem Herzog ihre behaupteten Rechte auf die Accise abtrat und dafür von der Entrichtung der ordentlichen Contribution freigesprochen ward. Aus der Einnahme zahlt der Landesherr jährlich die erwähnten 14,400 Thlr. an die Stadt. Außerdem aber erhebt die Stadt für eigene Rechnung einen Zuschlag von 50 pCt. der Accise, die sogenannte Zulage. Die Waaren, welche aus den Landstädten nach Rostock gehen, müssen die rostocker Accise ganz bezahlen, auch wenn sie vorher schon die Handelssteuer entrichtet haben.

In Wismar wird landesherrlicher Seits unter dem Namen Licent ein Zoll von den zur See aus- und eingehenden Waaren erhoben, welcher durchschnittlich $3\frac{1}{8}$ pCt. vom Werthe beträgt. Daneben besteht eine für städtische Rechnung erhobene Accise von zu Lande einkommenden Waaren mit etwas mehr als 1 pCt. vom Werthe. Wie in Rostock muß auch hier die von den Landstädten eingebrachte Waare noch einmal versteuert werden. Wismar ist übrigens insofern schlechter als Rostock gestellt, als, wie bemerkt, bei

Verfendung der Waaren von Wismar nach den Landstädten die volle Handelssteuer entrichtet werden muß, und als die Wismarschen Bürger nicht, wie die Rostocker Bürger, von Zahlung der Landzölle befreit sind.

Außerdem zahlt jeder Kaufmann im Lande, wenn er nicht weniger als 1200 Thlr. im letzten Jahre versteuert hat, in welchem Falle eine Kopfsteuer von höchstens 1 Thlr. 24 Sch. eintritt, als Simplum $\frac{1}{8}$ (vor 1854 $\frac{1}{7}$) pSt. vom Werthe der versteuerten Waaren; Krämer in den Seestädten zahlen außer einer gleichen Procentsteuer noch eine Kopfsteuer von 16 Sch. bis 1 Thlr. 32 Sch. Wird das Simplum, wie dies öfter der Fall gewesen, viermal erhoben, so beträgt demnach die Procentsteuer $\frac{1}{2}$. Versenden die Seestädte Waaren an Kaufleute im Lande, so müssen diese noch einmal die Contribution mit $\frac{1}{2}$ pSt. zahlen, während Beziehungen von ausländischen Handelsplätzen nur einmal der Contribution von $\frac{1}{2}$ pSt. unterliegen. Das zweite $\frac{1}{2}$ pSt. fällt immer dem Kaufmann der Seestädte bei seiner Verfendung zur Last.

Mecklenburg wird irrthümlicher Weise von Fremden, weil hier keine Grenzzölle existiren, als ein Freihandelsland gepriesen. Deshalb sprach sich auch ein berühmter Agitator für Handels- und Gewerbefreiheit vor einiger Zeit uns gegenüber lobend über Mecklenburg aus. Würden ihm diese kleinen Proben von der hier herrschenden Handelsfreiheit zu Gesichte kommen, er würde darüber ähnlich urtheilen, wie ein bekannter Rechtslehrer über das rostocker Stadtrecht urtheilte: „Das rostocker Stadtrecht fängt da an, wo die gesunde Vernunft aufhört!“

Das vorstehend skizzirte Steuer- und Zollwesen, welches früher noch einigermaßen seinen guten Sinn hatte, hat namentlich seit dem Entstehen der Chausseen und Eisenbahnen den einheimischen Handel und die einheimische Industrie in einer Weise bedrückt, daß, wenn nicht bald Wandel geschaffen wird, die Bedrückung zur Vernichtung führt. So lange die Hindernisse der Natur noch nicht überwunden waren, traten die Uebelstände unserer Zustände noch nicht so schroff hervor. Denn das platte Land war naturgemäß mit dem Absatz seiner Producte und der Beziehung seiner Consumtionsartikel auf die nächstbelegenen Städte angewiesen. Die Seestädte waren die durch die Natur privilegierten Vermittlerinnen des Exportes unserer überschüssigen ländlichen Producte und des Imports der vom Auslande kommenden Consumtionsartikel. Seitdem aber in Folge der Chausseen und

Eisenbahnen das Ausland als mächtiger Concurrent der einheimischen Industrie und des einheimischen Handels aufgetreten ist, haben die unzähligen Hemmungen des Verkehrs, die Ungleichheiten in der Besteuerung und die Steuerprivilegien dahin geführt, daß die Industrie und der Handel des Auslandes die einheimischen Fabrikanten und Kaufleute mehr und mehr vom hiesigen Markt verdrängen. Unser Steuer- und Zollwesen ist im Laufe der Zeit ein umgekehrter Schutzzoll geworden, indem es den auswärtigen Handel und die auswärtige Industrie zum Nachtheil des Inlandes schützt. Dies wird aus einigen schlagenden Beispielen noch klarer erhellen. Der von einem rostocker Fabrikanten verarbeitete und an einen Kaufmann in einer mecklenburgischen Landstadt verkaufte Centner Tabak zum Werthe von 8 Thlr. hat an Abgabe zu zahlen 26 Sch. Bezieht dagegen der Kaufmann in der Landschaft dasselbe Quantum fabricirten Tabaks vom Auslande, so zahlt er nur 12 Sch. Schutzzoll zu Gunsten des auswärtigen Tabakfabrikanten 14 Schillinge. Ein Orhoft Rum im Werthe von 30 Thlr., in Rostock importirt und nach einer Landstadt für 36 Thlr. versandt, zahlt an Abgaben 4 Thlr. 46 Sch., und in Wismar zur See importirt und nach einer Landstadt versandt 8 Thlr. 17 Sch. Wird dagegen ein Orhoft Rum von gleichem Werthe direct, z. B. von Hamburg und Lübeck nach einer Landstadt versandt, so betragen die Abgaben nur 3 Thlr. Schutzzoll zu Gunsten Hamburgs oder Lübecks also 1 Thlr. 46 Sch. resp. 5 Thlr. 17 Sch. Ein Orhoft französischer Sprit im Werthe von 40 Thlr. und nach der Landstadt zu 50 Thlr. verkauft, zahlt an Abgaben über Rostock 8 Thlr. 4 Sch., über Wismar zur See 8 Thlr. 15 Sch., direct von Hamburg oder Lübeck aber nur 4 Thlr. 9 Sch. Schutzzoll zu Gunsten der auswärtigen Seestädte 3 Thlr. 43 Sch. resp. 4 Thlr. 6 Sch. Die Abgaben auf 1000 Pfund Kaffee zu 8 Sch. nach einer Landstadt versandt, betragen über Rostock 8 Thlr. 32 Sch., über Wismar zur See 13 Thlr. 36 Sch., direct von Hamburg oder Lübeck aber nur 5 Thlr. 14 Sch. Schutzzoll zu Gunsten der auswärtigen Seestädte 3 Thlr. 18 Sch., resp. 8 Thlr. 22 Sch. Es gibt also Fälle, in welchen die von einem in einer einheimischen Seestadt wohnenden Kaufmann importirten und nach einer Landstadt versandten Waaren mehr als 150 Procent höher besteuert sind, als die direct von auswärtigen Handelsplätzen importirten Waaren. Noch wunderbarer aber

ist es, daß die von einem einheimischen Kaufmann direct von außwärts an einen Nichtkaufmann in einer Landstadt importirten Waaren der Steuer unterliegen, während in solchem Falle die von einem auswärtigen Kaufmann übersandten Waaren steuerfrei sind. Wiederholt sind einheimische, namentlich rostocker Kaufleute wegen Defraude bestraft, weil sie die direct von Hamburg einem Nichtkaufmann in einer Landstadt geschickten Waaren nicht versteuert hatten. Vor einigen Jahren kam sogar der Fall vor, daß ein Kaufmann aus Schwerin, welcher ein Lager von Farben in Harburg hatte, davon direct an einen Handwerker in Parchim versandte, ohne die Handelssteuer zu entrichten, und deshalb als Defraudant betrachtet und in den siebenfachen Betrag der Steuer und in die Kosten verurtheilt ward. Hätte er das Glück gehabt, ein Harburger Kaufmann zu sein, so wäre er von der Zahlung der Handelssteuer frei gewesen. Die detaillirten und von Niemandem bestrittenen Berechnungen finden sich in einer Denkschrift der rostocker Kaufmannscompagnie vom Jahr 1851, welche im Jahre 1859 wieder abgedruckt ward; die im Jahr 1854 eingetretene Herabsetzung des Procentfußes der außerordentlichen Contribution von $\frac{1}{7}$ auf $\frac{1}{8}$ hat nur eine sehr unwesentliche Modification der obigen Zahlen zur Folge. In der Wirklichkeit aber ist die Differenz noch viel größer. Denn nur in den Seestädten wird eine genügende Controle geübt, während es notorisch ist, daß in den Landstädten wegen der laren Controle ein beispielloser Schmuggel getrieben wird. Schon auf dem Landtage von 1845 ist, wie oben berichtet ward, die Landschaft ungescheut mit der Behauptung hervorgetreten, daß bei dem bestehenden Steuersystem der Kaufmann in den Landstädten kein ehrlicher Mann bleiben könne, wenn er nicht defraudire. Noch auf einem der letzten Landtage hat ein Bürgermeister von Güstrow es feierlich proclamirt, daß die Kaufleute in seiner Stadt durch unsere Steuergesetze zum Schmuggeln gezwungen wären, wenn sie nicht verarmen sollten. Und in der That ist es eine unbestreitbare und allgemein anerkannte Wahrheit, daß ohne die Schmuggellei die Kaufleute in unseren Landstädten schon längst ruinirt wären. Denn ungeachtet ihrer Bevorzugung vor den Seestädten können sie der auswärtigen Concurrenz nicht anders als durch die Defraude begegnen wegen der Steuerfreiheit der Ritterschaft und überhaupt aller Nichtkaufleute, welche wie angegeben, mit Ausnahme der in Rostock und Wismar Domicilirenden, ihre Bedürfnisse direct von den außwärts belegenen Handels-

plätzen steuerfrei und deshalb natürlich billiger als aus einer einheimischen Stadt beziehen können. Die auswärtigen Reisenden, welche massenweise das Land durchziehen, erleichtern die directen Beziehungen, indem sie die Zusendungen in beliebigen Quantitäten und zu den gewünschten Zeiten vermitteln. Außerdem ist namentlich die Ritterchaft, wie schon bemerkt, noch dadurch privilegiert, daß sie frei von Zahlung der Landzölle ist.

Um das Bild von den hier bestehenden Steuer-Ungleichheiten noch zu vervollständigen, entnehmen wir der Prosch'schen Schrift über die Grundübel u. die nachfolgende prägnante Stelle: „Wenn bei der ordentlichen Contribution in den Landstädten alle von ihrer Besoldung oder ihren Renten lebenden Personen, Advocaten, Aerzte u. von directer Personalsteuer frei sind; alle Personen aber, welche ihre Gewerbsbefugnisse aus der Stellung im Gemeindeverbande herleiten, bis zu dem kleinsten Handwerker oder bloßen Tagearbeiter dazu verpflichtet sind, wenn Wohlhabendere durch den Bezug ihrer Bedürfnisse aus dem Auslande sich der Handelssteuer zu entziehen vermögen, während Unbemittelte der Abgabe nicht entgehen können; wenn Gutspächter in den Domainen 3 Procent ihrer Pachtsummen, in der Ritterchaft aber, wenn sie bürgerlichen Standes ohne Rücksicht auf den Umfang der Pachtung 12 Thlr., und wenn sie adeligen Standes, nichts an ordentlicher Steuer zu zahlen haben, wenn bloße Tagelöhner im Ritterchaftlichen steuerfrei, im Domanium aber mit einer Kopfsteuer von 1 Thlr. 8 Sch. und in den Städten mit einer Steuer von 1 Thlr. 24 Sch. belegt sind u., so sind alles dieses Dinge, die ihre gute historische Berechtigung haben, aber arg gegen die Anforderungen verstoßen, welche der schlechte Verstand an die Steuergesetzgebung eines Landes zu stellen berechtigt ist.“

Nur in dem Feudalstaat Mecklenburg war es möglich, über die Reform solcher geradezu widersinnigen Steuerzustände fast vier Decennien vergeblich zu berathen. Aber das unerquickliche Bild, welches ich von denselben treu und wahrheitsgemäß entworfen habe, wird es erklärlich machen, daß ein großer Theil der Kaufleute und Fabrikanten in den Seestädten von Mecklenburg-Schwerin für das Project eines kleinstaatlichen Grenzolls, welches den Verkehr mit dem großen deutschen Wirthschaftsgebiet noch mehr als bisher beschränken würde, zu agitiren sich herbeiläßt. Denn nach ihrer Ansicht wird doch durch die Verlegung der Steuern und Zölle an die Grenzen der Verkehr im Innern des Landes frei, werden die bestehenden Steuer-Ungleich-

heiten und Privilegien beseitigt und die Differentialzölle zu Gunsten des Auslandes aufgehoben. Theilweise interessiren sich auch die Handwerker in den Seestädten für die projectirte Reform, weil durch den Grenzzoll das Privilegium der Handwerker in den Landstädten, wonach diese die für ihren Betrieb erforderlichen Artikel steuerfrei beziehen, aufgehoben und damit den ersteren die Concurrrenz erleichtert wird. Zu den Anhängern des Projectes in den Seestädten gehören auch alle diejenigen, für welche der Grund, daß der Grenzzoll im Allgemeinen niedriger ist als der in denselben bestehende Steuertarif — was durch die über alle Bewohner des Landes sich erstreckende Steuerpflicht ermöglicht wird — bestimmend ist. Schließlich aber existirt noch eine Partei für den Grenzzoll, welche denselben für eine Brücke zum Zollverein hält. Von einer gewissen Seite her geschieht auch alles Mögliche, um diese Auffassung zu unterstützen, wengleich, wie bereits näher dargelegt ist, gerade in den hochstehenden Kreisen durch die Einführung des Grenzzolls dem Anschlusse an den Zollverein vorgebeugt werden soll. Jene Partei geht davon aus, daß der mecklenburgische Grenzzoll bald in sich selbst zusammenbrechen werde, und daß dann nichts anderes übrig bleibe, als uns dem Zollverein anzuschließen. Unter allen diesen Anhängern giebt es nur äußerst wenige, welche für den Grenzzoll als solchen schwärmen. Entweder die reine Verzweiflung über die bestehenden Einrichtungen, oder die Erwägung, daß der Grenzzoll ein Anfang zum Besseren sei und in die jetzige Steuerverfassung ein Loch mache, welches eine Radicalreform vorbereite, oder die pessimistische Auffassung, daß wir auf dem Umwege des Grenzzolls zum deutschen Zollverein gelangten, hat sie mit dem Grenzzoll befreundet. Zu den Anhängern des Grenzzolls quand même zählt nur die kleine Zahl von Fabrikanten, welche einen Schutz ihrer Fabrikate gegen das übrige Deutschland und das Ausland begehren und den projectirten Tarif als Abschlagszahlung acceptiren, und die Bureaokratie, deren Macht, Aussichten und Zielregiererei durch die Errichtung eines Zollbeamtenheeres und dadurch, daß Mecklenburg mit einem eigenen Grenzzollsystem eine kleine Großmacht spielen könnte, einen erfreulichen und nicht zu unterschätzenden Zuwachs erhalten würde.

Die Gegner des Reformprojectes.

Die schärfste Opposition gegen den projectirten Grenzzoll ist ausgegangen von den getreuesten Anhängern unserer alten Verfassung — der äußersten Rechten unserer Feudalen oder der Hochtorypartei des Landes. Um die Ursache der Opposition klar erkennen zu lassen, ist es nöthig, daß der historische Ursprung und der Charakter unseres Steuerwesens in der Kürze näher entwickelt wird. Dasselbe hängt, wie schon hervorgehoben, mit unserem Patrimonialstaat eng zusammen. Dieser zerfällt in eine Menge Patrimonialherrschaften. Auch der Fürst ist wesentlich Patrimonialherr, der primus inter pares. Die größere Macht verleiht ihm sein größerer Grundbesitz. Soweit es sich nicht um lehensrechtliche Leistungen handelt, hatte der Landesherr Alles, was für allgemeinere Zwecke zu leisten war, allein zu bestreiten, und zwar aus dem Domänenbesitz, wo er bis auf den heutigen Tag das unbeschränkte Besteuerungsrecht hat, und aus seinen Regalien und Zöllen. Erst sehr spät machte sich das Bedürfniß geltend, das Land für Verwendungen im allgemeinen Interesse zu besteuern, weil der landesherrliche Grundbesitz schon von Anfang an sehr beträchtlich war und seit seiner Vermehrung durch das eingelegene Kirchengut mehr als zwei Fünftheile des ganzen Landes ausmacht. Mit Ausnahme der Verpflichtung zu Reichs- und Kreissteuern gab es keine allgemeine Steuerpflicht der Stände. Wenn sie von Zeit zu Zeit die Schulden des Landesherrn übernahmen, so war dies durchaus freiwillig und geschah meistens gegen das Aequivalent erweiterter Privilegien. Erst durch den Erbvergleich von 1755 übernahmen die Stände die Verpflichtung zur regelmäßigen Aufbringung eines jährlichen Steuerquantums, welches als ständiger Beitrag ein für allemal gültig sein und niemals erhöht werden sollte. Dieser Erbvergleich und eine spätere Vereinbarung von 1809 ist die verfassungsmäßige Grundlage unseres gegenwärtigen Steuerwesens. Dasselbe charakterisirt sich dadurch, daß die von den Ständen und den von ihnen vertretenen Hinterlassenen und Bewohnern der Städte zu den Staatslasten zu leistenden Beiträge im Vertragswege für ewige Zeiten unwandelbar festgestellt worden sind. Ueber „außer-

ordentliche Nothwendigkeiten, welche das Beste und das Wohl des ganzen Landes betreffen“, soll mit den Ständen jedesmal besondere Vereinbarung getroffen werden. Die der Ritterschaft durch den Erbvergleich auferlegte ordentliche Contribution erstreckte sich nur auf die eine Hälfte ihrer Hufen, indem angenommen ward, daß die Hälfte des ritterschaftlichen Grundbesitzes eingezeichnetes steuerpflichtiges Bauerngut sei. Die andere Hälfte ward aber als die eigentliche Ritterhufe „gegen Leistung der in allen Lehn- und Allodialbriefen vorbehaltenen Ritter- und Mannendienste“ auf ewige Zeiten contributionsfrei, und die Ritterschaft als ein nach wie vor immuner Stand erklärt. Im Jahr 1809 ward auch die andere Hälfte der Hufen mit einer unveränderlichen Grundsteuer belegt, wogegen aber die Ritterschaft von den aus dem LehnsnexuS entspringenden und im Erbvergleich vorbehaltenen persönlichen Leistungen (servitia militaria) befreit ward. Für einzelne Staatszwecke kamen später allerdings gewisse außerordentliche Steuern hinzu. Aber das Princip der Steuern, welche nach dem Obigen in Form einer Aversionalzahlung entrichtet werden, wird von diesen Veränderungen nicht berührt.

Demgemäß lassen sich die Gründe, welche die feudale Partei bestimmen, dem Grenzzoll eine energische Opposition zu machen, leicht auffinden. Die Hufensteuer ist, da sie den Charakter der Unveränderlichkeit hat und nicht als Surrogat einer andern Steuer, sondern als ein mehr als ausreichendes Aequivalent für die Einziehung der Bauerngüter und die Aufhebung der persönlichen Leistungen anzusehen ist, keine Steuer im eigentlichen Sinne, sondern nichts weiter als eine auf dem Gute ruhende Reallast, wie etwa der Erbzins. Wenn man absieht von der außerordentlichen Contribution, welche ein Institut neuerer Zeit und aus den Kriegsdrangalen hervorgegangen ist, auch überhaupt, wenigstens der ursprünglichen Intention gemäß, nur temporärer Natur war, so ist die Ritterschaft frei von allen Steuern. Es ist daher erklärlich, daß die feudale Partei gegen einen Grenzzoll, der sie theilweise der Steuerfreiheit entkleidet, eingenommen ist. Dennoch ist dies nur ein Nebenmotiv, weil die Opfer, wie später noch ausgeführt werden wird, nicht von Belang sind. Das Hauptmotiv für ihre Opposition gegen den Grenzzoll ist, daß sie durch denselben die feudale Verfassung bedroht sieht. Wer weiß, mit welcher Angstlichkeit die feudale Partei die unbedeutendsten Bestimmungen des Erbvergleichs festzuhalten stets bestrebt gewesen ist, der wird

es begreiflich finden, daß sie nicht ohne harten Kampf ein Recht aufgeben wird, welches der Grundstein des feudalen Staates ist — das Steuerbewilligungsrecht. Wenn erst der Grenzzoll eingeführt ist, dann handelt es sich nicht mehr um Bewilligung, sondern um Verwendung der daraus fließenden Einnahmen. Die Erhaltung des Steuerbewilligungsrechts ist für die feudale Partei von größter Bedeutung. „Das Steuerbewilligungsrecht, das hauptsächlichste Recht der Stände, wird viel strenger geübt, wenn man aus seiner eigenen Tasche zahlt. Ein Pfennig auf den Centner als Zoll gelegt, bringt jedesmal eine Abschwächung dieses Rechtes hervor.“ Das Steuerbewilligungsrecht hat sich im Laufe der Jahrhunderte als das Palladium der ritterschaftlichen Freiheit bewährt. Ihm verdanken die Ritter die Macht, welche sie sich dem Landesherrn gegenüber zu bewahren gewußt haben, ihm verdanken sie die Erweiterung ihrer Privilegien. Durch die freiwillige Uebernahme der landesherrlichen Schulden eroberten sie im Jahre 1572 die reichen Landesklöster mit einem Grundbesitz von 8 Quadratmeilen, welche der Adel bis auf den heutigen Tag für sich und seine Familien ausbeutet, und woraus augenblicklich 383 adlige Fräulein ihren Unterhalt beziehen. Die Einziehung der Bauern erkaufte die Ritter im Jahr 1621, indem sie der Landesherrschaft die benötigten Geldhilfen gewährten. Das Steuerbewilligungsrecht, diese milchende Kuh, diese Waffe wider landesherrliche Uebermacht, wollen sie sich daher nicht aus den Händen winden lassen. Dazu kommt, daß der Grenzzoll auch direct die auf dem Aversionalssystem ruhende Feudalverfassung bedroht. Bei etwanigen Ueberschüssen aus dem Grenzzoll würde sich die Nothwendigkeit des Uebergangs aus dem Aversionalssystem in das Budgetsystem immer klarer herausstellen. Letzteres setzt aber verantwortliche Minister und diese wiederum eine Vertretung des Volks voraus, und da sind wir auf einmal mitten in dem gefürchteten Repräsentativstaat. Die Ritter sehen aber auch, daß das Grenzzollproject sich auf die Länge nicht halten kann, sondern schließlich mit Nothwendigkeit zum Zollverein und damit zur Aufhebung der wirtschaftlichen Isolirung Mecklenburgs führen wird, womit natürlich der particularistische Feudalstaat unvereinbar ist. „Der Zollverein würde unserer Verfassung den letzten Stoß geben.“

Es gereicht den Feudalen auch nicht zur Beruhigung, daß nach Ansicht unserer Regierung der Grenzzoll wenigstens vorläufig ein Schutz wider den Anschluß an den deutschen Zollverein ist. Sie machen ihre Politik auf Jahrhunderte und wollen, wie das Haus

Hannover, regieren „bis an's Ende aller Dinge.“ Unter diesen Umständen ist es der Feudalpartei am liebsten, daß auch nicht ein Sota an der bisherigen Steuerverfassung geändert wird. Mit ihren wirklichen Gründen gegen das Grenzzollproject halten sie meistens zurück. Ihr Aushängeschild ist ihre eigene Uneigennützigkeit, Vertretung der Interessen des „geringen Mannes“ und Conservirung des „freien Commercium“, wie es im Erbvergleich ausgedrückt wird. Daneben wird auf die Selbstsucht der Kaufleute wacker hergesehen, welcher es noch nicht genüge, daß der Handel mit manchen Fabrikaten dem Handwerker die Nahrung entziehe, sondern welche nun noch darauf ausginge, wie es in einem Dictamen des Landraths von Maltzan heißt, dem Handwerker sein Material zu vertheuern, dem geringen Mann seine nothwendigen Lebensbedürfnisse um mehrere Procent höher zu besteuern, die Versuchlichkeit bei der Controle der Steuer auf die ganze Bevölkerung zu verhängen &c. Das Höchste, wozu sich die Feudalen verstehen wollen, ist die Mitwirkung zur Ablösung der indirect auch sie belästigenden Landzölle, wobei dann aber Ausbedungen wird, daß die gesammte Handelssteuer auf Kosten der Städte abgelöst werde. Selbstverständlich würden sie sich dabei sehr gut stehen, weil die Handelssteuer indirect vom platten Lande mitgetragen wird. Von den beiden Grafen von Bassowitz und von Schlieffen, als Mitgliedern der von dem Landtage eingesetzten Steuercommitee, ist in einem von ihnen verfaßten Minoritätsrathen und später in einem etwas modificirten Dictamen des Ersteren ein anderer Vorschlag gemacht, welcher aber keiner näheren Berücksichtigung bedarf, weil die beiden Herren schwerlich selbst auf eine ernstliche Erörterung ihres in jeder Beziehung unacceptablen Vorschlages gerechnet haben und sie damit nur den der feudalen Partei gemachten Vorwurf, daß sie rein negativ zu Werke gingen, von ihr abwenden wollten. Der Vorschlag geht im Wesentlichen darauf hinaus, daß nur beim Eingang auf der Eisenbahn, zur See bei Rostock und Wismar, sowie auf anderen Wasserstraßen von allen denjenigen Artikeln, welche nach vorgelegtem Tarif 1 Thlr. und resp. 12 Sch. pr. Ctr. steuern sollen und welche als Frachtgüter eingehen, ein Zoll von höchstens 10 Sch. pr. Ctr. und außerdem von Eisen 4 Sch. und von Steinkohlen $\frac{1}{2}$ Sch. pr. Ctr. erhoben werde. Der Ertrag daraus wird zu 100,000 Thlr. berechnet. Durch die Handels-Classensteuer wird in den Landstädten und Flecken der Betrag von 35,000 Thlr. aufgebracht, in den Landstädten wird die Häuser-, Acker- und Viehsteuer verdoppelt und in

den Seestädten die einfache eingeführt, was zu 17,000 Thlr. veranschlagt wird, der Ritterschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises wird eine Steuer von 5 Thlr. pro Hufe, ca. 18,000 Thlr., auferlegt, 30,000 Thlr. werden aus den Einkünften der B.-Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn aufgebracht. Durch vorstehende Erhebungen werden die wegfallenden landesherrlichen Einnahmen von 200,000 Thalern gedeckt. Was die Abfindung der Seestädte betrifft, so sind die der Stadt Rostock gebührenden 14,400 Thlr. aus den anderweitigen Revenuen der Berlin-Hamburger Eisenbahnactien zu decken, im übrigen soll den Seestädten ein Zuschlag zu dem Zoll für die zur See eingehenden Waaren bewilligt werden. Für den stargarder Kreis wurden ähnliche Vorschläge gemacht. Diese von der Ritterschaft angenommenen Propositionen wurden von der stargardischen Ritterschaft, der Landschaft und der Stadt Rostock sofort abgelehnt.

Wenn der strelitzer Adel sich in der Steuerreformfrage von dem schweriner Adel getrennt hat und auf Seiten der Regierungsprojecte steht, so hat dies im wesentlichen seinen Grund in der Eisenbahnfrage. Der strelitzer Adel wünschte das Zustandekommen der Eisenbahn von Güstrow nach Neubrandenburg namentlich wegen der damit für den Grund und Boden verbundenen erheblichen Vortheile, und diese konnte nur durchgehen, wenn zuvor die landesherrlichen Steuerreformprojecte angenommen wurden. Ob die Ritterschaft in Strelitz nunmehr, nachdem die Ausführung des Eisenbahnprojectes gesichert ist, ihre Haltung in der Steuerfrage ändern wird, steht dahin. Gewiß ist, daß der schweriner Adel derselben, gewiß von seinem Standpunkte mit Recht, ihre politische Inconsequenz vorgeworfen hat. Aber man wird sich mit der schon öfter gemachten Erfahrung trösten müssen, „daß in Geldsachen die Gemüthlichkeit aufhört.“ Den Lockungen materieller Vortheile vermag selbst die gerühmte politische Consequenz des Adels nicht allemal zu widerstehen.

Das Verhältniß der nicht zur Ritterschaft gehörigen Bewohner des Herzogthums Strelitz und das der Rakeburger Bevölkerung zu dem Reformproject ist bereits auseinandergesetzt. Die Handwerker in den Landstädten zählen meistens gleichfalls zu den Gegnern desselben, weil ihnen, ebenso wie den Rakeburgern, eine ganz neue Steuerlast aufgebürdet wird, ohne daß sie irgend ein Aequivalent dafür erhielten.

Wir kommen jetzt zu denjenigen Gegnern des Reformprojectes, welche aus allgemein wirthschaftlichen und politischen Gründen dem-

selben opponiren. Die Motive ihrer Opposition werden sich aus der Beurtheilung des Reformproject's ergeben.

Der Grundfehler des Reformproject's.

Bereits im Anfange dieser Abhandlung ist darauf hingewiesen, daß unser Steuer- und Zollwesen so fest mit unseren feudalen politischen Einrichtungen verwachsen ist, daß bei dem Fortbestehen der letzteren eine rationelle Reform des ersteren unmöglich ist. Bei unseren von allen modernen Vorstellungen abweichenden Zuständen ist es keine leichte Aufgabe, dem übrigen Deutschland einen deutlichen Begriff über unsere eigenthümlichen Einrichtungen zu verschaffen. Verstehen doch unsere wenigsten Inländer diesen Feudalstaat in seinen gesammten socialen, politischen und religiösen Beziehungen. Namentlich ist die Zahl derjenigen sehr geringe, welche sich über unser jetziges Steuerwesen und die politische und wirthschaftliche Bedeutung der projectirten Reform gründliche Rechenschaft zu geben wissen. Zu bedauern ist dabei, daß durch das Ausscheiden des Regierungsraths Prosch, dieses durchgebildeten und bewährten Nationalökonomen und Staatsmannes, der wegen seiner Schriften gegen den Grenzzoll und für den Anschluß an den deutschen Zollverein mißliebig ward und den Staatsdienst quittiren mußte, unserer Regierung eine Kraft entzogen ist, welche besonders qualificirt gewesen wäre, um einen auf Wissenschaft und Erfahrung sich stützenden Steuerreformplan auszuarbeiten. Es würde sonst eine andere Vorlage entstanden sein, als die jetzige. Diese ist nur eine verschlechterte Auflage der in den Jahren 1845 und 1846 gemachten Propositionen, welche unter ganz andern Bedingungen und Verhältnissen erlassen wurden und jetzt als antiquirt zu betrachten sind. Wir haben uns ernstlich bemüht, den Lesern ein möglichst klares Gesamtbild von unserem jetzigen Steuerwesen und

der beabsichtigten Reform zu entwerfen. Die Details, welche hauptsächlich nur ein specifisch mecklenburgisches Interesse haben, sind von uns möglichst vermieden, um nicht zu ermüden und von dem Studium dieses an sich schon so schwierigen Gegenstandes nicht abzuschrecken. Aufrichtig würde es uns freuen, wenn unser Bestreben nicht ohne Erfolg bliebe und wenn wir für eine Angelegenheit, welche für Mecklenburg von tiefeinschneidender Wirkung und auch für das übrige Deutschland, namentlich in der jetzigen Zeit, von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, ein lebhaftes Interesse zu erwecken vermöchten. Wir hoffen auch, daß es uns durch die vorausgehenden Erörterungen bereits gelungen ist, das volle Verständniß für die oben aufgestellte Behauptung anzubahnen. Wir werden weiter nachweisen, warum eine rationelle Steuerreform ohne Verfassungsreform unmöglich ist.

Im Eingange schon haben wir die unüberwindlichen formellen Schwierigkeiten, welche der Privilegienstaat einer rationellen Reform entgegenstellt, näher dargelegt. Wir werden nunmehr auseinandersetzen, daß die proponirte Reform den Grundfehler unseres jetzigen Steuerwesens nicht beseitigt und daß daher auch aus diesem Grunde der Steuerreform die Verfassungsreform voranzugehen hat. Der Grundfehler des Reformprojectes beruht nämlich darin, daß die Steuerreform nur eine partielle sein soll, daß nur für einzelne Steuern der Modus der Erhebung abgeändert werden, während die übrigen Steuern bei Bestand bleiben sollen. Das Grundprincip und der Grundfehler unseres jetzigen Steuerwesens, wonach die Steuern zugleich nur subsidiäre Beiträge sind, indem die principale Verpflichtung zur Bestreitung der Staatslasten auf dem Domanium und den landesherrlichen Einnahmen aus den Zöllen und Regalien ruht, worüber im übrigen dem Landesherrn die freieste Disposition zusteht, — wird also durch die Reform gar nicht berührt.

Jedem, der mit unseren feudalen Institutionen nicht genau vertraut ist, wird es aufgefallen sein, daß die Landesherrn den Ständen darüber keine Auskunft gegeben haben, welcher Ersatz zur Deckung der Staatsbedürfnisse aus dem neuen Steuermodus unumgänglich erforderlich ist, sondern daß sie ihre Ansprüche nur auf die Einbuße ihrer früheren finanziellen Erträge gründen. Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin berechnet die durchschnittlichen Bruttoerträge der abzulösenden Steuern, wie angegeben, zu 223,437 Thlr., die Nettoerträge zu 186,333 Thlr. für das Jahr,

folglich sollen demselben 200,000 Thlr. als eine für alle künftigen Zeiten normirende **Minimalsumme** gewährt werden. Der Großherzog von Mecklenburg = Strelitz fordert den jährlichen Bruttoertrag der abzulösenden Steuern mit 15,860 Thlr. als **Minimalsumme** für alle künftigen Zeiten. Von den Mehrbeträgen der projectirten Steuern verlangt der Großherzog von Mecklenburg = Schwerin sowohl als der von Mecklenburg = Strelitz 20 pCt. Wodurch werden die in Anspruch genommenen Verbesserungen der Einnahmen der großherzoglichen Kassen motivirt? Durch nichts anderes als dadurch, daß eben die Regierungen die großherzoglichen Finanzen zu verbessern wünschen. Aber die Mehreinnahmen fließen in die Staatskasse und werden demnach dem Staate wieder zu gute kommen, entgegnet man. Da kommen wir denn zu dem eigentlichen Kernpunkt und antworten: Weil Mecklenburg kein einheitlicher Staat im modernen Sinne des Wortes, sondern ein Conglomerat von einer Menge von durch Verträge mit einander verbundenen Patrimonialherrschaften ist, darum existirt hier keine Staatskasse. Die großherzogliche Kasse ist etwas wesentlich anderes. Aus derselben sind zwar die öffentlichen Ausgaben zu bestreiten, aber sie ist zugleich auch Privatschatulle des Großherzogs. Wieviel derselbe von seinen Einnahmen für öffentliche Zwecke, wieviel davon für Privat Zwecke verwenden will, danach haben die Stände nicht zu fragen. Weder über die Einnahmen noch über die Ausgaben haben die Stände die geringste Controle. Ueber die jährlichen enormen Einnahmen von fast 4 Millionen Thaler, welche in die großherzoglich schwerinsche, und von etwa 600,000 Thlr., welche in die großherzoglich strelitzische Kasse fließen, disponiren die beiden Großherzoge von Mecklenburg unumschränkt. Was alle civilisirten Staaten besitzen, das fehlt Mecklenburg — ein Staatsbudget.

Eine rationelle Steuerreform setzt voraus, daß das feudale Aversionsystem aufgegeben und der Uebergang zum Budgetsystem gemacht wird. Der Einwilligung in einen neuen Steuermodus muß die Erörterung der Bedürfnisfrage vorausgehen. Verlangt das Staatsbedürfnis, daß die abzuschaffende alte Steuer durch eine neue Steuer ersetzt werde? Das ist die Frage „ob“?, welche der Frage „wie“? voranzugehen hat. Diese Frage hat hier ein ganz besonderes Interesse, weil die landesherrlichen Einnahmen in den letzten Jahrzehnten eine enorme Steigerung erfahren haben. Und dies ist begreiflich, wenn man erwägt, daß der Domanial-Grund und Boden

in Mecklenburg-Schwerin mit den sogenannten incamerirten Gütern einen Flächeninhalt von fast 106 Quadratmeilen hat und der $\frac{43}{100}$ Theil des ganzen Landes ist. Bei der großen Steigerung des Werthes des Grund und Bodens sind in gleichem Verhältniß die Einkünfte aus dem Domanium gestiegen. Die Pachtgelder für die Domanialgüter sind seit einigen Decennien auf das Zwei- und Dreifache in die Höhe gegangen. Das Domanium repräsentirt gegenwärtig einen Werth von mindestens 80 Millionen, während die landesherrlichen Schulden nicht mehr als 7,200,000 Thlr. betragen. Die Einnahmen aus den Transitzöllen auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn haben sich von 21,400 Thaler im Jahr 1846—47 auf 226,920 Thaler im Jahr 1856—57 gehoben, und wenn auch die Elb-Transitzölle in Folge der Eröffnung der Eisenbahn einen erheblichen Rückgang erfuhren, so betragen beide Transitzölle doch im letztgenannten Jahre fast 363,000 Thlr. Durchschnittlich kann man die Einnahme aus denselben auf jährlich 300,000 Thlr. veranschlagen. Auch die übrigen Zölle und Steuern haben sich erheblich vermehrt, ebenso auch die Einnahmen aus dem Postregal. Bei so bewandten Umständen ist die Frage wohl erlaubt, ob überall eine Deckung für die abzuschaffenden Steuern sich vernothwendigt. Noch weiter entsteht die Frage, ob man nicht auf Beschränkung der Ausgaben Bedacht nehmen kann. Die Brutto-Einnahme aus den schwerinschen Domainen und Forsten betrug im Jahr 1848 2,227,470 Thlr., die Ausgabe 1,043,160 Thlr. Der constitutionellen Zeitperiode, welche Mecklenburg durchmachte, verdanken wir diese interessante Notiz; seit der Aufhebung des constitutionellen Staatsgrundgesetzes vom 10. October 1849 ist kein Staatshaushaltsetat wieder veröffentlicht worden. Die Ausgabe verschlingt also 47 Procent der Einnahme. Wenn man nun einen Theil des Domaniums verkauft, so könnten die abzuschaffenden Steuern im Betrage von 256,400 Thlr. allein durch Ersparniß an Verwaltungskosten gedeckt werden.

Das Budgetsystem setzt die Trennung der Staatseinnahmen von den landesherrlichen Einnahmen und folglich auch die Scheidung zwischen Staatsgut und Hausgut voraus. Damit wird aber der constitutionelle Staat unvermeidlich. Das aufgehobene Staatsgrundgesetz basirte auf jenem System, indem es einen Theil des Domanium dem Großherzoge als Hausgut sicherte und ihm außerdem eine Civilliste bestellte, den übrigen Theil aber für Staatsgut erklärte

und die sonstigen Einnahmen der Staatskasse, welche der Verwaltung des der Abgeordnetenkammer verantwortlichen Ministeriums übergeben ward, überwies. Die Feudalen sehen sehr wohl ein, daß eine Controlle über den Einnahme- und Ausgabe-Stat consequenter Weise den constitutionellen Staat erfordert, und darum wird auch bei den Verhandlungen über die Steuerreform die Erörterung der Bedürfnisfrage ängstlich vermieden. Darum unterläßt man auch die Prüfung der Frage, ob der neue Steuermodus anderweitig bevorstehende Ausfälle in der landesherrlichen Einnahme, z. B. der Einnahme aus den Transitzöllen auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn und auf der Elbe zu decken vermag, und beschränkt sich darauf, den Landesherren durch den neuen Steuermodus eine Entschädigung für die Einkünfte aus dem alten Steuermodus zu verschaffen. Das hätte aber gerade für die bürgerlichen Ritter, welche eine constitutionelle Staatsform erstreben, das Motiv sein müssen, sich der projectirten Steuerreform zu opponiren. Es ist völlig unbegreiflich, daß einzelne Führer derselben für diese Partei ergriffen haben, und den Widerspruch, der darin liegt, zugleich für den Constitutionalismus und für eine das alte Aversionalssystem befestigende Steuerreform zu kämpfen, nicht erkannt haben.

Auch um deswillen ist ohne Verfassungsreform eine rationelle Steuerreform unmöglich, weil die Ritterschaft niemals freiwillig ihre Steuerfreiheit aufgeben wird. Die Freunde des Grenzzolls berufen sich mit Unrecht zu Gunsten desselben darauf, daß damit die Steuerprivilegien der Ritterschaft aufhörten und die Steuerpflicht eine allgemeine würde. Diesen Irrthum haben wir auch in auswärtigen Blättern gefunden. Die auswärtige liberale Presse, wenn sie nicht mit unseren schwierigen Steuerverhältnissen genau vertraut ist, sollte sich hüten, mit eigenen Urtheilen über dieselben hervorzutreten. Anstatt zu nützen, kann sie dadurch unserer liberalen Partei leicht schaden. Die Opfer, welche die Ritterschaft durch den Grenzzoll übernimmt, sind in materieller Beziehung nur höchst unbedeutend. Im Tarife ist sie durch freie Einfuhr der zum landwirthschaftlichen Betriebe erforderlichen Artikel sehr begünstigt und für ihre Producte theilweise geschützt. Die Steuerfreiheit giebt sie nur in Ansehung der von auswärts bezogenen Waaren auf; denn die vom Inlande bezogenen Waaren mußte sie beim alten System, indem der inländische Kaufmann den Betrag der Handelssteuer und der Zölle dem Preise der Waaren hinzurechnet, indirect mitversteuern. Die Haupt-

steuerlast wird durch den Tarif auf die minder wohlhabende Klasse geworfen. Das Opfer der Ritterschaft ist um so unbedeutender, als sie bisher immer nur einen Theil ihrer Bedürfnisse vom Auslande beziehen konnte. Sodann muß man berücksichtigen, daß nach dem Grenzzollproject der Export freigegeben wird und danach nicht allein eine Menge von Formalitäten und Weiterungen, durch welche der Exporthandel der Gutsbesitzer jetzt belästigt wird, in Wegfall kommen, sondern dieselben demnächst auch ihre Producte, welche, wenn an Zwischenhändler verkauft, beim Export der Steuer unterworfen sind, frei ausführen können. Dazu kommt, daß die Steuerprivilegien, wie früher auseinandergesetzt, sich, mit Ausnahme der Bewohner der Seestädte, nicht bloß auf die Ritter, sondern auf alle Nichtkaufleute beziehen. Die ordentliche Hufensteuer der Ritterschaft, welche noch dazu, wie gezeigt, gar keine Steuer ist, behält den Charakter der Unveränderlichkeit und wird durch das Reformproject gar nicht berührt. Durch den Landesvergleich von 1755 ward dieselbe zu 9 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ für die Hufe (795 preussische Morgen) bestimmt. Im Schwerinschen ist sie im Jahre 1809 auf 22 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ gleich 25 Thlr. 32 Sch. Grt. erhöht; seit dieser Zeit ist sie unverändert dieselbe geblieben, während der Werth des Grund und Bodens sich mindestens verdreifacht hat. Im wesentlichen conservirt also die Ritterschaft trotz des Grenzzolls ihre Steuerfreiheit.

Eine rationelle Steuerreform setzt eine allgemeine Steuergesetzgebung voraus. So lange aber das Land noch in verschiedene selbständige Steuergebiete zerklüftet ist, so lange jede von den Regierungen beabsichtigte Reform die Zustimmung der verschiedenen ständischen Factoren, von denen jeder nur sein eigenes Interesse zu berücksichtigen hat, erfordert, so lange jede Steuerreform von Verträgen mit jedem jener Factoren abhängig ist, so lange ist es unmöglich, eine allgemeine Steuergesetzgebung, welche eine allgemeine Steuerpflicht anerkennt und die Steuern nach dem Leistungsvermögen gerecht bestimmt, zu erreichen. Was sich im Großen im Zollverein zum Verderben der Entwicklung desselben geltend gemacht hat, ist die Bestimmung, daß zu jeder Reform Einstimmigkeit der Contractanten nöthig ist. Dasselbe erleben wir im Kleinen in Mecklenburg, wo eine Reformmaßregel nur durch Uebereinstimmung sämmtlicher ständischer Corporationen mit beiden Landesregierungen erreicht werden kann. Die Feudalverfassung ist es, welche eine rationelle Ver-

besserung unseres Steuerwesens nicht zuläßt, und deshalb muß jene zuvor beseitigt werden, ehe diese durchgesetzt werden kann.

Kritische Beleuchtung des Grenzzollprojects.

In Vorstehendem ist nachgewiesen, daß eine rationelle Steuerreform ohne eine zuvorige Verfassungsreform unmöglich ist. Schon aus diesem Grunde muß das ganze Steuerreformproject, indem es den Bestand der alten Verfassung voraussetzt, verworfen werden. Wir werden jetzt das Grenzzollproject an sich betrachten und dessen Unhaltbarkeit und Absurdität nachweisen.

Schon J. G. Hoffmann sagt in seiner Schrift „das Verhältniß der Staatsgewalt zu den Vorstellungen ihrer Untergebenen“: „Erhebliche Steuern vom Verbrauch sowohl fremder als einheimischer Erzeugnisse sind nur zu heben, wenn eine hinreichende Grenzbewachung gegen das unbesteuerte Einbringen gleichartiger Sachen schützt. Aber eine solche Bewachung wird nur dann nicht allzu lästig für den täglichen Verkehr im Kleinen und nicht allzu kostbar für die Verwaltung der öffentlichen Abgaben, wenn sie beträchtliche Räume umfaßt. Die großen Staaten sind bei Besteuerung des Verbrauchs und Verkehrs in weit überwiegendem Vortheil, und namentlich ist der größte Theil der deutschen Staaten viel zu klein, um erhebliche Steuern dieser Art selbständig mit Erfolg einzuführen.“ Die bedeutendsten Nationalöconomen, einerlei ob Freihändler oder Schutzzöllner, haben es anerkannt, daß für kleinere Staaten das Grenzzollsystem nicht anwendbar ist. Dem Schutzzöllner Friedrich List gebührt das Hauptverdienst, den Anstoß zur Beseitigung der Zollschranken, welche die einzelnen deutschen Staaten von einander trennten, gegeben zu haben. Ein einfaches Rechenexempel beweist die großen Vortheile, welche große Zollgebiete kleineren gegenüber voraus haben. Im Zollverein wird durch die Bewachung von 1066

Meilen Grenze ein Flächenraum von 9110 Quadratmeilen geschützt, also durch die Bewachung von einer Grenzmeile eine Fläche von mehr als $8\frac{1}{2}$ Quadratmeilen. In Mecklenburg aber, welches eine Grenzlänge von $136\frac{1}{2}$ Meilen und einen Flächenraum von 293 Quadratmeilen hat, würde die Bewachung von einer Meile Grenze nur den Schutz von etwas mehr als $2\frac{1}{2}$ Quadratmeilen zur Folge haben. Im Zollverein kommen 31,000 Einwohner, in Mecklenburg dagegen nur 4760 Einwohner auf eine Grenzmeile. Nach Hübnert's Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik, 7ter Jahrgang, S. 28, haben im Jahre 1859 die Kosten der Grenzbe-
 wachung im Zollverein 2,738,314 Thlr. betragen, also mehr als 2500 Thlr. für die Grenzmeile. Veranschlagt man für Mecklenburg die jährlichen Kosten der Zollerhebung und Grenzbe-
 wachung nur zu 2000 Thlr., so würden dieselben die bedeutende Summe von 273,000 Thlr. verschlingen. Die abzulösenden Steuern betragen aber gleichfalls nur 273,000 Thlr., wovon noch dazu etwa 30,000 Thlr. durch die Handelsclassensteuer aufgebracht werden sollen. Man ver-
 gendet also jährlich 273,000 Thlr., um eine Nettoeinnahme von 243,000 Thlr. zu erzielen! Die in Hannover und im Steuer-
 verein gemachten Erfahrungen hätten uns ein lehrreiches Beispiel bieten sollen. Der im Jahre 1817 in Hannover eingeführte Ein-
 gangszoll von 8 Groschen für den Centner Brutto ward namentlich auch vom dortigen Kaufmannsstande mit großen Hoffnungen begrüßt. Aber man hatte sich bitter getäuscht, sowohl in Bezug auf das er-
 wartete finanzielle Resultat, als in Bezug auf die gehoffte geringe Belästigung des Verkehrs. Das Ministerium selbst erklärte die
 Wirkungen des Grenzzolls für verderblich und proponirte den Uebergang zum Werthzoll. Hannover vereinigte sich darauf mit
 Braunschweig und Oldenburg zum Steuerverein mit Werth-
 zöllen, und 36 Jahre nach Einführung des verderblichen Ein-
 gangszolls trat es dem Zollverein bei.

Aber Wissenschaft und Erfahrung sind bei dem Grenzzollproject nicht zu Rathe gezogen. Aus den Vorlagen der Regierungen selbst soll nunmehr der specielle Nachweis geführt werden, daß das Grenz-
 zollproject nach allen Seiten hin unhaltbar ist.

Das ganze Grenzzollproject steht in der Luft, wenn nicht die
 Aufkünfte und Kosten desselben mit einiger Sicherheit im voraus
 berechnet sind. In hohem Grade auffallend ist es daher, daß die
 Regierungen selbst über die präsumtiven Einnahmen keine offizielle

Berechnung vorgelegt haben und die Schwerinsche Regierung sich erst am Ende des letzten Landtages dazu verstanden hat, eine von drei Privatpersonen darüber aufgemachte Berechnung, die sie auf dem vorhergehenden Landtage nach ausdrücklicher Erklärung nicht als die ihrige angesehen wissen wollte, als die ihrige anzuerkennen. Daß die Stände über diesen Punkt ganz hinweggegangen sind, darüber wird man sich nicht wundern, wenn man weiß, daß dieselben sich auf dem Landtage von 1860 im Princip für den Grenzzoll erklärt haben, ohne die Basis desselben, den Tarif, die Controlmaßregeln und deren Kosten zu kennen. Es ist nun unzweifelhaft, daß die Einnahmen aus dem Grenzzoll viel zu hoch und die Kosten desselben viel zu gering veranschlagt sind.

Die Einnahmen aus dem Grenzzoll sind für Mecklenburg-Schwerin nach dem angenommenen Tarif und einem fünfjährigen Durchschnitt zu 308,805 Thlr. für importirte Gegenstände im Gewicht von 1,910,587 Zollcentner, und für Mecklenburg-Strelitz zu 40,000 Thlr. berechnet. Wenn man dazu die Erträge der Handelsklassensteuer für beide Landestheile mit 30,000 Thlr. rechnet, so erhält man in runder Summe eine Gesamteinnahme von 379,000 Thlr.

Von dieser Gesamteinnahme sollen zunächst die abzulösenden Steuern und Zölle gezahlt werden, welche, wie angegeben, betragen 273,400 Thlr.

Dazu kommen die Kosten

- | | |
|---|--------------|
| 1) der Centralverwaltung mit . . | 12,000 Thlr. |
| 2) der Specialverwaltung mit . . | 60,000 " |
| 3) die 4procentigen Zinsen von
den (einschließlich Rostenburg) zu
65,000 Thlr. berechneten ersten
Einrichtungskosten mit . . . | 2,600 " |

74,600 "

Summa 348,000 Thlr.

Die zu bestreitenden Ausgaben im Minimalbetrage von 348,000 Thlr. reichen also sehr nahe an die zu 379,000 Thlr. veranschlagten Gesamteinnahmen heran und differiren nur um 31,000 Thlr. Aber die Berechnung über die Größe der Einnahmen aus dem Grenzzoll ist bei weitem zu hoch und beruht auf unrichtig benutztem und unzuverlässigem Material.

Zunächst ist die Veranschlagung des vom Import in Mecklenburg-Strelitz zu erhebenden Zolls auf 40,000 Thlr., welche nach Analogie des Imports von Mecklenburg-Schwerin gemacht ist, ganz willkürlich. Denn schon oben ist auseinandergesetzt, warum die Consumption im ersteren Lande viel geringer ist, als im letzteren. Bei der Veranschlagung der Einnahmen für Mecklenburg-Schwerin hat man sich' auf die tabellarischen Uebersichten über die Handelsbewegung des statistischen Bureaus für die Jahre 1855/59 gestützt. Aber die von demselben herausgegebenen „Beiträge zur Statistik Mecklenburgs“ umfassen nur die Jahre 1856/58, für das Jahr 1859 sind noch keine Uebersichten über die Handelsbewegung veröffentlicht. Das statistische Bureau giebt auch selbst zu, daß erst vom Jahre 1856 an seine Mittheilungen sich auf das nöthige Material stützen. Nimmt man nun den dreijährigen Durchschnitt der Jahre 1856—58, so ist die Einfuhr erheblich geringer, als nach obiger Berechnung angenommen ist. Die drei Privatpersonen, welche die Berechnung aufgemacht haben, legen selbst das Geständniß ab, daß ein Theil des Importes von Mecklenburg-Strelitz in dem von ihnen für Mecklenburg-Schwerin berechneten Import mitenthaltten sei. Ein noch größerer Fehler in der Berechnung besteht aber darin, daß der durchschnittliche Verbrauch in Mecklenburg-Schwerin nach der Centnerzahl der Einfuhr berechnet ist, während man doch den Betrag des Re-Exports davon hätte abziehen müssen, um den wirklichen Consum im Lande zu finden. Die Uebersichten des statistischen Bureaus geben über den Betrag des Re-Exports höchst unzuverlässige Auskunft. Dasselbe sagt selbst: „Der einer steueramtlichen Controle nicht unterworfenen Verkehr der Grenzortschaften mit Preußen und Strelitz hat außer Acht gelassen werden müssen.“ Prosch, über die Grundübel u. S. 344, äußert sich hierüber folgendermaßen: „Wenn z. B. 172 Ctr. Zucker oder 33 Ctr. Caffee als im Laufe eines Jahres reexportirt angegeben sind, so weiß Jeder, der mit den Verhältnissen einigermaßen vertraut ist, daß diese Angabe die Quantität Zucker und Caffee nicht erreicht, welche im Wege des Schleichhandels in mancher Woche ihren Weg ins Ausland nimmt.“

Wenn man dagegen einwenden wollte, daß der wirkliche Import noch viel größer sei, als der in den tabellarischen Uebersichten angegebene, weil unter dem jetzigen Steuersystem ein erheblicher Schmuggel betrieben werde, so ist darauf zu erwiedern, daß der Irrthum in der Centnerzahl der importirten Gegenstände nicht von

großem Belang sein kann. Denn die Menge der Landzölle schon, welche nicht nach dem Werthe gezahlt werden, ermöglicht eine ziemlich genaue Controle des Gewichtes. Der bisher betriebene Schmuggel geschieht besonders zur Vermeidung der Zahlung der Handelssteuer, welche nach dem Werthe der Waaren entrichtet wird. Dabei kommt es also nicht so sehr darauf an, das Gewicht der Waare zu verheimlichen, als dieselbe für andere oder schlechtere auszugeben, als sie in der Wirklichkeit sind. Da nun der Grenzzoll in der Hauptsache ein Gewichtszoll ist, so kann die Einnahme daraus in der Wirklichkeit die veranschlagte Einnahme nicht bedeutend überschreiten, wenn auch wegen der im Tarif gemachten Classeneintheilung eine etwas höhere Einnahme als die angenommene erzielt werden kann. Außerdem aber darf man nicht außer Acht lassen, daß auch unter der Herrschaft des Grenzzolls der Schmuggel nicht aufhören wird, daß im Gegentheil wegen der Mangelhaftigkeit des proponirten Bewachungsapparates und wegen verschiedener in dem vorgelegten Zollgesetz enthaltenen Bestimmungen der Defraude Thür und Thor geöffnet wird.

Die Regierung hat früher den Grenzzoll besonders damit zu empfehlen gesucht, daß derselbe nur mäßige Controlmaßregeln erfordere. Bei weiterer Erwägung der practischen Ausführbarkeit dieses Theorems wird sie selbst wahrgenommen haben, daß sie sich einer argen Täuschung hingegeben hat. Zur Feststellung, Erhebung und Sicherung des Zolls sollen nicht weniger als 26 Zollämter, einige 20 Zollposten und 30 Steuerämter im Innern des Landes mit den denselben beigelegten Zollerpeditionen an den Bahnhöfen dienen. Nur einige wenige Städte bleiben übrig, welche nicht mit Zollbeamten bedacht werden. Der größte Theil des Landes wird in den Grenzrayon hineingezogen. Außerdem sollen noch besondere Aufsichts- und Controlbeamte ernannt und die Gendarmen, Districtshusaren und die Schleusenbeamten zur Mitaufsicht und Controle verwandt werden. Aber dieser mächtige Apparat ist noch keineswegs ausreichend. Die so schwierige Grenzbewachung des Fürstenthum Ragoberg soll einem einzigen berittenen Aufseher anvertraut werden. Die Zollposten, welche auch zur Zollerhebung berechtigt sind, sollen zugleich meilenlange Strecken überwachen. Die sretlitzsche Regierung hat selbst die Vermehrung der Zollposten an ihrer Grenze beantragt. Das von den Grafen von Bassow und von Schleggen verfaßte Minoritätsverachten, welches in schlagender Weise die Unzu-

länglichkeit des Controlapparates auseinandergelegt, belustigt sich über die geringe Zahl der Zollposten mit den Worten: „wir verstehen nicht, wie es ausgeführt werden soll, daß durch die an bestimmter Stelle zur Erhebung des Zolles fixirten Zollposten zugleich meilenlange Strecken der Grenze controlirt werden sollen, da nicht der Verkehr überhaupt, sondern nur das Befahren mit zollpflichtigen Waaren für die übrigen Wege verboten ist, und es daher völlig irrelevant bleibt, ob der Zollposten in äußerster Ferne einen mit 4 Pferden bespannten Wagen erspäht oder nicht.“

Nach dem Zollgesetz soll für die zollpflichtigen Gegenstände, welche von Einer Person eingebracht werden, und zusammen ein Gewicht von zehn Pfund nicht übersteigen, oder von deren Gesamtheit nicht mehr als vier Schillinge tarifmäßiger Zoll zu erlegen wäre, eine Befreiung vom Eingangszoll stattfinden. Da diese Bestimmung sich nicht einmal auf die zum eigenen Gebrauch dienenden Waaren beschränkt, so wird sie voraussichtlich beim Grenzverkehr eine umfangreiche Umgehung des Zolls zur Folge haben. Alle vom Auslande kommenden zollpflichtigen Gegenstände dürfen nur auf den bestimmten 46 Zollstraßen und 7 Wasserstraßen oder Landungsplätzen ein- und durchgeführt werden. Nach einem offiziellen Bericht befindet sich nun an der streitiger Grenze eine Strecke von 7 Meilen, innerhalb welcher zollpflichtige Waaren nicht eingebracht werden sollen. Das Minoritätsverachten hebt mit Recht hervor, daß die Nöthigung, zur Entrichtung eines geringen Zolles einen meilenweiten Umweg zu machen, so hart erscheint, daß sie ein Zwang zur Defraude genannt werden muß. Durch die weiteren Bestimmungen, daß ein Anhalten von Personenwagen nur unter der Voraussetzung dringenden Verdachts stattfinden, daß auch bei Frachtgütern die Untersuchung des nicht zu Tage liegenden Inhalts der Colli nur dann geschehen soll, wenn der Verdacht einer falschen Declaration sich ergibt, daß das Reisegepäck auf der Eisenbahn nur bei dringender Veranlassung einer Revision unterworfen, und daß endlich nach Passirung der ersten Zollstellen nur von dem Frachtfuhrwerk ein Nachweis über richtige Zollabfertigung gefordert werden soll, — wird nach Ansicht des Minoritätsverachtens, dem man die Zustimmung nicht versagen kann, die Defraude damit legalisirt.

Der Hauptfehler in der Berechnung liegt aber darin, daß man völlig außer Acht gelassen, daß der Zolltarif eine wesentliche Abnahme des Consums zur Folge haben wird. Man

darf nicht vergessen, daß nach dem jetzigen Steuersysteme im Lande, mit Ausnahme von Kostock und Wismar, für alles, was Nichtkaufleute für das eigene Bedürfniß und Künstler und Handwerker für ihren Betrieb beziehen, die Handelssteuer nicht erhoben wird. Diese zahlreichste Classe der Consumenten und Handwerker wird erst durch den Grenzzoll zum Ersatz des durch die Abschaffung der Handelssteuer entstehenden Ausfalls herangezogen, ohne daß ihnen dafür irgend ein Aequivalent zu Theil wird. Es ist nun zwar an sich richtig, daß Manche von ihnen dadurch indirect der Handelssteuer unterworfen sind, daß sie von einem einheimischen Kaufmann kaufen. Aber es giebt auch eine nicht unbeträchtliche Anzahl, welche ihre Waaren direct von auswärts bezieht. Mit den verbesserten Communicationsmitteln hat die Zahl derjenigen, welche durch directen Bezug sich versorgen, beträchtlich zugenommen. Auch muß man zugeben, daß die bevorzugte auswärtige Concurrenz die hiesigen Preise gedrückt hat, so daß der hiesige Kaufmann sich mit einem geringeren Verdienst begnügen muß. Wenn man dagegen auf die niedrigen Tariffsätze hinweist, so ist zu erwiedern, daß die Zölle theilweise nicht so unerheblich sind, daß man ihre Wirkung auf den Consum nicht verspüren sollte. Caffee, Zucker und Tabak z. B. sollen mit etwa $\frac{1}{2}$ Sch. pro Pfund besteuert werden. Wenn man nun mit den tabellariſchen Uebersichten von 1852—54, was freilich etwas zu hoch gegriffen ist, den durchschnittlichen jährlichen Verbrauch dieser Gegenstände auf 4₁₆₆₁, 9₁₁₀ und 3₆₅ Pfund pro Kopf veranschlagt, so betrüge der jährliche Zoll davon mehr als $8\frac{1}{2}$ Sch. pr. Kopf, für die Familie von 5 Personen also mehr als $42\frac{1}{2}$ Sch. Um sich einen Begriff von der Größe dieser Steuer zu machen, muß man erwägen, daß das Simplum der außerordentlichen Contribution in den Landstädten und auf dem platten Lande ca. 90,000 Thlr. beträgt, also pro Kopf der Bevölkerung, diese zu 500,000 Seelen angenommen, ca. $8\frac{1}{2}$ Sch. Die Steuer auf jene drei Artikel allein ist also einem Simplum der außerordentlichen Contribution gleichzurechnen. Zum Lobe der indirecten Steuer wird freilich gesagt, daß der Steuerzahler den kleinen Zuschlag auf die Waare nicht merke. Dieser Satz ist indeß in seiner Allgemeinheit unzutreffend. Beim Ankauf der Waare mag dem minder Einsichtigen entgehen, daß er die Steuer mit dem Preise zahlt, und das gerade ist das Verwerfliche der indirecten Steuer. Aber das weiß derselbe sehr wohl, ob er statt $42\frac{1}{2}$ Sch. nichts in der Tasche hat, auch, daß er in einem solchen Falle sich um diesen Be-

trag einschränken muß, wenn er nicht Schulden machen will oder kann.

Für die Gewerbetreibenden in den Landstädten und Flecken tritt nun zu der Verbrauchssteuer die durch den Tarif ihnen erwachsende, theilweise nicht unerhebliche Steuer auf Rohproducte oder Fabrikate, welche sie zum Betriebe ihrer Profession beziehen. Diese Steuer ist überdies, wie später noch ausgeführt werden wird, theilweise ebenso hoch, wie die Steuer auf die entsprechenden Fabrikate, theilweise steht sie zu der Steuer auf diese nicht im gerechten Verhältnisse. Durch die projectirte Handels-Classensteuer wird außerdem eine neue Last auf den Handwerker gewälzt, indem in Gemäßheit der schon angegebenen Bestimmung des bezüglichen Gesetzesentwurfs jeder auch mit fremden Erzeugnissen handelntreibende Handwerker und sonstige Gewerbetreibende, außer der ordentlichen Erwerbssteuer, die Handels-Classensteuer zu entrichten hat. Dieser Rubrik würden beispielsweise angehören: Bäcker, die neben ihrem Bäckerbetriebe Kornhandel treiben, Buchbinder, Bürstenmacher, Conditoren, Drechsler, Feilenhauer, Friseure, Färber, Gastwirth, die zugleich Spirituosen-Händler sind, Glaser, Gärtner, Goldschmiede, Handschuhmacher, Hutmacher, Instrumentenmacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Maurermeister, Mechaniker, Messerschmiede, Mützenmacher, Radler, Posamentiere, Sattler, Schlachter, welche Viehhandel treiben, Schneider, Seiler, Uhrmacher, Zimmermeister u. Je weniger aber der hiesige Gewerbetreibende wegen der erhöhten Steuerlast die Concurrenz mit dem Auslande zu bestehen vermag, desto mehr wird die hiesige Production abnehmen und die Zahl derjenigen Gewerbetreibenden, welche auswärtige Fabrikate zum Wiederverkauf ankauft und somit der Handels-Classensteuer unterworfen wird, zunehmen. Wenn nun auch in Folge der Steuererhöhung die Einfuhr auswärtiger Fabrikate zum Nachtheil der einheimischen Fabrication sich vermehren wird, so wird doch die Zolleinnahme aus derselben, zumal der Zoll im Wesentlichen ein Gewichtszoll ist, den durch verminderte Consumtions- und Produktionsfähigkeit einheimischer Consumenten und Handwerker entstehenden Steuerausfall bei weitem nicht decken.

Das Vorstehende genügt für den Nachweis, daß die präsumtiven Einnahmen viel zu hoch veranschlagt sind.

Auf der andern Seite sind die Kosten des Grenzzolls viel zu geringe berechnet. Nach der von der Regierung aufgemachten Berechnung sollen dieselben jährl. 74,600 Thlr., also ca. 550 Thlr. pr. Grenzmeile betragen. So bedeutend diese Kosten auch im Verhältniß zu der Bruttoeinnahme von 350,000 Thlr. sind, indem sie mehr als 21 Procent derselben ausmachen, so werden sie doch bei weitem nicht ausreichen. Wir sehen hier davon ab, daß es im hohen Grad unwahrscheinlich ist, daß Mecklenburg mit dem fünften Theil derjenigen Summe, welche im Zollverein erfordert wird, die Kosten der Grenzbewachung bestreiten kann, selbst wenn man der Thatsache Rechnung trägt, daß der mecklenburgische Grenzzoll wesentlich nur ein finanzieller sein soll. Dieser „finanzielle“ Zoll ist übrigens so bedeutend, daß er bei der veranschlagten Aufkunft von 348,000 Thlr. den Kopf der Bevölkerung mit mehr als einem halben Thaler besteuert, was kaum 25 pCt. weniger ist, als im Zollverein, und über 50 pCt. mehr, als in Oesterreich. Aus den Regierungsvorlagen selbst wollen wir die aufgemachte Berechnung bekämpfen.

Bereits in Vorstehendem haben wir entwickelt, daß der Controlapparat ungenügend und daß namentlich eine ansehnliche Vermehrung der Zollposten stattfinden muß. Die strelitzsche Regierung hat selbst, wie bemerkt, die Vermehrung der Zollposten an ihrer Grenze beantragt. Die Steuercommitee will den Grundsatz festhalten, daß alle in das Land führenden Landstraßen als Zollstraßen anzuerkennen und mit Zollposten zu versehen seien, ja sogar bei nachgewiesenem Bedürfniß bloße Communicationswege als Zollstraßen anerkannt wissen. Eine bedeutende Vermehrung der Kosten wird die unvermeidliche Folge sein. Das Minoritätserachten der Steuercommitee hat es schlagend nachgewiesen, daß zur Vermeidung der Defraude der Steuerapparat bedeutend vermehrt werden muß, auch, daß nach den vorliegenden Anschlägen namentlich die Zollposten so knapp besoldet werden sollen, daß damit eine Verjuchung an die Ehrlichkeit gestellt ist. Die Zollposten und Aufseher sind meistens mit 100, 150, 175, 180 und 200 Thlr. bedacht: zum Sterben zu viel, zum Leben zu wenig. Diese niedrigen Besoldungen würden anstatt eine wirkliche Ersparung herbeizuführen, uns ein Zoll-Beamtenheer großziehen, welches den Vergleich mit den russischen Zollbeamten aushalten könnte. Für Erneuerung der Utensilien und für Uniformirung des Aufsichtspersonals ist im laufenden Etat gar nichts ausgeworfen. Oder sollte man wirklich der Ansicht sein, daß die Beamten von ihren knappen

Besoldungen noch die Uniformen, deren jede zu 30 Thlr. veranschlagt ist, bezahlen sollen? Auch für die erforderlichen Pensionirungen ist gar nichts in Ansatz gebracht. Eine erhebliche Ueberschreitung des Kostenanschlages steht also in gewisser Aussicht und vernothwendigte sich um so mehr, als eine laxe Controle die moralischen Interessen des Landes und die wirthschaftlichen Interessen des einheimischen Kaufmanns und Gewerbetreibenden noch in weit höherem Grade beeinträchtigt, als die finanziellen Interessen. Eine strenge und ausreichende Controle entspricht durchaus den Anforderungen der Gerechtigkeit, damit nicht der Betrüger sich auf Kosten des ehrlichen Mannes bereichere. Sehr treffend äußert sich Prosch über diesen Gegenstand in seinem „Blicke auf die mecklenburgische Steuerfrage“ S. 61: „Ist es auch einzuräumen, daß die Ausdehnung und Vollkommenheit der Erhebungs- und Control-Apparate einigermaßen von der Specialität des Tarifs und der Höhe der Zollsätze bedingt bleiben, so muß doch berücksichtigt werden, daß jede Concession, wozu man sich zwecks Ersparung an den Einrichtungs-, Verwaltungs- und Erhebungskosten oder auch zu Gunsten ungebundeneren Verkehrs bestimmt sehen möchte, nur auf Unkosten nicht bloß der finanziellen Ergebnisse des Steuergesetzes, sondern auch seiner Gerechtigkeit und seiner für die Moralität der Steuerpflichtigen gefahrlosen Anwendung zu erkaufen ist. Eine laxe Controle bei Erhebung eines Grenzzolls kann durch locale und andere besondere Umstände hie und da zur Nothwendigkeit werden, aber zur Empfehlung gereicht sie der Anstalt niemals und gerade der Handelsstand und Diejenigen, von denen die Steuer in der Voraussetzung erhoben wird, daß sie dieselbe beim Verkauf der besteuerten Waare wieder wahrzunehmen im Stande sein werden, sind es, welche in erster Linie dabei interessiren, daß jene Apparate so vollständig und vorforglich, als nur irgend möglich, hergestellt werden.“

Wenn gegen die vorstehend gemachten Ausstellungen wider den Kostenanschlag der Einwand erhoben wird, daß die großherzoglichen Cassen gegen Zahlung einer Aversionalsumme von 72,000 Thlr. die Controlkosten übernehmen wollen, so ist dieser Einwand, ganz abgesehen davon, daß die sächsische Regierung sich eine Mehrforderung vorbehalten hat, in mehrfacher Beziehung ungerechtfertigt. Denn den großherzoglichen Cassen sollen ja bestimmte Minimaleinnahmen garantirt werden. Werden diese nicht erreicht, so muß das Land zahlen. Sollte aber auch die Auffassung die richtige sein, daß die

Ausgaben dem eigenen Risiko der großherzoglichen Cassen überwiesen werden sollen, so ist einmal zu berücksichtigen, daß dieselben die Bestreitung der Ausgabeetats gegen Zahlung der Aversionalsumme nur auf den Zeitraum von fünf Jahren übernehmen wollen, sodann, daß das Interesse derselben dem Lande doch keinesfalls gleichgültig sein kann. Auf ihnen ruht die Verpflichtung zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse. Und wenn selbst keine Rechtsverbindlichkeit für das Land zum Ersatz der Mehrkosten existirte, so würde doch der Ersatz derselben von den Ständen nicht verweigert werden und auch nicht füglich verweigert werden können.

In vorstehendem sind nur die Kosten veranschlagt, welche in finanzieller Beziehung dem Staate verursacht werden, nicht aber der wirthschaftliche Verlust, welchen durch die unproductive Verwendung des Zollbeamtenpersonals der Nationalwohlstand erleidet. Die Zahl der erforderlichen Zollbeamten beträgt nach den Angaben der Regierung ca. 200. Wenn diese einem productiven Erwerb nachgehen könnten, so kann man annehmen, daß sie durchschnittlich an Werth mindestens 300 Thlr. im Jahre schaffen könnten. Der jährliche wirthschaftliche Verlust besteht also in 60,000 Thlrn.

Demnach ist aus den Regierungsvorlagen selbst der Beweis geführt, daß die Einnahmen aus dem Grenzzoll viel zu hoch veranschlagt sind und daneben, daß derselbe eine wesentliche Abnahme der Consumtions- und Productionskraft des Landes zur Folge haben wird, daß die Controlmaßregeln, obgleich an sich schon in hohem Grade kostspielig und beschwerlich, doch bei weitem nicht ausreichen und einen viel größeren Kostenaufwand, als angenommen, erfordern, daß folglich der Grenzzoll die nöthigen finanziellen Mittel nicht aufbringen wird.

Die Steuercommitee des Landtages von 1860 hatte für den Tarif als Bedingung aufgestellt, daß der anzulegende Zoll nur fiscalische Zwecke haben, nämlich die Erreichung der nöthigen Mittel zur Deckung der abzulösenden Steuern, mithin in keiner Beziehung ein Schutzzoll sein solle. So richtig das Prinzip ist, so wenig ist es in dem vorgelegten Tarif verwirklicht. Denn wenn der Grenzzoll in keiner Beziehung ein Schutzzoll sein soll, so hätte man solche Gegenstände, welche im Lande producirt oder fabricirt werden, überall nicht mit einem Zolle belegen sollen. In Bezug auf diese wirkt jeder Eingangszoll, auch wenn er nur einen finanziellen Zweck

hat, als Schutzzoll. Theilweise ist auch der Eingangszoll für solche Gegenstände, welche im Lande hervorgebracht werden, nicht so ganz niedrig, wie dies zum Lobe des Tarifs vielfach behauptet wird. Der Zoll für Bier z. B., welches mit 1 Thlr. für den Ctr. Brutto, also mit ca. 3 Thlr. für die Tonne besteuert werden soll, erhebt sich fast zur Hälfte des dafür im Zollverein geltenden Zollsages. Alle behauenen und unbehauenen Steine, Kalk-, Ziegel- und Mauersteine u. gehen selbst in den Zollverein steuerfrei ein, während nach dem Tarifentwurf diese Gegenstände den nicht unbedeutlichen Zoll von 12 Sch. für die Last von 40 Zoll-Ctrn. zu zahlen haben. Rohe Häute und Felle zur Lederbereitung, welche im Zollverein keinen Eingangszoll zahlen, sollen nach dem Vorschlage der Regierung mit 12 Sch., nach dem der Steuercommitee mit 4 Sch. pro Ctr. besteuert werden, und diese Steuer kann, wie die vorerwähnte, wohl nur als Schutzzoll im Interesse der landwirthschaftlichen Production aufgefaßt werden. Wir haben oben schon gesehen, daß unter den Anhängern des Grenzzolles auch der schutzzöllnerische Standpunkt vertreten ist. Es ist leicht, von einem Extrem in das andere zu gerathen. Mecklenburg hat bisher den auswärtigen Verkehr und die auswärtige Industrie geschützt, warum sollte man es nicht einmal mit dem Schutze des einheimischen Verkehrs und der einheimischen Industrie versuchen? Noch wagen sich die Schutzzöllner bei uns nicht offen hervor. Aber sie sind da, sie hoffen auf Erhöhung des Tarifs, wenn der Grenzzoll nur erst eingeführt ist, und werden auch hier ihr Schlagwort „Schutz der nationalen Arbeit“ zu gelegener Zeit ertönen lassen. Es ist gefährlich, das Prinzip des Freihandels, wenn auch in noch so leisen Anfängen, zu verläugnen. Wer dem Schutzzoll den kleinen Finger reicht, den hat er bald bei der ganzen Hand. Das haben wir an der Entwicklung des Zollvereins gesehen. Aber während der „Schutz der nationalen Arbeit“ in einem großen Absatzgebiete, wie dem Zollverein, noch gewissermaßen seine Berechtigung hat, wird er in einem kleinen Gebiete, wie Mecklenburg, zur Caricatur. List selbst hat die vielen Zollschranken, welche die deutschen Staaten von einander trennten, niederreißen helfen, um einen deutschen Zollverein zu errichten. Wollte man einmal einen specifisch mecklenburgischen Grenzzoll, dann hätte man das Protectionssystem von vorn herein vollständig verwerfen und dem einzuführenden Grenzzoll das englische System, welches die Protection abgeschafft hat und, unter Beibehaltung einer strengen Con-

trole, nur etwa 10 verschiedene Conjunctionsgegenstände, als Zucker, Kaffee, Wein, Thee u. besteuert, woraus England den größten Theil seiner Staatseinkünfte bezieht, zu Grunde legen sollen. Man hätte dann freilich jene Artikel sehr hoch besteuern und sich die Consequenzen des modernen Mauthsystems gefallen lassen müssen.

Das Princip der Gewichtsölle, welches in dem Tarifentwurf adoptirt ist, gehört einer wenig entwickelten Culturstufe an und stimmt mit dem einzig und allein gerechten Princip der Besteuerung nach dem Leistungsvermögen nicht überein. Wollte man sich nicht zu Werthzöllen verstehen, so hätte man wenigstens viel mannichfaltigere Abstufungen im Tarif vornehmen müssen. Es lag sehr nahe, den Zolltarif derjenigen Staaten zu Grunde zu legen, welche auch nur aus finanziellen Gründen einen Grenzzoll eingerichtet haben, wie dies von der Schweiz geschehen ist. Der schweizer Zolltarif formirt aber neun verschiedene Klassen, und in diesen wird wieder ein Unterschied nach dem Werthe gemacht, und hält sich somit fern von dem Standpunkt des reinen Gewichtzolls. Der Tarifentwurf für den mecklenburgischen Grenzzoll wirft die Hauptsteuerlast auf die minder wohlhabende und ärmere Volksklasse. Das ist der Grundcharacter desselben. Seidene Waaren im Werthe von 500 Thln. pro Centner werden eben so hoch wie ordinaire Baumwollenwaaren im Werthe von 16 Thln. pro Centner mit 1 Thlr. besteuert; die arme Arbeiterfrau muß also ihr grobes baumwollenes Kleid im Werthe von 2 Thln. mit 6 Sch. versteuern, während die reiche Dame für ein seidenes Kleid im Werthe von 25 Thln. nur eine Steuer von $2\frac{2}{5}$ Sch. zahlt. Zwischen groben und feinen Baumwollenwaaren, zwischen feinen und groben Leinwaaren, zwischen Cissig und Bier auf der einen und Champagner und anderen Weinen auf der anderen Seite, zwischen Goldwaaren und Messingwaaren u. wird kein Unterschied in der Besteuerung gemacht. Die dagegen in der Regierungsvorlage versuchte Rechtfertigung, daß dies im Interesse des steuerzahlenden Publikums geschehen sei, um die lästige, minutöse Controle entbehrlich zu machen, ist ungenügend. Um ein geringeres Uebel zu vermeiden, darf man kein ärgeres schaffen.

Der einzig und allein vom Standpunkt des kaufmännischen Interesses angefertigte Tarifentwurf verletzt das Prinzip der Gerechtigkeit auch insofern, als darin Stoffe oder Rohproducte, welche hier im Lande verarbeitet werden sollen, im Verhältniß zu den von aus-

wärts eingebrachten Fabrikaten zu hoch besteuert sind. Das geschieht zum Nachtheil unserer Handwerker und unserer Fabrikation und zum Vortheil der auswärtigen Production und der einheimischen Kaufleute, welche mit auswärtigen Fabrikaten Handel treiben. Wenn die groben Baumwollenwaaren, einerlei, ob gefärbt oder ungefärbt, 1 Thlr. pro Centner steuern, so wird der auswärtige Färber zum Nachtheil des einheimischen in bedrohlicher Weise bevorzugt. Den Centner grober Baumwollenwaaren zu 16 Thlr. gerechnet, würde der auswärtige Färber den Centner von jenen Waaren um 1 Thlr. billiger liefern können, als dies der einheimische Färber vermöchte, und zu Gunsten der auswärtigen Färbereien würden die einheimischen mit mehr als 6 Procent besteuert. Dieser umgekehrte Schutz Zoll, welcher in dem gegenwärtigen Steuersystem schon, zur Verwunderung des Auslandes, eine so große Rolle spielt, macht sich auch noch in manichsacher anderer Weise im Tarifentwurf geltend. Bücher zahlen nur 12 Sch. pr. Ctr., nach dem Vorschlage der Steuercommite sollen sie sogar steuerfrei eingehen, während der Buchbinder für Pappe 1 Thlr., nach dem Vorschlage der Steuercommite 12 Sch. pr. Ctr. zahlen soll. Der Centner Papier hat den hohen Zoll von 1 Thlr. pr. Ctr. zu entrichten, welcher Zoll die rostocker Accise für Papier um das dreifache übertrifft und namentlich den hiesigen Buchdrucker und Herausgeber von Zeitungen und Druckschriften schwer belastet. Rohe Häute und Felle passiren, wie bemerkt, frei in den Zollverein zum Vortheil der dortigen Gerberindustrie. Nach dem Tarifentwurf sind Häute und Felle und Leder zum Nachtheil unserer Gerber und zu Gunsten des Auslandes und der hiesigen Lederhändler gleich hoch mit 12 Sch. pr. Ctr. besteuert. In gleicher Weise benachtheiligt sind die hiesigen Reifer, indem Hanf und Bindfaden gleich tarifirt sind mit 12 Sch. pr. Ctr. Der Centner Hanf kostet 12½ Thlr., während der Centner Bindfaden nach den verschiedenen Sorten 25 Thlr., 41 Thlr. 32 Sch. und 66 Thlr. 32 Sch. kostet. Schusterarbeiten zahlen 1 Thlr. pr. Ctr., während Leder den verhältnißmäßig hohen Zoll von 12 Sch. pr. Ctr. zu zahlen hat. Neue Kleidungsstücke sind zum Nachtheil der hiesigen Schneider mit Wollentuchen gleich tarifirt, und zwar zu 1 Thlr. pr. Ctr. Auch scheint das richtige Verhältniß nicht gewahrt, wenn Mobilien nur 12 Sch. pr. Ctr. steuern, während Möbelholz mit 4 Sch. pr. Ctr. besteuert ist. Rohe Baumwolle geht frei in den Zollverein, während der

hiefige Strumpfwirker oder Baumwollen-Fabrikant 12 Sch. vom Ctr. roher Baumwolle entrichten soll und dagegen in dem Zoll von 1 Thlr. für den Ctr. Baumwollenwaaren keineswegs eine genügende Ausgleichung findet. Zum Nachtheil unserer Zuckersiedereien wird roher und raffinirter Zucker und zum Nachtheil unserer Conditoren und Zuckerbäcker roher Zucker und Zuckerbäckwerk gleich hoch mit 1 Thlr. pr. Ctr. besteuert. Töpferthon passirt steuerfrei in den Zollverein, während derselbe hier mit 12 Sch. für die Last von 40 Ctr. besteuert werden soll. Maschinen zahlen 12 Sch. pr. Ctr., während der Landmann sie als Ackergeräth zu 4 Sch. pr. Ctr. einführen kann. Fett und Talg steuern eben soviel als Seife und Talglichter, nämlich 12 Sch. pr. Ctr. u. u. Diese Beispiele werden für den Beweis genügen, daß der Tarif die einheimische Industrie in hohem Grade dem Auslande gegenüber zurücksetzt. Auch das rостоcker zweite Quartier, bestehend aus den Vertretern der Künfte, hat sich in diesem Sinn erklärt und in seiner Sitzung vom 25. November v. J. den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Der künftige Zolltarif für beide Großherzogthümer wird das inländische Gewerbe im Verhältniß zu dem ausländischen sehr benachtheiligen, indem die von auswärts kommenden Rohproducte fast durchgehends mit den vom Auslande bezogenen fertigen Producten gleichmäßig hoch besteuert sind. Der inländische Producent muß den Zoll für die Rohproducte sofort bei deren Bezug erlegen, er verliert die Zinsen des Zolls bis zum demnächstigen Verkaufe des fertigen Products und versteuert natürlich auch die bei jeder Production vorkommenden Abfälle von den Rohproducten. Er kann deshalb gegen den auswärtigen Producenten, der doch nur seine fertigen Waaren, und diese auch nur dann, wenn er sie bereits verkauft und versandt hat, versteuert, nicht concurriren. Das Quartier bittet daher G. G. Rath: die Herren Landtagsdeputirten dahin instruiren zu wollen, daß der Zolltarif in der vorstehend angegebenen Richtung gründlich revidirt und angemessen abgeändert werde.“

Der Bürgerschaft in Schwerin hat in Betreff des Tarifs dem Magistrat gegenüber den Wunsch ausgesprochen, „daß eines Theils diejenigen Rohstoffe, welche die inländischen Handwerker und Fabrikanten verarbeiten, nur mit einem solchen Zolle belegt werden, daß die Concurrnz mit der ausländischen Fabrikation nicht

beeinträchtigt werde, eventualiter also solche Rohstoffe gänzlich zollfrei gelassen werden."

Die Landschaft hat auf dem letzten Landtage in dem bereits oben mitgetheilten Beschluß anerkannt, daß der Tarif eine Bevorzugung der ausländischen Fabrikanten und Handwerker gegen die inländischen enthalte und beantragt, daß der Zolltarif modificirt und damit dem hervorgehobenen Uebelstande abgeholfen werde.

Die im November v. J. in Güstrow stattgehabte Versammlung von Kaufleuten hat sich dabei beruhigt, daß der Tarif unter Zuziehung von sachverständigen Kaufleuten festgestellt sei und daß die hie und da nöthigen Verbesserungen sich hier wie bei jedem neuen Gesetze, erst im Laufe der Zeit durch die Erfahrung herausstellen würden. Aber der Tarif berührt nicht das kaufmännische Interesse allein, sondern ebensowohl das landwirthschaftliche und gewerbliche und das Interesse derjenigen, welche in der Wirklichkeit die Steuer zahlen — das Interesse der Consumenten. Es beruht auf einer Verkennung des ersten Grundsatzes der Volkswirtschaftslehre, der Harmonie aller berechtigten Interessen, wenn man das wahre Wohl einer bestimmten wirthschaftlichen Classe dadurch zu fördern glaubt, daß man sie auf Kosten der übrigen Interessen privilegirt. Es handelt sich im vorliegenden Fall auch nicht darum, ob einzelne Verbesserungen im Laufe der Zeit eingeführt werden können, sondern darum, ob der Tarifentwurf den principiellen Grundbedingungen entspricht, ob auf Grund desselben der Grenzzoll überall ausführbar ist, ohne wesentliche Interessen zu verletzen. Die von der Landschaft in Uebereinstimmung mit der Bürgervertretung zu Rostock und Schwerin beantragte Modification des Tarifs, welcher wir unsere volle Beistimmung nicht versagen können, mag in ihrer Tragweite nicht hinlänglich gewürdigt sein, aber sie ist in der That eine principielle und kommt der Forderung eines auf einem andern Princip fundirten Tarifs gleich. Da nun der Tarif die Basis des Grenzzolls ist, so muß erst die praktische Ausführbarkeit des auf einer ganz neuen Grundlage auszuarbeitenden Tarifs nachgewiesen werden, bevor man sich über die Grenzzollfrage entscheidet. Handelte es sich aber auch nur um einige Modificationen, die sich im Laufe der Zeit durch die Erfahrung herausstellen würden, so darf man nicht unberücksichtigt lassen, wie schwierig solche Modificationen durchzusetzen sind, wenn der Grenzzoll einmal angenommen ist. Da nämlich der

Ertrag aus demselben einen bestimmten Minimalbetrag aufbringen soll und die Regierungsvorlagen selbst das Zugeständniß machen, daß jener diesen nicht erheblich übersteigen werde, so kann die eine Position nicht ermäßigt werden, ohne die andere entsprechend zu erhöhen. Die werthvollen 38jährigen Erfahrungen, welche wir in Betreff der Steuerreform gemacht haben, sollten uns aber gelehrt haben, daß unsere schwerfällige Feudalmaschine mit den darin vertretenen verschiedenen Interessen und mit ihrem vielgliedrigen Organismus, um nicht zu sagen Mechanismus, nicht leicht zur Fortbewegung kommt, wenn verschiedene Interessen miteinander in Conflict gerathen. Wir wollen einen Fortschritt, aber wir verurtheilen denselben von vorneherein zum Stillstand und nehmen ihm die Entwicklungsfähigkeit: statt eines lebendigen erhalten wir ein todtgeborenes Kind.

Die Regierung hat es durch den Mund derjenigen drei Privatpersonen, welche den Tarif angefertigt haben, verkündet, daß der Tarif so niedrig sei, daß er dem Schmuggel keine hinreichende Prämie biete. Damit hat man dem Wunsche der Steuercommitee des Landtags von 1860 entsprechen wollen, die Positionen des Tarifs so niedrig zu stellen, daß sie gewissermaßen sich selbst gegen Defraude schützen können. Wir bedauern, auch hierin den Ansichten der Regierung widersprechen zu müssen. Die für ca. 500 Artikel und Waarengattungen festgesetzten Zollsätze von 1 Thlr. pro Ctr. sind keineswegs so niedrig, daß sie den Reiz zum Schmuggeln nicht anregen sollten. Wenn man z. B. beim Import einer Tonne Bier 3 Thlr. gewinnen kann, so ist dies eine hinlängliche Prämie für Umgehung des Gesetzes, um Manche in Versuchung zu führen. Die Regierung besorgt nicht, daß eine Steuer-Defraude durch sogenannte Packenträger sich organisiere, denn der sich ergebende Gewinn würde bei dem Maximalsatze für jeden dabei Beteiligten, d. h. den Verkäufer, den Schmuggler und den Käufer höchstens 12 Sch. betragen, nach dem Erfahrungssatze, daß ein Packenträger höchstens 75 Pfund tragen kann. Wir befürchten dagegen, daß man sich einer angenehmen Täuschung hingiebt, denn wenn der Schmuggler in 24 Stunden wiederholt defraudirt, so kann der Profit erheblicher sein, als mancher ehrliche Mann sich ihn anschaffen kann. Die Regierung scheint auch selbst der Sache nicht recht zu trauen. Denn abgesehen davon, daß sie einen, wenngleich ungenügenden, doch immer erheblichen Controlapparat in Vorschlag gebracht hat, findet sie das hauptsächlichste Correctiv gegen die

Umgehung des Gesetzes darin, daß hohe Strafen unnachlässiglich den Contravenienten, der sich herbeiläßt, trotz des niedrigen Zolls zu defraudiren, treffen sollen. Dies wird in den Motiven zu dem Gesetzentwurf wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen damit motivirt, daß nur durch strenge Bestrafung der Uebertretungen „die Umgehung einer kostspieligen, den Grenzverkehr in allen Beziehungen im höchsten Maaße belästigenden Grenzwahe möglich, und die Aufrichtung umfanglicher Zollanstalten an den Landesgrenzen mit kleinlichen, ängstlichen Controlen vermieden wird.“ Es ist wohl ein Nützlichkeitsgrund, aber schwerlich ein der Gerechtigkeit entsprechender Grund, daß die Strafe höher zuzumessen ist, weil der Tarif ein niedriger ist, und weil die Controlmaßregeln ungenügend sind. Den Trieb zur Defraude durch ein Strafgesetz zu schwächen, ist ganz in der Ordnung, aber es darf dies nicht auf Kosten der Gerechtigkeit geschehen. In dem bei den commissarisch-deputatistischen Verhandlungen vorgelegten Strafgesetzentwurf war im Ganzen ein richtiges Verhältniß zwischen der Strafe und der Defraude beobachtet, indem das höchste Strafmaß über die Erstattung des achtfachen Betrages der der Zollcasse entzogenen gesetzlichen Abgabe nicht hinausgehen und nur im Falle des Unvermögens aushülflich auf Gefängnißstrafe erkannt werden sollte. Dieses Maßhalten in der Strafzumessung ist wohl aus der gewiß richtigen Erwägung hervorgegangen, daß niedrige Tariffätze und laxe Controle den Staat, anstatt ihn zur Strafschärfung zu berechtigen, zur Strafminderung verpflichten. In dem, dem letzten Landtage vorgelegten Gesetzentwurf ist aber eine bedeutende Strafverschärfung enthalten, indem die Geldstrafe im Wiederholungsfalle jedesmal um das vierfache der einfachen Abgabe ohne alle Grenze steigt und aushülflich sogar Zuchthausstrafe eintreten kann. Abgesehen davon, daß es nicht gerecht erscheint, daß der Unbemittelte mit Zuchthausstrafe büßen soll, was der Reiche und Wohlhabende mit Geld abmacht, wird man durch die im neuen Gesetzentwurf angedrohten Strafen seinen Zweck schwerlich erreichen. Eine strenge Strafgesetzgebung, welche nicht auf dem Principe der Gerechtigkeit ruht, befördert erfahrungsmäßig die Verbrechen, anstatt davon abzuschrecken. Nur durch moralische Impulse kann der Staat den Reiz zum Schmuggeln abschwächen. In erster Linie hätte man den Uebergang vom Aversionssystem zum Budgetsystem machen müssen. Denn so lange das Volk die Steuern nicht zu bewilligen und die Verwendung der aus seiner Tasche gezahlten Gelder nicht zu ge-

nehmigen hat, so lange also die Garantie fehlt, daß die Steuern im wirklichen Interesse des Staats verwandt werden und die Defraude eines Staatsbürgers eine Steuerhöhung für seine Mitbürger zur nothwendigen Folge hat, so lange werden alle Strafgesetze ohnmächtig sein und die Neigung zur Defraudation nicht unterdrücken können.

Nachdem nun in Vorstehendem der Beweis geführt ist, daß das Grenzzollproject mit der Wissenschaft nicht minder als mit der Erfahrung im Widerspruch steht und daß dasselbe nach den Regierungsvorlagen selbst nach allen Seiten hin völlig unhaltbar ist, wollen wir schließlich noch den für den Grenzzoll geltend gemachten Grund, daß derselbe die Zollschranken im Innern des Landes beseitige und einen freien und ungehinderten Verkehr im Lande ermögliche, auf sein richtiges Maaß zurückführen. Wir erhalten nämlich mit der Ausführung des Grenzzollprojectes keineswegs, wie dies die Grenzzollfreunde anzunehmen scheinen, eine ungehinderte Handelsbewegung im Innern des Landes. Eine Controle über den Abgangsort der Waaren Seitens der sich bis mitten in das Land hinein erstreckenden Steuer- und Zollämter wird zur Verhütung des Schmuggels nicht unterbleiben dürfen und ist in dieser Beziehung den Zollbehörden ein hinlänglicher Spielraum gelassen. Ob im Großherzogthum Strelitz die Umwandlung der Schlacht- und Mahlsteuer in eine directe Steuer stattfinden wird, ist noch zweifelhaft. Die Beibehaltung der indirecten Steuer würde dort auch die Beibehaltung der Controle vernothwendigen. Sodann muß man bedenken, daß die bestehenden Verbote der Einfuhr von Mühlenfabrikaten, Brot, geschlachtetem Fleisch, Spiritus und Bier vom platten Lande in die Städte nach Beschluß der Landschaft in Kraft bleiben sollen, und daß auch die Ritterschaft, wenn sie sich gleich für die weiteren Verhandlungen vorbehalten hat, den Wegfall der den Verkehr zwischen Stadt und Land beschränkenden Verbote zu bedingen, doch für jetzt sich damit einverstanden erklärt hat, daß dieselben bei Bestand bleiben. Die Landhandwerker dürfen keine Arbeit aus den Städten zu verfertigen übernehmen, auch ihre Waaren weder in die Städte bringen, noch damit auf dem Lande haufiren. Außer diesen erbvergleichsmäßigen Verboten existiren noch andere, z. B. für Rostock, welches überhaupt das Einbringen von neuen Kleidungsstücken außerhalb des Pfingstmarktes und von Schusterarbeiten zum Verkaufe prohibirt hat. So unwirthschaftlich nun auch solche Beschränkungen sind, so hängen sie doch mit unserem jetzigen Steuerwesen aufs engste zusammen, und

die Aufhebung derselben setzt voraus, daß auch der Gewerbebetrieb auf dem platten Lande gehörig controlirt und der Besteuerung unterworfen wird. Insbesondere würden die wichtigen städtischen Industriezweige der Branntweimbrenner und Bierbrauer dem sicheren Ruin preisgegeben, wenn man nicht auch die betreffenden Fabrikanten auf dem platten Lande mit einer der städtischen Mahlsteuer und den theuer zu erkaufenden städtischen Realberechtigungen entsprechenden Steuer belegt. Die Branntwein- und Bierfabrikation würde wegen der künstlichen Bevorzugung der ländlichen Fabrikanten gewaltsam aus den Städten hinaus auf das platte Land gedrängt werden. So lange die Ungleichheiten in der Besteuerung der städtischen und ländlichen Industriezweige und in dem ländlichen und städtischen Gewerbebetriebe nicht aufhören, werden auch die erwähnten gesetzlichen Verbote bei Bestand bleiben müssen. Deshalb wird es aber nicht genügen, daß die Verbote auf dem Papier stehen, sondern es muß vor wie nach eine thatsächliche und wirksame Controle zur Aufrechterhaltung derselben fortbestehen. Im Interesse der Städte können wir nicht umhin, auf diese wichtige Angelegenheit die ernste Aufmerksamkeit hinzulenken. Aus übergroßer Vorliebe der Landschaft und der Vertreter der Stadt Rostock für den Grenzzoll scheint man bisher übersehen zu haben, daß der Fortbestand der Controle zur Aufrechterhaltung jener Verbote ein nothwendiges Uebel ist. Würden die Städte nicht rechtzeitig darauf antragen, daß die Kosten der Controle aus Landesmitteln beschafft werden, so würden sie den Communkassen eine unvermeidliche große Last aufbürden. In dem Bericht über die Sitzung des ersten Quartiers zu Rostock (Vertretung der Kaufleute) vom 20. März d. J., in welcher man sich für die Ablösung der Mahl- und Schlachtsteuer entschied, wird auffallender Weise die Ansicht ausgesprochen, daß mit der Umwandlung jener Steuer in eine directe die Bewachung der Thore der Stadt entbehrlich werden würde. Wir wissen, daß wir die Grenzzollfreunde um eine Illusion ärmer gemacht haben. Aber das Interesse der Sache erforderte es, ihnen zu sagen, daß trotz des Grenzzolls in jeder Stadt des Landes eine die freie Handelsbewegung hindernde Controle, welche die Verletzung der bestehenden gesetzlichen Verbote rücksichtlich des Einbringens bestimmter Waaren vom platten Lande in die Städte zu verhüten und darum auch sich auf alle übrigen Waaren zu erstrecken hat, nicht zu entbehren ist, wenn man nicht leichtsinnig wichtige städtische Interessen preisgeben will.

Kritik der sonstigen Reformvorlagen.

Es liegt nicht in dem Plan dieser Schrift, die anderweitigen, von der Regierung beabsichtigten Reformen einer erschöpfenden Kritik zu unterziehen; mit dem Hauptfundament des Reformprojectes fallen von selbst die Nebenprojecte. Diese letzteren stehen aber mit dem Grenzzollproject in einem so engen Zusammenhang, daß eine Erörterung derselben nicht unterlassen werden darf. Das Folgende wird genügen, um den Beweis zu führen, daß die Nebenprojecte, ebenso wie das Grenzzollproject, sich auf völlig unhaltbare und antiöconomische Ansichten stützen.

Was zunächst die Handels = Classensteuer betrifft, so soll daraus, wie wir oben gesehen haben, ein Drittheil des Ertrags der Handelssteuer mit 25,000 Thlr. gedeckt und nach der Einwohnerzahl und der Zahl der Kaufleute in den einzelnen Landstädten und Flecken aufgebracht werden. Die Einwohnerzahl und die Zahl der Kaufleute kann aber unmöglich ein gerechter Maßstab für die Vertheilung der Steuern sein. Die Größe des Geschäftsumsatzes oder der Gewinn aus demselben hätte in dieser Beziehung als Norm dienen sollen. Wir vermögen die Gerechtigkeit der Bestimmung nicht zu begreifen, daß z. B. Parchim 1372 Thlr. und Grabow nur 786 Thlr. an Handels = Classensteuer zahlen soll, während doch die durchschnittliche Aufkunft aus der Handelssteuer für beide Städte ziemlich gleich ist, und daß Hagenow sogar fast ein Drittheil mehr als Grevismühlen an Handels = Classensteuer aufzubringen hat, während die Aufkunft aus der Handelssteuer in letzterer Stadt größer ist als in Hagenow. Wir vermögen auch einen inneren Grund dafür nicht aufzufinden, daß z. B. die Städte Neukalen und Tessin, gemäß den Bestimmungen über die Grenzlinien für die verschiedenen Abtheilungen mit einer Erhöhung der Classensteuer um 50 Procent es büßen sollen, wenn ihre Bevölkerung um resp. 17 und 50 Einwohner steigt. Dazu kommt, daß die Höhe der Handels = Classensteuer für immer und ohne Rücksicht auf die Wandelbarkeit des Handels normirt ist, den einzigen Fall ausgenommen, daß eine solche Ab- oder Zunahme der Einwohnerzahl stattfände, daß

die betreffende Stadt einer andern Abtheilung zu überweisen wäre. Wenn außerdem bestimmt ist, daß diejenigen, welche den für jede Stadt geltenden Mittelfuß nicht aufbringen können, niedriger zu enquotiren sind und daß dagegen der dadurch entstehende Ausfall an der Gesamtsumme, die von jeder Stadt aufzubringen ist, durch höhere Enquotirung der übrigen Steuerpflichtigen zu decken ist, so kann es beim Sinken des Handels einer Stadt dahin kommen, daß die Steuerlast unerschwinglich und jener dem völligen Ruin entgegengeführt wird. Denn je mehr der Handel in einer Stadt abnimmt, desto größer wird die Steuerquote im Verhältniß zu der Größe desselben und um so mehr concentrirt sich die Steuerlast auf die geringere Zahl der übrig bleibenden Wohlhabenden, bis auch diese die übermäßige Steuerlast nicht mehr zu ertragen vermögen. So zweckmäßig es auch an sich ist, daß eine Steuerenquotirung durch eine von den Steuerpflichtigen frei zu wählende Commission geschieht und so sehr ein derartiges Verfahren sich z. B. für eine Einkommensteuer rechtfertigen würde, so unzweckmäßig ist dasselbe für den vorliegenden Fall. Die Regierung hat dies freilich damit zu motiviren versucht, daß das eigene Interesse die Schätzungscommission, welche aus Mitgliedern der Kaufmannschaft gebildet wird, zu einer wachen und umsichtigen Controle zwänge. Aber in diesem „eigenen Interesse“ liegt gerade die Gefahr. Denn die Abschätzungs-Commission soll nicht das Leistungsvermögen der Steuerpflichtigen taxiren und darnach die Größe der Steuer bestimmen, sondern ein im voraus feststehendes Steuerquantum unter eine bestimmte Anzahl von Personen vertheilen. Und da möchte denn doch leicht das „eigene Interesse“ eine allzugroße Rolle spielen und der Krieg Aller gegen Alle legalisirt werden.

Die Höhe der aufzubringenden Handels-Classensteuer an sich und im Verhältniß zu den andern Erwerbsteuern des ordentlichen Modus weist schon darauf hin, daß es sich hier nicht um eine dem Leistungsvermögen entsprechende Gewerbesteuer handelt, welche auch dem Kaufmann aufzuerlegen, um ihn den übrigen Steuerpflichtigen gleichzustellen, sich durchaus gerechtfertigt haben würde, sondern um eine ganz willkürliche Belastung des Handels. Der Kaufmann soll einen Theil der aufzuhebenden Handelssteuer in einer andern Form zahlen. Und da kommen wir denn zu dem Grundfehler der Handels-Classensteuer. Die Handelssteuer ist, wie wir bereits näher entwickelt haben, eine Prämie für den auswärtigen Handel, der Reiche

und Wohlhabende entzieht sich ihr, der „geringe Mann“ kann ihr nicht entgehen. Daraus erklärt sich die Unpopularität dieser Steuer und die Agitation namentlich des Handelsstandes, sich von derselben zu befreien. Mit Recht wirft man sie zum Hause hinaus. Aber man führt sie in der Höhe von einem Drittheil durch die Hinterthür des Hauses wieder ein. Um den Betrag der Handels-Classensteuer ist der einheimische Kaufmann schlechter gestellt als der auswärtige. Man hätte eben so gut bestimmen können, daß der Grenzzoll-Tarif für den einheimischen Kaufmann um jenen Betrag höher sein soll, als für den auswärtigen. Die Folgen sind dieselben. Aber die Handels-Classensteuer ist insofern noch drückender für den Handelsstand, als die Handelssteuer, weil sie sich nicht wie diese, welche sich nach dem Werthe der eingekauften Waare richtet und mit der Ausdehnung und Einschränkung des Handelsbetriebs steigt und fällt, dem Geschäftsumfange anpaßt. Wir haben oben erst auseinandergesetzt, wie willkürlich sie die einzelnen Städte und Handeltreibenden trifft. Die Größe derselben wird vor dem Eintritt des Statjahres festgestellt, Schwankungen, welche während desselben in dem Umfange eines Handelsgeschäftes eintreten, sind ohne Einfluß auf den für dasselbe bestimmten Steuerfuß. Es wird also häufig vorkommen, daß ein Handelsgeschäft in einem guten Jahre einen geringen und in einem schlechten Jahre einen hohen Steuerfuß zu zahlen hat. Während der Kaufmann die Handelssteuer wenigstens theilweise von sich auf die Consumenten abwälzen kann, wird ihm dies bei der Handels-Classensteuer in hohem Grade schwierig, wenn nicht unmöglich gemacht. Denn zu der Bevorzugung der auswärtigen Concurrenz tritt hinzu die Schwierigkeit des Calculs in Betreff des Aufschlags der Classensteuer zu dem Preise der Waaren und die theilweise Unmöglichkeit, den Betrag jener Steuern von der Kundschaft wieder wahrzunehmen. Die hohe Steuer, welche der Kaufmann in Folge eines voraufgehenden günstigen Jahrs in einem Statjahr, in welchem die Geschäfte stocken, zu entrichten hat, wird er nicht auf die Waare schlagen können. Die Handelssteuer hat den Vortheil, daß, da dieselbe von dem Werthe der eingekauften Waaren entrichtet und demnach mit der größeren oder geringeren Ausdehnung des Geschäftes steigt und fällt, der Calcul und die Abwälzung, soweit nicht die auswärtige Concurrenz hindernd entgegensteht, sich von selbst regulirt. Bei den Ungleichheiten und Willkürlichkeiten aber, welche der Feststellung der Classensteuer zu Grunde liegen, wird der einheimische

Handelsstand genöthigt werden, noch unter dem Betrage, um welchen der auswärtige Handel prämiirt ist, zu verkaufen. Denn der Handelsstand in einer zu hoch enquotirten Stadt wird, um die Concurrenz zu halten, so billig verkaufen müssen, als der verhältnißmäßig zu niedrig enquotirte Handelsstand in einer andern Stadt. Dies wird namentlich auch dann der Fall sein, wenn bei gleichem Geschäftsumsatz in einer Stadt mehr Steuerpflichtige sind, als in der andern, der zu zahlende Mittelsatz aber derselbe ist, indem dieser mit der Zahl der Steuerpflichtigen multiplicirt wird, um die Summe der von einer Stadt im Ganzen aufzubringenden Steuer zu finden. Dasselbe gilt von den Kaufleuten einer und derselben Stadt, wenn das von ihnen zu leistende Steuerquantum zwischen ihnen nicht nach gerechtem Verhältniß repartirt wird.

Die nachtheiligen Wirkungen der Handels-Classensteuer steigern sich aber noch dadurch, daß den Magistraten der Landstädte es freigestellt ist, einen Aufschlag von 25 Procent auf die Classensteuer als fünften Pfening zu erheben. Durch diesen Aufschlag erhöht sich der Betrag der Classensteuer von 25,000 auf 31,250 Thlr. In ähnlicher Weise wie ein Theil der Handelssteuer, welche sich nach der Größe des Geschäftsumfanges normirt, durch Einführung der beabsichtigten Reform sich in eine mit den größten Ungleichheiten und Willkürlichkeiten behaftete und eine unerträgliche Last für den Handel herbeiführende Fixsteuer verwandeln würde, fände dies statt rücksichtlich der beabsichtigten Umwandlung der außerordentlichen Contribution der „Kaufmannschaften.“ Der Handelsstand contribuiert nach dem außerordentlichen Contributionsedict der Regel nach ein achtes Procent von der Summe des Waareneinkaufs. Mit der Zollreform fällt, wie oben näher dargethan, die Basis für die Enquotirung der Kauf- und Handelsleute fort. Die schwerinsche Regierung hat daher in einem Gesetzentwurf eine neue Norm für die Enquotirung aufgestellt, wonach die Steuerpflichtigen in den Landstädten und Flecken den vierten Theil, in Rostock und Wismar den dritten Theil der Classensteuer als Simplum an außerordentlicher Contribution entrichten sollen. Damit gewinnt die außerordentliche Contribution für die Kaufleute, welche sich jetzt dem Geschäftsumfange anpaßt, den Character der Handels-Classensteuer, hat alle mit dieser verbundenen Nachtheile und ist folglich nichts weiter als eine Vermehrung derselben. Durchschnittlich werden nun in einem Jahre 2½ bis 3 Simpla erhoben. Damit wird man aber

in Zukunft nicht ausreichen. Zum Bau der Ostbahn hat der schwerinsche Landestheil dem Großherzoge von Mecklenburg = Schwerin die Summe von 750,000 Thaler (Strelitz 250,000 Thlr.) als Beihülfe gegeben, ohne sich für den Fall der Rentabilität der Bahn die Rückforderung auszubedingen. Die 4procentigen Zinsen davon betragen jährlich 30,000 Thlr. und kommen einem viertel Simplum gleich. Wenn nun nachgewiesen ist, daß die Einnahmen aus dem Grenzzoll viel zu hoch und die Ausgaben für denselben viel zu niedrig veranschlagt sind, so steht die Erhebung von 4 Simpla in gewisser Aussicht. Wenn man nun Rostock und Wismar unberücksichtigt läßt, welchen Städten die Einführung der Classensteuer freigestellt ist, so erhöht sich die Classensteuer der Kaufleute in den Landstädten und Flecken durch den Zutritt von 4 Simpla der fixirten außerordentlichen Contribution um das Doppelte. Da nun die Classensteuer ein Drittheil der Handelssteuer, also 25,000 Thlr., zu decken hat, so steigert sich dieselbe durch den Zuwachs der in eine Fixsteuer verwandelten außerordentlichen Contribution auf zwei Drittheile der Handelssteuer, also auf 50,000 Thlr. Wenn man dazu den 25procentigen Zuschlag zur Classensteuer für städtische Zwecke im Betrage von 6250 Thlr. hinzurechnet, so erhöht sich die Fixsteuer in runder Summe auf 56,000 Thlr. Der Handeltreibende in den Landstädten und Flecken hat also, statt 75,000 Thlr., welche die Handelssteuer einbringt, in Zukunft **mindestens** 56,000 Thlr. an Fixsteuer zu zahlen. Die Abschaffung der Handelssteuer ist das Hauptmotiv für den Handelsstand, eine Steuerreform zu begehren. Sein Wunsch soll erfüllt und die Handelssteuer abgeschafft werden. Aber eine für den Handel in ihrer Wirkung viel verderblichere Fixsteuer wird wieder eingeführt. Eine Abminderung der Handelssteuerlast um **höchstens** 19,000 Thlr. kann schwerlich den Handelsstand für ein Reformproject begeistern, welches ihm, außer jener ominösen Fixsteuer, die Last des Grenzzolls aufbürdet. — Die Aufbringung der Classensteuer soll auf Gefahr der Communalbehörden geschehen. Diese Bestimmung ist namentlich für Kriegszeiten und Zeiten des Mißwachses oder anderer Landescalamitäten, auch in Rücksicht auf Handelskrisen in hohem Grade gefährlich. Die Ausfälle können natürlich nur durch erhöhte Heranziehung der Zahlfähigen gedeckt werden.

Die jetzige indirecte Mahl- und Schlachtsteuer unserer Städte wird von den mit ihr belasteten Producenten auf die Consumenten insoweit abgewälzt, als sie nicht mit denjenigen Producenten,

welche jener Steuer nicht unterworfen sind, zu concurriren haben. Denn jene Steuer ist Theil der Produktionskosten und die Geseze der Concurrrenz führen die Abwälzung auf die Consumenten herbei, insoweit als nicht eine Ungleichheit in der Besteuerung der concurrirenden Producenten stattfindet.

Die Verbote wider das Einbringen solcher Sachen, welche der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegen, vom platten Lande in die Städte haben wir bereits erwähnt. Das Brodbacken, Schlachten, Bierbrauen und Mälzen ist nach den noch jetzt geltenden Bestimmungen des Erbvergleichs von 1755 den Bewohnern des platten Landes nur zu ihrer eigenen Nothdurft, nicht „zum feilen Verkauf“ gestattet. Bauerleute und Einwohner auf dem Lande incl. Schmiede, Müller, Rüster und Schulmeister dürfen sogar nur schwaches Bier oder Covent brauen. „Was sie sonst zu Kindelbieren, Hochzeiten, Begräbnissen und Gilden gebrauchen, haben sie aus den nächst belegenen Städten oder Krügen zu nehmen.“ Die letzteren, „welche auf und binnen zwei Meilen von den Städten belegen sind“, sollen schuldig sein, „das benöthigte Bier aus der nächsten Stadt in solcher Distanz zu nehmen“, falls sie nicht beweisen können, daß sie „in den nächsten zwanzig Jahren vor Anno 1700“ eine entgegengesetzte Gerechtigkeit besessen haben. Das Brennen des Branntweins so wie dessen Verfilberung auf dem platten Lande, in Aukern und Dörhöfen, ist der Domanialkammer, der Ritterschaft, den Landbegüterten und ihren Pensionarien „Behuf ihres Viehes und Landnahrung“ unbenommen. Auch ist es der Ritterschaft und den Landbegüterten unverwehrt, ihre Krüge mit Branntwein zu versehen, in den Domainen dagegen ist dies ein Privilegium der Städte. Das Privilegium der Stadt Rostock geht noch weiter als das der übrigen Städte, indem das Mälzen und Branntweimbrennen innerhalb der Bannmeile ganz untersagt ist. Aus dem Vorstehenden folgt, daß die städtischen Bierbrauer, Schlächter und Bäcker rücksichtlich des Absatzes ihrer Fabricate ein exclusives Privilegium besitzen und daß sie, soweit nicht Contraventionen, oder Fabricationen zum eigenen Verbrauch, oder Importationen von außerhalb Landes vorkommen, den städtischen und ländlichen Consum mit jenen Gegenständen versorgen. In gleicher Weise ist den Branntweimbrennern in den Städten rücksichtlich ihres Fabricats der städtische Consum gesichert und dahin gehört nicht bloß der Consum der Bewohner der Städte, sondern auch der Consum der Landbewohner und Fremden während ihres Aufenthaltes in den

Städten. In Betreff des ländlichen Consums ist der städtische Branntweinbrenner, wie gezeigt, nur theilweise ausschließlich privilegiert. In den Fällen aber, wo er mit den unbesteuerten ländlichen Branntweinbrennern zu concurriren hat, wird er den Kampf schwerlich wagen, weil durch die Mahlsteuer sein Fabricat dem ländlichen Branntweinfabrikat gegenüber so enorm vertheuert wird, daß er, wie dies auch von dem Steuerdirector Schultze zugegeben wird, die Concurrenz nicht bestehen kann. Demnach ist man zu der Annahme berechtigt, daß die städtischen Branntweinbrenner sich innerhalb des Abjaggebietes, welches ihnen ihr Privilegium sichert, halten und folglich, wie dies bei den Bierbrauern, Bäckern und Schlachtern der Fall ist, die von ihnen entrichtete Steuer auf ihre Abnehmer abzuwälzen im Stande sind.

Die Bruttoaufkunft der Mahl- und Schlachtsteuer beträgt in den schwerinschen Landstädten, einschließlich des fünften Pfennings, ca. 65,000 Thlr., in Rostock einschließlich der städtischen Zulage ca. 27,000 Thlr. und an städtischer Erhebung in Wismar 7000 Thlr., im Ganzen also nahe an 100,000 Thlr. Der bei der Fixirung grundlegend zu machende Nettobetrag würde die Steuer auf 80 bis 90,000 Thlr. abmindern. Wie hoch sich die Quote der Mahl- und Schlachtsteuer vom Gewerbebetriebe zu der Gesamtaufkunft verhält, ist nach dem veröffentlichten Material nicht genau zu ermitteln. Aber wenn man berücksichtigt, daß nach einer im October 1859 abgegebenen Erklärung in dem rostocker ersten Quartier die allein von den Brauern und Brennern zu der Mahllaccise beizusteuernde Quote auf die Hälfte veranschlagt ist, wobei also der erhebliche Betrag der von den Bäckern zu entrichtenden Mahllaccise (bei der Fixirung der Mahl- und Schlachtsteuer in Leterow trägt das Bäckeramt allein $\frac{1}{18}$ der ganzen Fixsteuer von 1800 Thlr., also 700 Thlr.) nicht mitveranschlagt ist, — daß ferner nach dem Staatshaushalts-*etat* pro 1850/51 die Erträge (ohne den 5ten Pfennig) der Scharrenschlachtsteuer — einer Gewerbesteuer der Schlachter — zu 6890 Thlr. und die Haus- und Schlachtsteuer nur zu 1392 Thlr. berechnet ist, daß endlich in Rostock die Schlachtsteuer im Betrage von 5 bis 6000 Thlr. nur vom Scharrenschlachten zu entrichten ist, so wird man nicht fehlgreifen, wenn man die von dem Gewerbebetrieb an Mahl- und Schlachtsteuer zu zahlende Quote auf mindestens $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ der Gesamtaufkunft derselben, also auf 50 bis 75,000 Thlr. für das Jahr veranschlagt. Diese Aufkunft wird, wie bemerkt, von den Producenten

auf die städtischen und ländlichen Consumenten abgewälzt. In welchem Verhältniß zu einander dieselben jene Steuer aufbringen, ist gleichfalls nicht genau zu berechnen. Berücksichtigt man aber, daß Mecklenburg = Schwerin im Jahre 1861 548,449 Einwohner zählte und daß von diesen 367,010 Einwohner auf das platte Land und 181,439 Einwohner auf die Städte kamen, daß folglich die ländliche Bevölkerung doppelt so stark ist als die städtische, so wird man nicht viel zu hoch greifen, wenn man annimmt, daß die Bewohner des platten Landes mindestens ebensoviel von denjenigen Gegenständen, welche von der Steuer betroffen werden, consumiren, als die Bewohner der Städte, daß folglich die ländliche und städtische Bevölkerung zu gleichen Theilen zu jener Quote contribuiert.

Schon seit 1851 hat sich die schwerinsche Steuerverwaltung bemüht, durch Contracte mit den betreffenden Producenten die Mahl- und Schlachtsteuer zu fixiren. Die fixirte Schlachtsteuer ist jetzt in fast allen Landstädten und die fixirte Mahlsteuer in deren überwiegender Mehrzahl durch widerrufliche Uebereinkunft geregelt. In neuester Zeit hat die Steuerverwaltung angefangen, mit den Magistraten selbst über eine dem früheren Ertrage entsprechende Abverfionalsumme als Fixsteuer, zu welcher die Einwohnerschaft classenweise nach Verhältniß ihrer muthmaßlichen Beiträge herangezogen wird, sich zu vereinigen. Eine solche Vereinbarung ist namentlich mit Teterow, nachdem bereits früher die Scharrenschlachtsteuer fixirt war, über die Mahlsteuer und Hauschlachtsteuer auf zehn Jahre abgeschlossen. Dem Aufbringungsmodus ist darin das Princip zu Grunde gelegt, daß die Bäcker, Müller, Brauer, Branntweimbrenner, Mehlhändler und Größmüller vorweg enquotirt sind und daß die dann noch an der zu 1800 Thlr. für das Jahr fixirten Steuer fehlende Summe von der Einwohnerschaft aufzubringen ist. Dieselbe wird je nach ihrem größeren oder geringeren Verbrauch an Mehl und Schrot in drei Klassen getheilt, von denen die erste 20, die zweite 16, die dritte 12 Sch. für den Kopf zahlt. Schulpflichtige Kinder zahlen die Hälfte, noch nicht schulpflichtige sind steuerfrei. Die indirecte Mahl- und Schlachtsteuer soll nunmehr auf gesetzlichem Wege in eine directe Fixsteuer verwandelt werden.

Leider befindet sich in dem betreffenden Gesetzentwurfe eine große Lücke und fehlt damit ein gewichtiges Moment für die Beurtheilung desselben. Es ist darin zwar die Größe der von jeder Landstadt im Ganzen aufzubringenden Steuer bestimmt, aber die specielle Verthei-

lung derselben unter die zahlpflichtigen Contribuenten ist den auf Grund der unter Genehmigung des Ministeriums des Innern für jede Stadt darüber zu erlassenden Regulativen vorbehalten. Nur rücksichtlich der Schlächter ist verordnet, daß sie an die Stelle der für ihr Gewerbe gezahlten sog. Scharrenschlachtsteuer vorweg und neben der Steuer für ihren Haus- und Wirthschaftsbedarf eine directe Classensteuer, deren Betrag oben angegeben ist, aufbringen sollen. Warum nicht ein Gleiches für die Brauer, Brenner &c. festgesetzt ist, dafür ist kein innerer Grund aufzufinden. Für die Regulative sind im übrigen allgemein verbindliche Grundsätze nicht aufgestellt. In den Motiven zu dem Gesetzentwurf ist auch nicht ausgesprochen, daß die erwähnten, mit den Magistraten einzelner Städte abgeschlossenen Fixirungs-Vereinbarungen den Regulativen zu Grunde gelegt werden sollen. Im Gegentheil werden die Fixsteuer-Summen wegen der Steuerdefraude in einzelnen Städten für zu niedrig gegriffen erklärt. Jede Stadt wird also ihr eigenes Steuergesetz erhalten und wird damit ein wahres Chaos von Willkürlichkeiten geschaffen.

Principiell war es für die Verwandlung der indirecten Mahl- und Schlachtsteuer in eine directe, das einzig richtige, jede Stadt auf die Höhe des bisherigen Durchschnitts-Ertrages derselben zu equotiren und die Repartition in den einzelnen Städten in der Weise vorzunehmen, daß die Steuer von den Steuerpflichtigen in demselben Verhältniß aufgebracht wird, wie die indirecte. Wir wollen damit nicht überhaupt die Mahl- und Schlachtsteuer vertheidigen, im Gegentheil, wir halten sie für die ungerechteste aller Steuern, weil sie dem Principe der Besteuerung nach dem Leistungsvermögen nicht entspricht und die Hauptsteuerlast der ärmeren Classe zuschiebt. Unsere Aufgabe ist es hier nicht, die principielle Fehlerhaftigkeit jener darzuthun, sondern wir haben uns auf den Boden der Gegner gegeben, um von diesem aus das Project zu bekämpfen. Wenn der erwähnte principielle Standpunkt bei Umwandlung der indirecten Steuer in eine directe nicht gewahrt wird, so geräth der Gesetzgeber in reine Willkürlichkeiten und volkswirthschaftliche Absurditäten, und verliert auch noch den Vortheil, den die indirecte Steuer gewährt, daß sich nämlich dieselbe nach der größeren oder geringeren Consumption richtet und die Enthaltfamkeit nicht besteuert. Bei Wahrung jenes Standpunktes dagegen wird hinsichtlich der wirthschaftlichen Folgen nichts geändert, und die directe Steuer hat vor der indirecten

den Vorzug, daß sie den Verkehr weniger belästigt und einen geringeren Aufwand an Verwaltungskosten erfordert. Jede Stadt und jeder Einzelne in derselben zahlt dann nur unter einer andern Form denselben Steuerbetrag. Namentlich bleibt in diesem Falle das Verhältniß der Quoten, welche die steuerpflichtigen Producenten und die steuerpflichtigen Consumenten zu der Steuer zu entrichten haben, unverändert. Wie wichtig dies für die städtischen Consumenten ist, geht aus folgendem Beispiel hervor. Nehmen wir unserer obigen Berechnung entsprechend an, daß die Producenten an Mahl- und Schlachtsteuer jährlich 75,000 Thlr. zahlen und daß dieser Betrag der angenommenen gleichen Consumption gemäß zu gleichen Theilen auf die ländliche und städtische Bevölkerung abgewälzt wird. Nehmen wir ferner an, daß nach den zu erlassenden Regulativen die Producenten um 50,000 Thlr. entlastet werden und diese Summe von der städtischen Bevölkerung durch directe Steuer aufzubringen ist. Was wird die Folge sein? Der Steuererlaß von 50,000 Thlr. kommt einer Ersparung an Productionskosten in demselben Betrage gleich. Diese Ersparung muß der Producent vermöge der bestehenden Concurrenz seinen Abnehmern zu gute kommen lassen. Da nun angenommen ist, daß die Consumption der städtischen und ländlichen Bevölkerung gleich groß, so tritt für jeden Theil eine Ersparung von 25,000 Thlr. ein. Die städtische Bevölkerung übernimmt dagegen aber eine directe Steuerlast von 50,000 Thlr., hat also bei der Operation einen Verlust von 25,000 Thalern, während die Landbewohner eine Last von 25,000 Thlr. von sich auf die Schultern der Städte abgewälzt haben.

Der einzige Einwand, welcher in den Motiven zu dem Gesetzentwurf der Regierung dagegen geltend gemacht ist, daß die directe Steuer jeder Stadt den Erträgen der indirecten Steuer gleichgestellt wird, besteht darin, daß dann diejenigen Städte, in welchen in Folge einer mehr oder minder ausgebildeten, sei es durch die Vertlichkeiten der Stadt oder durch laye Controle der Steuerbeamten erleichterten Steuer-Defraude die Durchschnittsaufkunft der Steuer geringer ausgefallen sei, für ihre Defraude prämiirt würden. Zugleich hat die Regierungsvorlage daraus, daß in Städten von gleicher Einwohnerzahl theilweise verschiedene Steuererträge aufgefunden sind, den Beweis entnommen, daß Steuerdefrauden verübt sind. Aber diese Thatsache beweist dies nicht. Denn der Ertrag der Mahl- und Schlachtsteuer hängt keineswegs lediglich von der Einwohnerzahl einer Stadt ab, sondern von ihrer Consumptionsfähigkeit, der größeren oder ge-

ringeren Bevölkerung der ländlichen Umgebung und der größeren oder geringeren Wohlhabenheit derselben, dem stärkeren oder geringeren Fremdenverkehr, von der größeren oder geringeren Production der von der Steuer ergriffenen Gewerbebetriebe u. Wenn man aber auch der Regierungsvorlage Recht geben wollte, so bliebe doch noch zu ermitteln, ob die Defraude von den Consumenten oder Producenten, eventuell in welchem Verhältniß, ob von allen schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Personen, oder nur von einzelnen verübt ist. Denn sonst wird es bei der Repartition dahin kommen, daß man den Unschuldigen statt des Schuldigen straft, was doch noch schlimmer, oder wenigstens ebenso schlimm ist, als wenn man die Defraude prämiirt. Ueberdies handelt es sich nicht darum, ob defraudirt ist, sondern ob eine Stadt eine erhöhte directe Steuer leisten kann. Die Defraude beweist nicht, daß sie mit Rücksicht auf ihre Steuerkraft eine höhere Steuer aufzubringen vermag. Mit demselben Recht kann man sagen, sie hat defraudirt, weil ihre Steuerkraft nicht ausreichte.

Das von uns für die Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer aufgestellte Princip bringt es mit sich, daß die einzuführende directe Steuer keine für alle Zeiten feststehende sein darf, weil sonst die ursprünglich in dem richtigen Verhältniß zu den früheren Leistungen festgestellte directe Steuer im Laufe der Zeit eine völlig verkehrte werden würde. Die Consumtionsfähigkeit der verschiedenen Städte und ihrer Bewohner steigt und fällt und der mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gewerbebetrieb schwingt sich in der einen Stadt empor, während er in einer andern Stadt zurückschreitet. Demgemäß muß die Steuer eine variable sein. Es ist nicht unsere Sache, die practische Ausführbarkeit des aufgestellten Principis zu beweisen. Wir haben nur das Princip in seiner vollen Schärfe hingestellt, um daran die Verkehrtheit der projectirten Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer darzuthun.

Die Regierungsvorlage bestimmt, daß jede Landstadt in Mecklenburg-Schwerin statt der bisherigen Mahl- und Schlachtsteuer eine nach Verhältniß der Einwohnerzahl zu bemessende directe Steuer aufbringen und daß dieselbe nach jenem Verhältniß dauernd normirt werden soll. Sie stellt sich also dem von uns als richtig anerkannten Princip schnurstracks entgegen, indem sie lediglich nach jenem Verhältniß die Größe der im Ganzen von jeder Stadt aufzubringenden Steuer bestimmt und für diese das Princip der Fixsteuer aufstellt. Wie in jeder Stadt die Vertheilung stattfinden soll, darüber ist, wie

bemerkt, nichts festgesetzt; nur für den Schlächter ist der Betrag der von ihm zu zahlenden Classensteuer bestimmt. Wir können in dieser Beziehung nur Vermuthungen hegen, insoweit sich diese auf die anderweitigen Bestimmungen gründen lassen. In nachstehendem wollen wir die nachtheiligen Folgen der dem Regierungsproject zu Grunde liegenden Anschauung in's Einzelne verfolgen.

Die Städte Buckow, Bruel, Cracow, Cröpelin, Laage, Lübz, Marlow, Neukalen, Sülz, Tessin, Crivitz, Gnoien, Hagenow, Malchow, Plau, Ribnitz, Köbel und Güstrow zahlen nach der von der Regierung mitgetheilten Tabelle 3141 Thlr. mehr, als sie früher gezahlt haben, während den übrigen Landstädten jene Last abgenommen wird. Und dies ohne allen Grund. Die von der Mahl- und Schlachtsteuer ergriffenen Producenten wird man sicherlich im directen Modus nicht höher besteuern können, als sie im indirecten Modus herangezogen sind. Es würde also nichts anderes übrig bleiben, als den Consumenten in den genannten Städten die neue Bürde von jährlich 3141 Thlr. aufzuladen. Dazu kommt der städtische Zuschlag von 25 pCt., so daß auf den Consum zum Haus- und Wirthschaftsbedarf in jenen Städten mit einer Einwohnerzahl von 55,000 S. eine neue Steuerlast von ca. 4000 Thlr. gewälzt wird. Wird nun den Producenten in denjenigen Landstädten, welche um 4000 Thlr. niedriger enquotirt sind, dieser Betrag bei der Enquotirung zu gute gerechnet, so werden dieselben um 4000 Thlr. billiger produciren. Dieser Vortheil kommt in letzter Instanz den städtischen und ländlichen Käufern ihrer Producte zu Statten und zwar zu gleichen Theilen, vorausgesetzt, daß jeder Theil davon gleich viel gebraucht, und auf Unkosten der Consumenten in den höher enquotirten Städten.

Es ist mehr als wahrscheinlich, daß im allgemeinen die städtischen Consumenten bei der Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer ein schlechtes Geschäft machen werden. Die große Masse der Consumenten ist stumm. Die Producenten aber, bei denen es sich um eine Existenzfrage handelt, werden alles daran setzen, um eine Verminderung der Productionskosten, zu welchen ja die Steuer gehört, zu erzielen. Nach unserer obigen Darlegung wird der Vortheil im wesentlichen den ländlichen Consumenten zu Gute kommen. Mit der projectirten Umwandlung wird das Bestreben der Ritterschaft theilweise in Erfüllung gehen, den Städten den Betrag der Mahl-

und Schlachtsteuer als eine dauernde fixirte Steuerlast aufzubürden. Mit der Einführung der Handels-Classensteuer ist sie, wie vorstehend gezeigt, gleichfalls nahe daran, daß sie ihr Ziel, den ganzen Betrag der Handelssteuer in eine fixirte directe Steuer der Städte, namentlich der Kaufleute, dauernd zu verwandeln, erreicht. Dann bleibt im wesentlichen nur noch die Deckung des Ertrages der Landzölle übrig. Es sollte uns gar nicht wundern, wenn der endliche Ausgang der Einführung des ganzen Reformprojectes der sein würde, daß man sich von der Unzweckmäßigkeit und Undurchführbarkeit des Grenzzolls überzeugte, denselben wieder aufhobe und die Städte mit der von ihnen übernommenen erhöhten Steuerlast sitzen ließe. Die erweiterte Heranziehung des Landes zur außerordentlichen Contribution, bei welcher die Mitterschafft wiederum enorm bevorzugt ist, könnte dann das Fehlende decken.

Gewiß ist auch kein Grund dafür zu finden, daß gerade die kleineren und ärmeren Städte in der ersten Classe, deren Einwohnerzahl nicht über 2500 E. beträgt, im Ganzen 700 Thlr. mehr als sonst contribuiren sollen und aus dieser Classe wieder zehn Städte mit 21,000 E. ausgewählt sind, welche eine Erhöhung der bisherigen Steuerlast von 1200 Thlr. tragen sollen, während den sechs anderen Städten dieser Classe 500 Thlr. gutgeschrieben sind. Auf der anderen Seite ist die Steuerlast der beiden einzigen Städte der dritten Classe, Parchim und Waren, mit einer Einwohnerzahl von zusammen 12,000 E., auf 400 Thlr. ermäßigt. Ist dies etwa eine Prämie für Nicht-Defraude? Die Stadt Grabow mit 3400 E. ist bereits im Classensteuer-Gesetzentwurf um 700 Thlr. zu niedrig tarirt. Die Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer verschafft ihr einen Vortheil von 800 Thlr. Jährlicher Profit 1500 Thlr., und mit dem fünften Pfennig ca. 1900 Thlr.! Ist dies Geschenk auch eine Belohnung der Moralität ihrer Bewohner? Von der kleinen Stadt Marlow mit 2000 E. wird dagegen supponirt, daß sie die großherzogliche Cassé jährlich um 300 Thlr. betrogen hat, und deshalb soll die Mahl- und Schlachtsteuer dort um jenen Betrag und mit dem städtischen Zuschlage um 375 Thlr. höher fixirt werden.

Die Regierung beabsichtigte früher, die Mahlsteuer um den vollen Betrag der von den Brauern und Brennern zu entrichtenden Mahlsteuer zu erhöhen. In den Motiven zu den früheren, dem Landtage von 1859 vorgelegten Gesetzentwurf in Betreff der Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer sprach sie, anscheinend um

die Erhöhung zu motiviren, die Ansicht aus, daß eine ungleiche und darum ungerechte Veranlagung der projectirten directen Abgabe die unausbleibliche Folge sein würde, wenn man bei einer dauernden Feststellung der künftig von einer Landstadt nach Maßgabe ihrer Bevölkerung im Ganzen aufzubringenden Steuer den bisherigen mahlsteuerpflichtigen Consum der jetzt in derselben vorhandenen Brauereien und Brennereien mit dem zum Haus- und Wirthschaftsbedarf ihrer Einwohner gehörigen zusammenwerfen und den auf die ersteren fallenden Steuerbetrag zur weiteren Vertheilung auf die Gesamtzahl der Einwohner in Anrechnung bringen wollte. Dies Princip ist vollständig richtig und ebenso die Motivirung desselben: „Diejenigen Städte, welche zur Zeit der Steuer-Fixirung nach Kopfbzahl ihrer Bevölkerung, Brauereien und Brennereien nicht besitzen, würden dann gegenüber anderen Städten mit gleicher, vielleicht noch geringerer Einwohnerzahl, in denen dergleichen vorhanden, von vorne herein niedriger besteuert werden, als letztere, und in diesem bevorzugten Verhältnisse nicht nur bleiben, sondern sogar in noch höherem Maaße dasselbe genießen, wenn und sobald in ihnen später vorgedachte Gewerksbetriebe aufkommen, während die in anderen Städten zur Zeit der Steuer-Fixirung bestandenen zu bestehen aufgehört haben.“ Aber diejenigen nachtheiligen Folgen, welche die Regierung vermeiden will, werden ja gerade durch das der Umwandlung der Steuer zu Grunde gelegte Princip der Besteuerung nach der Einwohnerzahl und der dauernden Fixirung herbeigeführt. Diejenigen Städte, welche bei der Steuerzumessung bevorzugt sind, werden den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gewerbetrieb an sich ziehen und ausdehnen und zwar nach dem einfachen Grundsatz, daß die Fabrication dahin geht, wo sie unter den vortheilhaftesten Bedingungen arbeiten kann. Die betreffenden Gewerbe in den begünstigten Städten werden billiger produciren und daher billiger verkaufen können als ihre Concurrenten in den schlechter gestellten Städten und damit diese aus dem Felde schlagen. Das Princip der dauernden Fixirung führt nun zu dem ungerechten Resultat, daß in demselben Verhältniß, in welchem die Ausdehnung und Zahl der Gewerbe zunimmt, die Steuer abnimmt, und umgekehrt. Die Folge davon wird sein, daß der Gewerbetrieb in den einzelnen bevorzugten Städten emporblüht, in den anderen aber zu Grunde geht.

Die indirecte Consumtionssteuer ist bekanntlich viel leichter aufzubringen, als die directe. Die erste ist im Preise der von ihr er-

griffenen Waaren enthalten und deshalb wird sie der Steuerzahler kaum gewahr. Die letztere dagegen ist nicht zu verheimlichen, weil sie als solche eincaßirt wird. Der kleine Aufschlag auf die einzelne Waare, welchen die indirecte Steuer im Gefolge hat, wird nicht gescheuet, wenn die Natur zur Befriedigung eines nothwendigen Lebensbedürfnisses treibt. Bedeutend schwieriger aber wird die Beitreibung der directen Steuer, welche in größeren Beträgen und ohne wahrnehmbare Gegenleistung gefordert wird. Bei der projectirten Umwandlung handelt es sich um relativ sehr bedeutende Summen. Schwerin z. B. soll jährlich 11,510 Thlr. zahlen. Wird es gelingen, dieselben im directen Wege aufzubringen? Wir zweifeln sehr daran. Soviel ist wenigstens gewiß, daß viele Personen, die früher die indirecte Steuer gezahlt haben, die directe nicht zahlen werden. Die Ausfälle müssen dann durch die Stadt gedeckt werden, weil, wie bei der Classensteuer, die Vertheilung auf Gefahr der Stadt geschehen soll, -- und dies kann natürlich nicht anders geschehen, als durch erweiterte Heranziehung der solventen Steuerzahler. Dies Risiko wird noch größer, wenn Landescalamitäten über das Land hereinschlagen. Für solchen Fall sind die aufzubringenden Summen geradezu unerschwinglich.

In den mit ständigen Garnisonen belegten Landstädten soll nach dem Gesetzentwurf bei Aufzählung ihrer Einnahmen auch die Zahl der Militairs in Anrechnung gebracht und deren Steuerquantum durch entsprechende Enquotirung der Bäcker, Brauer, Schlächter &c. mit aufgebracht werden. Diese bisher den großherzoglichen Cassen zufallende Last wird also zuerst auf die betreffenden, in den Garnisonstädten befindlichen Producenten und von diesen auf die Schultern ihrer gesammten Abnehmer gewälzt. Wir finden das nicht gerecht und namentlich für die Stadt Schwerin mit ihrer starken Garnison sehr hart.

Wenn wir in vorstehendem wiederholt bemerkt haben, daß die städtischen Producenten die auf ihren Gewerbebetrieb gelegte directe Mahl- und Schlachtsteuer auf die Consumenten abwälzen würden, so ist dies nur unter der Voraussetzung richtig, daß in den Städten wirksame Controlmaßregeln bestehen, um die Verbote wider das Einbringen von Mehl, Brot, Fleisch, Branntwein, Bier &c., welche rechtlich bei Bestand bleiben sollen, auch factisch aufrecht zu erhalten. Denn sonst würden die städtischen Producenten nicht im Stande sein,

die Steuer auf die Consumenten zu übertragen, weil sie die Concurrrenz der unbesteuerten ländlichen Producenten zu bestehen hätten. Sie müßten um den Betrag der ihnen auferlegten Steuer billiger verkaufen, um mit den ländlichen Producenten concurriren zu können. Anstatt einer Consumtionssteuer hätten wir dann eine Gewerbesteuer, und zwar in einer Höhe, daß sie nothwendig zum Ruin der Steuerpflichtigen führen müßte. Wir kennen freilich nur den Betrag, welchen die Schlachter zahlen sollen, aber es ist anzunehmen, daß den Brauern, Brennern, Bäckern und Müllern mindestens ein großer Theil der von ihnen gezahlten indirecten Steuern als directe Steuer aufgelegt werden soll. Die bisherige von jenen Gewerbebetrieben aufzubringende Mahl- und Schlachtsteuer beläuft sich aber nach unserer obigen Auseinandersetzung im Ganzen auf die bedeutende Summe von 50 bis 75,000 Thlr. und ist für die Landstädte auf ca. 40,000 Thlr. zu veranschlagen. Daß die aufgestellte Annahme nicht unbegründet ist, beweist auch der Maßstab, welcher bei der Zumessung der projectirten Scharrenschlachtsteuer angelegt ist. Die 30 Schlachter Schwerins z. B. würden jährlich 1740 Thlr. jeder von ihnen also durchschnittlich 58 Thlr. zu zahlen haben. Die Controle würde aber noch viel strenger als früher sein müssen, weil die zollfreie Importation von einer Stadt in die andere gestattet werden soll und daher eine großartige Defraudation in der Weise zu besorgen steht, daß ländliche Fabrikate unter der Maske von städtischen Fabrikaten in die Städte eingeführt werden. Dem Branntwein ist es nicht anzusehen, ob er ländlichen oder städtischen Ursprungs, dem Mehl nicht, ob es von Müllern des platten Landes oder von städtischen Müllern gemahlen ist. Das Bierbrauer-, Schlachter- und Bäckergerwebe wird zwar auf dem platten Lande nicht geduldet. Aber wenn die Controle nicht gehörig ausgeübt und damit dem platten Lande ein lockender Gewinn in Aussicht gestellt wird, so provocirt man die ländliche Concurrrenz und es wird nicht lange dauern, daß sich Bierbrauereien, Schlachtereien und Bäckereien, welche man für den eigenen Gebrauch nicht verwehren kann, auf dem platten Lande etabliren, um ihre Fabrikate in die Städte einzuführen und so den hoch besteuerten städtischen Gewerbetreibenden eine verderbenbringende Concurrrenz zu machen. Es ist schwer begreiflich, daß die Regierung diesen Gegenstand, der für das ganze Reformproject von präjudicieller Bedeutung ist, gar nicht berücksichtigt hat, und noch viel wunderbarer, daß die Landschaft diese Frage, welche für die wichtigsten Gewerbebetriebe in den Städten eine wahre Lebensfrage ist, nur soweit

beachtet hat, als sie beschloß, die erbvergleichsmäßigen Verbote auf dem Papier aufrecht zu erhalten.

Die Ritterschaft hat sich nach unserem obigen Bericht für die weiteren Verhandlungen wegen der Steuerreform vorbehalten, den Wegfall aller dieser Verbote zu bedingen. Besteht sie auf dieser Bedingung, so würde damit das ganze Steuerreformproject fallen. Wegen der Einfuhr von ländlichem Branntwein in die Städte, und wegen der Besteuerung desselben sind, wie wir berichtet, neuerdings Verhandlungen zwischen der Ritterschaft und der Landschaft im Gange. Dieser Gegenstand ist natürlich von der größten Tragweite, da er mit dem zum Schus inländischer Branntweinfabrikation eingeführten Branntweinimpost im engsten Zusammenhange steht. Nach dem Vorschlage der Regierung soll der Tariffatz für Spirituosen nur einstweilen auf vom Auslande importirten Branntwein keine Anwendung finden. Würde indeß auch der ländliche Branntwein der Steuer unterworfen, so würde man nicht füglich umhin können, den Impost dauernd beizubehalten und den Umständen nach zu erhöhen. Davon hängen aber wieder die zu ergreifenden Controlmaßregeln ab. Auch diese Sache kann leicht dem Reformproject präjudicirlich werden.

Das am Schlusse des Landtags von 1861 vorgelegte Steuerreformproject.

In der Sitzung des Landtags vom 20. December v. J. ward das oben erwähnte Dictamen des Landraths Grafen von Bassewitz-Schwieffel, welches einer Ablehnung der Regierungspropositionen gleichkam, von der schwerinschen Ritterschaft mit Majoritäten von 84 gegen 18 und 75 gegen 26 Stimmen angenommen. Es

war dies auf demselben Landtage das zweite Mal, daß die Regierungspropositionen abgelehnt wurden. Die Gegner durften sich dem Glauben hingeben, entweder daß die Sache für diesen Landtag erledigt sei, oder daß, wenn dieselbe wider Erwarten noch ein drittes Mal dem Landtage zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt werden sollte, dies wegen der erforderlichen Instructionen der großherzoglichen Commissarien erst nach Verlauf einiger Tage geschehen könne. Die große Mehrzahl der Gegner des Regierungsprojects reifte daher gleich nach der Annahme des Bassewitz'schen Dictamens ab, ohne im mindesten zu ahnen, daß schon am Tage nachher die Sache wieder zur Verhandlung kommen würde. Aber sie hatten sich bitter getäuscht. Die schwerin'sche Regierung hatte den Fall einer zweiten Ablehnung in kluge Berechnung gezogen und für diesen Fall bereits ein neues Project in petto, so daß eine erneuerte Instruction der Commissarien nicht erforderlich war. Diese wichtige Angelegenheit ward nun mit einer Hast betrieben, die in den Annalen des Landtags beispiellos ist und gar seltsam mit dem sonstigen schwerfälligen Gange der Landtagsverhandlungen contrastirt. Die Landtagscommissarien beriefen schon am 21. December Vormittags 10 Uhr die Steuercommitee zu einer Conferenz zusammen und theilten ihr im Auftrage des schwerin'schen Landesherrn die neue Vorlage mit. Diese ward verlesen und dem Dirigenten der Commitee zur Benutzung derselben zwecks Berichterstattung übergeben. Ein weiteres Exemplar der Vorlage ist also nicht vorhanden gewesen. Der streliß'sche Commissar wohnte zwar auf Wunsch der schwerin'schen Commissarien der Conferenz bei, aber er erklärte, daß er bei mangelnder Instruction keine bindenden Zusicherungen ertheilen könne. Sofort nach der Conferenz entwarf die Steuercommitee den Bericht. In demselben beschränkte sie sich auf eine Relation der Thatfachen, indem sie die Erklärung abgab, daß es bei der Dringlichkeit dieser Angelegenheit ihr nicht möglich gewesen sei, die neue Vorlage in ihren Einzelheiten aufzunehmen und ihre Ansichten darüber auszusprechen. Bereits um 1 Uhr ward der Bericht in der Landtagsversammlung verlesen und verhandelt. Die politische Consequenz der Aristocratie brach zusammen. Der thatkräftigste Gegner der Regierungspropositionen, der Landrath Graf von Bassewitz, enthielt sich der Abstimmung: obgleich unbeirrt in seiner Ueberzeugung, wie er selbst zu Protocoll gab, war er doch soweit wankend geworden, daß er den Stimmzettel nicht gegen die Vorschläge der Regierung abzugeben

vermochte. Nach kurzer Verhandlung ward das Regierungsproject mit kleinen unwesentlichen Modificationen von der Ritterschaft mit 38 gegen 27 Stimmen und darauf auch von der Landschaft angenommen.

Es leidet keinen Zweifel, daß nur durch die ungewöhnliche Hast, mit welcher die Sache betrieben ward, die überraschend schnelle Wandelung hervorgerufen ist. Aber nicht weniger gewiß scheint es zu sein, daß dessenungeachtet die unveränderte Annahme der Regierungsvorlagen nicht erreicht sein würde, wenn nicht die Opposition der Ritterschaft durch Concessionen an dieselbe gebrochen und ihr die bittere Pille des Grenzzolls mit einigem süßen Beiwerk eingegeben wäre. Das angenommene neue Project ist in der That nicht eine bloße Modification des alten, sondern enthält so erhebliche und wesentliche Abänderungen, daß es, wenn auch kein ganz neues, doch als ein wesentlich, und zwar zu Gunsten der Ritterschaft modificirtes Project anzusehen ist. Die separirte Darlegung und Kritik beider Projecte vernothwendigte sich aus zwei Gründen, einmal im Interesse der dieser Abhandlung zu Grunde gelegten Methode der geschichtlichen Entwicklung, durch welche sich zugleich ein deutlicheres Bild dieses schwierigen Gegenstandes entwerfen und ein besseres Verständniß desselben erzielen ließ, sodann weil wir glauben, daß die Regierung nicht minder als die Stände bei reiflicher Ueberlegung von dem neuen Project, welches, wie sich weiter ergeben wird, in der That noch bei weitem unhaltbarer und unausführbarer ist als das frühere, wieder zurücktreten und zu dem letztern zurückgreifen werden, wie denn auch wirklich, wir wissen freilich nicht, ob mit Grund, Gerüchte im Gange sind, nach welchen die schwedische Regierung dem Engern Ausschusse dahin bezügliche Propositionen gemacht hat.

Der Unterschied zwischen dem neuen Reformproject und dem alten läßt sich im wesentlichen dahin angeben, daß dieses die Mittel zur Aufbringung der abzulösenden Steuern durch die Erhebung aus dem Grenzzoll nebst der Aufkunst aus der Handels-Classensteuer herbeischaffen und nur aushülfsweise die Landes-Recepturcasse zur Deckung des Ausfalls heranziehen wollte, während jenes nur den größeren Theil der abzulösenden Steuern aus den Einnahmen des Grenzzolls nebst der Handels-Classensteuer, den andern Theil derselben dagegen durch die Mittel der Landes-Recepturcasse decken will.

Das neue Project ist im wesentlichen Folgendes:

1. Die früher projectirten Einthaler = Tariffäße werden auf

25 Schillinge (ca. 16 Sgr.) für den Bruttocentner herabgesetzt. Von den früher zu 12 Schillingen für den Bruttocentner tarifirten Waaren werden Apotheker- und Drogueriemaaren, Bücher u., Fayence und Porzellan, Farbwaaren, Glas, grobe Kurzwaaren, Lichte, Materialwaaren und weiße und grüne Seife, deren durchschnittliche jährliche Einfuhr zu 83,284 Ctr. veranschlagt ist, auf 25 Sch. für den Bruttocentner erhöht. Die übrigen Waaren werden nach den bisherigen Vorschlägen tarifirt.

2. Der Zoll, bis zu welchem Waaren frei eingehen, wird für Landfuhrwerk und Personenwagen von 4 Sch. nach dem früheren Vorschlage auf $6\frac{1}{4}$ Sch. erhöht.

3. Alles Landfuhrwerk im Besiz von Personen, die nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernt wohnen, welches nicht zum Frachtfuhrwerk gehört und mehr Waaren geladen hat, als nach obiger Bestimmung frei eingehen, braucht die Zollstrafen dennoch nicht einzuhalten, wenn der Führer nachweisen kann, daß die Ladung für den eigenen Haus- und Wirthschaftsbedarf des Eigenthümers des Wagens bestimmt ist und daß derselbe sich verpflichtet hat, das gesetzliche Zollerlegniß binnen höchstens acht Tagen beim nächsten Grenz Zollamte zu berichtigen. Zu dieser Nachweisung ist ein von der Obrigkeit des Wohnorts des Empfängers ausgestellter Paß erforderlich. Ist die den Paß ausstellende Obrigkeit selbst der Empfänger, so genügt der von ihr ausgestellte Paß.

4. Einige Waaren, namentlich Bauholz, Bohlen, Bretter, Latten und Ziegelsteine jeder Art sollen, wenn sie per Landfuhr eingehen, zollfrei sein.

5. Die Aufkünfte aus dem Grenzzoll für beide Großherzogthümer wurden nach den vorgelegten statistischen Handelsübersichten unter Zugrundelegung des früheren Tarifs zu beinahe 350,000 Thlr. veranschlagt. Nach dem obigen Tarif ist etwa folgende Aufkunft in Mecklenburg-Schwerin zu erwarten: a. für die früher mit 1 Thlr. tarifirten Waaren im Gewicht von 21,144 Ctr. ca. 110,181 Thlr.; b. für die übrigen Ansätze in Gemäßheit der früher gemachten Berechnungen ca. 97,256 Thlr.; c. das Plus von 13 Sch. für die sub 1 aufgeführten 83,284 Ctr. ca. 22,556 Thlr., zusammen in runder Summe 230,000 Thlr. Dazu kommen nach dem früher angenommenen Verhältniß für den Import in Mecklenburg-Strelitz 30,000 Thlr., so daß die gesammte zu erwartende Zollaufkunft 260,000 Thlr. beträgt. Die zu 72,000 Thlr. berechneten Erhebungs-

kosten davon in Abzug gebracht, verbleibt eine Nettoauflunft von 188,000 Thlr., wovon nach dem Verhältniß von 545,000 zu 100,000 Seelen auf Mecklenburg-Schwerin 159,000 Thlr., auf Mecklenburg-Strelitz 29,000 Thlr. kommen.

6. Die der Casse des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin für die Steuerablösungen zu leistende Entschädigung von 200,000 Thlr. geschieht durch die Nettoauflunft aus dem Grenzzoll von 159,000 Thlr., durch die Erträge der Handelssteuer von 25,000 Thalern und durch einen Zuschuß aus der Recepturcasse von 16,000 Thalern. Ein etwaiges weiteres Deficit ist gleichfalls aus der Recepturcasse zu decken.

7. Außerdem beansprucht der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, weil nach diesem Modus die Ueberschüsse aus den Zoll-Erträgen nicht in demselben Grade steigen werden, wie bei den früher angenommenen Tariffäßen, als Augment die Hälfte der Mehraufkunft über den aus dem Durchschnitt des Grenzzolls und der Handels-Classensteuer in den ersten drei Jahren zu ermittelnden Normalfuß, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Zuschuß, der aus der Recepturcasse zu leisten ist, durch die Normal-Einkunft aus Grenzzoll und Classensteuer und die andere Hälfte des Augments gedeckt wird oder nicht.

8. Aus der Recepturcasse bleibt überdies noch die Abfindung der Seestädte Rostock und Wismar, welche gemäß unserer früheren Angabe für erstere auf 39,400 Thlr. und für letztere auf 17,000 Thlr., zusammen also auf 56,400 Thlr. jährlich festgestellt ist, zu decken.

Nachdem die Landtagsversammlung die einzelnen Punkte dieses Projectes angenommen hatte, kam der Beschluß über die Annahme des ganzen Projectes zu Stande. Nach demselben wurde der Bericht der Majorität der Committee mit den auf denselben, sowie mit den auf die modificirenden Propositionen gefaßten Beschlüssen, übrigens unter Vorbehalt der von den einzelnen Ständen abgegebenen Erklärungen, angenommen. In dem Committenbericht war es bereits als nothwendig bezeichnet, daß über die neuen Einrichtungen im Steuer- und Zollwesen zwischen den beiderseitigen Landesherren und den Ständen ein formeller Vertrag errichtet werde. In der Sitzung vom 28. December wurde der Engere Ausschuß zu den dieserhalb erforderlichen Verhandlungen und zur Redaction des Vertrages potestivirt; die Ratification des Vertrages blieb jedoch der Landtagsversammlung

des nächsten Jahres vorbehalten. In dem großherzoglich-strelitzschen Landtagsabschiede wird der Glaube ausgesprochen, daß das durch die Landtagsverhandlungen gewonnene Ergebnis eine sichere Grundlage für den Abschluß der beabsichtigten Steuer- und Zollreform gewähre.

Kritik des neuen Steuerreformprojects.

Als eine Incorrectheit des vorgelegten Plans haben wir es zu betrachten, daß bei Berechnung der Kosten des Grenzzolls die Zinsen der ersten Einrichtungskosten im Betrage von 2600 Thlr. nicht in Anschlag gebracht sind, wodurch sich die jährlichen Kosten von 72,000 auf 74,600 Thlr. erhöhen. Da außerdem noch manche andere Kosten nicht mitberechnet sind, so dürften wir wohl selbst von Seiten der Regierung keinen Widerspruch erfahren, wenn wir die jährlichen Kosten in runder Summe zu 80,000 Thlr. veranschlagen. Bei der Berechnung der Einnahmen ist unberücksichtigt gelassen, daß einige Waaren, namentlich Bauholz, Bohlen u., welche nach den früheren Tariffätzen zollpflichtig waren und deren bisheriger Import zu mehr als 200,000 Ctr. veranschlagt ist, unter Umständen zollfrei eingehen sollen. Ein bedeutender Ausfall wird ferner dadurch entstehen, daß der Zoll, bis zu welchem Waaren frei eingehen, für Landfuhrwerk und Personenwagen von 4 Sch. auf $6\frac{1}{4}$ Sch. erhöht ist, während gleichzeitig der Tariffatz von 1 Thlr. auf 25 Sch. ermäßigt wird, und daß alles Landfuhrwerk im Besitz von Personen, die innerhalb zwei Meilen von der Grenze wohnen, der obgedachten Bestimmung gemäß die Zollstraßen überall nicht einzuhalten braucht. Nach den früheren Bestimmungen konnten von denjenigen Artikeln, welche zu 1 Thlr. pr. Ctr.

Die neue Bestimmung dagegen gestattet, von den zu 25 Sch. pr. Ctr. tarisirten Artikeln auf den erwähnten Fuhrwerken 25 Pfund frei einzuführen. Von den zu 12, 4, 2, 1, $\frac{1}{2}$ Sch. pr. Centner und zu 12 Sch. für die Last von 40 Zollcentnern tarisirten Artikeln können resp. $\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, 3, 6, $12\frac{1}{2}$ und 20 Centner frei eingebracht werden. Diese Befreiungen vom Zoll sind überdies nicht einmal an die Bedingung geknüpft, daß die Artikel zum eigenen Gebrauch der Eigenthümer der Fuhrwerke dienen sollen. Und nun denke man sich z. B. das Fürstenthum Rügen mit seinem lebhaften Verkehr mit Lübeck und seinen zahlreichen Krämern in den Dörfern. Jedes Landfuhrwerk und jeder Personenwagen wird mit Frachten reich beladen von Lübeck zurückkehren. Und wie soll der eine dort stationirte Zollposten controliren, daß nicht das zollfreie Gewicht überschritten wird, zumal da das Anhalten von Personenwagen nur unter der Voraussetzung dringenden Verdachtes stattfinden soll? Wird es nicht am Ende der Mühe lohnen, Landfuhrwerke und Personenwagen zu dem Zweck anzuschaffen, um den Zoll zu verdienen und auf diese Weise Mecklenburg-Schwerin mit zollfreien Artikeln zu versorgen, ohne daß man sich einer Defraude schuldig macht? Auch die unter den obigen Voraussetzungen verminderte oder vielmehr fast aufgehobene Controle für die innerhalb zwei Meilen von der Grenze wohnenden Personen wird einen erheblichen Ausfall zur Folge haben. Für alle Landfuhrwerke im ganzen Fürstenthum Rügen, das nur ca. zwei Meilen breit ist, wird die Controle beim Einpassiren so gut wie aufhören. Die Ausdehnung der Landesgrenze der beiden Großherzogthümer beträgt, wenn man auch die Seeküsten außer Acht läßt, doch noch immer 116 Meilen. Wenn man nun die Controle für alle Landfuhrwerke im Besitze von Personen, welche zwei Meilen von der Grenze wohnen, so ziemlich beseitigt, so werden nur die nach der Seeküste zu und in einem ganz kleinen Rayon in der Mitte des Landes wohnenden Eigenthümer von Landfuhrwerken übrig sein, welche der Controle unterworfen bleiben. Der Herr von Müller-Raukendorf erklärte in der Landtagsversammlung, daß die Regierung den Grenzbewohnern habe den Grenzverkehr erleichtern wollen, indem sie an die Rechtllichkeit derselben appellire. Diese Erklärung macht seinem Glauben an die Menschheit alle Ehre, aber von praktischer Bedeutung ist sie nicht. Wenn es mit der Appellation an die Rechtllichkeit gethan wäre, dann hätte man consequenter Weise gar keine Controle einführen müssen, es sei denn,

daß man die Besitzer von Landfuhrwerken für rechtlicher hielte, als andere Leute.

Eine Verminderung der Zolleinnahmen wird auch durch die Erhöhung des Tarifs von 12 auf 25 Sch. für die oben angegebenen Waaren hervorgerufen werden. Diese Erhöhung kommt in einzelnen Fällen einem wirklichen Schutzzoll gleich. Z. B. Rostock bezieht fast seinen ganzen Bedarf von Wein- und Bierflaschen aus Dammgarten. Die rostocker Accise, Zulage, Dammzoll- und Neuhausgebühren für 2000 Flaschen im Werthe von 64 Thlr. beträgt nun 1 Thlr. 45 Sch., während nach dem Tariffaße von 25 Sch. pr. Ctr. 2000 Weinflaschen à $1\frac{1}{10}$ Pfd. 11 Thlr. 22 Sch. und 2000 Bierflaschen à $1\frac{2}{5}$ Pfd. 14 Thlr. 28 Sch. Eingangsteuer zu zahlen haben werden. Die bisherige Steuer für Flaschen beträgt also nur 3 pCt. vom Werthe, nach dem projectirten Tariffaße wird dagegen ein Werthzoll von 18 pCt. für Weinflaschen und von fast 23 pCt. für Bierflaschen zu entrichten sein.

Wir glauben hiernach uns in sehr bescheidenen Grenzen zu halten, wenn wir nach der Regierungsvorlage die präsumtive Zolleinnahme von 260,000 auf 240,000 Thlr. reduciren. Rechnet man die Kosten zu 80,000 Thlr., so ist der zu 16,000 Thlr. berechnete jährliche Zuschuß aus der Recepturcasse um 28,000 Thlr. zu erhöhen, derselbe beträgt also 44,000 Thlr.

Die Kritik hat nun zunächst den Uebelstand in Berücksichtigung zu ziehen, daß der Procentsaß der Kosten zu der Bruttoeinnahme nach dem neuen Project ein viel ungünstigerer wird, als dies nach dem alten Project der Fall war. Nach diesem waren die Kosten zu 21 Procent der Bruttoeinnahme veranschlagt. Dieselben betragen aber bei dem neuen Project $33\frac{1}{3}$ Procent der Bruttoeinnahme. Also der dritte Theil der Gesamteinnahme aus dem Grenzzoll wird von den Kosten verschlungen: **80,000 Thlr. entzieht man unnöthiger Weise den Taschen der Steuerzahler, um eine Nettoeinnahme von 160,000 Thlr. zu erzielen!**

In der Wirklichkeit wird aber das Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe noch viel größer sein. Wir glauben, daß die vorstehenden und die bei Besprechung des früheren Projects angestellten Untersuchungen über die präsumtiven Einnahmen und Ausgaben für den Beweis genügen, daß die Erhebungs- und Controlkosten den Betrag der Einnahmen aus dem Grenzzoll bedeutend übersteigen werden.

Auch in sofern stellt sich das neue Project als eine verschlechterte Auflage des früheren hin, als die Recepturcasse nicht mehr aushülfsweise zur Deckung der Ausfälle herangezogen werden, sondern principaliter die Entschädigungen für die Seestädte und die Mindereinnahme aus dem Grenzzoll und der Handels=Classensteuer decken soll.

Die Recepturcasse empfängt ihre Haupt= Einnahmen aus der außerordentlichen Contribution. Dieselbe ward im Jahre 1809 für Mecklenburg=Schwerin eingeführt, um die durch die Kriegsausgaben entstandenen Schulden allmählig abzutragen. Die Dauer derselben war anfänglich nur auf 30 Jahre festgesetzt. Da jedoch später neue Schulden entstanden und dauernde Verpflichtungen auf die Recepturcasse fundirt wurden, so ist die außerordentliche Contribution auch nach Ablauf jener Frist bis auf den heutigen Tag ununterbrochen auf den Landtagen bewilligt und als ein integrierender Theil unseres Staatssteuersystems zu betrachten. Sie besteht aus den verschiedenartigsten Steuern, und zwar aus Steuern vom Grund und Boden, von Häusern, Schiffen, vom Gewerbe, aus Mieth=, Zinsen=, Luxus=, Einkommen= und reinen Kopfsteuern. Sie ist ein modernes Reis, gepfropft auf den alten Steuerstamm. Die alten Steuern sind bereits dahin charakterisirt, daß sie von den einzelnen Landestheilen und den dieselben repräsentirenden Corporationen aufgebracht und dem Landesherrn aversionaliter übergeben werden, um ihm eine Beihilfe zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, welche principaliter aus den Erträgen des Domanium und der Regalien zu decken sind, zu geben. Die außerordentliche Contribution dagegen anerkennt der ursprünglichen Intention gemäß eine allgemeine Steuerpflicht nach dem Leistungsvermögen für bestimmte Zwecke, und bringt ein partielles Budgetsystem zur Anwendung. Nach Aufhebung des deutschen Reichs und Erlangung der Souveränität durch den Rheinbund gab der Landesherr seinen Willen kund, zum Zweck der Herstellung einer staatlichen Einheit, unter Aufhebung aller Verschiedenheiten der Verfassung, Vorrechte und Gesetze der einzelnen Landestheile, dem Lande einerlei Verfassung zu geben und alle Staatslasten durch gleichmäßig vertheilte Beiträge und Abgaben aufzubringen. Um den der altlandständischen Verfassung drohenden Gefahren vorzubeugen, gaben die Stände die Opposition gegen den modernen Steuermodus auf, versuchten aber mit Glück, diesen mit der alten Verfassung möglichst in Einklang zu bringen und ihre persönliche Steuerfreiheit zu

conseruiren. Die Regierung verzichtete dagegen auf die Reform der Verfassung, indem die Stände die Schulden im Betrage von 7,300,000 Thlr. übernahmen und so kam die außerordentliche Contribution durch einen Compromiß beider Theile zu Stande. Das Mißverhältniß in der Besteuerung nach dem Leistungsvermögen ward im Laufe der Zeit immer schroffer. Denn die Steuerpflicht der Ritterschaft ist in der Hauptsache nach einem unveränderlichen Maßstabe, ganz unabhängig von der größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit, festgesetzt, während die entsprechenden Leistungen der übrigen Steuerpflichtigen sich wesentlich nach jener regeln. Da nun die Erträge aus dem Grund und Boden sich seit jener Zeit enorm gesteigert haben und der Beitrag der Ritter nach einem unveränderlichen Kataster normirt ist und zur Zeit sogar noch weniger, als vor funfzig Jahren, nämlich 4 Thlr. 16 Sch. Ort. für die Hufe, beträgt, indem im Jahre 1854 durch Herabsetzung der ritterschaftlichen Hufensteuer von $R. \frac{2}{3}$ auf einen gleichen Betrag in Courant die Ritterschaft $16\frac{2}{3}$ Procent lucrirte, so sind die übrigen Steuerpflichtigen, namentlich die Städte, der Ritterschaft gegenüber erheblich benachtheiligt worden. Dazu kommt, daß die Holländereien und Schäfereien, deren Pächter steuerpflichtig sind, mehr und mehr von den Rittern selbst übernommen wurden und daß sie sich im Laufe der Zeit mit gewerblichen Unternehmungen, wie Branntweimbrennereien und Ziegeleien, befaßten, ohne deshalb höher besteuert zu werden. Statt weiterer Ausführung verweisen wir auf die Schrift von Prosch, „Grundübel“ u. c., in welcher die große Bevorzugung der Ritterschaft rücksichtlich des außerordentlichen Contributionsmodus ausführlich nachgewiesen ist. -

Wer die Verhältnisse der kleineren Handwerker in den Landstädten kennt, weiß, wie schwer die außerordentliche Contribution auf ihnen lastet. Wenn man nun erwägt, daß der Grenzzoll und das Handels-Classensteuergesetz ihnen eine ganz neue Steuerlast auferlegt, ohne daß sie dafür ein Aequivalent empfangen, daß sie außerdem, wie bereits ausführlich entwickelt, durch den Tarif auswärtigen Fabrikanten und Handwerkern gegenüber in hohem Grade benachtheiligt sind, so kann man sich der Besorgniß nicht erwehren, daß sie außer Stande sind, die erhöhte Last der außerordentlichen Contribution zu tragen. Auch das Domanium würde durch die Erhöhung der außerordentlichen Contribution hart betroffen, namentlich diejenigen Domaniabewohner, welche anstatt der ordentlichen Hufensteuer die

Nebensteuer oder Kopfsteuer, bereits im ordentlichen Modus, zu entrichten haben. Diese Steuer ist eine Personalsteuer, von welcher die Ritterschaft und deren Hinterlassen befreit sind und ist in ihrer Wirkung einer zwei- bis dreimaligen Erhebung der außerordentlichen Contribution gleich zu rechnen. Die Erhöhung der letzteren benachtheiligt auch den Landesherrn selbst in seiner Eigenschaft als Besitzer des Domanium. Denn die außerordentliche Contribution besteht zum großen Theil aus Grundsteuern, welche für das Domanium und die incamerirten Güter dem Landesherrn als Grundherrn zur Last fallen, so daß insoweit, wie Prosch sich bezeichnend ausdrückt, die landesherrliche Cassé nur eine Anweisung auf sich selbst erhielt. Vielleicht wird dies ein Hauptmotiv für die Regierung sein, auf das frühere Project zurückzukommen. Sollte aber dies nicht der Fall sein, so würde der Ausfall in der landesherrlichen Cassé wiederum durch neue Steuern gedeckt werden müssen.

Da die Abfindung für die Seestädte 56,400 Thlr. und der präsumtive Zuschuß zur Deckung der landesherrlichen Entschädigung 44,000 Thlr. für das Jahr beträgt, so hat die Recepturcassé jährlich 100,400 Thlr. zu zahlen. Die einfache Erhebung der außerordentlichen Contribution giebt einen Ertrag von 118,000 Thlr. Zur Deckung jenes Deficits vernothwendigt sich also die Ausschreibung von mehr als $\frac{3}{6}$ einer einfachen Contribution. Nach den eigenen Vorlagen der Regierung braucht hiernach der Ausfall in der präsumtiven Einnahme und die Ueberschreitung des Kostenetats gar nicht erheblich zu sein, um die Annahme zu rechtfertigen, daß mindestens eine einmalige Erhebung erforderlich ist, um die Entschädigung der Seestädte und das übrige Deficit zu decken. Wenn nun bereits nach dem früheren Project sich mindestens die vierfache Erhebung der außerordentlichen Contribution für das Jahr vernothwendigt, so würde nach dem neuen Project eine fünffache Erhebung kaum ausreichen, um die erforderlichen Mittel aufzubringen. Die außerordentliche Contribution, welche nach den jetzigen Einrichtungen durchschnittlich im Jahre die Aufbringung von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Simpla erfordert, vermehrt sich also um mindestens 2 Simpla.

Bei der Erörterung über die Handels- = Classensteuer haben wir bereits dargelegt, daß die den Handeltreibenden mit Recht so verhaßte Handelssteuer ihnen nach dem früheren Project in einer, den Handel noch härter treffenden Sirsteuer wieder auferlegt werden soll und daß diese nur höchstens 19,000 Thlr. weniger beträgt als die erstere.

Diese Differenz würde sich nach dem neuen Project, welches die Aufbringung eines fünften Simplum erfordert, auf 12,500 Thlr. reduciren. Anstatt der Handelssteuer, welche einen durchschnittlichen jährlichen Ertrag von 75,000 Thlr. abwirft, werden die Handeltreibenden in den Landstädten als Firsteuer den Betrag von 62,500 Thlr. zu zahlen haben. Wir haben die Nachtheile einer solchen Firsteuer oben näher dargelegt. Wir fügen hier noch hinzu, daß diese Firsteuer in demselben Verhältnisse steigen wird, in welchem der Handel abnimmt. Denn die Abnahme desselben hat natürlich eine Verringerung der Einnahme aus dem Grenzzoll zur Folge und vernothwendigt also eine entsprechende Erhöhung der Firsteuer.

Es ist demnach erklärlich, daß selbst der „Norddeutsche Correspondent“ nach Annahme des neuen Projectes mit seinen Bedenken wider dasselbe nicht zurückhielt und sich nur mit der, wie gezeigt, mehr als trügerischen Hoffnung tröstet, daß die wirkliche Aufkunft des Grenzzolls die veranschlagte bedeutend übersteigen werde. So sehr wir nach dem Voraufgehenden die Bedenken wider die Erhöhung der außerordentlichen Contribution theilen, so wäre es doch unter den vorhandenen Umständen viel richtiger, die abzulösenden Steuern allein durch die außerordentliche Contribution und die Handels-Classensteuer zu decken. Denn nach dem neuen Project steht zur Deckung des Deficits eine Erhöhung der außerordentlichen Contribution um zwei Simpla, außer der Erhebung aus dem Grenzzoll und der Handels-Classensteuer, in gewisser Aussicht. Wenn aber das Deficit nur durch die außerordentliche Contribution und die Handelsclassensteuer aufgebracht wird, so ist mit Bestimmtheit zu berechnen, daß eine Erhebung von 1,9 Simpla mehr als ausreichend ist. Denn wenn der Landesherr auf den Vortheil von 14,000 Thlr., welcher nach der Berechnung der Regierung ihm durch die projectirte Steuerreform erwachsen soll, Verzicht leistet, so betragen die abzulösenden landesherrlichen Steuern nicht 200,000 Thlr., sondern nur 186,000 Thlr. Dazu die Entschädigungssummen für die beiden Seefstädte mit 56,400 Thlr., macht im Ganzen 242,400 Thlr., wovon die Aufkunft der Handelssteuer mit 25,000 Thlr. abzuziehen ist, so daß 217,400 Thlr. zu decken sind. Dagegen beträgt die Einnahme aus der Erhebung von 1,9 Simpla der außerordentlichen Contribution 224,200 Thlr. Nach unserer früheren Auseinandersetzung beträgt übrigens der aus der projectirten Steuerreform der landesherrlichen Cassé erwachsende Vortheil nicht 14,000 Thlr., son-

dern mehr als 43,000 Thlr., indem von der geforderten Entschädigungssumme die Kosten der Erhebung nicht, wie geschehen, mit 16,6 Procent, sondern mit 30 Procent der Bruttoeinnahme hätten abgezogen werden müssen. Es würde demnach die Erhebung von 1,6 Simpla genügen, um die Entschädigung für den Landesherrn und die Seestädte aufzubringen. Wenn man nun außerdem die bessernde Hand an das außerordentliche Contributionsedict legt, um eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast herbeizuführen, so entsteht der große Vortheil, daß man den kostspieligen Grenzbewachungsapparat, der doch immer den Taschen der einheimischen Steuerpflichtigen zur Last fällt, ganz entbehren kann und daß die freie Entwicklung unseres Handels und unserer Industrie nicht durch eine Quantenkette von 136 $\frac{1}{2}$ Meilen Ausdehnung gehemmt wird.

Das Resultat der obigen Untersuchung ist, daß das neue Project noch unwirtschaftlicher und unhaltbarer ist als das alte. Hat man nun nicht eine specielle Liebhaberei für einen specifisch mecklenburgischen Grenzzoll als solchen, so wird man im wahrhaften Interesse des Landes handeln, wenn man auch das neue Project zu denjenigen Acten legt, welche sich im Laufe der 38jährigen Steuerverhandlungen angeammelt haben und ein eben so reichhaltiges als nutzloses Material für die Steuerreform enthalten.

Die projectirte Steuerreform vom Standpunkte der Interessen der Stadt Rostock.

Da die Stadt Rostock an dem Importhandel Mecklenburg-Schwerins mit ca. 40 Procent theilhaftig ist, so rechtfertigt sich eine kurze Betrachtung des Reformprojectes vom Standpunkte des specifisch rostockischen Interesses. Wir fühlen uns zu dieser Betrachtung um so mehr bewogen, als das Reformproject in Rostock verhältnißmäßig die meisten Anhänger zählt. Dies hat seinen hauptsächlichsten Grund

darin, daß die Stadt Rostock durch die gegenwärtigen Steuerverhältnisse, welche ihr eine separate, vom übrigen Lande abgechiedene Stellung zuweisen und die Arterien ihres Handels und Verkehrs gewaltsam unterbinden, vorzugsweise hart betroffen wird. Der rostocker Handelsstand hofft, daß der mit den neuen Einrichtungen eintretende Verkehr ihn von manchen Fesseln befreien und dem Handel günstigere Chancen eröffnen werde. Er hofft namentlich, daß die Ausführung des Reformprojects ihn in den Stand setzen wird, die einheimischen Märkte, welche wegen der durch die jetzigen Steuereinrichtungen hervorgerufenen Concurrnz zu Gunsten des Auslandes mehr und mehr von dem auswärtigen Handel occupirt sind, zurückzuerobern. Dem Binnenlande steht Rostock dann nicht mehr als Ausland gegenüber. Die inländischen Waaren können steuerfrei in die Stadt geführt werden, die rostocker Waaren unterliegen nicht mehr der Nachsteuer in den Landstädten. Der Export wird frei, der Kornexport zur See wird nicht mehr durch Steuern gegen den Kornexport zu Lande zurückgesetzt. Der Transit von Ausland zu Ausland wird vollständig freigegeben und die Ausfuhr aus dem Binnenlande über Rostock wird von jenen Steuern befreit, welche ihr diesen Weg erschwerten und sie über auswärtige Häfen leiteten. Deshalb sieht auch der rostocker Rhedereibetrieb in der Steuerreform die Voraussetzungen für einen neuen Aufschwung desselben. Die Industrie der Fabrikanten und Handwerker Rostocks hofft durch Beseitigung der Ungleichheiten in der Besteuerung zwischen ihnen und den Fabrikanten und Handwerkern in den Landstädten diesen eine erweiterte Concurrnz machen zu können. Die rostocker Consumenten, welche im Gegensatz zu den Consumenten in den Landstädten die Consumtionssteuer zu zahlen haben, und überhaupt der Handel und die Industrie hoffen, daß die Reform die Last der Besteuerung erleichtern wird. Alle jene für die Reform beigebrachten Gründe sind im Wesentlichen bereits in der vorausgehenden Kritik der projectirten Reform auf ihr richtiges Maß zurückgeführt. Deshalb werden wir hier jene Gründe für die Steuerreform nur so weit berücksichtigen, als die eigenthümlichen Verhältnisse Rostocks dazu Veranlassung bieten.

Wir beginnen damit, die speciell für Rostock projectirten Einrichtungen näher darzulegen.

Die commissarischen Propositionen bei den Verhandlungen mit der Stadt Rostock wegen der Steuer- und Zollreform bestanden in Folgendem :

1. Die Stadt Rostock tritt mit ihrem gesammten Gebiete in das projectirte neue Zollsystem (Grenzzoll und Handelsfixsteuer) ein. Die über den Grenzzoll auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande kommenden Gesetze (Zollgesetz, Zollordnung, Zolltarif u.) erhalten für die Stadt Rostock volle Gültigkeit, sie ist den Bestimmungen derselben gleich den anderen Landestheilen zu unterwerfen und hat in dieser Beziehung ihre Sonderstellung völlig aufzugeben. Die Zollverwaltung in Rostock wird eine rein landesherrliche ohne alle und jede Betheiligung der Stadt an derselben.

2. Die Stadt Rostock verzichtet a) auf alle ihr zuständigen Berechtigungen an der Hebung und Verwaltung der landesherrlichen Accise; b) auf die Erhebung der Accisezulage und des Dammzolles und Brückengeldes für jetzt und die Zukunft; c) auf das behauptete Hafen- und Stapelrecht, in dem sie die Benutzung ihres Hafens Jedermann gegen Erlegung des nur auf die Schiffe, nicht auf die Waare zu legenden Hafengeldes nach Maßgabe des regierungsfreilich zu genehmigenden Tarifs gestattet; d) auf die Verleihung von Monopolen, die Beschränkung Fremder rücksichtlich selbstständigen Handelsbetriebes in Rostock und die Einführung eines sogenannten Sperrgeldes, und endlich e) auf das Recht des Verbots wegen des Bierbrauens oder Versenkens, wegen der Krämer, Hausirer und Handwerker auf dem Lande, zwei Meilen um Rostock, der sogen. Bannmeile.

3. Die Stadt Rostock übernimmt die landesherrliche Mahl- und Schlachtsteuer zur eigenen Erhebung gegen eine der landesherrlichen Steuercasse dafür zu zahlende, näher zu vereinbarende Aversionalzahlung.

4. In Berücksichtigung der Verzichtleistung der Stadt Rostock auf die erwähnten Hebungen, Privilegien und Rechte und unter der Verpflichtung derselben, den rostocker Hafen mit allen seinen Nebenanlagen stets in gutem Stande zu erhalten, soll ihr die jährliche Aversionalhebung aus der Accisecasse im Betrage von 14,400 Thln. auch ferner aus einer demnächst näher zu bestimmenden landesherrlichen Cassen gezahlt und von den Aufkünften aus dem Grenzzoll eine jährliche Aversionalsumme von 20,000 Thln. bewilligt werden. Ueberdies wird, „da der rostocker Handelsstand gleich dem der Landstädte zu einer fixen Handelssteuer heranzuziehen ist,“ der Stadt Rostock das Recht eingeräumt, nach Analogie der für die Landstädte proponirten Handels=Classen=Steuerfäße eine Handelsfixsteuer von

den rostocker Kauf- und Handelsleuten nach einem landesherrlich zu genehmigenden Regulativ für die Stadt zu erheben.

Auf diese landesherrlichen Propositionen gab der Deputirte von Rostock bei den commissarisch = deputatischen Verhandlungen vom 31. Mai v. J. eine im allgemeinen zustimmende Erklärung ab. Nur in drei wesentlichen Punkten weicht diese Erklärung von den landesherrlich gemachten Offerten ab. Als jährliche Entschädigungssumme wird statt der offerirten 20,000 Thlr. der Betrag von 36,000 Thlrn. in Anspruch genommen. Der Verzicht auf das Hafens- und Stapelrecht wird dahin beschränkt, daß Jedermann die Benutzung des rostocker Hafens zwar gestattet werden soll, aber nur durch Vermittelung eines zum Handelsbetriebe berechtigten rostocker Bürgers als Spediteurs, und daß auch die alte Rechtsparömie: „Gast darf mit Gast nicht handeln,“ in der Art außer Geltung gesetzt werden soll, daß Gast mit Gast durch Vermittelung eines rostocker Bürgers handeln kann. Der Verzicht auf die Gerechtfame der Bannmeile wird nicht ausgesprochen.

In Betreff der Größe der Entschädigungssumme erfolgte späterhin eine Annäherung dahin, daß die Stadt ihre Forderung von 36,000 Thlr. auf 30,000 Thlr. ermäßigte und die Regierung im Einverständnis mit den Ständen ihr Anerbieten von 20,000 Thlr. auf 25,000 Thlr. erhöhte. In Folge des modificirten Projectes soll diese Entschädigung nicht aus den Aufkünften des Grenzolls, sondern aus der Recepturcasse gezahlt werden. In jüngster Zeit soll die Stadt bei Gelegenheit der Vereinbarung über die Mahl- und Schlachtsteuer die Offerte von 25,000 Thlr. acceptirt haben. Doch ist Bestimmtes darüber nicht in die Oeffentlichkeit gedrungen. Die bei den Verhandlungen der Stadt mit der Regierung stets beobachtete Geheimnißkrämerei hat schon öfter der ersteren die besten Rechte gekostet. Aber man wird durch Schaden nicht klug. Man feilscht und marktet um Kleinigkeiten, während die Hauptsachen unberücksichtigt bleiben, weil man die Verhandlungen so lange, bis es zu spät ist, der Oeffentlichkeit entzieht. Die Beschränkung des Verzichtes auf das Hafens- und Stapelrecht scheint von der Regierung zugestanden zu sein. Der Verzicht auf die Gerechtfame der Bannmeile ist der Stadt erlassen.

Die Verhandlungen über die Mahl- und Schlachtsteuer haben, wie früher mitgetheilt, zu einer Einigung zwischen der Regierung und der Stadt geführt. Die Stadt zahlt jährlich an die Regierung nach dem jetzigen Stande der Einwohnerzahl 10,500 Thlr., daneben

steht es der Stadt frei, für das eigene Bedürfniß jährlich 24 Thlr. pro 100 Köpfe, also 6000 Thlr. wahrzunehmen. Diese 16,500 Thlr. werden durch directe Besteuerung der Einwohner aufgebracht.

Nach dem Gesetzentwurf wegen Abänderung der außerordentlichen Contribution von Kauf- und Handelsleuten soll der Handelsstand in Rostock den dritten Theil der für denselben nach den Grundsätzen des Handels-Classensteuergesetzes, und zwar nach dem höchsten der für die Landstädte bestimmten Mittelsätze zu berechnenden und unter die einzelnen Contribuenten zu vertheilenden Classensteuer als Simplum an außerordentlicher Contribution aufbringen. Die wirkliche Erhebung der Classensteuer ist der Stadt Rostock freigestellt und ist noch nichts darüber veröffentlicht, ob dieselbe von dieser Erlaubniß Gebrauch machen wird. Aber zweifellos wird dies der Fall sein, weil die städtischen Finanzen die Einnahme nicht entbehren können.

Wir untersuchen die Wirkungen der beabsichtigten Reform zunächst vom finanziellen Standpunkt der Commune.

Nach den von der Stadt vorgelegten Berechnungen beträgt der Ausfall in der städtischen Einnahme in Folge der projectirten Aufhebung der Accisezulage *z.* die jährliche runde Summe von 42,000 Thalern. Als Entschädigung erhält die Stadt aus der Recepturkasse 25,000 Thlr. Das Komische bei der Sache ist, daß die Stadt aus den Mitteln der städtischen Steuerzahler 27,000 Thlr. restituiren muß. Denn das neue Project erfordert, wie gezeigt, eine Erhöhung der außerordentlichen Contribution um zwei Simpla. Da nun nach dem Durchschnitt der Jahre 1860 und 1861 die Quote Rostocks zum Simplum 13,500 Thlr. beträgt, so rechtfertigt sich damit die aufgestellte Behauptung. Hievon abgesehen, entsteht für die Stadtcasse ein Ausfall von 17,000 Thlr. Dieser Ausfall reducirt sich auf 10,000 Thaler, da die Stadt aus der Handels-Classensteuer nach dem höchsten Mittelsatz von 18 Thlr. ca. 7000 Thlr. einnehmen wird, welche von 354 Kaufleuten und Krämern, 4 Apothekern und den handelstreibenden Handwerkern zu zahlen sind.

Dieser Betrag kann nicht erspart werden, da auf die Einnahmen aus der Accisezulage die Ausgaben für die Hafen- und Flußbauten angewiesen sind und jene Einnahme durch diese Ausgabe fast gänzlich in Anspruch genommen wird. Denn die conventionsmäßige Zahlung von 14,400 Thlr. aus der landesherrlichen Accisecasse, welche vorzüglich „zur Erhaltung des Tiefs“ in Warnemünde dienen sollte, leistet nach der bei den commissarisch-deputatistischen Verhandlungen von

1861 abgegebenen Erklärung des rostocker Deputirten für den conventionsmäßigen Zweck nichts mehr, weil sie nicht mehr ausreicht, um auch nur die Zinsen der Schulden zu bezahlen, welche in Folge der außerordentlichen Verwendungen auf den Hafen lediglich im letzten Menschenalter erwachsen sind und auf 500,000 Thlr. veranschlagt werden. Die jährlichen ordentlichen Verwendungen auf Hafen- und Flußbauten, Baggerei und Gehalte der Schifffahrts-officianten sind von demselben Deputirten zu 54,000 Thlr. berechnet, wovon die sehr hoch veranschlagten Schifffahrtsabgaben mit 15,000 Thlr. abzuziehen sind. Es bleiben demnach 39,000 Thlr. an ordentlicher Ausgabe zu decken, für welche die Entschädigung aus der Recepturcasse und die Aufkunft aus der Handels-Classensteuer nur 32,000 Thlr. zur Verfügung stellt. Rechnet man dazu die von Zeit zu Zeit erforderlichen außerordentlichen Verwendungen und bringt man die erfahrungsmäßig sich nach allen Seiten hin steigenden Ansprüche der Communalcasse in Anschlag, so ist nicht abzusehen, wie der angegebene Ausfall von 10,000 Thlr. anders als durch eine neue Steuer gedeckt werden kann. Eine solche Steuererhöhung ist aber um so schwerer durchzuführen, als die Anforderungen an die Steuerkraft der Stadt durch die projectirte Steuerreform im hohen Grade gesteigert werden, und als dieselbe bereits mit sehr hohen directen Steuern belastet ist. Aus den im Jahre 1847 vom Engern Ausschuß angeestellten statistischen Ermittlungen ergibt sich, daß der Betrag der directen Landes- und Communalsteuern sich für Rostock auf 4 Thlr. für den Kopf der Bevölkerung beläuft, während in Wismar die directe Steuerlast nur 2 Thlr. 36 Sch. und in den Landstädten durchschnittlich nur 2 Thlr. pro Kopf beträgt. Die Steuererhöhung könnte nur dadurch vermieden werden, daß das Land gegen vollständige Freigebung des rostocker Hafens zur directen Benutzung aller Handeltreibenden und Verwandlung desselben in einen Landeshafen entweder einen angemessenen Theil der für den Hafenbau und die Baggerei contrahirten Schulden übernimmt, oder einen weiteren Zuschuß für diese Zwecke zu leisten sich verpflichtet. Auf dieser Basis wurden auch früher Verhandlungen zwischen der Regierung und der Stadt über diesen Gegenstand geführt, wie denn z. B. im Diarium vom September 1848 die Deputirten des rostocker Magistrats sich hierüber folgendermaßen äußern: „Es würden sich als Hauptalternativen herausstellen, daß entweder das Land die Unterhaltung des Hafens ganz übernehme oder solche von der Stadt ge-

gen Entschädigung vom ganzen Lande beschafft werde, in beiden Fällen aber diejenigen Verwendungen, die als dauernde Meliorationen künftig auch denjenigen mit zu Gute kämen, welchen die Benutzung des Hafens und des Handelsbetriebes in Rostock zugestanden werde, und die zur Beförderung des Handels und der Schifffahrt überhaupt wesentlich beitragen, ihre Berücksichtigung finden müssen." Wir wollen nicht darüber urtheilen, ob es zweckmäßig war, unter den jetzigen Verhältnissen den Hafen dem ganzen Lande zu überweisen. Aber soviel ist gewiß: mit der Genehmigung des Steuerreformproject's hat die Stadt den besten Zeitpunkt, für die Heranziehung des Landes zu den Hafencosten erfolgreich thätig zu sein, verpaßt und den Drucker, mit welchem sie jenes Resultat durchzusetzen vermochte, vielleicht für immer sich aus den Händen winden lassen.

Eine nähere Erörterung der vereinbarten Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer unterlassen wir hier und bei der nachfolgenden Auseinandersetzung, weil die näheren Details der getroffenen Vereinbarung noch fehlen und überhaupt offizielle Mittheilungen darüber noch nicht gemacht sind. Man hat sich bemüht, das zwischen der Regierung und der Stadt in Betreff der Mahl- und Schlachtsteuer getroffene Arrangement als sehr vortheilhaft für die letztere hinzustellen. Aber man scheint sich auch hier großen Illusionen hinzugeben. Die landesherrlichen Brutto-Einnahmen aus der Mahl- und Schlachtsteuer betragen nach unseren früheren Angaben durchschnittlich ca. 18,000 Thlr., die städtischen Brutto-Einnahmen aus der Zulage zu derselben ca. 9000 Thlr. Indem nun die Entschädigung für den Landesherrn auf 10,500 Thlr. herabgesetzt und die indirecte Steuer im Gesamtbetrage von 27,000 Thlr. in eine directe Steuer, welche höchstens 16,500 Thlr. aufbringt, verwandelt werden soll, glaubt man der Stadt und ihren Bewohnern beträchtliche Vortheile zugewendet zu haben. Dies ist aber so wenig vom Standpunkte der städtischen Steuerzahler als von dem der Communalcasse der Fall.

Die der Stadt zur Last fallenden Kosten für die Verwaltung der Accise belaufen sich nach dem Etat pro 1862/63 im Ganzen auf noch nicht 3000 Thaler. Die Verwaltung der Mahl- und Schlacht-Accisezulage wird daher höchstens 1500 Thlr. kosten. Die Netto-Einnahme aus der Accisezulage beträgt somit 7500 Thlr. Wenn nun die Communalcasse diese Einnahme von 7500 Thlr. verliert und überdies noch 10,500 Thlr. an die landesherrliche Casse als Entschädigung zahlen soll, so entsteht für

erstere ein jährlicher Ausfall von 18,000 Thlr., welcher sich durch die Seitens der städtischen Bewohner aufzubringende directe Steuer von 16,500 Thlr., wovon 6000 Thlr. dem städtischen Etat zu Gute kommen, auf 1500 Thlr. abmindert. Diese 1500 Thlr. wird die Stadt durch eine anderweitige neue Steuer aufbringen müssen. Die städtischen Steuerzahler würden allerdings 9000 Thlr. profitieren, wenn die auf 18,000 Thlr. abzumindernde Steuerlast sie bisher allein betroffen hätte und wenn ihnen für die Zukunft die volle Steuererleichterung von 9000 Thlr. zu Theil würde. Diese Voraussetzungen sind aber unrichtig. Da in Rostock die Schlachtsteuer nur vom Scharrenschlachten, nicht vom Hauschlachten, gezahlt wird, da ferner der Consum von zur Mühle gesandtem Korn zum eigenen Gebrauch im Verhältniß zu dem, welches z. B. die Bierbrauer, Branntweinbrenner und Bäcker für ihren Betrieb gebrauchen, nur sehr gering ist und folglich die Quote zur Mahlaccise, welche der Privatconsum beisteuert, höchst gering ist, so wird der bei weitem größte Theil der Mahl- und Schlachtaccise nebst Zulage im Betrage von 27,000 Thlr. von denjenigen Gewerbetreibenden, welche als solche davon betroffen werden, aufgebracht. Die betreffenden Gewerbetreibenden nehmen den Betrag der Accise wieder von den Consumenten wahr. Zu denselben gehören aber nicht bloß die städtischen Consumenten, sondern auch die große Zahl der sich in der Stadt aufhaltenden Fremden und der Bevölkerung außerhalb Rostocks, welche an dem Consum der in Rostock producirten und von der Accise betroffenen Waaren participiren. Beim Mangel der Details der geschlossenen Vereinbarung und des einschlägigen statistischen Materials kann man freilich mit Bestimmtheit nicht wissen, ob der volle Betrag der um 9000 Thlr. verminderten Steuer den Gewerbetreibenden abgenommen werden soll. Wenn dies aber, wie wahrscheinlich, der Fall ist und wenn man annimmt, daß der Consum der städtischen Bewohner sich zu dem der Auswärtigen und Fremden wie $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ verhält, so würde von der Steuerverminderung letzteren 6000 Thlr., den städtischen Consumenten aber nur 3000 Thlr. zu Gute kommen. Es kann aber sehr wohl sein, daß die städtischen Consumenten auch dieses Vortheils verlustig gehen oder sogar noch härter als zuvor belastet werden. Da nämlich wie bemerkt, die Mahl- und Schlachtaccise zum bei weitem größten Theil zunächst von den betreffenden Gewerbetreibenden gezahlt wird und da die Umwandlung in der Art geschehen soll, daß auch die Consumenten in nicht unerheblicher Weise im directen Modus zur

Mahl- und Schlachtaccise herangezogen werden, so ist es leicht möglich, da von den 18,000 Thlrn., welche anderweitig von den städtischen Bewohnern aufzubringen sind, ein Theil den Schultern der betreffenden Producenten abgenommen und direct auf die städtischen Consumenten gewälzt wird. Dies alles wird sich aber erst dann genau feststellen lassen, wenn die Details der Vereinbarung nebst dem statistischen Material vorliegen.

Wir wollen jetzt die Wirkung der beabsichtigten Reform vom Standpunkt der wirtschaftlichen und namentlich der Handelsinteressen der Stadt Rostock näher darlegen.

Die Bevölkerung und namentlich der Handelsstand der Stadt haben sich theilweise bisher der angenehmen Täuschung hingegeben, daß ihnen durch die projectirte Steuerreform ein wesentlicher Theil der Steuerlast abgenommen würde. Diese Illusion rührt besonders daher, daß man nur die Höhe der Accise mit der Höhe der im Allgemeinen niedrigeren Tariffsätze verglich und die anderweitigen Lasten, welche die Steuerreform mit sich bringt, ganz unbeachtet ließ. Es ist Zeit, daß auch diese Illusion zerstört werde. Wir wenden uns daher zu der Untersuchung, in welchem Verhältniß diejenigen Steuerbeträge, welche der Stadt Rostock nach dem Reformproject abgenommen werden sollen, zu derjenigen Steueraufbringung stehen, welcher Rostock unter dem projectirten Steuersystem unterworfen werden soll.

Bei dieser Vergleichung gehen wir davon aus, daß der rostocker Import denselben Umfang wie bisher und das gleiche Verhältniß zu dem übrigen mecklenburgischen Import unter den projectirten neuen Einrichtungen behalten werde. Die Untersuchung hinsichtlich des Einflusses der Reform auf die Einfuhr Rostocks und dessen Procentverhältniß zu der mecklenburgischen Gesamteinfuhr soll daher noch einstweilen ausgefetzt werden.

Die Steuerlast, welche in Gemäßheit des Reformprojectes der Stadt Rostock abgenommen werden soll, besteht in 62,000 Thlr. Brutto an landesherrlichen Erhebungen nach fünfjährigem Durchschnitt von 1855/60 und in 42,000 Thlr. Brutto an städtischen Erhebungen nach zweijährigem Durchschnitt von 1856/58, zusammen in 104,000 Thlr.

Nach dem fünfjährigen Durchschnitt der vom statistischen Bureau für die Jahre 1854/58 aufgemachten Berechnungen betrug die Einfuhr Rostocks zur See jährlich 33 $\frac{3}{5}$ Procent der Gesamteinfuhr

von Mecklenburg-Schwerin. An dem mecklenburg-schwerinschen Gesamt-Import mittelst der Eisenbahn ist Rostock mit 25,7 Procent betheilig, und da jener nach den „Beiträgen“ des statistischen Bureaus 23 Procent des mecklenburg-schwerinschen Gesamtimports zu Wasser und zu Lande beträgt, so stellt sich der Antheil des rostocker Eisenbahnimports am Gesamtimport des Landes auf 5,9 Procent. Rechnet man noch $\frac{1}{2}$ Procent für den Landfuhrimport als weiteren Antheil Rostocks am Gesamtimport hinzu, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß der Antheil Rostocks am Gesamtimport von Mecklenburg-Schwerin im Ganzen 40 Procent des letzteren beträgt. Da man nun annehmen darf, daß die Waaren, welche Rostock importirt, dieselbe Quote, welche sie hinsichtlich ihres Gewichts darstellen, nach Maßgabe des Zolltarifs auch hinsichtlich des zu entrichtenden Importzolls darstellen werden, so kann man hienach den Betrag bestimmen, welchen Rostock zu der Aufkunft aus dem Grenzzoll beizutragen haben wird. Die Bruttoaufkunft aus dem Grenzzoll ist für Mecklenburg-Schwerin auf 230,000 Thlr. veranschlagt. Da nun Rostock an dem mecklenburg-schwerinschen Importhandel mit 40 Procent betheilig ist, so participirt es an der Aufbringung des Grenzzolls mit 92,000 Thlr. Dieser Summe ist der obigen Erörterung gemäß hinzuzurechnen die Handels-Classensteuer mit 7000 Thlr., der Betrag von zwei Simpla der außerordentlichen Contribution mit 27,000 Thlr. und die neue Steuer zur Deckung des Deficits mit 10,000 Thlr. Die Steuerlast, welche der Stadt durch das neue Project aufgebürdet wird, beträgt also im Ganzen 136,000 Thlr., während die ihr abzunehmende Steuerlast nur zu 104,000 Thlr. zu veranschlagen ist.

Die Steuerreform erhöht also die bisherige Steuerlast Rostocks um den jährlichen Betrag von 32,000 Thlr., also um mehr als 30 Procent, oder um ca. 1,3 Thlr. für den Kopf seiner Bevölkerung.

Der Handel Rostocks wird insbesondere dadurch hart betroffen, daß ein Theil der neuen Steuern in Gestalt von Firsteueru erhoben werden und daß auch die bisher nach dem Umsatz bemessene außerordentliche Contribution der Kaufleute die Gestalt einer Firsteuer annehmen soll. Die Handels-Classensteuer belastet die rostocker Kaufleute und handeltreibenden Handwerker mit 7000 Thlr. Das Simplum der außerordentlichen Contribution soll in den Seestädten $\frac{1}{3}$ der Handels-Classensteuer betragen. Da nun die neuen Steuer-

einrichtungen, wie nachgewiesen, mindestens die Aufbringung von 5 Simpla der außerordentlichen Contribution erfordern, so erhebt sich die von den rostocker Kaufleuten und handeltreibenden Handwerkern zu zahlende Fixsteuer auf rund 19,000 Thlr., wovon im Durchschnitt auf jeden der 354 Kaufleute, Krämer, Lichthaken, Drögekörper u. fast 54 Thlr. und auf jeden handeltreibenden Handwerker mehr als 13 Thlr. fallen. Die Nachtheile der Fixsteuern sind oben näher entwickelt. Dem handeltreibenden Stande in Rostock droht die Gefahr, daß die Last der Fixsteuern ihn sogar vom rostocker Markt, der ihm durch die Accise, welcher auch der nichthandeltreibende Einwohner unterworfen ist, so ziemlich gesichert war, mehr und mehr verdrängen wird. Der auswärtige Concurrent, welcher um den Betrag der Fixsteuer, dieser neuen Auflage der Handelssteuer, vor dem rostocker Concurrenten bevorzugt werden soll, wird eben deswegen dem letzteren eine siegreiche Concurrenz auf dem rostocker Markt machen.

Wir müssen aufrichtig gestehen, daß es uns räthselhaft ist, wie man behaupten kann, daß eine jährliche Steuererhöhung von 32,000 Thlr. und der harte Druck hoher Fixsteuern dem Handel und der Industrie Rostocks neuen Aufschwung verleihen werde. Eine ruhige und vorurtheilsfreie Erwägung dieser Thatfache wird zu der Einsicht führen, daß eine mit höheren Steuern verbundene Reform, wenn sie auch den Verkehr von manchen Fesseln befreit, nur dahin führen kann, dem Handel und der Industrie der Stadt das Absatzgebiet zu schmälern. Diese Folge wird um so gewisser eintreten, als die Stadt Rostock im Vergleich zu den Landstädten einer ungleich höheren directen Besteuerung unterliegt, und als die neuen Einrichtungen ihr gegen früher in mancher Hinsicht eine viel ungünstigere Stellung geben.

In dem bisherigen Steuer- und Zollsystem erfreut Rostock sich verschiedener Privilegien, welche nach einzelnen Richtungen hin ein Gegengewicht gegen die nachtheiligen Einwirkungen jenes Systems auf Rostocks Handel und Verkehr bilden und seinen Bürgern in mancher Beziehung eine bevorzugte Stellung im Verhältniß zu den Bürgern der Landstädte anweisen. Diese Vorzüge fallen bei der Steuerreform hinweg, und insoweit sie den Rostockern die Concurrenz, den Bewohnern der Landstädte gegenüber, erleichter, verschwindet diese erhöhte Concurrenzfähigkeit. Die rostocker Kaufleute und Gewerbetreibenden beziehen die Jahrmärkte mit ihren Waaren steuerfrei. Die Bürger der Stadt Rostock sind, gleich den Rittern und Guts-

pächtern, frei vom Landzoll. Die Abgaben für die über eine der beiden Seestädte (von Ausland zu Ausland) transitirenden Waaren sind durch die Verordnung vom 2. Juni 1851 neu geregelt und theils ermäßigt, theils ganz aufgehoben worden. In allen diesen Beziehungen tritt Rostock aus seiner privilegierten Stellung heraus und wird auf eine Linie mit den anderen Städten gesetzt.

In einem anderen Punkte bringt die Steuerreform die rostocker Handeltreibenden in eine nachtheiligere Stellung, indem dieselbe den Handeltreibenden in den Landstädten und Flecken eine geringere Steuer auferlegt. Wir haben hier die Verschiedenheit der Firsteuerfätze im Sinn. Bei Feststellung derselben ging die Regierung von der Annahme aus, daß der Handelsbetrieb in größeren Städten umfanglicher sei und daher für den einzelnen Handeltreibenden durchschnittlich mehr Gewinn abwerfe. Wenn dies nun auch im allgemeinen richtig ist, so scheint es doch nicht zu der Folgerung zu berechnen, daß eine dauernde Classificirung der Firsteuern vom Handel hierauf gegründet werden dürfe, weil dadurch die Handeltreibenden der kleineren Städte einen Vortheil vor ihren Genossen in den größeren erlangen. In Bezug auf die außerordentliche Contribution soll der rostocker Handeltreibende stärker herangezogen werden, als sein Genosse in den Landstädten, indem er als Simplum den dritten Theil, letztere aber nur den vierten Theil der Handels-Classensteuer zahlen sollen. Vergleicht man nun die jährliche Firsteuerabgabe vom Handel, welche ein Krämer in Rostock und ein solcher in den benachbarten Städten und Flecken, in Grundlage des Mittelfalles der Handels-Classensteuer, zu zahlen hat, so stellen sich folgende Positionen heraus: Der Krämer in Schwaa, Doberan oder Ribnitz giebt an Handels-Classensteuer 12 Thlr., an außerordentlicher Contribution (drei Simpla) 9 Thlr., zusammen 21 Thlr.; der Krämer in Marlow, Tessin oder Cröpelin zahlt an Handels-Classensteuer 8 Thlr., an außerordentlicher Contribution 6 Thlr., zusammen 14 Thlr.; der Krämer in Rostock dagegen an Handels-Classensteuer 18 Thlr., an außerordentlicher Contribution gleichfalls 18 Thlr., zusammen 36 Thlr. Bei fünf Simpla steigern sich die Firsteuern des Rostockers auf 48 Thlr., die des Schwaaners, Doberaners oder Ribnitzers auf 27 Thlr. und die des Marlowers, Tessiners oder Cröpeliners nur auf 18 Thlr.

In einem weiteren Nachtheil wird Rostock sich dadurch befinden, daß die daselbst importirten Waaren sämmtlich dem tarifmäßigen

Zoll unterliegen werden, weil die Controle gerade in Rostock sehr leicht durchführbar und voraussichtlich wegen der daselbst in Aussicht stehenden bedeutenden Zollerträgnisse aufs Schärffste gehandhabt werden wird und kann, während im übrigen theils auf Grund der gesetzlichen Exemptionen, welche den Import an sich nicht steuerfreier Waaren in gewissen Quantitäten und für gewisse Transportmittel freigeben, theils wegen nicht ausreichender Ueberwachung ein großer Theil des zollpflichtigen Imports sich der Verzollung entziehen wird. Ein rostocker Kaufmann suchte vor nicht langer Zeit unsere Einwendungen gegen den projectirten Grenzzoll damit zu beseitigen, daß ja nur eine sehr laxe Controle beabsichtigt werde. Derselbe bedachte nicht, wie verhängnißvoll die gerühmte laxe Controle noch einmal dem rostocker Handelsstande werden kann.

Bereits früher haben wir auf die Gefahren hingewiesen, welche für die Städte und namentlich für Rostock daraus hervorgehen, daß, wie dies beabsichtigt wird, die Controlmaßregeln in den Städten aufgehoben werden, ohne daß der Gewerbebetrieb auf dem Lande einer entsprechenden Besteuerung unterworfen wird. Die mit Steuern überhäuftten rostocker Bierbrauer, Branntweinbrenner, Bäcker, Müller, Schlachter, Schneider, Schuster &c. werden schwer zu leiden haben und theilweise untergehen, wenn unbesteuerte ländliche Fabrikanten und Handwerker Bier, Branntwein, Brot, Mehl, Fleisch, Kleidungsstücke, Schuhzeug &c. massenweise nach Rostock senden. Die Auswanderung des Gewerbebetriebes von Rostock und den übrigen Städten nach dem platten Lande wird auf diese Weise künstlich hervorgerufen.

Wir erachten demnach die materiellen Interessen der Stadt Rostock durch die beabsichtigten Steuereinrichtungen auf das Höchste gefährdet. Aber wenn auch die Vortheile derselben für unsere Vaterstadt eben so groß wären, als es die Nachtheile in Wirklichkeit sind, wir könnten ihr zu einer Reform nicht Glück wünschen, welche, wie wir nachgewiesen haben, für das Land im allgemeinen von unheilvoller Wirkung ist. Was hülfen ihr alle Privilegien, wenn das Land unter einem irrationellen Steuersystem zu Grunde ginge. Bornirter Egoismus mag der Theorie des Mangels huldigen und in der Armut seines Nachbarn seinen Reichthum suchen. Der Einsichtige wird der Theorie des Reichthums den Vorzug geben und sich der Wahrheit nicht verschließen, daß das Wohl des Einzelnen nur in dem Aufblühen der Gesamtheit dauernd gesichert ist und daß Ro-

stock's Handel und Industrie nicht gedeihen können, wenn das übrige Land der Armuth preisgegeben wird.

Die projectirte Reform hat indeß für Rostock noch eine andere ernste Seite. Nach dem Reformproject sollen nämlich die über den Grenzzoll auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande kommenden Gesetze auch für die Stadt Rostock volle Gültigkeit erhalten; sie ist den Bestimmungen derselben gleich den andern Landestheilen zu unterwerfen, und hat in dieser Beziehung ihre Sonderstellung völlig aufzugeben. Zu diesem allen soll Rostock in stadtverfassungsmäßiger Form die Zustimmung geben. Wir können der Stadt nur rathen, daß sie sich zehnmal bedenkt, ehe sie sich zu diesem folgenschweren Schritt entschließt. So lange die politischen Bedingungen für eine gründliche und rationelle Reform nicht vorliegen, darf sie nicht das Geringste von ihrer bisherigen Selbstständigkeit in der Steuergesetzgebung aufgeben. So lange der Patrimonialstaat noch besteht, wird Rostock seine Stellung innerhalb desselben zu wahren und sich nicht auf Gnade und Ungnade dem Wohlwollen der Ritter- und Landschaft hinzugeben haben. Die Anforderungen an den Grenzzoll und an die Handels-Classensteuer könnten sich unter Umständen noch bedeutend steigern, z. B. wenn die Einnahmen der landesherrlichen Cassen sich durch den Wegfall der Transitzölle auf der Elbe und der Berlin-Hamburger Eisenbahn beträchtlich vermindern würden; der Tarif, die Erhebungskosten, die Einrichtung der Centralverwaltung, die Verpflichtung der Recepturkasse zur Deckung des Deficits könnten weitgreifenden Veränderungen durch Vereinbarung zwischen Landesherrschaft und Ständen unterzogen werden, bei welchen die Interessen der Stadt sehr wesentlich theilhaftig sein möchten. Mit dem Verzicht auf die Selbstständigkeit in der Steuergesetzgebung fiel zugleich die Hauptstütze ihrer politischen Selbstständigkeit. Wir können daher nicht dringend genug auf die Gefahr aufmerksam machen, in welche Rostock sich begeben würde, wenn es im voraus der künftigen Entwicklung der Zollgesetzgebung seine Sanction ertheilen und sich seines Zustimmungsrachtes entäußern wollte.

Der gegenwärtige Stand der projectirten Steuerreform.

Zur Orientirung der Leser über den gegenwärtigen Stand der projectirten Reform und um denselben das Verständniß der weiteren Verhandlungen über die Steuerreform zu erleichtern, wollen wir das zwischen den Regierungen und den Ständen festgesetzte und Dasjenige, was noch weiterer Vereinbarung bedarf, nachstehend kurz zusammenstellen.

Nachdem in der Landtagsitzung vom 21. December v. J. die einzelnen Punkte der neuen Reformvorschläge der schwerinschen Regierung unter Vorbehalt der Beschlußfassung über das Ganze berathen und mit einzelnen Modificationen angenommen waren, beschloß die Ritterschaft: „daß der Bericht der Majorität der Commitee mit den auf denselben, sowie mit den auf die heutigen modificirenden Propositionen gefaßten Beschlüssen, übrigens unter Vorbehalt der von den einzelnen Ständen abgegebenen Erklärungen, angenommen werden solle.“ Diejem Beschlusse trat darauf die Landschaft bei.

In der letzten Sitzung des Landtags, am 28. December, wurden die Stände mit dem von den großherzoglichen Commissarien ausgesprochenen Wunsche bekannt gemacht, daß der Engere Ausschuß zu den nach Maßgabe der gefaßten Landtagsbeschlüsse weiter zu den landesherrlichen Propositionen wegen der Steuerreform noch erforderlichen Verhandlungen, auch über den zwischen ihnen und Serenissimis abzuschließenden Vertrag und dessen Redaction potestivirt werde. Die Landtagsversammlung beschloß darauf: es solle dem Engern Ausschuß der von den Herren Landtagscommissarien beantragte Auftrag ertheilt sein, jedoch bleibe selbstverständlich die Ratification des von dem Engern Ausschusse Namens der Ritter- und Landschaft mit der Allerhöchsten Landesherrschafft zu vereinbarenden Vertrags der Landtagsversammlung des nächsten Jahres vorbehalten.

Noch in derselben Sitzung wurden die Landtagsabschiede verlesen. Danach will der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin den, in Betreff der Feststellung der im Steuer- und Zollwesen vorzunehmenden Reformen „auf die regierungseitig gemachten bezüglichlichen

Vorlagen gefaßten schließlichen ständischen Beschlüssen im Ganzen und Wesentlichen hiermit Seine Genehmigung ertheilen, und nur eine nähere Berathung und definitive Vereinbarung derjenigen einzelnen Punkte, welche dies noch erfordern, zwischen den Allerhöchsten Regierungen und dem Engern Ausschusse von Ritter- und Landschaft vorbehalten. Die zu dem Ende geschehene Potestivirung des letzteren halten Se. Königl. Hoheit für zweckentsprechend und können daher, in der gesicherten Erwartung, daß die schließliche und formelle Erledigung dieser für die Landeswohlfahrt hochwichtigen Angelegenheit auf feststehender Grundlage in demselben Geiste patriotischen Entgegenkommens ohne Zeitverlust erfolgen wird, welcher die landtägigen Verhandlungen zu einem gedeihlichen Resultate geführt hat, den getreuen Ständen von Ritter- und Landschaft nunmehr mit vollkommener Befriedigung Allerhöchst Ihre gnädige Anerkennung ausdrücken."

Mit etwas mehr Zurückhaltung wird das Ergebnis des Landtages über die Steuerreform in dem strelitzschen Landtagsabschiede behandelt. „Se. Königl. Hoheit zweifeln nicht, daß das Ergebnis, welches durch die auf dem diesjährigen Landtage gepflogenen Verhandlungen gewonnen ist, eine sichere Grundlage für den Abschluß der beabsichtigten Steuer- und Zollreform gewähre und hegen die Hoffnung, daß die Erreichung dieses seit langen Jahren angestrebten Zieles zum wahren Wohle Mecklenburgs gereichen werde."

Die ständischen Beschlüsse und die darauf ergangenen landesherrlichen Erklärungen ergeben, daß allerdings eine Grundlage für die Realisirung der beabsichtigten Steuerreform gewonnen ist, daß aber dem Abschluß einer definitiven Vereinbarung zwischen Landesherrschaft und Ständen noch weitere Verhandlungen zwischen der ersten und dem dazu bevollmächtigten Engeren Ausschusse voraufgehen müssen und daß, falls diese Verhandlungen, mit denen außerdem auch noch Verhandlungen mit den Seestädten und mit der Landschaft über einzelne noch nicht erledigte Punkte sich zu verbinden haben, zu einer Einigung führen, doch die Ratification des von dem Engern Ausschusse mit der Landesherrschaft zu vereinbarenden Vertrags von den Ständen noch vorbehalten ist und erst der Beschlußfassung der nächsten Landtagsversammlung, welche nach dem regelmäßigen Lauf erst zum November einberufen wird, unterliegen soll.

Aus dieser Sachlage erhellt, daß frühestens erst in der Mitte nächsten Jahres die projectirte Steuerreform sich verwirklichen kann.

Denn bevor ein vollständiger Abschluß der Vereinbarung erfolgt und die ständische Ratification derselben ertheilt ist, werden die Regierungen mit der Ausführung nicht wohl vorgehen können, wenn es auch möglich ist, schon manche Vorbereitungen für dieselbe zu treffen.

Die noch zu erledigenden wesentlichen Differenzpunkte sollen nun in nachstehendem zusammengefaßt werden.

Die Differenzen mit der Stadt Rostock über die von ihr verlangte jährliche Entschädigung von 30,000 Thlr. sind dem Vernehmen nach in jüngster Zeit dahin erledigt, daß dieselbe sich mit der von den Ständen bewilligten Summe von 25,000 Thlr. einverstanden erklärt hat.

Der Stadt Wismar ist die beanspruchte jährliche Entschädigung von 17,500 Thlr. nebst 1000 Thlr. für die ersten zehn Jahre von den Ständen um 1500 Thlr. gekürzt worden. Dieselbe hat sich nun zu erklären, ob sie diese Summe von ihren Forderungen nachlassen will.

Von den drei Städten des stargardischen Kreises, welche bisher eine Zollgerechtigkeit hatten, ist für Fürstenberg die Entschädigung zu 218 Thlr., für Neubrandenburg und Friedland zu 1000 Thaler jährlich festgestellt. Doch sollen die beiden letztern noch den Nachweis führen, daß ihre bisherige Durchschnittseinnahme diese Höhe erreicht hat.

Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin soll eine jährliche Minimal-Entschädigung von 200,000 Thlr. erhalten. Von der Mehraufkunft über den aus dem Durchschnitt des Grenzzolls und der Handels-Classensteuer in den ersten drei Jahren zu ermittelnden Normalfuß erhält der Großherzog einen Antheil, welcher nach der Regierungsproposition die Hälfte der Mehraufkunft, nach dem Beschlusse der Stände aber nur 30 pCt. betragen soll. Hierüber ist noch eine Einigung zu erzielen.

In Bezug auf einzelne Positionen des Tarifs bestehen noch Differenzen zwischen Regierung und Ständen und zwischen den Ständen unter sich. Die Steuer auf Salz (4 Sch. pro Ctr.) wurde durch Landtagsbeschluß gestrichen, später jedoch von der Landschaft allein wiederhergestellt. Pappe und Kienruß soll der Abtheilung des mit 12 Sch. belegten Imports hinzugefügt werden. Für Dachsteine ist gänzliche Befreiung beantragt. Als wünschenswerth ist bezeichnet, daß die zu 12 Sch. tarifirten Bücher und Musikalien zollfrei eingehen, auch ist beschlossen, daß der Zoll auf Felle und Häute von 12 auf

4 Sch. herabgesetzt werde. Rückfichtlich mancher Tariffäße, z. B. für Talg und Pottasche, soll nach Landtagsbeschluß die Prüfung vorbehalten bleiben, ob dieselben nicht mit Rücksicht auf das inländische Gewerbe zu ermäßigen seien. Noch weitgreifender ist der spätere Beschluß der Landschaft: „da der vorliegende Tarif eine Bevorzugung der ausländischen Fabrikanten und Handwerker gegen die inländischen enthalte, indem das entweder ganz oder theilweise vom Auslande zu beziehende Rohmaterial ebenso hoch versteuert werden soll, als das Fabrikat, so beantragt die Landschaft, daß der Zolltarif modificirt und damit dem hervorgehobenen Uebelstande abgeholfen werde.“ Diesem Beschlusse ist auch Rostock beigetreten.

Die Zollordnung und das Zollstrafgesetz sind zwar angenommen, aber mit einer Reihe von nicht unwesentlichen Abänderungen. Die Zollstraßen und Zollposten sind noch nicht definitiv festgestellt. Die strelitzsche Regierung verlangt, daß die Zahl der Zollstraßen noch vermehrt werde. Die Stände haben die definitive Beschlußnahme über die Zollstraßen, sowie auch über die Zollposten vorbehalten. Sie verlangen außerdem, daß nicht nur alle Landstraßen bis auf specielle anderweitige Vereinbarung als Zollstraßen anerkannt und mit Zollposten versehen, sondern daß auch von der Regel, daß auf Communicationswegen zollpflichtige Gegenstände nicht eingebracht werden dürfen, bei nachgewiesenem Bedürfniß Ausnahmen gemacht werden. Da von der Zahl der Zollstraßen und Zollposten der Betrag der Einrichtungs- und Verwaltungskosten abhängt, so wäre es nicht unmöglich, daß von diesem Punkte aus auch die Frage wegen dieser Kosten noch einmal zu erörtern wäre.

Ueber die Fortdauer der einstweilen wieder auf ein Jahr prolongirten sog. Probenreitersteuer nach Einführung der Steuerreformen fehlt es noch an einer Kundgebung.

Wegen der preussischen Enclaven in Mecklenburg kann der Grenzzoll nur dann in Wirksamkeit treten, wenn Preußen sich für die Bewohner jener Enclaven demselben unterwirft. Es bleibt daher zur Regelung dieses Verhältnisses noch ein Staatsvertrag mit Preußen abzuschließen.

Die Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer im Großherzogthum Strelitz ist von der Ritterschaft dem stargardischen Kreise überlassen, jedoch behielt sie der Landtagsversammlung die schließliche Anerkennung der betreffenden Vereinbarung vor.

Eine von der Landschaft gewünschte Abänderung des Gesezentswurfes wegen Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer im Interesse der kleineren schwerinschen Landstädte soll in einer Verhandlung mit den Commissarien genehmigt sein.

Kostock und Wismar werden von diesem Geseze nicht berührt. Doch sind in jüngster Zeit die mit Kostock wegen Uebernahme der Mahl- und Schlachtaccise angeknüpften Verhandlungen zum Abschluß gediehen.

Die Landschaft hat beschlossen, daß das Verbot wegen Einbringens von Mehl, Brot, Fleisch, Branntwein &c. vom platten Lande in die Städte in Kraft bleiben soll. Die Ritterschaft erklärte sich zwar für jetzt damit einverstanden, sie behielt sich aber für die weiteren Verhandlungen vor, den Wegfall aller dieser den Verkehr zwischen Stadt und Land beschränkenden Verbote zu bedingen. Ob und wie etwa auch die ländlichen Brennereien zu einer Steuer heranzuziehen seien, werde seiner Zeit zu erwägen sein. Was den Import von Branntwein vom Auslande anlangt, so stimmte die Ritterschaft damit überein, daß die bisherige Importsteuer einstweilen und bis dahin, daß die neuen Zolleinrichtungen zur Ausführung gelangen würden, bei Bestand zu lassen sei. Wegen der künftig hierüber sowie über die Einführung von inländischem Branntwein in die Städte zu erlassenden Bestimmungen ward der Engere Ausschuß von der Ritterschaft zu Verhandlungen potestivirt. Der Letztere hat zur Darlegung und Verhandlung dieses Gegenstandes verschiedene ländliche Branntweinbrenner zum 15. Mai d. J. mit dem Bemerken eingeladen, daß ein Resultat von den Verhandlungen mit der Landschaft nicht anders zu erwarten wäre, als wenn die Branntweinfabrikation besteuert werde. Regierung und Landschaft haben die Bedingung gestellt, daß Wismar auf das Recht, Branntwein und Spiritus vom Lande einzuführen, verzichten solle. Die Ritterschaft dagegen beschloß, diesen Verzicht nicht auszubedingen.

Die Ritterschaft hat noch nach einer andern Seite hin das Steuerreformproject benutzt, um eine freiere Stellung den gewerblichen Rechten der Städte gegenüber zu gewinnen. Sie machte nämlich ihre eventuelle Zustimmung zu den übrigen Beschlüssen über die Steuerreform davon abhängig, daß einzelne drückende Verhältnisse des Gewerbebetriebes und einige Differenzpunkte über die Berechtigung der Handwerksmeister auf dem platten Lande, Adhibirung auswärtiger Handwerker &c. beseitigt würden. Der Engere Aus-

schuß von der Ritterschaft ward bevollmächtigt, über diesen Gegenstand eine Vereinbarung mit der Landschaft zu treffen.

Die Thorsperrgelder und sonstigen Abgaben am Thor in den Landstädten kommen in Wegfall. Doch hat die Landschaft stargardischen Kreises erklärt, daß sie hierauf nicht eingehen könne.

Der Gesetzentwurf wegen künftiger Erhebung der außerordentlichen Contribution von Kauf- und Handelsleuten ist bei den letzten Verhandlungen des Landtages versehentlich unberücksichtigt geblieben. Der nächste Landtag wird daher darüber zu beschließen haben.

Das Vorstehende ergibt, daß noch sehr wichtige Differenzpunkte zu erledigen sind, namentlich die Fragen über die principielle Grundlage des Tarifs, über die fernere Gültigkeit der erwähnten erbvergleichsmäßigen Verbote und über die Erweiterung des Gewerbebetriebes auf dem platten Lande. Wenn die bestimmenden Gewalten diesen Fragen ein sorgfältiges Studium zuwenden, so wird es ihnen bald klar werden, daß sie von der allergrößten Tragweite sind, und daß der Feudalstaat schwerlich im Stande ist, eine rationelle und den Interessen des Ganzen entsprechende Lösung derselben zu finden. Von dem Ziele der Einigung, welches Manche so nahe halten, sind wir noch sehr weit entfernt. Wenigstens glauben wir nicht, daß schon der nächste Landtag die Steuerreform zum Abschluß bringen wird. Die Stände haben sich vorsichtiger Weise in keiner Weise vinculirt. Die Ratification des von dem Engern Ausschuß mit der Landesherrschaft über die Steuerfrage zu vereinbarenden Vertrags ist der Beschlußnahme der nächsten Landtagsversammlung vorbehalten. Die Genehmigung des Reformprojectes ist von ganz bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen abhängig gemacht. Der nächste Landtag hat demnach vollständig freie Hand, sich für die Annahme oder Ablehnung des Vertrags zu entscheiden. Wir glauben, daß namentlich die Ritterschaft den Kampf wider die Reform nicht aufgeben wird. Die Chancen sind durchaus dafür, daß sie ihn mit Glück bestehen wird. Zweimal hat sie auf dem letzten Landtage die Vorlagen der Regierungen mit großer Majorität abgelehnt. Nur den regierungseitigen Concessionen an die Ritterschaft und der ungeahnten Hast, mit welcher die Sache schließlich betrieben ward, war es zu danken, daß das neue Project von der Ritterschaft, wenn auch nur mit der geringen Majorität von 38 gegen 27 Stimmen, angenommen ward. Wäre es wahr, daß die Regierung auf den Einthalerzoll zurückkommen würde, so ist eine Ablehnung mit Sicherheit

in Aussicht zu nehmen. Es ist notorisch, daß an dem verhängnißvollen 21. December viele der Steuerreform feindliche Mitglieder der Ritterschaft abgereist sind, weil sie nicht vermuthen konnten, daß bereits binnen 24 Stunden eine neue Vorlage der Regierung zur Berathung kommen würde. Das Bekanntwerden des an jenem Tage gefaßten Landtagsbeschlusses hat, wie Fama erzählt, bei Manchen von ihnen die größte Aufregung hervorgerufen. Man kann annehmen, daß die Gegner der Reform sich auf dem nächsten Landtag nicht zum zweiten Male überraschen lassen werden. Dazu kommt, daß ein Treibkeil für die Steuerreform durch die auf dem letzten Landtage beschlossene Bewilligung der mecklenburgischen Ostbahn entfernt ist. Die Zukunft wird zeigen, ob nicht die Zahl der Freunde der Steuerreform erheblich zusammengeschmolzen ist, seitdem die Ausführung des Eisenbahnprojectes nicht mehr von der Annahme der Steuerreformvorlagen abhängt. Wir dürfen uns daher der Ueberzeugung hingeben, daß die Stände sich mit ihrer Zustimmung zu der Steuerreform, welche sie 38 Jahre hindurch siegreich bekämpft haben, nicht übereilen werden.

Das Interesse Preußens und des Zollvereins gegenüber der projectirten Steuerreform.

Daß Preußen zu verschiedenen Zeiten sich bemüht hat, die Großherzogthümer Mecklenburg zum Beitritt zu dem deutschen Zollverein zu bewegen, ist erklärlich. Denn die politischen Interessen des ersteren und die wirthschaftlichen Interessen des gesammten Zollvereins erfordern es, daß Mecklenburg aus seiner wirthschaftlichen Isolirtheit hinaustritt und sich mit dem großen deutschen Wirthschaftsgebiet zu einem organischen Ganzen verbindet. Da wir es hier mit einer wirthschaftlichen Frage zu thun haben, so enthalten wir uns, soweit irgend möglich, das politische Gebiet zu berühren. Was die

materiellen Vortheile anbetrifft, welche Preußen und dem Zollverein aus dem Anschluß Mecklenburgs erwachsen, so sind diese so einleuchtend, daß sie kaum einer näheren Betrachtung bedürfen. Die Verlegung der die Großherzogthümer von den Zollvereinsländern trennenden Zolllinie hat zunächst den Vortheil, daß die Controllkosten sich nicht unbeträchtlich vermindern. Wird jetzt im Zollverein durch die Bewachung von 1066 Meilen Grenze ein Flächenraum von 9110 Quadratmeilen geschützt, so würde sich durch den Beitritt Mecklenburgs die Grenzbewachungslinie auf ca. 990 Meilen abmindern und der geschützte Flächenraum sich auf 9400 Quadratmeilen vermehren. Daneben kommt in Betracht, daß die Bewachung der mecklenburgischen Seeküste nur verhältnißmäßig geringe Controllkosten erfordert. Die auf diese Weise entstehende jährliche Ersparung wird man auf mehr als 200,000 Thlr. veranschlagen können, während gleichzeitig Mecklenburg für seinen Theil zur Deckung der Controllkosten herangezogen wird. Durch Hinausrückung der Grenzlinie an die Seeküste wird der von Mecklenburg nach Preußen in großartigem Maßstabe betriebene Schmuggel mit einem Schläge vernichtet, und dem Schmuggel von der See aus ist mit verhältnißmäßig geringen Schwierigkeiten vorzubeugen. Von ungleich größerer Bedeutung noch für den Zollverein, als diese Vortheile, sind die Folgen des Anschlusses, daß ein von der Natur reich gesegnetes Land, wie Mecklenburg, mit seiner glücklichen Lage und dem Meer im Norden, mit einer Bevölkerung von mehr als einer halben Million als Glied zu dem Ganzen, wozu es naturgemäß, sowohl in nationaler als wirtschaftlicher Beziehung gehört, eingefügt wird, daß somit die Zollschranken, welche der Entwicklung des Verkehrs zwischen dem Zollverein und dem Küstenlande entgegenstehen, beseitigt werden und daß ersterer sein Gebiet in einer Ausdehnung von zwanzig Meilen unmittelbar an das Meer hinanrückt und dadurch zwei Häfen gewinnt, von denen der eine anerkannt zu den ersten und schönsten Häfen der Ostsee gehört.

Der in Aussicht stehende Ablauf der Zollvereinsverträge im Jahre 1865 enthält aber für Preußen noch ein gewichtiges Motiv, im Norden Deutschlands sich die Bundesgenossen zu sichern, welche ihm in dem bevorstehenden Kampfe um die Zolleinigung Deutschlands treu zur Seite stehen.

Die Frage der Erneuerung der Zollvereinsverträge ist gerade im gegenwärtigen Moment von so großer Bedeutung und von so unge-

heurer Tragweite, daß sie auf Jahre hinaus die politische und wirtschaftliche Zukunft unseres deutschen Vaterlandes entscheiden wird. Der nationale Einheitsgedanke gewinnt nur dadurch einen realen Boden, daß die politische Einigung mit der wirtschaftlichen Hand in Hand geht. An der wirtschaftlichen Uneinigkeit Deutschlands scheiterte die nationale Bewegung des Jahres 1848. Und sicher ist es kein bloßer Zufall, daß die deutsche Nation sich mit der ihr eigenen Kraft und Energie auf die Lösung der wirtschaftlichen Fragen warf, als die politische Einigung mißlungen war. Sie hatte mit richtigem Tacte die Ursache des Mißlingens erkannt. Es galt, die wirtschaftlichen Hemmnisse zu beseitigen, welche der Einheit des Vaterlandes entgegenstanden. So lange engherzige Gewerbe- und Niederlassungsgesetze existiren, welche deutsche Arbeitskraft in Fesseln schlagen und in einem deutschen Lande dem Bürger des andern die Rechte versagen, welche dem einheimischen Bürger zustehen, so lange also die „deutsche Ausländerei“ in voller Blüthe steht, so lange kann es wohl deutsche Vaterländchen, aber kein deutsches Vaterland geben. Diese Fragen sind im Sinne der Freiheit der Arbeit entschieden. Nur noch eine kurze Spanne Zeit, und in allen deutschen Gauen ist das Princip der freien Arbeit eine Wahrheit geworden. Und damit ist ein Felsblock aus dem Wege geräumt, welcher die Thore zu dem Wege der deutschen Einheit verschloß.

Nach den Erfolgen, welche die deutsche Nation in dem Kampfe um die freie Entfaltung der Arbeitskräfte errungen hat, kann es nicht zweifelhaft sein, daß auch das Princip der freien Circulation der Arbeitsproducte, allen Privilegien zum Trog, endschließlich in ganz Deutschland zur vollen Geltung kommen und damit die Grundsäulen geschaffen werden, auf welchen allein ein fester und unzerstörbarer Einheitsbau errichtet werden kann. Aber die deutsche Nation wird alle ihre Kräfte zusammennehmen müssen, wenn sie dies Ziel schon jetzt erreichen will und wenn nicht vor der Hand die schon theilweise errungenen Erfolge wieder in Frage gestellt werden sollen. Denn eine mächtige Phalanx steht ihren Bestrebungen feindlich entgegen. Wir stehen an einem jener großen geschichtlichen Wendepunkte, welche den Uebergang von der alten in die neue Zeit bilden. Auf der einen Seite sehen wir den um seine Existenz kämpfenden Particularismus und Feudalismus, auf der andern die mächtig vordringenden Ideen der politischen und materiellen Einheit und Freiheit des Vaterlandes. Die beiden Gegner suchen ein Terrain, auf welchem

sie ihre Kräfte practisch gegen einander messen können. Als Kampfplatz bietet sich ihnen die Frage wegen Erneuerung der Zollvereinsverträge.

Wie in der nationalen, so auch in der Zoll-Frage, wird die deutsche Nation an Preußen die Führung übertragen müssen, denn ohne Preußens mächtige Stütze würde sie ihre Siegeshoffnungen auf unbestimmte Zeit zu vertagen haben. Glücklicher Weise gehen auch in dieser Frage die Interessen Preußens mit denen der deutschen Nation Hand in Hand. Wenn nicht Preußen die Pläne auf seine Machtstellung in Deutschland und seine Großmachtsposition opfern und seine eigensten Interessen preisgeben will, so darf es nicht die Zollverträge auf der alten Basis auf weitere 12 Jahre erneuern, sondern muß, selbst auf die Gefahr hin, daß eine zweite Darmstädter Coalition den Zollverein zu sprengen droht, von der Kündigung innerhalb der mit dem nächsten Jahre ablaufenden gesetzlichen Frist Gebrauch machen.

In dem Vertrage vom 4. April 1853, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, ist es besonders der Artikel 6, welcher die Machtstellung und die eigensten Interessen Preußens aufs Tiefste verletzt. Derselbe lautet: „Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesamtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.“ Im Interesse der Erweiterung des Zollvereins mochte es sich rechtfertigen, daß Preußen dieses inhaltsschwere Zugeständniß dem Particularismus machte. Setzt aber, nachdem der Zollverein seit fast drei Decennien soweit erstarkt ist, daß er einen Flächenraum von mehr als 9000 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 34 Millionen umfaßt, nachdem er auch innerlich soweit gekräftigt ist, daß kein Glied desselben sich ihm entziehen kann, ohne seine eigenen Interessen Preis zu geben, darf Preußen sich nicht länger mit der ihm zugewiesenen untergeordneten Stellung begnügen, sondern muß sich die ihm in demselben gebührende Machtstellung erringen. Wir haben es erlebt, daß ein einziger kleiner Staat dem mächtigen Willen Preußens wirksam Troß bot. Preußen forderte die Herabsetzung der Eisenzölle.

Sie unterblieb, weil Nassau im Interesse seiner Eisenwerke nicht wollte. Wir werden vielleicht bald ein für Preußen noch erniedrigeres Schauspiel erleben. Nach dem Separatartikel 20 zum Artikel 39 des offenen Vertrages vom 4. April 1853 dürfen zwar Verträge mit andern außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten zur Erleichterung des Verkehrs und Handels von den Vereinsgliedern abgeschlossen werden, aber es dürfen dadurch die Bestimmungen des Zolleinigungsvertrages nicht verletzt werden. Zu dem Ende haben die Vereinsglieder, wenn solcher Fall eintreten sollte, die Verpflichtung übernommen, vor der förmlichen Ratification den übrigen Vereinsgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zweck ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen. Also auch für diesen Fall ist Einhelligkeit der Stimmen erforderlich. Es fragt sich nun, ob die übrigen Vereinsglieder den zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag genehmigen werden. Die identischen Noten beweisen, daß der Kampf gegen denselben im würzburger Lager vorbereitet ist. Neue identische Noten Seitens Baierns und Württembergs, in welchen die handelspolitische Initiative Preußens bekämpft und mit der Auflösung des Zollvereins gedroht ward, sind nur wegen der jüngsten Ereignisse in Preußen einstweilen zurückgehalten. Oesterreich hat in der ministeriellen „Donauzeitung“ seine Ansichten über den preußisch-französischen Handelsvertrag in nicht zweideutiger Weise ausgesprochen. Sein Recht, „seine diesfälligen Begehren kundzugeben,“ leitet es aus dem zwischen Oesterreich und dem Zollverein abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrag vom 19. Februar 1853, Art. IV., ab, nach welchem für den Fall, daß einer der beiden Contrahenten mit einer fremden Macht einen derartigen Vertrag eingehen sollte, der Text desselben drei Monate vor der Ausführung dem andern Contrahenten mitzutheilen sei. Abgesehen von dieser „vorwiegend formellen Seite“ schwebt hoch über der diplomatischen Sphäre das Interesse einer ernstern folgewichtigen, tief eingreifenden Erörterung über den Kern und die Tragweite der Sache. Oesterreichs Bestrebungen seien seit mehr als einem Jahrzehnt unablässig darauf gerichtet gewesen, eine innige commercielle Verbrüderung mit Deutschland anzubahnen, statt dessen sei „Preußen bemüht, den Kreis des Zollvereins bloß nach außen zu erweitern, selbst auf die Gefahr hin, Interessen nahe zu treten, die z. B. namentlich im Süden Deutschlands nach einem nicht übermäßigen, aber doch zureichenden Schutzzoll begehren.“ Nachdem

darauf die „Donauzeitung“ die „große Analogie der materiellen Interessen,“ welche zwischen Oesterreich und Süddeutschland besteht, erörtert hat, bemerkt sie schließlich: „Es ist einleuchtend, daß Oesterreich Alles aufbieten muß, um eine handelspolitische Isolirung zu vermeiden. Oesterreich ist sich selbst schuldig, sympathische Interessen aufzusuchen und sorgsam zu pflegen.“ Oesterreich weiß also sehr wohl, daß es sich bei dem preußisch-französischen Handelsvertrage um seine Machtstellung in Deutschland handelt. Die Annahme oder Ablehnung desselben ist für die Erneuerung der Zollvereinsverträge und die Basis derselben von höchster Bedeutung. Der süddeutsche Particularismus wird zum Kampfe wider den Handelsvertrag in die Schranken gerufen. Oesterreich weiß, welche mächtige Stütze es in den süddeutschen Regierungen und den schutzzöllnerischen Interessen der süddeutschen Fabrikanten hat. Neuerdings begnügt die „Donauzeitung“ sich nicht mehr damit, für Oesterreich das Recht der bloßen Kundgebung seiner Wünsche in Anspruch zu nehmen, sondern sie stützt sich auf die Bundesacte, welche Oesterreich das Recht verleihe, die deutschen Zoll- und Handelsfragen als Angelegenheiten von gemeinschaftlichem Interesse zu betrachten und zu behandeln. Gewiß ist, daß Oesterreich seinen ganzen Einfluß gebrauchen wird, um Preußen in dieser wichtigen Sache eine schimpfliche Niederlage beizubringen und seine Stellung in Deutschland und im Rathe der Großmächte zu schwächen*). Und wenn Preußen unterliegt, ist es mit seiner Ehre, seiner Machtstellung und seinen

*) Die feindliche Stellung, welche Oesterreich dem preußisch-französischen Handelsvertrage gegenüber einnimmt, findet in den während des Druckes dieser Schrift veröffentlichten Verhandlungen, welche über denselben zwischen Preußen und Oesterreich geführt sind, ihre Bestätigung. In einem Erlaß des Grafen Rechberg an den Grafen Schotek bekundet ersterer, daß jener Vertrag, als politisches Ereigniß betrachtet und in seinem Einfluß sowohl auf die Stellung Oesterreichs, als auf die allgemeinen Verhältnisse Deutschlands erwogen, die ernstlichsten Bedenken in der Kaiserlichen Regierung hervorgerufen habe. In dem Memorandum zu jenem Erlaß wird, nachdem der Graf Rechberg die Insinuation hat einfließen lassen, „daß Preußen nicht durch die Größe der gewonnenen Handelsvorthelle zu dem Vertrage mit Frankreich bestimmt sein könnte“, es offen ausgesprochen, daß die Kaiserliche Regierung in der Annahme des Vertrags Seitens des Zollvereins eine Störung und Hintenangesehung des zwischen Oesterreich und dem Zollverein durch den Vertrag vom 19. Februar 1853 begründeten Vertragsverhältnisses würde erblicken müssen und daß der Artikel 31 des Handelsvertrages den deutschen Nationalverband und die Eigenschaft des deutschen Bundes als Gesamtmacht berühre.

materiellen Interessen, vereinbar, daß es sich aufs Neue mit dem untergeordneten Einfluß, den ihm die Zollvereinsverträge angewiesen haben, begnügt? Wird es nicht vielmehr, auch abgesehen von dem Schicksale des Handelsvertrages mit Frankreich, Alles aufbieten müssen, die Zollvereinsverfassung in der Weise zu reformiren, daß ihm sein naturgemäßer Einfluß auf die Entwicklung des Zollvereins gesichert wird? Wird es noch länger dulden können, daß die Gesetzgebung des Zollvereins von dem Veto eines kleinen deutschen Staates abhängig ist?

Nicht minder wichtig als die Reform der Zollvereinsverfassung ist für Preußen die Tarifreform. Im freihändlerischen Lager ist bereits die Frage erörtert, ob die erstere oder die letztere die wichtigere sei. Die volkswirtschaftliche Gesellschaft für Ost- und Westpreußen hat auf ihrem am 13. December v. J. abgehaltenen Congreß beiden Reformen die gleiche Bedeutung beigelegt, indem sie erklärte: „Die Zollinteressen des Landes sowohl, als dieser Provinz fordern gebieterisch, daß bei dem für das Jahr 1865 bevorstehenden Ablauf der Zollvereinsverträge die preußische Staatsregierung diese Verträge kündige und nur mit denjenigen deutschen Regierungen neue Verträge abschließe, welche einer Abänderung der bestehenden Zollvereinsverfassung nicht allein, sondern auch einer volkswirtschaftlich begründeten Modification des Zolltarifs ihre Zustimmung ertheilen. Die hiernach anzustrebende Reorganisation der Zollvereinsverfassung wäre dahin zu richten, daß die Zollgesetzgebung im Allgemeinen und Veränderungen des Zolltarifs insbesondere der Vertretung der vereinigten Regierungen einerseits und der Bevölkerung der Vereinststaaten andererseits gemeinschaftlich übertragen werden, dergestalt, daß nur die übereinstimmenden, durch Majorität dieser beiden Vertretungen gefaßten Beschlüsse als endgültige Gesetze in dem ganzen Gebiete des Zollvereins einzuführen sind“. Wir gehen noch einen Schritt weiter und stellen die Verfassungsreform in die erste und die Tarifreform in die zweite Linie, und zwar nicht, weil wir die Wichtigkeit der Tarifreform verkennen, sondern aus dem Grunde, weil eine Tarifreform ohne Verfassungsreform nicht erreicht werden und weil, wenn die Vereins-Gesetzgebung durch die Majorität der Vertreter der deutschen Regierungen und des deutschen Volkes ausgeübt wird, die Tarifreform die nothwendige Folge sein wird. Das volle Gewicht der Verfassungsreform ist auch durch den Beschluß der volkswirtschaftlichen Gesellschaft für Nordwestdeutschland, welche am

28. April d. S. zu Harburg tagte, anerkannt: „Im wirthschaftlichen Interesse,“ so lautet der Beschluß, „ist es nothwendig, daß der Zollverein sich, unter Beseitigung der vorhandenen Binnenzölle, zu einem Zollbundsstaate umgestaltet und gemeinsame Organe erhält, welche die Rechte der Regierungen, resp. der Volksvertretungen der Einzelstaaten in allen Zoll- und Handelsangelegenheiten auszuüben und über diese Gegenstände endgültig zu beschließen haben.“ Kann die Verfassungsreform nicht durchgeführt werden, so ist dies ein Beweis des vollständigen Sieges Oesterreichs und der extremen Schutzzöllnerpartei des Südens über Preußen. Werden sich die Sieger zur Herabsetzung des Tarifs verstehen? Und wiederum, wenn der deutschen Nation die Mitentscheidung über ihre commerciellen Interessen zusteht, kann es zweifelhaft sein, ob Freihandel oder Schutzzoll den Sieg davon trägt? Es bleibt aber deshalb nicht ausgeschlossen, daß die Tarifffrage gleichzeitig mit der Verfassungsfrage in die Hand genommen wird. Neben der Verfassungsreform wird Preußen die Tariffreform fordern müssen. Denn diese ist für Preußen eine Nothwendigkeit. Seine überwiegend freihändlerische und ackerbautreibende Bevölkerung, die Lage seiner östlichen Provinzen weisen ihm die einzuschlagende Richtung an. Die Erweiterung des Zollvereins an die Ost- und Nordsee kann nur durch Tariffconcessionen erzielt werden. Dazu kommt, daß die preussischen Finanzen das Zurückgehen auf das Finanzzollsystem gebieterisch fordern. In einem Exposé an den im Jahre 1856 zu Brüssel vereinigten internationalen Zollcongreß prophezeihete bereits Richard Cobden, daß die fortwährende Zunahme der militärischen Etablissements der continentalen Staaten dieselben zur Ermäßigung der Tarife zwingen würde. Es gebe kein Land in Europa, dessen Einkünfte durch Abschaffung der Prohibitionen und Modification der Schutzzollpositionen nicht außerordentlich vermehrt werden könnten. Ein Peel oder Huskisson würde in Frankreich, Rußland und Spanien die öffentlichen Einkünfte um Millionen steigern und der Industrie und dem Reichthum des Volks eine unendliche Ausdehnung geben. Durch Cobden's Einfluß ist der englisch-französische Handelsvertrag zu Stande gekommen. Das von ihm vorgebrachte Argument hat sich wirksam erwiesen. Die schlimme finanzielle Lage Frankreichs hat Louis Napoleon gezwungen, das Prohibitivsystem aufzugeben und die Schutzzölle abzumindern. Die abgeschlossenen und in Aussicht stehenden Handelsverträge mit England, Belgien, Italien und

dem Zollverein sind nicht ein Ergebnis der freien Wahl, sondern des Zwanges. Auch Preußen steht jetzt auf dem Punkte, wo ihm keine Wahl bleibt. Für die projectirten neuen Heeresorganisationen reicht der Etat nicht aus. Die jüngste Vergangenheit hat es gezeigt, daß Seitens der Kammern keine neuen, dem gesteigerten Etat entsprechenden Steuerbewilligungen in Aussicht stehen. Die Regierung hat selbst durch die Aufgabe des Steuerzuschlages zu erkennen gegeben, daß die Steuerkräfte des Volks bereits über das Maß angespannt sind. Will man nun die Ausgaben nicht einschränken, so bleibt nichts anderes übrig, als durch Herabsetzung des Tarifs und die daraus entstehende Vermehrung des Reichthums die für das gesteigerte Bedürfnis erforderlichen Mittel herbeizuschaffen.

Alle Gründe nun, welche Preußen bestimmen müssen, die Zollvereinsverträge zu kündigen und eine Reform der Verfassung und des Tarifes zu erreichen, sind für Oesterreich und die württembergischen Regierungen entscheidend, die preussische Politik zu bekämpfen. Die Frage, wer als Sieger aus diesem Kampfe hervorgehen wird, kann nicht zweifelhaft sein, wenn Preußen diejenigen Mittel, welche ihm zur Erreichung seines Zieles zu Gebote stehen, mit Entschiedenheit ergreift. Aber eben dies ist auch unumgänglich nothwendig. Denn seine Gegner werden bei den großen Fragen, welche auf dem Spiele stehen, mit allen Mitteln operiren. Man hält freilich von manchen Seiten die Auflösung des Zollvereins für unmöglich. Die volkswirtschaftlichen und finanziellen Interessen der seit fast 30 Jahren zu einem gemeinsamen Verkehrssystem vereinigten deutschen Territorien ließen es kaum denkbar erscheinen, daß dieselben jemals wieder durch Zollschranken von einander getrennt werden. Würden die Regierungen es jemals auf sich nehmen wollen, öffentliches und Privat-Eigenthum von dem colossalsten Umfange zu entwerthen und die Resultate aller bisherigen Bestrebungen, Deutschland in seinem Verkehrssystem zu einem einheitlichen Ganzen zu verbinden, mit einem Schlage zu vernichten? Wir verkennen das Gewicht dieser Gründe nicht. Eine Regierung, welche darauf ausginge, den Zollverein zu sprengen, würde eine schwere Verantwortung auf sich laden. Aber nichts destoweniger ist der Bestand des Zollvereins von mächtigen Feinden bedroht. Es handelt sich bei der Zollvereinsfrage zugleich um die wichtigsten und brennendsten politischen Fragen. Was haben wir nicht alles schon erlebt, wenn es gilt, dem Einflusse Preußens in Deutschland die Spitze zu bieten? Haben nicht jüngst

noch deutsche Minister die Stirn gehabt, es öffentlich auszusprechen, daß sie den Landesverrath einem unter Preußens Führung geeinigten Deutschland vorziehen? Ist es doch eine Thatsache, daß die bairische Regierung in ihren kürzlich mit Baden wegen der Odenwaldbahn und der festen Rheinbrücke bei Mannheim abgeschlossenen Vertrag die Clausel aufgenommen wissen wollte, der Vertrag solle auch fortfahren zu gelten, wenn der Zollverein sich 1866 auflösen würde. Die erste Darmstädter Coalition ist noch unvergessen. Die zweite wird nicht auf sich warten lassen. Die weiteren Verhandlungen über den preussisch-französischen Handelsvertrag werden wahrscheinlich schon Gewißheit bringen über das, was im Werke ist. Die schon präparirten deutschen Noten, worin mit Auflösung des Zollvereins gedroht wird, werden bald genug übergeben werden. „Es ist einleuchtend, daß Oesterreich Alles aufbieten muß, um eine handelspolitische Isolirung zu vermeiden“, „Oesterreich ist sich selbst schuldig, sympathische Interessen aufzusuchen und sorgsam zu pflegen.“ Das „Zollreich von siebenzig Millionen“ wird das schwarzgelbe Banner sein, unter welchem sich österreichischer Absolutismus, Particularismus, Feudalismus, Reaction, Monopolisten, Ultramontane, Kroaten und Panduren zum Kampfe wider den deutschen Zollverein unter Preußens Führung schaaren werden.

Es fragt sich nun, welche Mittel Preußen zu Gebote stehen, um sich die Reconstitution des Zollvereins zu sichern. Zunächst wird es die Zollvereinsverträge kündigen und dabei seinen entschiedenen Willen aussprechen müssen, daß es nur mit denjenigen deutschen Regierungen in Verhandlung über die Reorganisation des Zollvereins treten werde, welche sich bereit erklären, die Zollvereinsverfassung in der Weise zu ändern, daß die Gesetzgebung nicht mehr von der Uebereinstimmung sämmtlicher Regierungen abhängt und daß neben den Regierungen der deutschen Nation ein gemeinsames Organ zur Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen eingeräumt werde. Außerdem wird Preußen in Bezug auf die Tarifrfrage seinen Standpunkt dahin kundzugeben haben, daß unter angemessener Berücksichtigung der bestehenden Zustände und Interessen der Fabrication und Industrie stufenweise zu dem System der Finanzzölle, welches der preussischen Gesetzgebung von 1818 zu Grunde liegt, zurückzukehren sei. Die Forderung eines „Zollparlamentes“ wird die Zauberformel sein, mit welcher Preußen alle Auflösungs-Gelüste zum Schweigen bringen wird. Ein Zollparlament,

in welchem die Vertreter der Nation ein mitentscheidendes Gewicht haben, wird von der unermesslichen Mehrheit des deutschen Volkes mit Freuden begrüßt werden. In einem Zollparlament werden die verschiedenen Sonderinteressen das versöhnende Element finden. Kein Wille wird stark genug sein, sich Preußen mit Erfolg zu opponiren, wenn es ein Zollparlament verlangt. Wenn es außerdem zu erkennen giebt, daß von ihm nur eine stufenweise Tarifreform beabsichtigt werde, so wird es die Schutzzöllner beruhigen und den Freihändlern eine Bürgschaft für die Zukunft geben. Der Hamburger Freihandelsverein hat im letzten Frühjahr den Anschluß an den Zollverein befürwortet, falls derselbe parlamentarisch reorganisirt würde. Die entschiedensten Freihändler wollen sich somit auf jede Gefahr hin den Majoritätsbeschlüssen eines deutschen Parlaments unterwerfen. Mit Ausnahme der enragirten Monopolisten wollen auch die Schutzzöllner nichts weiter, als eine stufenweise Aufhebung des Schutzes. Im Princip sind auch die Schutzzöllner Freihändler, wie dies die Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Congresses in Cöln ergeben haben. Auch sie werden nicht zögern, ihre Interessen in die Hände eines Zollparlamentes zu legen. Der volkswirthschaftliche Congreß hat auf Anregung der volkswirthschaftlichen Gesellschaften in Südwest- und Mittel-Deutschland, sowie in Ost- und Westpreußen die Reform der Zollvereinsverfassung auf die Tagesordnung des nächsten Congresses gesetzt und die Vorbereitung dieser Frage durch eine Commission angeordnet. Ohne Frage wird der nächste Congreß, wie dies bereits die volkswirthschaftlichen Gesellschaften in Ost- und Westpreußen und in Nordwestdeutschland gethan haben, für die Nothwendigkeit der Errichtung eines gemeinsamen Organs zur Vertretung der wirthschaftlichen Interessen der Nation sich erklären. Die große nationale Partei in Deutschland wird, falls ihr Ziel bis dahin noch nicht erreicht sein sollte, nicht anstehen, die auf Herstellung eines Zollparlamentes gerichtete Politik Preußens mit allen Kräften zu unterstützen.

Der wackere Vorkämpfer für die wirthschaftliche Freiheit im Süden Deutschlands, der Präsident der zweiten nassauischen Kammer, Dr. Braun, hat auf einer am 3. Februar d. J. zu Rudesheim abgehaltenen Bürgerversammlung in einer Rede über die Zollvereinsfrage die treffenden Worte geäußert: „Nicht Oesterreich, sondern die Hansestädte und Mecklenburg, sind das wahre

Eroberungsgebiet des Zollvereins!" und damit Preußen den weiteren Weg zur Erreichung seines Zieles gezeigt. Die Aussicht auf ein erweitertes Abzugsgebiet in der Richtung der Elbe und Weser kann ihren Eindruck auf die industrielle und weinbautreibende Bevölkerung Deutschlands nicht verfehlen und wird sie zu Concessionen geneigt machen. Vor Allem aber ist es für Preußen wichtig, eine starke Position im Norden zu gewinnen, damit es für den äußersten Fall, wenn die süddeutschen Regierungen seine Propositionen verwerfen sollten, auf eigenen Füßen stehen kann. Schon vor mehreren Jahren erhob sich in der preussischen Kammer eine Stimme, welche verkündigte, daß Preußen kräftig genug wäre, um nöthigen Falls für sich allein ein Zollsystem zu haben. Wir wollen hier nicht untersuchen, ob dies wirklich der Fall ist. Aber soviel ist gewiß, daß Preußen im Verein mit Mecklenburg und den Hansestädten, wenn möglich auch Schleswig-Holstein, dem Süden gegenüber eine mehr imponirende Stellung einnimmt und viel besser in den Stand gesetzt ist, erforderlichen Falls ein separates Zollsystem durchzuführen, als wenn es allein steht. Wenn es den süddeutschen Regierungen sagen kann, daß die ganze deutsche Ostsee- und Nordsee-Küste sich mit ihm vereinigen und nöthigenfalls ein eigenes Zollsystem bilden wird, so zweifeln wir nicht, daß jene sich erst zweimal befinden werden, ehe sie sich zur Trennung entschließen.

Diese Andeutungen werden genügen, um es klar zu machen, wie wichtig es gerade im gegenwärtigen Augenblick für Preußen ist, auch im Norden Deutschlands sich die Bundesgenossen für den bevorstehenden Kampf in der Zollfrage zu sichern. Die Hansestädte werden folgen, wenn Preußen ihnen mit einem Zollparlament und einer Tarifreform entgegenkommt. Aber Mecklenburg beräth in dieser für Preußen so verhängnißvollen Zeit über die Einführung eines Grenzzolls, um sich wirthschaftlich noch mehr zu isoliren, als es bisher schon gethan hat, und setzt sich damit außer Stande, Preußen bei der Reorganisation des Zollvereins zu unterstützen und dem reorganisirten Verein am 1. Januar 1866 beizutreten. Denn selbstverständlich würde Mecklenburg nicht zu derselben Zeit, wo es die Modalitäten des Grenzzollprojectes beräth, mit Preußen über den Anschluß an den Zollverein verhandeln können. Ein Paar Jahre können noch darauf hingehen, ehe der Grenzzoll eingeführt wird. Die Zeit der Einführung desselben wird also un-

gefähr mit dem Ablauf der Zollvereinsverträge zusammentreffen. Freilich wird sich der mecklenburgische Grenzzoll im Laufe der Zeit als unausführbar erweisen. Mecklenburg wird endschliesslich sich genöthigt sehen, einem großen Wirthschaftsgebiet beizutreten. Wenn indeß Hannover 36 Jahre gebrauchte, um von seinem separaten Grenzzoll in den Hafen des Zollvereins einzulaufen, so kann man annehmen, daß Mecklenburg zwar rascher dem nothwendigen Ziele zuweilen würde, daß aber, wenn die Dinge ihren gewöhnlichen Gang nehmen, 10 bis 20 Jahre vergehen können, ehe es gezwungen wird, aus seiner isolirten Lage herauszutreten. Preußen aber wird augenblicklich sehr geringes Gewicht darauf legen, ob Mecklenburg nach 10 oder 20 Jahren aus seiner isolirten Stellung austritt oder nicht. Gerade jetzt ist der Beistand Mecklenburgs und die Gewißheit, daß es dem zu reorganisirenden Verein mit dem Ablauf der Zollvereinsverträge beitreten wird, für Preußen von hoher Bedeutung.

Noch in anderen Beziehungen opponirt sich das mecklenburgische Steuerreformproject den preußischen Interessen.

Wir haben oben bereits auseinandergesetzt, welche Vortheile Preußen und dem Zollverein aus dem Anschlusse Mecklenburgs an denselben erwachsen würden. Die aus der Isolirtheit Mecklenburgs namentlich für Preußen entspringenden Nachtheile würden sich natürlich in hohem Grade steigern, wenn der Verkehr zwischen beiden Ländern durch eine mecklenburgische Zolllinie noch mehr erschwert würde.

Im §. 5 des Zollgesetzes ist bestimmt: **„Bezüglich des Transits auf der Elbe und der Berlin-Hamburger Eisenbahn bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.“** Von allen auf übrigen Wegen durchs Land transitirenden Gegenständen wird ein Transitzoll **nicht** erhoben. Wenn man mit der letzten Bestimmung den §. 24 des Zollgesetzes, wonach namentlich zur Beförderung der unmittelbaren Durchfuhr in den wichtigen Handelsplätzen des Inlandes nach dem Ermessen der obersten Zollbehörde Niederlagen für unverzollte Gegenstände (Entrepots) gestattet werden sollen, in Verbindung bringt, so ist die Gefahr für Preußen nicht zu verkennen, daß die Entrepots zur Erweiterung des Schmuggels benutzt werden. Aber von ungleich größerer Bedeutung ist für Preußen, daß die mecklenburgischen Transitzölle auf der Elbe und der Berlin-Hamburger Eisenbahn, welche jährlich einen durchschnittlichen Ertrag von mindestens 300,000 Thlr. abwerfen, bei Bestand bleiben sollen.

Die Beseitigung aller Durchfuhrzölle auf den genannten Verkehrswegen, namentlich aber der mecklenburgischen Transitzölle auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn, welche sich durch ihre exorbitante Höhe auszeichnen, liegt natürlich im dringenden Interesse Preußens. Die Aufhebung der Transitzölle auf jenen Wegen, welche den nächsten Verkehr Preußens mit Hamburg und der Nordsee vermitteln, ist um so mehr im Interesse Preußens geboten, als die Schifffahrt auf der Weser frei ist und die Durchfuhrzölle des Zollvereins, welche für den Verkehr in paralleler Richtung mit dem Elbcourse 3 $\frac{1}{2}$ Sgr. pr. Ctr. betragen, seit dem 1. März 1861 weggefallen sind. Daß Preußen dies sehr wohl erkennt, daß namentlich die mecklenburgischen Eisenbahn-Transitzölle ihm ein Dorn im Auge sind, brauchte nicht erst durch die besonders mit dem Fortbestehen derselben motivirte Ablehnung der Fortführung der mecklenburgischen Ostbahn documentirt zu werden.

Wenn demnach das mecklenburgische Steuerreformproject den dringendsten Interessen Preußens widerspricht, so wird die preußische Regierung natürlich kein legales Mittel unversucht lassen, um die Ausführung desselben zu verhindern.

Es fragt sich nun, ob und welche legale Mittel Preußen zu Gebote stehen, um sich der Durchführung der beabsichtigten Steuerreform in Mecklenburg wirksam zu widersetzen.

Der Beitritt der vom preußischen Staat umschlossenen mecklenburgischen Gebietstheile Rostow, Reheband und Schönberg zum preußischen Zollverein ist durch die zwischen Preußen und Mecklenburg abgeschlossene Convention vom 10. Januar 1827 festgestellt. Es ist selbstverständlich, daß in gleicher Weise der Beitritt der preußischen Enclaven in Mecklenburg zu dem mecklenburgischen Grenzzollsystem die Genehmigung Preußens erfordert und nur durch einen Staatsvertrag zwischen beiden Ländern normirt werden kann. Dies ist auch von der Steuercommitté des letzten mecklenburgischen Landtages anerkannt und hat dieselbe der mit Preußen abzuschließenden Vereinbarung die ständische Genehmigung vorbehalten. Ebenso wird auch solcher Vertrag die Genehmigung der preußischen Kammern erfordern. Die preußische Regierung und die preußischen Kammern haben damit ein legales Mittel in Händen, die Einführung des mecklenburgischen Grenzzolls zu verhindern. Denn das beabsichtigte Steuersystem gestattet nicht, wie dies auch umgekehrt von Preußen

für die mecklenburgischen Enclaven in der erwähnten Convention anerkannt ward, zu Gunsten der von Mecklenburg umschlossenen preussischen Gebietstheile Ausnahmen von den an den äußeren Grenzen des Staates zu erhebenden Gefällen eintreten zu lassen. Es wäre nun zwar ein außerordentlicher Fall, wenn die ganze mecklenburgische Steuerreform an den preussischen Enclaven scheitern sollte. Aber man muß sich doch die Möglichkeit vorstellen, daß die preussische Regierung und die preussischen Kammern sich von der Erwägung leiten lassen, daß unmöglich von ihnen verlangt werden könne, selbst die Hand zur Ausführung einer für Preußens Interessen verderblichen Maßregel zu bieten.

Ein anderes Mittel zur legalen Beseitigung des mecklenburgischen Reformprojectes stände Preußen zu Gebote, wenn die Bestimmung in §. 5 des projectirten Zollgesetzes, wonach aller Transit, mit alleiniger Ausnahme des Transits auf der Elbe und der Berlin = Hamburger Eisenbahn, zollfrei sein soll, und eine andere Bestimmung in §. 6 jenes Gesetzes, wonach der Verkehr im Innern des Landes keiner Verzollung unterliegt und die Binnenzölle jeder Art aufgehoben werden, ihm eine rechtliche Handhabe zur Aufhebung der vorbehaltenen Transitzölle gewährte. Denn wenn der Großherzog von Mecklenburg = Schwerin die Einnahmen aus dem Elb- und Eisenbahn-Transitzoll, welche sich, wie angegeben, durchschnittlich auf mindestens 300,000 Thlr. für das Jahr belaufen und wovon Strelitz als vereinbarte Rate aus den Boizenburger Elbzollgefällen jährlich nur 13,800 Thlr. empfängt, verlieren sollte, so würde das ganze Reformproject wie ein Kartenhaus umfallen. Die ganze jährliche Nettosumme nämlich, welche aus dem Grenzzoll gedeckt werden soll, beträgt ja nur 188,000 Thlr. Wenn nun aus demselben außerdem noch ein jährlicher Nettobetrag von mindestens 300,000 Thlr. aufgebracht werden soll und sich somit der aufzubringende Reinertrag um mehr als das anderthalbfache der früheren Summe vermehrt, so müßte der Tarif mindestens um das anderthalbfache der früheren Positionen erhöht werden. Aber selbst diese Erhöhung würde noch bei weitem nicht ausreichen, weil dieselbe eine wesentliche Verminderung der Einnahmen und eine bedeutende Vermehrung der Controle- und Erhebungskosten zur Folge haben würde. Das Princip des rohen Gewichtszolles wäre dann unhaltbar. Ein ausgebildetes modernes Mauthsystem mit Werthzöllen würde sich vernothwendigen. Damit ist aber der projectirte Grenzzoll, welcher nach Ansicht der Urheber ein bloßer Finanzzoll

ist und geringe Controlekosten erfordert, völlig unvereinbar. Nicht einmal ein Scheingrund könnte vorgebracht werden, warum unter solchen Umständen nicht der Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein vorgezogen würde. Auch würde, wenn Mecklenburg-Schwerin so bedeutende Ausfälle aus dem Grenzzoll zu decken hätte, die Vereinbarung mit Mecklenburg-Strelitz ganz andere Grundlagen haben müssen, zu welchen dieses sich schwerlich verstände.

Von allen Seiten verknüpfen sich die Ereignisse, welchen die Transitzölle auf die Länge nicht widerstehen können. Der freihändlerische Geist unserer Zeit hämmert an allen Schlagbäumen und rüttelt an allen Verkehrshindernissen. Eisenbahnen und Telegraphen, die Producte des über die natürlichen Hindernisse des Verkehrs triumphirenden menschlichen Geistes, bohren alle künstlichen Hemmnisse in den Grund. Die Männer der Wissenschaft und der Praxis haben die Verwerflichkeit der Durchgangsabgaben anerkannt und das Princip aufgestellt, daß jeder Staat aus seinen eigenen Mitteln die öffentlichen Verwendungen bestreiten müsse und daß kein Staat seine geographische Lage benutzen dürfe, um sich andere Staaten tributär zu machen. Der volkswirtschaftliche Congreß in Frankfurt a. M. hat seine Ansicht von der volkswirtschaftlichen und finanziellen Verwerflichkeit der Durchfuhr- und Flußzölle nachdrücklich ausgesprochen. In Anschluß an diese Resolution hat der volkswirtschaftliche Congreß in Cöln mit Bezug auf die Belastung des Verkehrs auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn, namentlich durch die mecklenburgischen Transitzölle, erklärt, daß diese in Betracht ihrer verhältnißmäßig ganz erorbitanten Höhe um so unzuträglicher erscheint, und daß derselbe Vorwurf die mit den erwähnten Landesabgaben in genauerem Zusammenhange stehenden Elbzölle zwischen Wittenberge und Hamburg treffe, sowie die übrigen hamburgischen, lübecker, mecklenburger und dänischen Eisenbahn-Transitzölle. Im April 1860 wandten sich die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft im Interesse des preussischen Handelsstandes an die Minister von der Heydt und von Patow mit dem Antrage, bei der Concessionirung der mecklenburgischen Ostbahn von Güstrow bis Passow der mecklenburgischen Regierung die Bedingung zu stellen, daß die mecklenburgischen Elbzölle ermäßigt und die mecklenburgischen Eisenbahnzölle aufgehoben würden. Es ist schon bemerkt, daß die preussischen Minister diesem Wunsche entsprochen haben. Die

Handelsvorstände der Städte Altona, Berlin, Dresden, Halle, Hamburg, Harburg, Leipzig, Magdeburg und Prag haben in einer am 24. October 1860 zu Magdeburg abgehaltenen Conferenz den Elbuferstaaten alle Berechtigung abgesprochen, die Schifffahrt mit höheren Abgaben zu belegen, als zur Erhaltung des Fahrwassers und der Leinpfade erforderlich ist. Die volkswirthschaftliche Gesellschaft für Nordwestdeutschland hat in der erwähnten Versammlung vom 28. April d. J. erklärt, daß die Elbzölle in ihrer jetzigen Höhe angesichts der in neuerer Zeit erfolgten Aufhebung der Durchgangszölle, des Sundzolls, der Zölle auf der Oder und Weser und der alljährlich fortschreitenden Ausbreitung der Eisenbahnen dem klaren Sinne des Art. 5 des Pariser Friedens, der Art. 108 bis 116 der Wiener Congreßacte und des Art. 30 der Elbschifffahrtsacte entgegen sind, daß sie die Elbschifffahrt, den Handel und die Industrie bedrücken und den Grundsätzen der Volkswirthschaft widersprechen, und demgemäß sich für die von der Magdeburger Elbconferenz von 1860 vorgeschlagene Ermäßigung der Zölle ausgesprochen. Die preussische Abgeordnetenkammer sprach im Anfange des vorigen Jahres in einer Adresse an die Krone das Vertrauen aus, daß die Regierung fortfahren werde, den Grundsatz der freien Flußschifffahrt kräftigst zu vertreten. Oesterreich und Preußen haben es wiederholt erklärt, daß die gegenwärtige Zollerhebung Seitens Mecklenburgs und Hannovers den völkerrechtlichen Bestimmungen der Wiener Congreßacte und den durch die Elbacte übernommenen vertragsmäßigen Verpflichtungen zuwider sei, und bei dem Abbruch der resultatlosen Verhandlungen der vierten Elbschifffahrts-Commission die Ergreifung anderweitiger Maßregeln nicht unendlich in Aussicht gestellt. Die europäischen Großmächte haben es bei Gelegenheit der im Jahr 1858 zur Regulirung der Schifffahrtsverhältnisse auf der Donau und dem Po in Paris abgehaltenen Conferenzen als Grundsatz aufgestellt, daß es nach den Bestimmungen des Pariser Friedens und der Wiener Congreßacte für die Uferstaaten an den conventionellen Strömen unverjährbare völkerrechtliche Verpflichtung sei, auf diesen nur mit Rücksicht auf Erleichterung der Schifffahrt Abgaben zu erheben. Ein europäischer Machtspruch über die Elbzollfrage darf, wenn sich der passende Zeitpunkt bietet, mit Sicherheit erwartet werden. Der im Jahr 1858 zur Prüfung der Elbzollfrage vom englischen Parlament

niedergesetzte Ausschuß hat auch die oberelbischen Zölle in die Untersuchung hineingezogen und der englischen Regierung die Befugniß beigelegt, auf Grund der Wiener Schlußacte eine Herabsetzung der enormen Höhe derselben zu verlangen. Es ist Thatfache, daß selbst Dänemark wiederholt zu weitgehenden Ermäßigungen der Elbzölle geneigt gewesen ist, wie es denn auch seit der Aufhebung des Sundzolls die lauenburger Transitzölle auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn theils ermäßigt, theils ganz aufgehoben hat, und nur durch die Haltung Hannovers und Mecklenburgs zum Beharren in seiner Opposition bestimmt ist. Sogar im dänischen Reichsrath ist die Aufhebung aller Durchgangsabgaben warm befürwortet. Die fünfte Elbschifffahrtscommission ward im verflossenen Winter zu Hamburg eröffnet. Nach einer längeren Vertagung ist sie jetzt wieder zusammengetreten, um Vergleichs-Vorschläge Seitens Hannovers und Mecklenburgs entgegenzunehmen. Es ist sehr wohl möglich, daß sehr bald die Entscheidung über die Elbzollfrage erfolgt. Die Presse wird täglich dringender in dieser Frage. Die „Cölnische Zeitung“ stellte vor Kurzem sogar die Anforderung an Preußen, den in Wittenberge durch einen mecklenburgischen Beamten zu erhebenden Zoll so lange mit Beschlag zu belegen, bis Mecklenburg sich nachgiebig bewiesen hätte. Dem Geist der Zeit sind in neuerer und neuester Zeit der Sundzoll, der Stader Zoll und die Durchfuhrzölle des Zollvereins zum Opfer gefallen. Die Schifffahrt auf der Donau ist freigegeben, die Rheinoctroi-Ermäßigung kommt fast einer Aufhebung gleich, wenn die Hindernisse, welche die Revision und Abfertigung der Ladungen dem schleunigen Transport noch entgegenstellen, beseitigt werden. Von den Durchgangsabgaben in Deutschland bestehen allein noch die Transitzölle auf der Elbe und der Berlin-Hamburger Eisenbahn. Nach dem Vorstehenden kann die Aufhebung derselben nur eine Frage der Zeit sein.

Die Zeit der Aufhebung der Transitzölle ist durch ein in diesen Tagen stattgehabtes Ereigniß in noch gewissere Aussicht gestellt. Am 23. April ward im hannöverschen Gesetzbblatt publicirt, daß der König von Hannover unter Zustimmung der Stände den Bau einer Eisenbahn von Lüneburg nach Hohnstorf beschloffen hat, und daß diese Bahn durch eine in Gemeinschaft mit den Verwaltungen der Berlin-Hamburger und der Lübeck-Büchener

Eisenbahnen anzulegende Elb=Traject=Anstalt zwischen Hohnstorf und Lauenburg mit den rechtselbischen Eisenbahnen in Verbindung gesetzt werde. Die unzweifelhafte Folge dieses Unternehmens wird sein, daß eine Bahn von Wittenberge nach Lüneburg oder von Magdeburg oder Stendal nach Uelzen und so eine mit der Berlin=Hamburger Eisenbahn parallel laufende Bahnlinie am linken Elbufer geschaffen wird. Diese wird natürlich, da sie mit einem Transitvoll nicht belastet ist, den hauptsächlichsten Durchgangs=Verkehr der Elbe und der Berlin=Hamburger Eisenbahn an sich ziehen. Will nun Mecklenburg den durchgehenden Verkehr auf der Elbe und der Berlin=Hamburgischen Eisenbahn nicht ruiniren, so sieht es sich gezwungen, die betreffenden Transitvölle aufzuheben. Der Bau der schon längst projectirten Elbbrücke zwischen Hamburg und Harburg würde auch die Vernichtung der anderweitigen Transitvölle auf der Elbe und der Berlin=Hamburger Eisenbahn zur Folge haben.

Wir wollen nun untersuchen, ob nicht die gedachten Bestimmungen im §. 5 und 6 des projectirten mecklenburgischen Zollgesetzes der preussischen Regierung die rechtliche Waffe in die Hand drücken, mit welcher sie sich ohne weiteres der mecklenburgischen Transitvölle entledigen kann. Die mecklenburgischen Elb= und Eisenbahn=Transitvölle haben das miteinander gemein, daß sie ihrem Entstehungsgrunde und rechtlichen Charakter nach zu den Landvöllen gehören und in die privative landesherrliche Cassé fließen, über welche den Ständen keinerlei Controle zusteht. Beide unterscheiden sich darin voneinander, daß die Elbvölle dem Landesherrn mancherlei Verpflichtungen und Kosten auferlegen, welche freilich zu dem Ertrage derselben in keinem Verhältniß stehen, während die Eisenbahn=Durchgangsabgaben denselben zu keinerlei Gegenleistungen verpflichten. Die Berlin=Hamburger Eisenbahngesellschaft nimmt diese Abgabe mit der Fracht wahr und übermittelt die Erträge derselben allmonatlich, ohne Abzug von Erhebungskosten, an die großherzogliche Renterei. Die Elbvollverträge charakterisiren die Elbvölle als Schifffahrtsabgaben und hindern die Uferstaaten in keiner Weise, ihre anderweitigen Abgaben nach Gefallen zu reguliren. Deshalb ist die Bestimmung des mecklenburgischen Reformprojectes über die Aufhebung der sonstigen Transitvölle und Binnenvölle ohne Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der Elbvölle. Dagegen würden unserer Ansicht nach die Bestimmungen im §. 5 und 6 des Zollgesetzes, falls sie gesetzliche Kraft erhielten, auf die Bestimmungen des Vertrages über die

mecklenburgische Durchgangsabgabe auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn einen sehr wesentlichen Einfluß äußern. Beide Abgaben stehen aber insofern in einer genauen Wechselwirkung, als die Aufhebung der einen auch die Aufhebung der andern zur nothwendigen Folge hätte, wenn nicht der Verkehr auf dem einen der Parallelwege ruiniert werden soll. Wenn also die Abgabe auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn im jährlichen Durchschnittsbetrage von 200,000 Thlr. in Wegfall käme, so müßte auch der Elbzoll im Interesse der Schifffahrt fallen.

Die Abgabe von den auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn durch mecklenburgisches Gebiet transfitirenden Waaren hat ihren Ursprung in dem Artikel 21 des zwischen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den beiden Hansestädten Hamburg und Lübeck zur Herstellung der Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg abgeschlossenen Staatsvertrages vom 8. November 1841. Die Durchgangs-Abgabe in Mecklenburg-Schwerin ward vorläufig auf $2\frac{1}{2}$ Sch., nach dem 17-Guldenfuß von 100 Pfund Brutto hamburger Gewicht festgesetzt, später ist sie auf 2 Sch. (= $1\frac{1}{2}$ Sgr.) ermäßigt. Im Laufe des Jahres 1867 wollen die contrahirenden Regierungen über die fernere, den Verkehrsverhältnissen entsprechende Normirung der Durchgangsabgaben in Verhandlung treten.

Die mecklenburgische Eisenbahn-Durchgangsabgabe ist, ebenso wie die lauenburgische und beiderstädtische, nichts weiter, als ein für den Transitverkehr herabgesetzter Landzoll. Der Landzoll ergreift nämlich sowohl den binnenländischen als den transfitirenden Verkehr. Würde Preußen sich nun über den Landzoll für den transfitirenden Verkehr mit Mecklenburg nicht geeinigt haben, so hätte der transfitirende Verkehr vier Landzollstätten berührt und den weit höheren gesetzlichen Landzoll entrichten müssen. Darum mußte sich Preußen zu der Durchgangsabgabe verstehen und es als eine Concession ansehen, daß Mecklenburg den bestehenden, auch für den Transitverkehr geltenden Landzoll, welcher, in Verbindung mit den übrigen Zöllen, fast einer Prohibition des Transits gleichgekommen wäre, ermäßigte. Hienach hat die Durchgangs-Abgabe auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn gar keine selbstständige Existenz, die Voraussetzung und das Fundament derselben ist vielmehr der gesetzlich bestehende Landzoll. Wenn nun die

Landzölle für den binnenländischen Verkehr in Mecklenburg ganz aufgehoben werden, so fällt damit von selbst die Durchgangs-Abgabe auf der Eisenbahn, welche eben in dem Landzoll ihre rechtliche Existenz hat und nichts anders als ein ermäßigter Landzoll ist. Deshalb ist Mecklenburg auch nicht berechtigt, sich die Durchgangs-Abgabe zu reserviren, wenn es das Fundament derselben, den Landzoll, aufhebt. Freilich ist in dem Vertrage nicht ausdrücklich gesagt, daß die Durchgangs-Abgabe mit dem Landzoll stehen und fallen soll. Aber die dem Vertrage vorausgehenden Verhandlungen und die Natur der Sache beweisen, daß die Durchgangs-Abgabe den dargelegten rechtlichen Charakter hat. In ersterer Beziehung haben wir das gewichtvolle Zeugniß von Prosch, „Blicke auf die mecklenburgische Steuerfrage“, S. 73, welcher beim Abschluß des Vertrages als großherzoglicher Commissarius fungirte. Sodann ist zu erwägen, daß Mecklenburg auf eine Durchgangs-Abgabe überall gar keine Ansprüche hätte erheben können, wenn nicht der Landzoll zu Recht bestanden hätte. Die Transitzölle leiten ihren Ursprung aus den Zeiten des Faustrechtes her und wurden für Schutz und sicheres Geleit gezahlt. Sie haben sich, wenn auch der Grund der Zahlung längst weggefallen ist, theilweise bis auf die neueste Zeit erhalten, weil das historische Recht und das Herkommen sie rechtfertigte. Aber die moderne Zeit und Rechtsanschauung gestatten nicht, Passagezölle, welche keine historische Berechtigung für sich haben, neu ins Leben zu rufen. Der entwickelten rechtlichen Natur der Durchgangs-Abgabe und der aus den Vorverhandlungen zu entnehmenden Absicht der contrahirenden Staaten widerspricht es auch, wenn man die Landzölle nur als ein Motiv für die Bewilligung der Durchgangs-Abgabe betrachten und ihr eine vertragsmäßige selbständige Existenz zuerkennen wollte. Und wenn eingewandt werden sollte, daß die Durchgangs-Abgabe mit Rücksicht auf die Elbzölle gefordert und bewilligt sei, so übersieht man, daß zwar in diesen ein Motiv für die Zumessung der ersteren gefunden werden, daß aber dieselben nicht als Rechtstitel für die Bewilligung der Durchgangs-Abgabe geltend gemacht werden konnten. Hätten die Landzölle nicht bestanden, so hätte Mecklenburg die Existenz der Elbzölle nicht als Rechtsgrund für die Errichtung von Passagezöllen anführen können und Preußen hätte niemals im alleinigen Interesse der Conservirung der Elbzölle die Auferlegung eines mittelalterlichen Tributs sich gefallen lassen. Umgekehrt waren die Landzölle das rechtliche Fundament für

eine Durchgangsabgabe und die Höhe derselben ward mit Rücksicht auf die Elbzölle normirt.

Ein zweiter Grund für Preußen, mit der Einführung des Zollprojectes den mecklenburgischen Eisenbahn-Transitzoll für erloschen anzusehen, ist dieser. In dem Staatsvertrage vom 8. November 1841 wird die für den Transit auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn bestimmte Abgabe nur als Durchgangs = Abgabe bewilligt, wogegen die Verträge über den Elbzoll diesen als Schifffahrts = Abgabe bezeichnen. Außerdem sind in dem Artikel 11 jenes Vertrages die contrahirenden Regierungen übereingekommen, daß außer der Abgabe, welche in Folge der für die preußischen Eisenbahnen zu gewärtigenden allgemeinen Bestimmungen von dem Reinertrage des Unternehmens werde erhoben werden, der Gesellschaft keine besondern Abgaben für die in den verschiedenen Gebieten belegenen Bahnstrecken auferlegt werden sollen. Wenn nun nach §. 5 des Zollgesetzes von allen auf den übrigen Wegen durchs Land transittirenden Gegenständen ein Zoll nicht erhoben werden und nur die Abgabe für den Transit auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn bei Bestand bleiben soll, so verliert diese den Charakter einer Durchgangs = Abgabe und verwandelt sich in eine, nach Artikel 11 verbotene Besteuerung des Transportmittels der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Wenn dieselben Waaren, welche in derselben Richtung gehen, nur dann abgabepflichtig sind, wenn sie sich eines bestimmten Transportmittels bedienen, so kann die Abgabe unmöglich als Durchgangs = Abgabe bezeichnet werden. Wenn mit Rücksicht auf den citirten §. 5 die auf der Berlin-Hamburger Chaussee beförderten Waaren abgabenfrei sind, während die mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn transportirten Waaren abgabepflichtig sind, so ist dies offenbar eine Besteuerung des Transportmittels. Diese Besteuerung wird aber im Auslande um so gehässiger erscheinen, als Mecklenburg im übrigen durch Aufhebung der mittelalterlichen Passagezölle die verderblichen Wirkungen derselben selbst anerkennt und dessenungeachtet kein Bedenken trägt, das Ausland im Interesse seiner Staatscasse mit einem solchen Tribut zu belasten.

Die vorstehende Auseinandersetzung erhält dadurch noch ein besonderes Gewicht, daß sie mit den Ansichten von Prosch „Blicke auf die mecklenburgische Steuerfrage 2c.“ in der Hauptsache übereinstimmt. Auch dieser hält den rechtlichen Bestand der mecklenbur-

gischen Eisenbahn-Durchgangsabgabe für gefährdet, falls das Steuerreformproject verwirklicht werden sollte. Aber noch in einer andern, bisher noch nicht berücksichtigten Beziehung wird das Project jener Abgabe gefährlich.

Der gedachte Staatsvertrag verpflichtet natürlich nur die Contractanten. Alle diejenigen Staaten, welche nicht zu den contrahirenden Theilen gehören, sind nur deshalb zur Zahlung der mecklenburgischen Eisenbahn-Durchgangs-Abgabe verpflichtet, weil diese in den in Mecklenburg zu Recht bestehenden Landzöllen wurzelt. So lange diese fort dauern, können sie Mecklenburg das Recht nicht wohl absprechen, den Landzoll, welcher auch im eigenen Lande von den Staatsangehörigen erhoben wird und den binnenländischen sowohl als den durchgehenden Verkehr trifft, zu erheben. Sie haben sich freilich die zwischen den contrahirenden Staaten vereinbarte Herabsetzung des Landzolls für den Transitverkehr zu Nutzen gemacht. Aber daraus, daß ihre Staatsangehörigen die niedrigere Durchgangs-Abgabe dem höheren Landzoll vorzogen und die auch für sie wirksame Zollermäßigung acceptirten, haben die Staaten sich Mecklenburg gegenüber in keinerlei Weise verpflichtet. Wenn nun die Landzölle in Mecklenburg aufgehoben werden, so kommt diese Aufhebung auch allen denjenigen Staaten zu gute, welche mit Mecklenburg keine entgegenstehenden Verträge eingegangen sind. Mecklenburg hat ihnen gegenüber keinerlei Rechtstitel für die Reservation der Durchgangs-Abgabe. Denn die vier mecklenburgischen Landzollgebiete, welche die Berlin-Hamburger Eisenbahn durchschneidet und deren Passage die Abgabe rechtfertigte, werden in Gemäßheit des §. 6 des Zollgesetzes aufgehoben. Eine vertragmäßige Verpflichtung existirt nicht. Die Reservation des Landzolls als Durchgangsabgabe wäre jenen Staaten gegenüber in rechtlicher Beziehung ein neu errichteter Transitzoll, der, wie gezeigt, der modernen Rechtsanschauung widerspricht. Demnach sind z. B. Oesterreich und Sachsen im Falle der Verwirklichung des mecklenburgischen Reformprojectes durchaus berechtigt, die Zahlung der Durchgangs-Abgabe zu verweigern. Von diesem ihrem Rechte würden sie voraussichtlich Gebrauch machen, weil auch ihre Industrie und ihr Handel nicht unbedeutend von den mecklenburgischen Eisenbahnzöllen gedrückt werden und ihnen die Veseitigung derselben zugleich das erwünschte Mittel bietet, sich von den lästigen und kostspieligen mecklenburgischen Gebzöllen zu befreien. Mecklenburg nun ist keine Macht, welche die Zahlung der Abgabe

von Oesterreich und Sachsen erzwingen könnte. Preußen aber würde schwerlich geneigt sein, die renitenten Staaten zur Zahlung anzuhalten; im Staatsvertrage hat es keine Verpflichtung dazu übernommen. Das Interesse des preussischen Handels und der preussischen Industrie würde es vielmehr gebieterisch erfordern, daß Preußen für den Fall, daß Mecklenburg sich außer Stande fände, die Durchgangs-Abgabe Seitens der durch Verträge nicht verpflichteten Staaten beizutreiben, gleichfalls die Zahlung verweigerte.

Wenn demnach die mecklenburgische Regierung in dem Steuerreformproject Preußen selbst die Waffen zur Beseitigung der mecklenburgischen Transitzölle in die Hand gibt, so wird sie sich nicht wundern können, wenn die preussische Regierung von diesen völlig legalen Waffen den geeigneten Gebrauch macht. Es wird sich unserer Ansicht nach nur fragen, in welcher Weise die preussische Regierung zu operiren gedenkt. Zwei Wege zum Ziele stehen ihr offen. Entweder läßt sie den Grenzzoll ohne Widerstand ins Leben treten und verweigert dann die Zahlung der Transitzölle auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn. Oder sie erklärt der mecklenburgischen Regierung schon jetzt, daß sie sich für den Fall der Einführung des Projectes von der Verpflichtung zur Zahlung jener Zölle befreiet erachtet. Wir glauben, daß die preussische Regierung diese zweite Alternative vorziehen wird. Die Wahl der ersteren ist weder loyal noch klug. Sie wäre es jedenfalls dem Nachbarstaate schuldig, ihre Absicht und Rechtsanschauung ihm schon jetzt mitzutheilen, damit dieser nicht mit fruchtlosen Steuerreformplänen die Zeit verbringt und vor unnöthigen Kostenanwendungen bewahrt wird. Die Verwirklichung des Reformprojectes kann noch Jahre auf sich warten lassen. Wir haben aber oben gezeigt, wie wichtig es für Preußen ist, schon jetzt Mecklenburg für den zu reconstituirenden Zollverein zu gewinnen. So lange die Verhandlungen über den mecklenburgischen Grenzzoll fort dauern und die Möglichkeit der Einführung desselben nicht constatirt ist, so lange kann sich in Mecklenburg eine starke Partei für den Anschluß an Preußen und den Zollverein nicht bilden. Mit dem Augenblick aber, wo die unumwundene Erklärung der preussischen Regierung vorliegt, daß die Ausführung des Grenzzollprojectes die Verpflichtung Preußens zur Zahlung der mecklenburgischen Eisenbahn-Transitzölle aufhebt, wird die Sachlage eine ganz andere werden. Eine solche Erklärung stößt das ganze Grenzzollproject über den Haufen und vernichtet auf einmal alle

Hoffnungen auf die projectirte Steuerreform. Es bleibt dann nur die Wahl, entweder auf eine Steuerreform zu verzichten, oder sich Preußen und dem Zollverein anzuschließen. Wird Mecklenburg in diese Alternative hineingedrängt, so leidet es keinen Zweifel, daß unsere ganze urtheilsfähige Bevölkerung, mit Ausnahme der Feudalen, für den Anschluß gewonnen wird. Auch unsere Regierung wird sich dann nicht entziehen können, den einzigen Weg, der unseren unleidlichen Steuerverhältnissen ein Ende machen kann, zu betreten. Wir werden dies alles im nächsten Abschnitt noch näher darlegen. Man darf daher annehmen, daß die preußische Regierung dasjenige Mittel ergreifen wird, welches ihr die Unterstützung Mecklenburgs in der Zollvereinsfrage sichert und voraussichtlich zugleich die Lösung der Transitollfrage herbeiführen wird.

Ob die mecklenburgische Regierung mit Preußen über das Reformproject und die Transitollfrage verhandelt hat oder nicht, wissen wir freilich nicht. Wir glauben aber annehmen zu dürfen, daß in dieser Richtung bisher nichts geschehen ist. Bei den ständischen Verhandlungen über die Steuerreform ist Preußen nur insoweit erwähnt, als Stände sich die Genehmigung des mit diesem Staate wegen der preußischen Enclaven abzuschließenden Staatsvertrages vorbehalten haben. Die Regierung hat die Transitollfrage bei dem Reformproject nicht in Berücksichtigung gezogen. Die Stände haben sich darüber nicht geäußert, weil die Einnahmen aus den Transitölllen der privativen landesherrlichen Cassen, welche der ständischen Controle nicht unterliegt, zu gute kommen. Da nun aber Preußen in Gemäßheit der vorstehenden Auseinandersetzung es in seiner Macht hat, entweder die Ausführung des ganzen Reformprojectes zu verhindern oder die Wiederaufhebung desselben durch Beseitigung der Transitöllle herbeizuführen, so ist es von der äußersten Wichtigkeit für Mecklenburg, die Ansichten der preußischen Regierung über diese Angelegenheit zu erfahren. Wir können daher nur dringend rathen, daß die mecklenburgische Regierung, bevor sie in dieser Sache weiter procedirt, sich die Gewißheit verschafft, daß Preußen ihrem Unternehmen keine Schwierigkeiten in den Weg legen werde.

Die Nothwendigkeit des Anschlusses Mecklenburgs an Preußen und den Zollverein.



Es liegt nicht im Plane dieser Schrift, im allgemeinen die wirthschaftlichen Folgen zu untersuchen, welche sich daraus ergeben würden, daß Mecklenburg aus seiner wirthschaftlichen Isolirtheit heraussträte und dem großen deutschen Zollgebiete sich anschloesse. Eine solche Untersuchung erforderte eine eigene Schrift. Wer die Gründe, welche überhaupt für und gegen den Anschluß geltend gemacht werden, kennen lernen und sich mit dieser wichtigen Frage vertraut machen will, dem können wir die gründliche und gediegene Schrift: „Betrachtungen über den Beitritt Mecklenburgs zum Deutschen Zollverein, Schwerin und Rostock 1853,“ als deren Verfasser der Herr Regierungsrath Prosch bekannt ist, warm empfehlen. Wir beabsichtigen in diesem letzten Abschnitt unserer Abhandlung nur den Beweis zu führen, daß Mecklenburg nach Lage der Sache keine Wahl mehr hat, daß vielmehr die Nothwendigkeit den Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein gebietet. Das Resultat der vorstehenden Erörterungen setzt uns in den Stand, diesen Beweis zu erbringen.

Die den Gegenstand dieser Abhandlung bildenden Steuerreformpläne haben wir in ihrer völligen wirthschaftlichen und finanziellen Unhaltbarkeit dargelegt. Wir glauben auch die Gründe der Anhänger derselben hinlänglich berücksichtigt und widerlegt zu haben. Nur eines Grundes, welcher zu Gunsten der beabsichtigten Reform geltend gemacht wird, wollen wir noch einmal kurz gedenken. Es gibt nämlich, wie oben schon erwähnt, eine Partei im Lande, zu welcher auch ein Theil unserer Bürgermeister gehört, welche den mecklenburgischen Grenzzoll damit zu vertheidigen sucht, daß wir auf dem Umwege desselben zum deutschen Zollverein gelangen würden. Wir haben bereits auseinandergesetzt, daß nach der Intention der schwerinschen Regierung der Grenzzoll keineswegs die Brücke zum, sondern der Blitzableiter gegen den Zollverein sein soll. Aber man sagt dagegen, daß der Grenzzoll in sich selbst zusammenbrechen werde und daß dann nichts anderes übrig bleibe, als uns dem Zollvereine anzuschließen. Wir sind mit diesen Schlußfolgerungen völlig

einverstanden. Aber wir halten diejenige Politik, welche nicht offen für den Zollverein auftreten, sondern uns im Laufe der Zeit durch die Hinterthür in denselben hineinführen will, für mehr schlau als weise. Wir wollen die jetzigen günstigen Chancen, welche wir für den Anschluß an Preußen und den Zollverein thatkräftig benutzen können, für die Hoffnung hingeben, später ohne unser Zuthun im Hafen des Zollvereins zu landen. Wir wollen die kostspieligen Zollbarrieren errichten in der bestimmten Aussicht, daß die Ereignisse sie bald wieder einreißen werden. Das ist jene verderbenbringende Politik, welche nichts selbst thun will, sondern nur auf Hülfe von den Ereignissen hofft. Ein Steuer-system ist kein Gewand, welches man nach Belieben wechseln kann. Der Uebergang von einem Steuer-system in das andere ist immer ein schmerzlicher und manche Einzelinteressen verletzender. Es ist daher schwer verantwortlich, eine Steuerreform vorzunehmen, um bald darauf wieder eine andere an die Stelle zu setzen. Man erkennt die Gefahren, mit welchen das Grenzzollproject den Wohlstand des Landes bedroht. Und dennoch will man sie heraufbeschwören, um das Land wirthschaftlich und finanziell ruinirt dem Zollverein überliefern zu können.

Es fragt sich nun, welche Wege Mecklenburg möglicherweise übrig bleiben, um zu einer rationellen Steuerreform zu gelangen.

Wir haben bereits gezeigt und die geschichtliche Erfahrung bestätigt dies, daß der mecklenburgische Feudalstaat als solcher außer Stande ist, eine allgemeine und principielle gerechte Reform des Steuer- und Zollwesens herbeizuführen. Eine solche ist mit dem Wesen des Feudalismus unvereinbar. Das höchste, wozu er sich emporzuschwingen vermag, ist, einzelne Veränderungen im Steuerwesen, welche sich im Laufe der Zeit als unumgänglich nothwendig erweisen, vorzunehmen und diese dem feudalen Systeme möglichst anzupassen. Ein solcher Versuch liegt auch in dem jetzigen Reformproject vor. Noch besser würde er in seinem eigenen Interesse und, wie früher nachgewiesen, in dem des Landes gehandelt haben, wenn er dem Grenzzoll die außerordentliche Contribution als Mittel zur Deckung der abzulösenden Steuern vorgezogen hätte. Aber auch diese würde nicht ausreichen, wenn der für Mecklenburg-Schwerin in baldiger Aussicht stehende Ausfall der Einnahme aus den Transitzöllen von 300,000 Thlr. für das Jahr mitzudecken ist. Wenn auch eine Pflicht der Stände, diesen Ausfall dem Landesherrn zu erstatten, nicht existirt, so würde doch dieser den Ersatz des Verlustes

mit seinen landesherrlichen Pflichten, für die Bestreitung der Staatsbedürfnisse Sorge zu tragen, erfolgreich motiviren können. Die verschiedenen ständischen Corporationen würden sich indeß schwerlich über den Modus und die Repartition einer Steuer von so bedeutendem Betrage, deren Uebernahme formell von ihrem guten Willen abhängt, weder mit einander, noch mit der Regierung einigen. Außerdem wäre das Volk bei den wirthschaftlichen Fesseln, die ihm auferlegt sind, nicht im Stande, eine neue Steuer, welche fast eben so groß ist, als der bisherige jährliche Durchschnittsertrag der außerordentlichen Contribution, und etwa den zehnten Theil des gesammten Staatsbedarfs bildet, zu erschwingen. Mit Recht dürfen wir behaupten, und Jeder, der die hiesigen Verhältnisse kennt, wird mir darin Recht geben, daß der gegenwärtige Feudalstaat eine solche Summe neben den früheren Lasten durch eine directe Steuer nicht aufzubringen vermag.

Wenn dagegen der feudale Staat sich in einen constitutionellen Staat verwandelt, wenn das Domanium in dem von der Verfassung vom 10. October 1849 vorgeschriebenen Umfange Staatsgut würde und das Budgetsystem, anstatt des Aversionalsystems, zur Geltung käme, wenn Mecklenburg sich aus seiner wirthschaftlichen Unfreiheit emporzarbeiten und die zahllosen Schranken, welche die Entfaltung der productiven Kräfte gewaltfam zurückhalten, niederzuwerfen vermöchte, dann wäre das Land an sich durchaus in der Lage, eine rationelle Steuerreform auf der Basis der allgemeinen directen Einkommensteuer durchzuführen und damit das reine und unverfälschte Freihandelsprincip zur Geltung zu bringen. Wir haben früher schon gezeigt, daß die nach dem Reformproject abzuschaffenden Steuern allein durch Ersparniß an Verwaltungskosten gedeckt werden können, falls man einen Theil des fast unverschuldeten Domanialvermögens, welches einen Werth von 80 Millionen repräsentirt, verkaufte. Eine geordnete Finanzverwaltung, welche nach wirthschaftlichen und finanziellen Principien verführe, eine freie Selbstregierung der Gemeinden an Stelle bureaukratischer Regierung, die Entfesselung des Handels und des Gewerbfleißes, die Aufhebung der Beschränkungen des Grund und Bodens würden nicht allein die Steuerlast erheblich vermindern, sondern auch dem Staat neue reiche Einnahmequellen verschaffen. Wenn Jeder dann nach seiner Steuerkraft zu den Staatslasten herbeigezogen würde, so wären die Mittel mit Leichtigkeit herbeizuschaffen, um nicht allein den jetzigen Staatsbedarf zu bestreiten, sondern auch,

wenn es sein müßte, den mit der Aufhebung der Transitzölle verbundenen Verlust zu tragen. Eine einzige allgemeine directe Einkommensteuer könnte dann die Stelle des jetzigen Gewirrs von Zöllen und directen und indirecten Steuern vertreten und das Land zu ungeahntem Wohlstande emporheben. Aber wenn wir uns von dem Boden der theoretischen Möglichkeit auf den Boden der practischen Zustände begeben, so müssen wir uns gestehen, daß ein Land, wie Mecklenburg, das noch ganz in den feudalen Banden des Mittelalters liegt, nicht die Kraft in sich allein haben kann, um plötzlich zu Zuständen überzugehen, welche die höchstcultivirten Staaten noch nicht erreicht haben. Wir haben kein Beispiel in der Geschichte von einem so schroffen Uebergange. Der preußischen Zollreform war schon zehn Jahre früher die Stein'sche Gesetzgebung mit ihren freisinnigen wirthschaftlichen Anschauungen vorangegangen. Und dennoch vermochte Preußen im Jahre 1818 nicht die Steuerreform auf der alleinigen Basis einer directen Steuer zu vollziehen. Es hat vielmehr damit begonnen, die Zollschranken, welche einige Provinzen trennten, zu beseitigen, und es mußte damit beginnen, weil dies der naturgemäße und allein practische Weg zur weiteren wirthschaftlichen Entwicklung war. Die Erfolge sprechen dafür, daß Preußen mit seiner Zollgesetzgebung von 1818 den richtigen Weg eingeschlagen hat: das war jene große preußische That — die folgenschwerste Fortentwicklung der seit 1808 angefangenen großen wirthschaftlichen Reformen — welche aus dem nach dem Freiheitskriege in neuerer und größerer Gestalt hergestellten preußischen Staatswesen ein wirkliches einheitliches Ganze erschuf und den Zollverein, welcher jetzt den größten Theil der deutschen Länder umfaßt, vorbereitete*). Wie sollte nun das kleine Mecklenburg, welches noch jetzt in wirthschaftlicher Beziehung gerade dort steht, wo Preußen vor den Stein'schen Reformen stand und dessen politische Institutionen weit hinter jener Zeit zurückliegen, plötzlich durchführen können, was selbst das mächtige und wirthschaftlich entwickelte Preußen nicht vermochte. Mecklenburg kann nicht durch seine alleinige Kraft, sondern nur dadurch, daß es sich auf Preußen und das große deutsche Wirthschaftsgebiet stützt, aus der Feudalwirthschaft heraus in die wirthschaftliche Freiheit

*) Ueber die Geschichte der Entstehung und Ausbildung des deutschen Zollvereins vgl. Lette, der volkwirthschaftliche Congress und der Zollverein. Berlin, 1862. S. 9 ff.

hineingelangen. Aber selbst wenn es dies könnte und seine Staatslasten in directem Wege aufzubringen vermöchte, so dürfte es doch nicht in particularistischer Absonderung von dem großen Ganzen, zu dem es gehört, beharren. Selbst die Hansestädte, jene Pflanzschulen des Freihandels, waren in der großen Zeit der Erhebung von 1848 bereit, sich auch in wirthschaftlicher Beziehung der deutschen Centralgewalt und dem deutschen Parlamente unterzuordnen. Noch jüngst, wie erwähnt, hat der Hamburger Freihandelsverein für den Anschluß an einen parlamentarisch regenerirten Zollverein sich erklärt. Die nationalen Rücksichten gebieten, daß auch Mecklenburg seine wirthschaftlichen Interessen von denen des großen Gesamtvaterlandes nicht trennt.

Demnach hat Mecklenburg nur die Wahl, **entweder** sein jetziges Steuersystem beizubehalten, **oder** sich dem Zollverein anzuschließen.

Obgleich das Grenzzollproject der Stimmung für den Anschluß in hohem Grade hinderlich und eine wirksame Agitation für denselben nicht wohl möglich ist, so lange die Aussichten auf Einführung des ersteren noch fort dauern, so ist doch nicht in Abrede zu nehmen, daß die Reihen der Zollvereinsfreunde sich seit dem letzten Decennium mächtig verstärkt haben. Vor dem Jahre 1848 war die Idee des Anschlusses an den Zollverein eine äußerst unpopuläre. Nur vereinzelte Stimmen erhoben sich dafür. Die Regierung war es hauptsächlich, welche damals den Zollverein in eventuelle Aussicht nahm und in den Schlußworten des Landtagsabschiedes von 1846 den Ständen sogar mit dem Anschluß drohte, falls sie sich der proponirten Steuerreform auf die Länge widersetzen würden. Die Jahre 1848 und 1849 hatten uns mit dem Gedanken des Anschlusses an das deutsche Wirthschaftsgebiet vertraut gemacht. Auch unser Handelsstand war damit einverstanden, nur sprach er sich, ebenso wie die mecklenburgische Abgeordnetenversammlung, in einer Adresse an die deutsche Nationalversammlung zu Gunsten des von Abgeordneten vierzig deutscher Städte verfaßten Tarifs und im Sinne möglichst geringer Beschränkung der Handelsfreiheit aus. Selbst der jetzige Ministerpräsident von Dörpen pries im Jahre 1848 die Weisheit der Ritterschaft, „indem sie die nicht speciell mecklenburgische Natur des Gegenstandes (der Steuerreform nämlich) und die Möglichkeit, auf gesetzlichem Wege zu einer gemeinsamen deutschen Behandlung desselben zu gelangen, festgehalten, und so das Land vor den

Nachtheilen und Hemmungen isolirter Maßregeln bewahrt hat.“ Jene Zeit der schönsten Hoffnungen auf ein einheitliches Gesamtvaterland und eine freiheitliche Entwicklung unseres Staatslebens, die bittere Schule der Erfahrungen, welche nachfolgte, sind für Mecklenburg besonders werthvoll gewesen. Unsere isolirte Lage an der See hielt uns früher von einer näheren Verbindung mit dem Binnenlande zurück, unsere im wesentlichen auf den Ackerbau sich beschränkende Industrie ließ das Bedürfniß des Verkehrs mit dem übrigen Deutschland nicht erkennen. Mit unserem Handel waren wir hauptsächlich auf die überseeischen Länder, namentlich England, angewiesen, wohin wir unsere überschüssigen Ackerbauproducte schickten und von wo wir dagegen die für unsere Bedürfnisse nothwendigen Gegenstände, welche wir dort am wohlfeilsten eintauschen konnten, auf dem billigen Seewege herbeschafften. Wir waren mit den Zuständen und Verhältnissen in England besser bekannt, als mit denen in dem Innern Deutschlands. Die Jahre 1848 und 1849 erweiterten unseren Blick und riefen das Gefühl der Angehörigkeit an das gemeinsame Stammland in uns wach. Die Entwicklung des deutschen Eisenbahnnetzes brachte uns mit dem Binnenlande in engere Berührung. Wir erkannten mehr und mehr, daß die Zolllinie, welche uns von dem großen binnländischen Markt künstlich zurückdrängt und unsere Industrie auf ein kleines Absatzgebiet beschränkt, den Handel und die Industrie in ihrer natürlichen Entwicklung hemmt. Den besitzenden Klassen kam auch hier, wie überall in Deutschland, die Einsicht, daß ihre materiellen Interessen nur unter dem Schutze der Freiheit und des Rechts gedeihen können, daß beide aber nur in der einheitlichen Gestaltung Deutschlands dauernd gesichert sind. Die Zeiten der Reaction haben uns aber gelehrt, daß Feudalismus und Particularismus mit ihren Sonderinteressen die natürlichen Verbündeten wider die einheitliche und freiheitliche Gestaltung des deutschen Staatslebens sind. Die Reaction lieferte uns den Beweis, daß sie unfähig ist, neue Formen für eine neue Zeit zu finden. Das alte Steuersystem, welches mit dem entwickelteren Culturleben dem Wohlstande des Landes immer tiefere Wunden schlägt, harret noch immer seiner Reform. Nahe an vierzigjährige Verhandlungen haben endlich zu einem Reformproject geführt, welches selbst von einem großen Theile seiner Anhänger nur aus pessimistischen Gründen unterstützt wird. Der Anschluß an den Zollverein erhielt auch in der Presse durch das

Buch von Prosch „Betrachtungen über den Beitritt Mecklenburgs zum deutschen Zollverein“, eine gewichtvolle Vertretung. Alle diese Thatsachen haben zusammengewirkt, um die öffentliche Meinung für den Beitritt zum Zollverein in neuerer Zeit empfänglicher zu machen. Ein Erachten der Schweriner Kaufmannschaft vom Jahre 1859 erklärte sich für den Anschluß an den Zollverein, in Bezug auf welchen die Hoffnung ausgesprochen ward, daß er mehr und mehr zum Bewußtsein seiner Stärke gelangen, die „faulen Stützen der Schutzzölle wegwerfen und mit den übrigen Handelsmächten kühn in die Schranken treten werde zur Ehre des deutschen Namens.“ In demselben Jahre befürwortete sogar die Kaufmannscompagnie in der Seestadt Rostock den Anschluß an den Zollverein, wenn auch nur für den Fall, daß „eine zweckmäßige Umgestaltung des einheimischen Steuersystems nicht zu erreichen steht, oder auch nur auf ungewisse Zeit verschoben wird.“ Die Bevölkerung des Großherzogthums Strölix hat sich in einer mit zahlreichen Unterschriften versehenen Adresse an den letzten Landtag für den Anschluß an den deutschen Zollverein ausgesprochen. Auf demselben Landtage beantragte der schweriner Magistrat durch seine Deputirten: „Beide allerdurchlauchtigsten Großherzoge allerunterthänigst zu ersuchen, wegen Anschluß an den 1865 zu reconstituirenden Zollverein schon jetzt Verhandlungen einzuleiten, um demnächst den Eintritt beider Lande unter günstigen Bedingungen zu ermöglichen.“ Der unermüdlche Manneck-Duggenkoppel stellt schon seit einer Reihe von Jahren auf jedem Landtage den Antrag auf „Anschluß beider Großherzogthümer Mecklenburg an den deutschen Zollverein.“ Einen Bundesgenossen erhielt er auf dem letzten Landtage in der Person von Hillmann-Scharstorf, der beantragte, „die definitive Beschlußnahme über den intendirten Grenzzoll bis zum Jahre 1865, wo eine Reconstitution des Preussischen Zollvereins in Aussicht stehe, zu vertagen.“

Ein Ereigniß neuester Zeit ist besonders geeignet, die öffentliche Meinung darüber zu belehren, wie bitter es sich rächt, wenn ein kleiner Staat der Handels- und Zollpolitik der großen Staaten gegenüber in isolirter Zurückgezogenheit verharret. Wir haben den zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag im Auge, welcher dem auf dem Isolirschemel seines separaten Grenzzolls sitzenden Mecklenburg eine derbe Lection ertheilt. In dem Artikel 1 jenes

Vertrages heißt es: „Die in dem Tarif A zu gegenwärtigem Ver-
trage verzeichneten, aus dem Zollverein herstammenden oder in dem-
selben verfertigten Gegenstände sollen in Frankreich bei ihrer un-
mittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge
eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge
zu den durch diesen Tarif festgestellten Eingangsabgaben, mit Ein-
schluß der Zusatzdecimen, zugelassen werden.“ Im Artikel 3 werden
die Häfen der Hansestädte an der Elbe oder Weser in
jener Beziehung den Zollvereinshäfen gleichgestellt. Die in dem Ver-
trage festgestellten Tarifiermäßigungen, welche theilweise sehr bedeutend
sind, kommen also denjenigen Waaren nicht zu gute, welche aus den
mecklenburgischen Seestädten nach Frankreich exportirt wer-
den. Unsere Rhederei erfährt auch den Nachtheil, daß diejenigen
Waaren, welche unter mecklenburgischer Flagge von Zoll-
vereinshäfen oder von Hamburg oder Bremen nach Frank-
reich transportirt werden, nicht auf die vertragsmäßige Tarifiermäßi-
gung Anspruch haben. Dieser Nachtheil verstärkt sich durch die
Bestimmung des Art. 6 des zu dem Handelsvertrage gehörigen Schiff-
fahrts-Vertrages, wonach Waaren jeder Art, welche unter der
Flagge der Zollvereinsstaaten direct aus einem Hafen der
Zollvereinsstaaten nach Frankreich eingeführt werden, dieselben
Begünstigungen genießen und keiner anderen Förmlichkeit unterliegen,
als wenn die Einfuhr unter der französischen Flagge stattfände.
Diese Bestimmung soll auch dann gelten, wenn die Schiffe des Zoll-
vereins aus den Häfen der Hansestädte an der Elbe und
Weser kommen. Das letztere Zugeständniß ist freilich an die Be-
dingung geknüpft, daß die französischen Schiffe in jenen Häfen den
Nationalschiffen gleichgestellt werden, aber es leidet keinen Zweifel,
daß Hamburg und Bremen sich zu dieser Concession bereit er-
klären werden. Der doppelte Nachtheil des höheren Tarifs und der
differentiellen Behandlung, welcher die mecklenburgische Flagge
trifft, wird die Concurrrenz derselben für den Transport aller dem
ermäßigten Tarif unterliegenden Waaren aus den Häfen des Zoll-
vereins oder der beiden Hansestädte Hamburg und Bremen
nach Frankreich vollständig beseitigen. Unsere Seestädte wer-
den in weitere Nachtheile versetzt durch die Bestimmungen im Art. 4
und 23 des Handelsvertrages, wonach die aus dem Zollverein
nach Frankreich und die von Frankreich nach dem Zollverein
ausgeführten Waaren jeder Art, mit Ausnahme von Lumpen und

Abfällen zur Papierfabrikation, beiderseitig von allen Ausgangs- abgaben und in dem andern Gebiet von allen Durchgangs- abgaben befreit sein sollen. Der zwischen Mecklenburg und Frankreich im Jahre 1836 abgeschlossene Handels- und Schiffahrts- Vertrag würde, wenn er auch noch in Wirksamkeit wäre, uns wegen aller dieser Nachtheile nicht schadlos halten, weil er nur auf die directe Fahrt zwischen beiden Ländern sich bezieht. Von hoher Wichtigkeit sind auch noch die Bestimmungen in Art. 25, nach welchen die Angehörigen der beiden Staaten gegenseitig in jedem Theile der beiderseitigen Gebiete ungehindert eintreten, reisen oder sich aufhalten können, um daselbst ihre Geschäfte wahrzunehmen, und hierbei für ihre Person und ihr Vermögen denselben Schutz und dieselbe Sicherheit wie die Inländer genießen. Sie sind befugt, in den Städten und Häfen die benötigten Häuser, Waarenlager, Läden und Grundstücke zu miethen oder zu besitzen, ohne deshalb anderen allgemeinen oder örtlichen Abgaben zu unterliegen, als denjenigen, welche den Inländern auferliegen, und sie erfreuen sich in Bezug auf Handel und Gewerbe aller Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Begünstigungen der Inländer. Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre Reisenden können im andern Gebiete, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe machen und Bestellungen suchen. Von allen diesen wichtigen Vortheilen sind die mecklenburgischen Staatsangehörigen ausgeschlossen. Alle diese Thatsachen werden sicherlich dazu beitragen, dem Zollverein neue Anhänger zuzuführen und die Freunde desselben in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Anschlusses an denselben zu bestärken.

Bei den schon vorhandenen Dispositionen für den Anschluß an den Zollverein kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die ganze Bevölkerung des Landes, mit Ausnahme der feudalen Partei, welche stets mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dagegen operiren wird, für denselben gewonnen wird, falls die Ueberzeugung Boden gewinnt, daß kein anderer Weg offen bleibt, um aus unseren unglückseligen Steuerverhältnissen herauszukommen. Die öffentliche Meinung würde in dem Falle so entschieden zu Tage treten, daß unsere Regierung derselben nicht zu widerstehen vermöchte.

Nachdem wir somit die Nothwendigkeit des Anschlusses an den Zollverein entwickelt haben, bleibt uns nur noch übrig, den zweckmäßigen Zeitpunkt für denselben zu finden. In dieser Beziehung

giebt es zwei verschiedene Ansichten: entweder sofortiger Anschluß oder Anschluß bei der Reconstituierung. Die Anhänger des letzteren unterscheiden sich wieder darin, daß einige bis zur Zeit der Reconstituierung die ganze Steuerreformfrage vertagen wollen, während die anderen verlangen, daß schon jetzt wegen Anschlusses an den reconstituierenden Zollverein Verhandlungen eingeleitet werden.

Im October 1857 haben wir in der „Kostocker Zeitung“ einen später auch in einem Separatabdruck erschienenen Aufsatz unter dem Titel „Die Erweiterung des Mecklenburgischen Eisenbahn-Systems“ veröffentlicht, in welchem wir bereits die Ansicht verfochten, daß Mecklenburg bis zur Zeit der Reconstituierung des Zollvereins demselben nicht beitreten dürfte. Das Bedenkliche des sofortigen Anschlusses fanden wir in der Verfassung des Zollvereins und in den hohen Tarifsätzen. Mecklenburg würde sich dadurch gebunden und ohne Hoffnung, durch seine Stimme im Interesse von Zollermäßigungen wirken zu können, dem jetzigen Schutzzollsystem überliefern. Wir entwickelten weiter, daß eben wegen der Zollvereinsverfassung und der hohen Zölle Preußen nichts anderes übrig bleiben würde, als die Auflösung des Zollvereins in seiner gegenwärtigen Form herbeizuführen und zum Finanzzollsystem überzugehen. Ob die süddeutschen Staaten folgen würden, sei mehr als fraglich und Preußen sei dann gezwungen, beim Erlöschen des Zollvereinsvertrages einen eigenen Weg einzuschlagen: „Wollen wir unter solchen Verhältnissen uns auf einem sinkenden Schiff retten? Das Experiment des plötzlichen Ueberganges in ein Schutzzollsystem, um voraussichtlich binnen wenigen Jahren einen neuen Uebergang zu machen, ist doch in der That zu gefährlich, als daß man nicht dringend davon abrathen sollte.“ Der einzige Weg, den wir vernünftiger Weise einschlagen könnten, sei, vor der Hand auf eigenen Füßen stehen zu bleiben. „Die von uns gewährte Unabhängigkeit bringt uns dann zugleich den großen Vortheil, daß wir demnächst unser Gewicht in die Waagschaale werfen können, wenn Preußen gedrängt wird, sich von dem Zollverein loszusagen und nach Bundesgenossen umzusehen.

Diese Ansichten sind von Prosch in seiner Schrift „Ueber die Grund-Uebel“ x. S. 326 — 336 hart angegriffen. Er befürwortete den sofortigen Anschluß und meinte, daß nichts zu der Erwartung berechtige, daß mit dem Erlöschen der laufenden Zollvereinsverträge eine neue Aera des Freihandels beginnen und daß die Physiognomie

der Zolleinigung, welche vom Jahre 1866 an unter den deutschen Staaten bestehen werde, eine wesentlich andere sein würde, als sie es bisher war. Aus verschiedenen Stellen seiner Entgegnung, namentlich aus einer Stelle, worin es heißt, daß mit dem ferneren Zuwarten nur denen gedient sei, die am liebsten Alles beim Alten ließen, glauben wir zu entnehmen, daß Prosch den Verfasser des anonymen Aufsatzes in einem verkappten Feudalen gesucht hat. Wir sind jetzt glücklicher Weise in der Lage, unsere Anonymität enthüllen und versichern zu können, daß der fragliche Aufsatz auf der Zwangshochschule in denjenigen Stunden, welche die Lehrer dieser Schule und deren Prediger nicht für die abschriftstellerische Thätigkeit des Verfassers in Anspruch nahmen, geschrieben ist. Unsere Ansichten haben wir in einem Artikel der Stettiner „Dtsche Zeitung“ vom 24. December 1859, welcher den Schluß eines Aufsatzes über die projectirte Reform des mecklenburgischen Steuer- und Zollwesens bildete, festgehalten. Wir bekennen uns auch noch jetzt zu dieser Ansicht. Eine Replik wider die Prosch'sche Entgegnung halten wir für unnöthig, weil uns nur noch wenige Jahre von dem Ende der jetzigen Zollvereinsperiode trennen und damit sich auch die Freunde des sofortigen Anschlusses denen genähert haben werden, welche für den Anschluß an den reconstituirten Verein gekämpft haben.

Die Ansicht Derjenigen, welche verlangen, daß Mecklenburg sich bis zur Reconstituierung des Zollvereins die freie Entschließung vorbehalte und bis dahin in Unthätigkeit verharre, hat keine Gründe für sich. Mecklenburg verzichtete damit auf alle und jede Mitwirkung bei den Verhandlungen über die Erneuerung der Verträge, namentlich über die demnächstige Organisation und Gesetzgebung des Zollvereins. Wir könnten unseren freihändlerischen Einfluß bei Feststellung des Tarifs nicht geltend machen. Mit unseren Wünschen würden wir überall nicht gehört, und müßten uns später, da uns keine Wahl gelassen ist, auf Gnade und Ungnade dem reconstituirten Zollverein übergeben und die Bedingungen vorschreiben lassen. Wir haben oben näher dargelegt, daß Preußen gerade in dem bevorstehenden Kampfe um die Erneuerung der Verträge ein hohes Interesse daran hat, des Beistandes Mecklenburgs, sowie auch der Hansestädte, sich versichert zu halten. Würde Mecklenburg sich jetzt bereit erklären, dem reconstituirten Zollvereine beizutreten, so steht nicht zu bezweifeln, daß Preußen seinerseits gerne billigen Wünschen unseres Landes entgegenkommen würde. Namentlich dürf=

ten wir auch hoffen, daß bei der Entscheidung über die für Mecklenburg so verhängnißvolle Transitollfrage, bei welcher dem Werthe nach ein Kapital von mehr als 7 Millionen auf dem Spiele steht, billige Rücksicht auf unsere Interessen genommen werde. Die Elbschiffahrts-Commission ist vor wenigen Tagen wieder in Hamburg zusammengekommen. Dem Vernehmen nach sind Hannover und Mecklenburg mit einem Ablösungsvorschlage hervorgetreten. In der Schrift von Prosch „Blicke auf die Mecklenburgische Steuerfrage“ z. S. 91 ist bereits darauf hingewiesen, wie wenig wahrscheinlich es ist, daß die Elbzölle durch Ablösung beseitigt werden. „Es genügt daran zu erinnern, daß mit Ausnahme Hamburgs alle Elbuferstaaten zur Zollerhebung berechtigt sind und daß diejenigen unter ihnen, deren Gerechtfame am weitesten gehen, davon factisch nur den geringsten Gebrauch machten. Mit einer Ablösung der Zollrechte könnte demnach denjenigen Uferstaaten, welche dafür eine Entschädigung erwarten, nicht gedient sein, weil außer Hamburg kein Uferstaat dazu beitragspflichtig erscheinen und schwerlich dritte Staaten sich dazu herbeilassen würden. Sollte aber die Ablösung in der Art bewirkt werden, daß die Entschädigung nur für den Verlust der factisch bisher wirklich erhobenen Zollerträge gewährt würde, so führte dies dahin, daß diejenigen Uferstaaten, welche die ausgedehntesten Zollrechte selbst besitzen und durch den Nichtgebrauch derselben es bewirkten, daß die Schiffahrt nicht zu Grunde ging, nicht nur diese ihre eigenen Rechte zu opfern, sondern auch die Entschädigung der minder berechtigten zu übertragen hätten für den Verlust von Einnahmen, deren Realisirung sie hauptsächlich doch nur der Begünstigung verdanken, welche erstgedachte Staaten durch den Nichtgebrauch ihrer Rechte der Schiffahrt zu Theil werden ließen.“ Wenn aber auch wirklich eine Entschädigung für die Aufhebung der Elbzölle gewährt würde, so könnte sich doch Mecklenburg keine Aussicht machen, für die Eisenbahn-Transitölle, welche die Einnahmen aus den Elbzöllen um das Doppelte übersteigen und mit diesen stehen und fallen, mitentschädigt zu werden. Für Mecklenburg ist Gefahr im Verzuge. Finanzielle Gründe allein gebieten, daß es schleunigst mit Preußen wegen der Anschlußfrage in Verhandlung tritt.

Daß die Verhandlungen zu einer möglichst raschen Vereinbarung mit Preußen führen, erfordern unsere volkswirtschaftlichen Interessen. Denn diese werden durch die über den Modus der Steuerreform herrschende Unsicherheit, durch die Gefahr, von einem

Steuerjystem bald wieder in ein anderes geworfen zu werden, begreiflich auß tiefste verlegt. Die Gewißheit, daß spätestens mit dem 1. Januar 1866 unser Steuerelend zu Ende geht und daß wir mit diesem Zeitpunkt einem großen Zollverbande angehören werden, wird die gesunkenen Hoffnungen unseres Handels und unserer Industrie wieder beleben und ihnen neues Leben einhauchen. Wir können dann zugleich uns vorbereiten auf jenen großen Act, der unserer wirthschaftlichen Isolirung ein Ende macht. Denn wir dürfen uns darüber nicht täuschen, daß die Steuerreform, so wichtig sie ist, nur als der Anfang zu jenen großen und durchgreifenden Reformen, welche die Entwicklung unseres Wohlstandes verlangt, betrachtet werden darf. Es bleibt auch nicht ausgeschlossen, daß wir versuchen, die unerträglichsten Mißstände unseres jezigen Steuerwesens bald möglichst und noch vor Ablauf des Jahres 1865 zu beseitigen. Selbst bei unseren gegenwärtigen Institutionen stehen uns, wie wir an verschiedenen Stellen unserer Schrift nachgewiesen haben, die Mittel zu Gebote, um Steuerreformen herbeizuführen, die, wenn auch unvollkommen, doch den jezigen Verhältnissen bei weitem vorzuziehen sind.

Wir sind hiemit am Ende unserer Arbeit und wollen schließlich nur noch die Hoffnung aussprechen, daß bald auch in Mecklenburg die Erkenntniß sich Bahn brechen möge: „Die Zeit ist vorbei, wo der Horizont jedes Landes durch seine Grenze beschränkt war, wo die Prätension, sich selbst genug zu sein, jedes Volk mit der Ungenügendheit seiner eigenen Hilfsquellen bestrafte.“